4529-3 Bibl.Mont.

<36602877040019
<36602877040019
Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch

des

königlich = baierischen

gemeinen

bürgerlichen Rechts

mit

besonderer Rücksicht auf das fränkische und preussische Landrecht

von

Dr. F. X. Krüll,

königl. baier. wirkl. Hofrathe, ordentl. öffentl. Professor der Rechte, und Ephor an der königl. Ludwig = Maximilians = Universität zu Landshut.

III. Band.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1808.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Das mir von Sr. königlichen Majestät von Baiern zum zweiten Male allergnädigst anvertraute Universitäts-Rektorat, und die vielen damit verbundenen Amtsgeschäfte mögen mich hinlänglich entschuldigen, warum dieser dritte Band später erscheint, als ich versprach.

Dieser Band enthält die Lehre von den persönlichen Sachenrechten. Ich konnte mich darin kürzer fassen, als in den vorausgehenden zwei Bänden, indem die er-

sten Grundsätze, worauf diese Lehre beruhet, schon in des ersten Bandes allgemeinem Theile ausführlich abgehandelt sind.

Demnächst werde ich auch in einer besondern Schrift die Verschiedenheiten des Napoleonischen Zivilgesezbuches von unsern Provinzialrechten kritisch darstellen. Ich glaube bey der gegenwärtigen Lage der Dinge zum voraus auf den Beifall des Publicums rechnen zu dürfen.

Landshut,
den 2. Jänner. 1808.

der Verfasser.

Inhaltsanzeige des dritten Bandes.

II. Abtheilung.
Von den persönlichen Rechten.

I. Unterabtheilung.
Von den Entstehungsgründen der persönlichen Rechte.

Einleitung. §. 848.

I. Abschnitt.
Von den Verträgen.

I. Kapitel.
Von den Hauptverträgen.

I. Titel.
Von den dinglichen Verträgen.

Begrif.
Arten der Realverträge. §. 849.

I. Darlehen.

a) Begrif. Erfordernisse. §. 850.

b) Wirkung; §. 851.

insbesondere macedonianischer Rathschluß. §. 852.

II. Leihvertrag.

a) Begrif. Erfordernisse. §. 953.

b) Daraus entstehende Rechtsverhältnisse,

aa) auf Seite des Commodans. §. 854.

bb) auf Seite des Commodatars. §. 855.

*) Klagen aus dem Leihvertrage. §. 856.

**) Precarium §. 857.

III) Hinterlegungsvertrag.

a) Begrif. Eintheilung. §. 858.

b) daraus entstehende Rechtsverhältnisse;

aa) auf Seite des Deponenten; §. 859.

bb) auf Seite des Depositars; §. 860.

insbesondere Sequestration. §. 861.

II. Titel.

Von den Consensualverträgen.

Begrif.

Arten. §. 862.

I. Kauf.

1) Begrif. Arten. §. 863.

2) Erfordernisse.

a) Einwilligung; §. 864.

b) eine kaufsfähige Sache; §. 865.

c) Preis;

aa) dessen Natur; §. 866.
bb) dessen Bestimmung. §. 867.
3) Wirkungen des Kaufs;
a) in Hinsicht der Uebernahme der Gefahr der Kaufssache; §. 868.
b) in Hinsicht der Beziehung der Vortheile; §. 869.
c) in Hinsicht der Uebertragung des Eigenthums; §. 870.
d) in Hinsicht der gegenseitigen Leistungen §. 871.
4) Anhang von besondern Käufen
1) einer außer Verkehr gesetzten Sache; §. 872.
2) einer fremden Sache; §. 873.
3) einer Brandstätte; §. 874.
4) künftiger und streitiger Sachen; §. 875.
5) mehrerer Sachen überhaupt, oder nach Maas, Zahl, Gewicht, oder Geschmack; §. 876.
6) einer Erbschaft; §. 877.
7) einer Forderung; §. 878.
8) einer Sache an mehrere; §. 879.
9) aus Freundschaft, oder Gnade. §. 880.
II. Miethvertrag.
a) Begrif; §. 881.
b) Erfordernisse.
1) Einwilligung; §. 882.
2) Sache, oder Dienste; §. 883.
3) Miethgeld. §. 884.
c) Wirkungen:

aa) Pflichten des Vermiethers: §. 885. 886. 887.
insbesondere des Vermiethers gewisser Dienste; §. 888.
bb) Pflichten des Miethers; §. 889. 890. 891.
cc) gemeinschaftliche Pflichten: 892.
insbesondere actio de recepto; §. 893.
d) wie die Miethe aufhöre?
aa) durch den Tod der Contrahenten; §. 894.
bb) durch Singularsuccession; §. 895.
cc) durch Ablauf der Zeit; §. 896.
dd) durch Aufkündung; §. 897.
e) Relocation; §. 898.
f) Aftermiethe. §. 899.
III. Mandatsvertrag.
a) Begrif. §. 900.
b) Natur und Wesenheit des Mandatsvertrags. §. 901.
c) Arten des Mandats,
aa) in Ansehung der Errichtung; §. 902.
bb) — — — Willenserklärung;
cc) — — des Geschäftsumfangs; §. 903.
d) Gegenstand der Bevollmächtigung; §. 904.
e) wer Vollmacht geben könne? §. 905.
f) wem man eine Vollmacht geben könne; §. 906.
g) aus dem Mandatsvertrage entstehende Rechtsverhältnisse.
aa) zwischen den Contrahenten.

1) Pflichten des Bevollmächtigten, §. 907. und §. 908.

2) Pflichten des Gewaltgebers. §. 909.

bb) gegen Dritte. §. 910.

h) Aufhebung des Mandatsvertrages. §. 911. 912.

IV. Gesellschaftsvertrag.

a) Begrif. §. 913.

b) Eintheilung. §. 914.

c) Erfordernisse. §. 915.

d) Wirkungen;

aa) zwischen den Contrahenten:

1) Beytrag, §. 916.

2) Bestreitung der Auslagen, §. 917.

3) Vertheilung der gemeinschaftlichen Gewinne, §. 918.

4) Klagen aus dem Gesellschaftsvertrage; §. 919.

bb) gegen Dritte. §. 920.

e) Aufhebung des Gesellschaftsvertrags. §. 921. 922. 923.

V. Schenkung.

a) Begrif. §. 924.

b) Eintheilung. §. 925.

c) wer kann schenken, und wem kann geschenkt werden? §. 926.

d) Gegenstand der Schenkung; §. 927.

e) Art zu schenken; §. 928.

insbesondere gerichtliche Anzeige derselben;

aa) deren Nothwendigkeit; §. 929.
bb) Ausnahmen; §. 930.
f) Wirkung der Schenkung; §. 931.
g) Widerruf der Schenkungen;
aa) zum Theile; §. 932.
bb) ganz
1) wegen Undanks, §. 933.
2) wegen Nachkommenschaft der Kinder: §. 934.
insbesondere Schenkungen von Todeswegen. §. 935.
VI. Spiel.
a) Begrif
b) Arten
c) Wirkung. §. 936.
VII. Wette.
a) Begrif,
b) Wirkung. §. 937.

III. Titel.

Von den Literalverträgen.

a) Begrif, §. 938.
b) Wirkung; §. 939.
aa) Condictio ex Chyrographo; §. 940.
bb) querela, respective Exceptio non numeratae pecuniae.
aaa) Grund, Zweck, Anwendbarkeit; §. 941.
bbb) wann sie nicht statt findet? §. 942.

ccc) Dauer derselben; §. 943.
ddd) Wirkung derselben. §. 944.

IV. Titel.
Von ungenannten Verträgen.

a) Begrif.
b) Arten der ungenannten Verträge; §. 945.
aa) reguläre; §. 946.
bb) irreguläre; §. 947.
aaa) Tausch; §. 948.
bbb) Trödelvertrag.
1) dessen Natur, §. 949.
2) dessen Wirkung. §. 950.

II. Kapitel.
Von den Nebenverträgen.

Nebenverträge überhaupt. §. 951.
I. Intercession.
a) Begrif; §. 952.
b) Natur derselben überhaupt; §. 953.
c) Vellejanischer Rathschluß; §. 954.
d) wann dieser keine Wirkung hat; §. 955.
e) wie ist auf den Fall dessen Anwendbarkeit dem Gläubiger zu helfen? §. 956.
f) insbesondere Bürgschaft.
1) Begrif,
2) Arten, §. 957.
3) Erfordernisse;
aa) den Personen nach; §. 958.

bb) dem Gegenstande nach; §. 959.
cc) der Form nach. §. 960.
4) Wirkungen der Bürgschaft;
aa) in Ansehung des Gläubigers; §. 961.
bb) in Ansehung der Bürgen;
aaa) deren Pflichten; §. 962.
bbb) deren Rechte;
*) wenn sie belangt werden: §. 963.
insbesondere
1) die Einrede der Vorausklage, §. 964.
2) Einrede der Theilung; §. 965.
**) in Ansehung des Regresses. §. 966.
5) Aufhebung der Bürgschaft. §. 967.
II. Pactum reservati dominii, vel hypothecae. §. 968.
III. Pactum protimiseos. §. 969.
IV. Pactum de retrovendendo;
a) Begrif,
b) Natur,
c) Wirkung desselben. §. 970. 971.
V. Pactum addictionis in diem:
a) Begrif und Wesenheit desselben, §. 972.
b) Wirkung desselben. §. 973.
VI. Pactum legis commissoriae. §. 974.
VII. Pactum displicentiae. §. 975.

II. Abschnitt.

Von Verbrechen.

a) Begrif. §. 976.
b) Eintheilung. §. 977.
c) Klagen wegen der Civilverbrechen:
aa) überhaupt, §. 978.
bb) Natur derselben;
1) actio poenalis; §. 979.
2) actio rei persecutoria; §. 980.
cc) Besondere Arten. §. 981.
I. Actio ex L. aquilia:
1) deren Grund, §. 982.
2) von wem, gegen wen und zu welchem Zwecke sie angestellt werden kann? §. 983.
II. Condictio ob turpem causam. §. 984.
III. Injurienklagen.
a) Begrif einer Injurie; §. 985.
b) Erforderniße; §. 986.
c) ob Wahrheit des Factums, die Protestation gegen die Absicht zu injuriiren, die Benennung des Auctors, oder eine beygefügte Bedingung die Injurie aufhebe? . 987.
d) wer kann injuriiren? §. 988.
e) Eintheilung der Injurien:
aa) in Ansehung der Beschaffenheit der Handlung selbst; §. 989.
bb) in Ansehung des beleidigten Subjects; §. 990.
f) Injurienklagen;
aa) wegen Realinjurien; §. 991.
bb) wegen Verbalinjurien. §. 992.

g) Beweis dieser Klagen; §. 993.
h) wann Injurienklagen aufhören; §. 994. 995.
insbesondere durch Retorsion;
aa) Begrif.
bb) Erforderniße.
cc) Wirkung. §. 996.

III. Abschnitt.

Von der Entstehung persönlicher Rechte aus andern Gründen.

Vorbemerkung. §. 997.
I. Quasicontracte. §. 998.
A. Geschäftsführung:
a) Begrif;
b) Natur derselben; §. 999.
c) Wirkungen.
aa) Pflichten des Geschäftsführers. §. 1000.
bb) Pflichten des Geschäftsherrn. §. 1001.
B. Solutio indebiti:
a) Begrif;
b) Erforderniße. §. 1002.
II. Quasidelicte:
a) der Gastwirthe und Schiffer; §. 1003.
b) de dejectis et effusis; §. 1004.
c) de suspenso et posito. §. 1005.
III. Andere Gründe:
a) actio de pauperie; §. 1006.
b) Lex rhodia de jactu.
aa) Erforderniße; §. 1007.
bb) Berechnung der Beyträge; §. 1008.
cc) Ausdehnung des rhodischen Gesetzes. §. 1009.

c) Condictio sine causa; §. 1010.
d) condictio causa data, causa non secuta. §. 1011.

II. Unterabtheilung.

Von Aufhebung der Rechte, und Verbindlichkeiten insbesondere.

I. Novation
überhaupt; §. 1012.
a) eigentliche Novation;
aa) deren Natur; §. 1013.
bb) — Wirkung. §. 1014.
b) Delegation,
aa) deren Natur; §. 1015.
bb) — Wirkung: §. 1016.
c) Expromission; §. 1017.
d) Assignation,
aa) deren Natur; §. 1018.
bb) — Wirkung. §. 1019. 1020.
II. Zahlung:
a) Begrif;
b) Subject;
aa) wem kann bezahlt werden? 1021.
bb) wer kann bezahlen? §. 1022.
c) Object. §. 1023.
*) Wohlthat der Competenz; §. 1024.
**) Münzveränderung. §. 1025.
d) Ort der Zahlung; §. 1026.
e) Zeit der Zahlung; §. 1027.
f) Verzug; §. 1028.
g) Beweis der Zahlung: §. 1029.
insbesondere durch Vermuthungen; §. 1030. 1031. 1032.
h) Wirkung der Zahlung. §. 1033.

III. Gerichtliche Deposition.
a) Begrif.
b) Erfordernisse. §. 1034.
IV. Compensation.
a) Natur derselben; §. 1035.
b) deren Erfordernisse. §. 1036. 1037.
V. Retention. §. 1038.
VI. Confusion.
a) im allgemeinen; §. 1039.
b) besondere Fälle. §. 1040.
VII. Gegenseitige Einwilligung. §. 1041.
VIII. Pactum de non petendo. §. 1042.
IX. Tod. §. 1043.
X. Einseitiges Aufgeben. §. 1044.
Ausnahmen,
a) nach Willküre; §. 1045.
b) wegen veränderter Umstände; §. 1046.
c) wegen Untreue. §. 1047.
XI. Erlöschen des Rechts des Concedenten. §. 1048.
XII. Konkurs lucrativer Erwerbsgründe. §. 1049.
XIII. Vernichtung der accessorischen mit der Hauptverbindlichkeit. §. 1050.
XIV. Satisfaction. §. 1051.
XV. Verzicht. §. 1062.
Protestation und Reservation. §. 1053.
XVI. Untergang der Sachen. §. 1054.
XVII. Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand. §. 1055.
XVIII. Andere Aufhebungsarten. §. 1056.

Zweite Abtheilung.

Von
den persönlichen Rechten.

I. Unterabtheilung.

Von
den Entstehungsgründen der persönlichen Rechte.

§. 848.

Einleitung.

Persönliche Sachenrechte entstehen entweder aus Verträgen, oder aus Verbrechen, oder aus andern Gründen. Diesemnach zerfällt die gegenwärtige Unterabtheilung in drey Abschnitte.

I. Abschnitt.

Von

den Verträgen.

I. Kapitel.

Von

den Hauptverträgen.

I. Titel.

Von

den dinglichen Verträgen.

§. 849.

Begrif. Arten der Realverträge.

Realverträge heissen diejenigen, deren Vollgültigkeit dadurch bedingt ist, daß zu der Einwilligung die wirkliche Leistung hinzukomme. Es muß also die Vollkommenheit und die Vollendung dieser Verträge wohl unterschieden werden. Jene ist schon durch die gesetzmässige Willenszusammenstimmung, auch ohne Uebergabe gegründet, und berechtiget zur Klage auf die Uebergabe des Vertragsobjectes, vorausgesetzt, daß nicht eine bloße Punctation, oder eine bloße Vorbereitung zu einem künftigen Vertrage geschlossen

worden ist. Diese aber beruht auf der wirklichen Uebergabe. 1) Von den Realverträgen gehören in die Lehre von Hauptverträgen das Darlehen (mutuum), der Leihvertrag (commodatum), der Pfandvertrag (contractus pignoratitius), der Hinterlegungsvertrag (depositum), und die ungenannten Verträge. 2)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 2.

2) Der Pfandvertrag wird, da schon im zweiten Bande von den Pfandrechten im Detaile gehandelt worden ist, hier nur namentlich berührt.

§. 850.

I. Darlehen.

a) Begrif. Erfordernisse.

Das Darleihen ist derjenige dingliche Vertrag, wodurch eine fungible 1) Sache mittels einer wahren, oder uneigentlichen Uebergabe auf jemand übertragen wird, unter der Bedingung, das Empfangene in demselben Maase, und in derselben Gattung wieder zu geben. 2) In der Natur dieses Vertrages liegt eine wahre Veräusserung der Sache gegen Vorbehalt des Rechts auf eine andere Quantität. Es können also I) kein Darlehen geben 1) diejenigen, welche ihr Eigenthum nicht veräussern dürfen. Vielmehr haben deren Vorgesetzte die Befugniß, die von ihnen einseitig dargeliehene noch existirende Sache zu vindiziren. 2) Diejenigen, welchen die darzuleihende Sache nicht eigenthümlich angehört. Wer

fremdes Eigenthum darleihet, überträgt auf den Empfänger kein Eigenthum, sondern der wahre Eigenthümer kann das Seine überall vindiziren, wo es in Natur vorhanden ist. 3) Ist es konsumirt, so hat er eine Klage auf Schadensersatz. 4) Aber auch II) nur diejenigen können ein Darlehen **empfangen**, welche Verbindlichkeiten auf sich nehmen können, also kein Haussohn, kein Mündel u. s. w. 5) III) In Ansehung der **Form** unterliegt das Darlehen in der Regel keiner Beschränkung, sondern die gegenseitige ernstliche Einwilligung des Gebers und des Empfängers, welche jedoch sowohl die Uebertragung des Eigenthums, als auch insbesondere die Erklärung eines Darlehens enthalten muß, reicht zu dessen **Vollkommenheit** allein hin.

1) d. h. welche sich von andern ihrer Art nur durch ihre Quantität unterscheidet, mithin bey ihrem Verkaufe **gemessen, gewogen, gezählt** werden muß. Man muß hier fungible nicht mit **verzehrbaren** Sachen für eines halten. Kann denn nicht auch eine Quantität von Bücher-Abdrücken, von Ziegelsteinen u. s. w. als Darlehen gegeben werden? L. R. Th. IV. K. II. §. 3. n. 3.

2) L. R. Th. IV. K. II. §. 3.
L. 2. 13. §. 1. de reb. cred. (12. 1.)
Preuss. Landr. Th. I. Tit. XI. Abschn. VII. §. 653.

3) L. R. a. a. O. n. 12.

4) L. 52. de R. V. (6. 1.) L. 14. §. 3. de praescr. verb. (19. 5.).

5) Bestimmtere Vorschriften enthält das preuss. Landr. a. a. O. §. 654 - 660. §. 678 - 706.

§. 851.

b) Wirkung.

Die rechtlichen Wirkungen des Darlehensvertrages ergeben sich zunächst aus dessen Begrife (§. 850.), nämlich: I. das Eigenthum der dargeliehenen Sache geht vollkommen auf den Darleiher über. 1) Daraus folgt: 1) daß er sie nach geschehenem Empfang nach Belieben veräussern, verzehren, und über sie frey schalten und walten dürfe, 2) daß er aber auch 2) den Zufall tragen müsse. 3) II. Hat er die Verbindlichkeit, das Empfangene in der bedungenen Zeit in der nämlichen Quantität und Qualität wieder zurückzugeben; für dieselbe Art (species) aber haftet er nicht, 4) ausgenommen es wäre ausdrücklich bedungen, daß er ebendieselbe Sache wieder zurückgebe, die er empfangen hat. Jadessen muß sich der Gläubiger auf den Fall, wenn die ausbedungene Art wirklich in Natur nicht mehr zu haben wäre, auch wieder mit einer andern Quantität, und der Schadloshaltung begnügen. 5) Weigert er sich, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, so darf ihn III. der Darleiher condictione ex mutuo in Anspruch nehmen, 6) und zwar 1) auf das Ganze, jedoch 2) erst nach Ablauf der bedungenen Zahl: und Aufkündungszeit. Dieses hindert aber keineswegs die Forderung einer hinlänglichen Sicherstellung, sobald der Gläubiger bescheinigt, daß er mit seiner Forderung einer Verlustsgefahr ausgesetzt sey. 7) Nebstdem 3) geht diese Klage

nicht nur auf die Hauptschuld, sondern auch auf die Bezahlung der bedungenen, oder Verzugszinsen. 8) Es muß aber 4) der Gläubiger die Wahrheit der Forderung gegen den eingewandten Widerspruch beweisen. Ist die Forderung einmal ihrer Wesenheit nach hinlänglich dargethan, so darf der Gläubiger in Ansehung der Quantität in Ermangelung eines vollkommenen Beweises, oder insofern kein Gegenbeweis gemacht wird, zum Eide gelassen werden. 9) Läugnet endlich 5) der Schuldner absichtlich die Forderung, und kann er der Wahrheit der Forderung hinlänglich überführt werden, so wird er nicht nur zur Bezahlung angehalten, sondern auch noch willkürlich gestraft. 10) 6) Tritt eine Münzveränderung ein (§. 1023.), so ändert dieses an der Hauptforderung gar nichts, sondern der Gläubiger rechnet das Bezahlte nach dem laufenden Geldwerth. 11) Uebrigens greift 7) nebst andern Einwendungen insbesondere die Einrede des mazedonianischen Rathschlusses Platz. 12)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 3.
§. 2. J. quib. mod. re contrah. obl. (3. 15.)
2) L. R. a. a. O. §. 3. n. 1.
3) L. R. a. a. O. §. 3. n. 7.
4) L. R. a. a. O. §. 3. n. 4.
pr. J. quib. mod. re contr. obl. (3. 15.)
L. 2. 3. 13. de reb. cred. (12. 1.)
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 2.
7) L. R. a a. O. §. 3. n. 8.

8) L. R. a. a. O. n. 9.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1092.
9) L. R. a. a. O. n. 10.
10) L. R. a. a. O. n. 11.
11) L. R. a. a. O. n. 6. und K. 14. §. 7. n. 6. (Vergl. §. 1023.)
12) L. R. Th. IV. K. II. §. 4.

§. 852.

Insbesondere Einrede des mazedonianischen Rathschlusses.

Die juridische Möglichkeit der Eingehung des Darlehensvertrags ist zur Verhütung der Ausschweifungen junger Leute durch den mazedonianischen Rathschluß dahin eingeschränkt, daß die Klage des Gläubigers, welcher ein Geldanlehen eines Hauskindes einfordert, durch die Vorschützung desselben niedergeschlagen werden kann. Es setzt I. voraus, daß das Hauskind zur Zeit des Darleihens unter väterlicher Gewalt gestanden habe. 1) Unter dieser Voraussetzung II. kommt die Einrede des mazedonianischen Rathschlusses nicht blos dem Kinde, und dessen Vater zu, sondern auch den Erben, und allen für die Verbindlichkeit interzedirenden Personen. 2) III. Der mazedonianische Rathschluß vernichtet das Recht des Gläubigers nicht unmittelbar, sondern gestattet nur eine Einrede, 3) daraus folgt, daß der Vater des Hauskindes zwar zu bezahlen nicht gezwungen werden, aber auch das Bezahlte nicht wieder zurückfordern darf. IV. Da derselbe eigentlich nur auf den Vater lautet, so kann der

Sohn natürlich während der väterlichen Gewalt dieser Einrede weder zu seinem, noch des Vaters Nachtheil, selbst nicht einmal eidlich entsagen. 4) Indessen V. kann diese Einrede in mehrern Fällen Ausnahmsweise nicht vorgeschützt werden: nämlich 1) wenn die Schuld nicht aus einem Darlehen, sondern aus einem anderen Vertrage herrührt; ausgenommen es wäre ein Betrug gegen das Gesetz darunter versteckt. Daher haben neuere Gesetze den mazedonianischen Rathschluß insbesondere auf den Fall ausgedehnt, wenn jemand dem Haussohn Sachen kreditiret, um solche zu Geld zu machen (contractus mohatrae). 5) 2) Wenn aus allen Umständen zu vermuthen ist, daß der Darleiher den Zustand des Mutuars weder gewußt hat, noch leicht hat wissen können. 6) 3) Wenn der Anleiher zur Zeit des Darlehens selbst unter Vormündern oder Kuratoren gestanden hat. 7) Willigten diese ein, so kommt ihm doch, insofern er einen Schaden gelitten hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Borgt er ganz allein auf, so ist das Anlehen ungültig, und kann von dessen Vorgesetzten zurückgefordert werden (§. 850.). 8) 4) Wenn er ein peculium castrense, oder quasicastrense hat, alsdann muß er nach den Kräften des letztern allezeit haften; 9) 5) wenn entweder der Vater, oder der Schuldner als Hausvater nach der Entlassung aus der väterlichen Gewalt die Schuld ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget. Dadurch wird

die Schuld rückwärts in allem Betrachte vollgültig. 10) 6) Wenn das Anlehen entweder zum Unterhalte des Mutuars, oder so verwendet ward, daß es als versio in rem patris angesehen werden kann. Eines, wie das andere muß bescheiniget seyn. 11) 7) Wenn der Anleiher sich lügenhaft für einen Hausvater ausgab. 12)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 4. pr.

2) L. R. a. a. O.

L. 9. §. 3. L. 7. ad Sctum. maced. (14. 6.)

L. 11. de fidejuss. (46. 1.)

3) L. R. a. a. O.

L. 1. 10. ad Sctum. maced. (14. 6.)

4) L. R. a. a. O. n. 7.

5) L. R. a. a. O. n. 1.

L. 3. §. 3. L. 7. pr. §. 3. ad Sctum. maced. (14. 6.)

6) L. R. a. a. O. n. 2.

L. 1. 2. C. de Scto. maced. (4. 28.)

L. 7. §. 7. eod. (14. 6.)

7) L. R. a. a. O. n. 3.

8) L. R. Th. I. K. VII. §. 17.

L. 3. pr. §. 1. 2. ad Sctum. maced. (14. 6.)

9) L. R. a. a. O. n. 4.

L. 1. §. ult. L. 2. ad Sctum. maced. (14. 6.)

10) L. R. a. a. O. n. 5.

L. 9. 12. 16. eod. (14. 6.)

*) Als stillschweigende Genehmigung der Schuld ist die Zahlung eines Theils derselben die Pfandausstellung u. s. w. anzusehen. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 348.

11) L. R. a. a. O. n. 6.

L. 7. §. 12. eod.

12) L. 1. C. ad Sctum. maced. (4. 28.)

*) Die=

*) Dieses liegt zwar nicht buchstäblich in dem Gesetze, folgt aber sehr richtig daraus, daß der Betrug schon an sich nach allgemeinen Grundsätzen von dem Genusse der Rechtswohlthaten ausschließe.

**) Besonders merkwürdig sind die Kirchenanlehen, wovon an einem andern Orte ausführlich gehandelt werden wird. Vorläufig sey es genug, den Grundsatz berührt zu haben, daß das zu Kirchen gehörige Vermögen eigentlich als Staatsgut zu betrachten ist, wovon jenen mehr nicht als der Nießbrauch zukommt.

§. 853.

II. Leihvertrag.

a) Begrif. Erfordernisse.

Der Leihvertrag (Commodatum) ist derjenige Vertrag, wodurch jemand einem andern, ohne einen versprochenen Lohn, den Gebrauch einer körperlichen oder unkörperlichen, nicht fungibeln Sache zu einem bestimmten Zweck überläßt, unter der Bedingung, das Empfangene nach geendigtem Gebrauch in derselben Art zurückzugeben. 1) Alle Sachen, sie mögen körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich seyn, wenn sie nur nicht verzehrbar sind, können von dem Eigenthümer derselben geliehen werden. 2) Ist die Sache fremd, so besteht zwar der Vertrag unter den Kontrahenten; aber der Eigenthümer darf seine Sache überall vindiziren. Denn der Kommodatar erlangt weder Eigenthum, noch einen bürgerlichen Besitz, sondern blos ein Detentionsrecht mit der Befugniß, die Sache in der bestimmten Zeit zu dem bestimmten Zweck zu gebrauchen. 3) Ein Hauptmerkmal

des Leihvertrags besteht in der unentgeltlichen Ueberlassung des Gebrauchs. Der Leiher, welcher wegen seiner aus dem Vertrage entspringenden Rechte die actio commodati directa hat, wird Commodans genannt; der Empfänger, welchem wegen seiner zufälligen Gegenforderungen die actio commodati contraria zusteht, heißt Commodatarius. 4)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 5.
§. 2. J. quib. mod. re contr. obl. (2. 15.)
L. 3. §. ult. L. 4. 5. §. 12. commodati. (13. 6.)
L. 13. 15. §. 2. de precar. (43. 26.)
L. 55. de solut. (46. 3.)
Preuss. Landr. Th. I. Tit. XXI. §. 229.

2) L. R. a. a. O. n. 1.
*) Vergl. L. 3. §. ult. L. 4. commod. (13. 6.)
Thibaut Pandectenr. §. 1093.

3) L. R. a. a. O. n. 2. 3.

4) L. R. a. a. O. pr. u. n. 19.
Schmidt v. Klagen u. Einreden. §. 784.

§. 854.

b) Daraus entstehende Rechtsverhältnisse.

1) Auf Seite des Commodans.

Der Leiher ist I. verbunden, den Gebrauch der Sache so lange, als die Zeit, und wie weit der Gebrauch der Sache bestimmt ist, dem Kommodatar zu gestatten. Vor Ablauf der bestimmten Zeit ist letzterer die Sache herauszugeben nur alsdann verbunden, wenn auf Seite des Erstern ein auf andere Art unbesiegbares Bedürfniß eintritt. 1) Ist keine Zeit bestimmt, so richtet

sich die Dauer nach der Natur des eingeräumten Gebrauchs. 2) II. Der Leiher bleibt immer noch bürgerlicher Besitzer und Eigenthümer der Sache. Es fällt daher die Gefahr in der Regel auf seine Person; indessen verlangen die Gesetze, daß Kommodatar sich mit dem Kommodans nach Regeln der Billigkeit vergleiche. 3) III. Muß er a) alle von dem Kommodatar auf die Sache ausserordentlich aufgewandten Kösten, insofern sie mäßig und nothwendig, oder nützlich sind, ersetzen, 4) b) die durch Betrug oder große Fahrlässigkeit dem Kommodatar verursachten Schäden vergüten, 5) ferner c) den für die verlohren gegangene Sache von dem Kommodatar ausgelegten Werth insofern erstatten, als dieselbe wieder gefunden wird. 6)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 5. n. 5.
L. 17. §. 3. commod. (13. 6.)
2) L. R. a. a. O. n. 6.
3) L. R. a. a. O. n. 9.
*) Gegen das gem. R. L. 5. §. 4. 10. L. 2. 3. Commod. (13. 6.) Thibaut Pandectenr. §. 1095.
4) L. R. a. a. O. n. 15.
*) Gegen das gem. R. vergl. Thibaut a. a. O.
5) L. R. a. a. O. n. 16.
*) Gegen das gem. R. s. L. 18. §. 3. L. 22. eod.
6) L. R. a. a. O. n. 17.
L. 15. §. 5. eod.

§. 855.

2) Auf Seite des Kommodatars.

Der Kommodatar erhält I. auf die Sache nur ein Detentionsrecht mit der Befugniß, dieselbe bin-

nen der bestimmten Zeit zum bestimmten Zweck zu gebrauchen. 1) II. In Ansehung der auf die Sache gewandten Kösten steht ihm nicht nur das Zurückbehaltungsrecht, sondern nach Umständen die Kompensation zu. 2) Dagegen ist er III. verpflichtet: 1) die Sache nur Vertrags- und Ordnungsmässig zu dem bestimmten Zweck zu gebrauchen, so wie er für die geringsten Versehen haftet. 3) Dieses leidet jedoch eine Ausnahme a) wenn beiden Kontrahenten aus dem Vertrage ein gleicher Vortheil zuwächst. Alsdann haften beide einander nur für geringe Versehen. Imgleichen b) ist Kommodatar nur wegen großer Nachlässigkeit verantwortlich, wenn das Geschäft allein den Nutzen des Leihers bezweckt. 4) Hingegen der Zufall fällt auf ihn nur insofern, als er ihn verschuldet, oder mittels besondern Vertrags auf sich genommen hat, 5) jedoch mit der schon bemerkten Modifikation. (§. 854.) 2) Die Sache ordentlich zu verwahren, und auf sie den nämlichen, oder grössern Fleiß, als in eigener Sache anzuwenden. Kommt die geliehene mit den eigenen Sachen des Kommodatars in gleiche Gefahr, so liegt ihm ob, jene vor diesen zu retten, insofern sie hinter den Werth der leztern nicht zu weit zurückstehen. 6) Fällt die Schuld des Untergangs auf beide Theile, z. B. die Sache ist wissentlich zu einem gefährlichen Gebrauche geliehen, und dadurch beschädiget worden u. s. w., so leistet einer dem andern keinen kulposen Schaden. 7) Wird die geliehene Sache

aus Versehen desjenigen beschädiget, welcher sie an den Kommodans hätte überbringen sollen, so haftet in der Regel der Kommodatar, welchem jedoch der Regreß gegen den Ueberbringer offen steht, ausgenommen die Bestellung ist mit Wissen und Genehmigung des Kommodans geschehen. 8) Der Kommodatar muß ferner 3) alle ordentlichen Kösten auf der Sache tragen, z. B. das Futter, Hufbeschlagen u. s. w. 9), und 4) nach geendigtem Gebrauch die Sache ganz und unverletzt in derselben Art mit allen Zuwächsen und Früchten an dem Orte, wo ihm dieselbe übergeben worden ist, auf eigene Kosten zurückgeben. 10) Gebraucht er die Sache länger, als die bestimmte Zeit, so muß er dem Kommodans Genugthuung leisten. 11)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 5. n. 3.
§. 6. 7. J. de oblig. quae ex delicto. (4. 1.)
L. 54. §. 1. de furt. (47. 2.)
2) L. R. a. a. O. n. 18.
3) L. R. a. a. O. n. 7.
L. 5. §. 10. commod. (13. 6.)
4) L. R. a. a. O. n. 8.
L. 5. §. 10. L. 18. eod.
5) L. R. a. a. O. n. 9.
6) L. R. a. a. O. n. 10.
7) L. R. a. a. O. n. 11.
8) L. R a. a. O. n. 12.
9) L. R. a. a. O. n. 14.
10) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 5. §. 9. commod. (13. 6.)
L. ult. §. 3. C. de furt. (6. 2.)
11) L. R. a. a. O. n. 13.

§. 856.

Klagen aus dem Leihvertrage.

Zufolge des wechselseitigen Verhältnisses der für beyde Contrahenten aus dem Leihvertrage entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten können zwey Klagen angestellt werden. Der Leiher hat wegen der ihm zukommenden Rechte die actio commodati directa, dagegen der Empfänger in Betref der Ersatzposten, welche dem Leiher obliegen, die actio commodati contraria. 1) Gegen die erste kann Kommodatar insbesondere durch die Einrede des fremden Eigenthums sich nicht schützen, wohl aber durch die Einwendung, daß er selbst Eigenthümer der ihm geliehenen Sache sey, insofern er sie auf der Stelle durch in continenti liquide Beweismittel begründen kann. Im Gegentheile wird der Eigenthumsanspruch ad separatum verwiesen. 2)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 5. n. 19.
2) L. R. a. a. O. n. 20.

§. 857.

Precarium.

Precarium ist derjenige Vertrag, wo jemand einem andern eine Sache unentgeltlich zu einem unbestimmten Gebrauche, und in der Absicht giebt, daß er sie ihm auf beliebiges Zurückverlangen allezeit wieder herauszugeben verpflichtet seyn soll. 1) Die vorzüglichen Eigenschaften dieses Vertrages bestehen darin: 1) der Empfänger er-

hält ein unbestimmtes Gebrauchsrecht, ist aber 2) weil er allen Vortheil hat, für die geringsten Versehen verantwortlich. 2) 3) Kann von ihm die Sache zu jeder Zeit zurückgefordert werden. 3) 4) Dieses Geschäft kann ausdrücklich und stillschweigend geschlossen werden. Jenes wird gewöhnlich durch die Worte „bittweise Uebertragung" ausgedrückt; letzteres vermuthet man aus Umständen, z. B. unter Menschen, welche zusammenleben. 4) In allen übrigen Rücksichten ist dieser Vertrag mit dem Leihvertrage ganz identisch, und sind die aus letzterm entstehenden Klagen (§. 856.) auch hieher zu beziehen. 5)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 6. n. 1.
Preuss. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 231.

2) L. R. a. a. O. n. 2. 3.
*) Gegen das gem. R. s. L. 8. §. 3. de precar. (43. 26.) Thibaut Pandectenr. §. 1102.

3) L. R. a. a. O. n. 1. 4.
L. 1. §. 2. L. 12. eod. (43. 26.)

4) L. R. a. a. O. n. 4.
Vergl. Thibaut a. a. O.

5) L. R. a. a. O. n. 3.
Vergl. Thibaut a. a. O.

§. 858.

III. Hinterlegungsvertrag.

a) Begrif. Eintheilung.

Der Hinterlegungsvertrag (Depositum) ist derjenige Vertrag, wo jemand einem andern eine Sache zur unentgeltlichen Verwahrung mit der

der Bedingung übergiebt, daß er sie auf jedesmaliges Verlangen wieder herausgebe. 1) Er setzt also voraus: a) daß jemand eine Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, zur bloßen Verwahrung, 2) b) ohne bedungenen Lohn, 3) c) wirklich übergeben werde. Die Hinterlegung selbst hat verschiedene Unterarten: 1) nach der Veranlassung ist sie entweder nothwendig oder freywillig, 2) in Ansehung des Objekts entweder eine gemeine, oder ein Sequestrum, 3) nach der Art der Uebertragung entweder eine reguläre oder irreguläre, und 4) nach der Art der Willenserklärung entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende. Letztere wird vermuthet, wenn eine Sache übergeben und angenommen wird, ohne daß eine besondere Ursache erscheint. 4) Uebrigens können alle einer Verwahrung fähige Sachen, selbst fremde, jedoch unbeschadet dem Eigenthümer, 5) hinterlegt werden; nur das, was dem Depositar selbst angehört, oder sich nicht verwahren läßt, ist ausgenommen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 7. pr.
L. 1. pr. depositi. (16. 3.)
Preuss. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 58.

2) L. R. a. a. O. n. 2.
*) Gegen das gem. R. vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1096.

3) L. R. a. a. O. pr. L. 1. §. 8. 9. eod.
*) Indessen wird durch das Versprechen und die Annahme eines bloßen Honorars die Natur des Depositums nicht geändert. L. R. a. a. O. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 1.
5) L. R. a. a. O. n. 2.
6) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 859.

b) Daraus entstehende Rechtsverhältnisse.

1) Auf Seite des Deponenten.

Der Deponent ist und bleibt 1) immerhin Eigenthümer, ihm geht also auch die Sache zu Grunde, ausgenommen der Depositar hätte den Zufall entweder ausdrücklich auf sich genommen, oder denselben veranlasset. 1) 2) Darf er die Sache, sobald es ihm gefällig ist, zurückfordern, zu welchem Ende die Gesetze ihm die actio depositi directa gewähren. 2) Er muß jedoch die Wahrheit der Niederlegung, 3) und insbesondere bey verschlossenen oder versiegelten Sachen, worin diese bestanden haben, beweisen. Der Eid reicht zum Beweise nicht aus, ausgenommen, wenn sich an den Sigillen oder Schlössern eine Verletzung zeigt. Diese erweckt gegen den Depositar die Vermuthung eines Betrugs, welche gegen ihn so lange geltend ist, bis er sich durch offenbaren Gegenbeweis, oder auf andere Art hinlänglich gereiniget hat. 4) Dagegen ist er 3) verbunden, dem Depositar a) allen aus Arglist, oder durch irgend ein Versehen zugefügten Schaden zu ersetzen, 5) und b) die gemachten nothwendigen Auslagen zu erstatten. 6).

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 7. n. 8.
2) L. R. a. a. O. n. 17.

3) L. R. a. a. O. n. 15.

4) L. R. a. a. O. n. 16.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1097. not. 22.

5) L. R. a. a. O. n. 19.
L. 5. depositi. (16. 3.) L. 61. §. 5.
de furt. (47. 2.)

6) L. R. a. a. O. n. 18. 19.
L. 23. depositi. (16. 3.)

*) Daß Deponent auch diejenigen Auslagen vergüten müsse, welche Depositar mit des Ersteren Wissen und Willen gemacht habe, leuchtet aus der Natur der Sache eben so klar ein, als aus den allgemeinen Grundsätzen der Vertragslehre.

§. 860.

2) Auf Seite des Depositars.

Der Depositar ist verbunden a) die Sache zu bewahren. Er hat weder ein Eigenthum, noch bürgerlichen Besitz, noch den Nießbrauch derselben. 1) Eignet er sich, ohne besondern Vertrag (wodurch sodann eine unregelmässige Hinterlegung (§. 858.) entsteht), die Nutzungen von der Sache zu, so muß er dieselben dem Depositar nicht nur ersetzen, sondern er wird auch noch willkürlich gestraft. 2) Die unregelmässige Hinterlegung artet nach Verschiedenheit ihres Gegenstandes bald in ein Darleihen aus, so daß, je nachdem der Depositar sich den Gebrauch desselben ausdrücklich bedungen hat, oder nicht, das Eigenthum auf ihn entweder sogleich, oder durch den Gebrauch übergeht, z. B. bey einer unversiegelten Summe Geldes, wenn sie nicht in bloßen Schaumünzen

besteht, oder die Zurückgabe in derselben Art bedungen ist; 3) bald aber nimmt sie die Natur eines Prekariums an, wenn z. B dem Depositar eine nicht verzehrbare Sache zur Bewahrung übergeben, und ihm der Gebrauch derselben gestattet wird. Er ist jedoch b) auf die hinterlegte Sache überhaupt nicht mehr Fleiß zu verwenden schuldig, als ein guter Hauswirth auf seine eigenen zu verwenden pflegt, also wegen Arglist, Fahrlässigkeit, oder des Verzuges nur nach den allgemeinen Grundsätzen verantwortlich. (§. 101. 102.) Daraus folgt: 1) er haftet weder für die geringsten Versehen, noch für den Zufall, 4) ausgenommen wenn er sich unaufgefordert zur Verwahrung eindringt, oder bey der irregulären Hinterlegung, wenn diese die Natur eines Darlehens angenommen hat; 5) 2) er ist bey obwaltender gemeinschaftlicher Gefahr nicht verbunden, die hinterlegte Sache vor der seinen zu retten. 6) Uebrigens infamirt der Betrug nicht, sondern zieht nur eine willkürliche Strafe nach sich 7) Ferner ist er c) verbunden, die Sache, sobald es dem Deponenten gefällt, an dem Orte, wo sie übergeben worden ist, in derselben Art, mit allen Zubehörungen, und während der Bewahrung verfallenen Nutzungen zu restituiren. 8) Die dem Vertrage angehängte Zeitbedingung kömmt, da sie der Natur der Hinterlegung widerstreitet, in keine Betrachtung; vielmehr will das Gesetz einen solchen Beisatz eher zum Vortheile des Deponenten, als

des Depositars ausgelegt wissen, d. h. Depositar kann gezwungen werden, die Sache binnen der festgesetzten Zeit zu bewahren; hingegen Deponens kann sie nach Belieben zurückfordern. 9) d) Der Depositar kann sich der Restitution der Sache weder durch die Einrede der Compensation, noch der Retention, noch durch andere Einreden entziehen, ausgenommen wegen der auf die hinterlegte Sache verwandten nothwendigen Kösten. 10) Daß aber die Einrede des eigenen Eigenthums, insofern sie auf der Stelle bewiesen werden kann, von dem Depositar gültig vorgeschützt werden könne, begründet die Analogie der Rechte vollkommen. 11) Verweigert Depositar auf Verlangen des Deponenten die Herausgabe der Sache, oder läugnet er den Besitz derselben, vielleicht gar eines depositi miserabilis, d. h. eines durch eine ausserordentliche Gefahr nothwendig gewordenen, ab, so wird er nach allgemeinen Strafgründen willkürlich gestraft. 12) Uebrigens darf er e) nicht nur die auf die Sache verwandten Auslagen anrechnen, sondern auch wegen erlittener Schäden (§. 859.) Ersatz fordern. Zu dem Ende kommt ihm actio depositi contraria 13) zu.

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 7. n. 5. 10.
L. 29. Depositi. (16. 3.) L. 2. C. eod. (4. 54.)

2) L. R. a. a. O. n. 11.

3) L. R. a. a. O. §. 8. n. 1. 2. 3.
L. 9. §. 9. L. 10. de reb. cred. (12. 1.)
L. 1. §. 34. depositi. (16. 3.)
Vergl. Thibaut Pandectenr. Th. II. §. 1097.

*) Das Gesetzbuch (a. a. O.) sagt zwar überhaupt, daß eine solche die Natur eines Darlehens annehmende Hinterlegung nicht erst von der Zeit des wirklichen Gebrauchs, sondern gleich von dem Augenblicke der Uebergabe zu berechnen sey. Allein die vorausgehende Unterscheidung zwischen ausdrücklicher und stillschweigender Einräumung des Gebrauchs erhebt unter Beziehung auf die aushülflichen römischen Gesetze die vorstehende Behauptung über alle Zweifel.

4) L. R. a. a. O. n. 8.

5) L. R. a. a. O. n. 6. 7. 8. §. 8. n. 2. und K. I. §. 20.

L. 1. §. 6. L. 12. §. ult. L. 24. 25. 26. depositi. (16. 3.)

6) L. R. a a. O. n. 9.

Vergl. Thibaut a. a. O.

7) L. R. a. a. O. n. 14.

*) Gegen das gemeine Recht. Vergl. Thibaut a. a. O. n. 10.

8) L. R. a. a. O. n. 12.

L. 1. §. 22. 45. 46. 47. 48. depos. (16. 3.) L. 17. eod.

9) L. R. a. a. O. n. 13.

*) Der Fall der Konkurrenz mehrerer Deponenten oder Depositarien von einer und derselben Sache ist nach den gemeinen Rechten zu entscheiden. Vergl. Thibaut. a. a. O. n. 12. 13. 14.

10) L. R. a. a. O. n. 18.

§. 30. J. de act. (4. 8)

L. ult. C. de compens. (4. 31.)

L. ult. C. depositi. (4. 34.)

11) L. R. a. a. O. §. 5. n. 20.

Vergl. Thibaut a. a. O. n. 18.

12) L. R. a. a. O. §. 7. n. 14.

*) Die Strafe des Doppelten hat bey uns nicht statt. Vergl. Thibaut a. a. O. n. 20.

13) L. R. a. a. O. n. 19.

§. 861.

Insbesondere Sequestration.

Wenn Sachen, oder Personen, um die Rechte eines streitenden Theils zu sichern, irgendwo niedergelegt, oder in Verwahrung und Aufsicht gegeben werden, bis sie dem, zu dessen Vortheile der Streit entschieden wird, rechtlich zu überliefern sind, so nennt man dieses Sequestration. 1) Geschieht sie durch einen freywilligen Vertrag, so heißt sie die willkürliche (sequestratio voluntaria). Die von dem Richter verhängte wird die nothwendige genannt (sequestratio necessaria). Die Sache selbst wird bald zu Gerichts Handen genommen, bald einem Dritten (sequester) zur Bewahrung übergeben, 2) und zwar so, daß ihm entweder nur die Aufsicht, oder zugleich die Verwaltung der Sache anvertrauet wird. 3) Was die in Ansehung der Sequestration, als Vertrag gedacht, statt findenden Rechtsverhältnisse betrift, so hat 1) der Sequester, welcher von den streitenden Theilen selbst bestellt ist, sich vor allem an das zu halten, was unter diesen verabredet worden ist. 4) In dessen Ermangelung 2) soll er die ihm anvertraute Sache mit aller Zubehörung in der Art bewahren, und verwalten, wie es überhaupt einem redlichen Verwalter eines fremden Guts geziemt, 5) also von Zeit zu Zeit auf Verlangen der Betheiligten genaue Rechnung ablegen, und seinen vorzüglichen Bedacht dahin nehmen, daß das streitige Gut

weder geschmälert, noch zu Grunde gerichtet, sondern sowohl in der Haupt- als Nebensache so erhalten werde, daß es nach Ausgang des Streits dem Obsieger ganz und unverkürzt übergeben werden kann. 6) Er muß daher auf dieselbe Art, wie ein jeder Depositar, (§. 860.) für Betrug, Fahrlässigkeit, und Zufall einstehen. 7) 3) Der Sequester kann wegen auf sich genommener Sequestration und Verwaltung keinen Lohn fordern, wenn sie ihm nicht entweder von dem Richter gegen seinen Willen aufgetragen, oder ausdrücklich ein besonderer Lohn versprochen worden ist. 8) Hingegen 4) hat er ein vollkommenes Recht auf Entschädigung wegen alles auf die sequestrirte Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Aufwandes, und wegen der aus Arglist oder Nachlässigkeit der Sequestrirenden erlittenen Schäden. 9) Ferner 5) kann kein Theil ohne Bewilligung des andern vor der Entscheidung des Streits die Sache von dem Sequester abfordern. 10) Endlich tritt 6) manchmal der Fall ein, daß auch Personen sequestrirt werden. 11) In diesem Falle beschränken sich die Verbindlichkeiten des Sequesters blos auf die Aufsicht über die Person.

1) L. R. Th. IV. K. II. §. 9. pr.
L. 22. §. 8. solut. matrim. (24. 3.)
L. 39. de solut. (46. 3.)
L. 6. C. depositi. (4. 34.)
Cap. 14. X. de sponsal. (4. 1.)
Preuss. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 103-4.

2) L. R. a. a. O. n. 1.

3) Vergl. L. 17. §. 1. depositi. (16. 3.) L. 39. de A. vel A. P. (41. 2.) Thibaut Pandectenr. §. 697.

4) L. R. a. a. O. n. 2.

5) L. R. a. a. O. n. 3.

6) L. R. a. a. O. n. 4.

7) L. R. a. a. O. n. 5.

8) L. R. a. a. O. n. 6.

9) L. R. a. a. O. n. 7.

10) L. R. a. a. O. n. 8.

11) L. R. a. a. O. n. 9. Cap. 14. X. de Sponsal.

II. Titel.

Von den Consensualverträgen.

---

§. 862.

Begrif. Arten.

Consensualverträge nennt man diejenigen, deren Vollkommenheit ganz allein von der gegenseitigen Einwilligung abhängt. 1) Durch die wirkliche Leistung des Vertragsobjekts werden sie vollbracht. Zu diesen Verträgen sind ausser dem Kauf, Miethe, Bevollmächtigungs, und Gesellschaftsvertrag nach unsern Gesetzen noch die Schenkung, das Spiel, die Wette, der Trödelvertrag, und der Tausch zu zählen.

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 1.

§. 863.

I. Kauf.

1. Begrif. Arten.

Der **Kauf** ist derjenige Consensualvertrag, vermöge dessen jemand einem Andern irgend eine Sache gegen einen bestimmten oder bestimmbaren Preis zu überlassen verspricht. *) Er ist bald nur ein **privater**, bald ein **öffentlicher Kauf**, welch letzterer in die **Subhastation** und **Auction** zerfällt, je nachdem sein Gegenstand eine unbewegliche, oder bewegliche Sache ist. 1)

*) Die Behauptung, daß die Ueberlassung des Eigenthums der Sache nicht wesentlich zum Kaufe gehöre, scheint mir auf der einseitigen Ansicht zu beruhen, als wenn der Kauf eines Rechts, welches dinglich ist, z. B. eines Rentenrechts u. s. w. nicht ebenfalls ein Kauf eines eigenthümlichen Etwas wäre, oder als wenn Zehntrecht, Frohnrecht u. s. w. weniger Eigenthum wäre, als das Eigenthum irgend eines Ackers. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1066.

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. Absch. I. S. 271. §. 1.

§. 864.

2) Erfordernisse.

a) Einwilligung.

Ein gültiger Kauf fordert I. daß die Bedingungen eines Vertrags überhaupt vorhanden sind, d. h. a) eine **gesezmässige Einwilligung**. Wer also überhaupt Verträge schliessen

kann, kann auch kaufen und verkaufen. Besondere Abweichungen sind: 1) diejenigen, welche von Amtswegen etwas zu verkaufen haben, z. B. Richter, Vormünder u. s. w. können nicht anders, als öffentlich kaufen. Eben das gilt 2) von den Gerichtspersonen in Ansehung der in ihren Amtsbezirken gelegenen Bauergüter, 1) und 3) von den todten Händen, welche unbewegliche Güter erwerben wollen. (§. 397.). 2) Uebrigens kann in der Regel niemand zum Verkaufe gezwungen, oder vom Kaufe wider Willen abgehalten, oder an einen gewissen Ort gebunden werden, sofern nicht besondere Policeigesetze aus allgemeinen Gründen etwas besonders mit sich bringen, 3) z. B. bey einer allgemeinen Theuerung, oder wenn der Testator dem Erben den Verkauf einer Sache anbefohlen hat. b) Was der Gültigkeit der Verträge überhaupt (§. 47 - 50.) entgegensteht, hindert auch die Gültigkeit des Kaufs. Da c) der Kauf ein Consensualvertrag ist, so erreicht er schon durch die bloße Einwilligung seine Vollkommenheit. Nach oberpfälzischem in dem Landrechte bestättigten Gebrauche 4) fordert aber der Kauf unbeweglicher Güter unter Nichtsigelmässigen eine öffentliche, oder obrigkeitliche Beurkundung. Hingegen ausser der Provinz Oberpfalz ist die Schriftform nur in besondern Fällen nothwendig, nämlich 1) bey dem Kaufe der Minderjährigen, Kirchen, Städten, und Gemeinheiten angehörigen Sachen, 2) wenn

die Contrahenten die Gültigkeit des Kaufes ausdrücklich durch die Schriftform bedingt haben.

1) L. R. T. IV. K. III. §. 2.

*) Sind indessen Beamte mit Oekonomien versehen, so sind sie keineswegs befugt, die hiezu nothwendigen Taglöhner und Dienstbothen durch Gerichtsdiener aufbiethen zu lassen, sondern sie sollen dieselben ordnungsmässig dingen. Verordn. vom 2. Jul. 1802. (M. R. Bl. 1802. St. 29. S. 513.

2) L. R. Th. II. K. II. §. 4.

*) Die übrigen nach dem gemeinen Recht geltenden Ausnahmen haben bey uns keine Anwendung. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1067.

3) L. R. Th. IV. K. III. §. 2.
Vergl. Thibaut a. a. O. lit. C.

4) L. R. a. a. O. §. 26.

§. 865.

b) Eine kaufsfähige Sache.

In der Regel können alle körperliche, unkörperliche, bewegliche, unbewegliche, gegenwärtige, zukünftige, selbst fremde Sachen und das Geld in gewisser Beziehung, vorzüglich Schau- oder Denkmünzen gekauft und verkauft werden. 1) Ist die Sache weder wirklich vorhanden, noch in der Gewalt des Verkäufers, so ist sie entweder noch etwas ganz Ungewisses und Zufälliges, oder Etwas, dessen Existenz nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge erwartet werden kann. Jenes nennt man emtio spei, dieses emtio rei speratae. Nähere Bestimmungen über einzelne

Kaufsgegenstände werden unten nachgetragen (§. 872. folg.). 2)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 3.
L. 8. 39. §. 1. de contr. emt. (18. 1.) Tit. P. de hered. vel act. vend. (18. 4.)

2) Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 28. 29. f.

§. 866.

c) Preis.

Unter dem Preise versteht man hier baares Geld. Ohne dieses ist das Geschäft kein Kauf, sondern irgend ein anderer Vertrag 1) Der Preis muß wahr, gewiß und gerecht seyn. I. Wahr ist er insofern, als er von den Contrahenten im Ernste, und um einen wirklichen Kaufvertrag zu schließen, festgesetzt worden ist 2) Ein Scheinkauf ist kein Kauf, sondern das vorgefallene Geschäft muß als das angesehen, und beurtheilet werden, was die Abschliessenden in der That beabsichtet haben, 3) vorausgesetzt, daß die angebliche Simulation, sohin die wahre Absicht der Contrahenten bewiesen ist. Zu diesem Beweise reichen in Ermangelung ordentlicher Beweismittel sowohl der Eid, als auch andere Muthmaßungen zu. (§. 50.) II. Der Preis muß in einer bestimmten Summe Geldes bestehen. 4) Es ist also kein wahrer Kaufvertrag, wenn 1) gegen eine Sache eine andere gegeben wird. 5) Ein Geschäft der Art ist entweder ein Tausch, oder ein anderer ungenannter Vertrag. Wird zum Theile baares Geld, zum

Theile eine andere Sache bedungen, so kommt es darauf an, ob jenes unter, oder über den wahren Werth der Sache steht, oder demselben gleich ist. In dem ersten Falle ist das Geschäft für keinen Kauf zu halten, wohl aber in den beyden letztern. 6) 2) Wenn zwar Geld, aber überhaupt (in folle) gegeben wird. Dadurch artet das Geschäft in einen ungenannten Vertrag aus. 3) Wenn das Geld in lauter verrufenen Münzen besteht. 7) Wenn hingegen gleich anfänglich zwar auf baares Geld gehandelt, in der Folge aber statt dessen eine andere Sache an Zahlungsstatt übergeben worden ist, so bleibt der Handel nichts desto weniger der Kauf, welcher er nach seiner ursprünglichen Entstehung war. 8) III. Der Preis muß gerecht seyn (§. 68.), er mag durch die Gesetze, oder durch die Uebereinkunft der Contrahenten bestimmt seyn. Der gesezliche Preis darf von den Contrahenten weder erhöht, noch vermindert werden, z. B. die Fleisch- oder Brodtaxe u. s. w. 9) Der willkührliche darf nicht nach den eingebildeten, sondern nach dem von verständigen Leuten anerkannten Werth der Sache bestimmt werden. 10) Indessen hat man nicht nur die Sache an sich, sondern auch alle andern den Preis erhöhenden, oder verringernden äusserlichen Umstände, insbesondere die Zeit des Contracts, und den damaligen Zustand der Sache, ferner den Ort, wo die verkaufte Sache sich zu der Zeit befunden hat, in

nähere Betrachtung zu ziehen, und darnach den Werth der Sache zu bestimmen. 11)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 4. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 46. f.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 6.
4) L. R. a. a. O. §. 4. n. 3.
5) L. R. a. a. O. §. 5. n. 1.
6) L. R. a. a. O. §. 5. n. 2.
L. 79. de contr. emt. (18. 1.)
L. 6. §. 1. de act. emt. vend. (19. 1.)
L. 1. C. de rer. permutat. (4. 64.)
7) L. R. a. a. O. §. 5. n. 4.
8) L. R. a. a. O. §. 5. n. 3.
9) L. R. a. a. O. §. 8. n. 1.
10) L. R. a. a. O. n. 2.
11) L. R. a. a. O. n. 3. 4.

§. 867.

Bestimmung des Preises.

Vorausgesetzt dasjenige, was gerade vorher über die Bestimmung der Gerechtigkeit des Preises gesagt worden, so erhält dieser seine Gewißheit entweder I. durch wechselseitige Uebereinkunft der Contrahenten in dem Werthe der Sache an und für sich, oder in Beziehung auf eine andere vorausgegangene, gegenwärtige, oder künftige Schätzung ähnlicher, oder gleicher Sachen. Die Gewißheit, oder Ungewißheit der ersten beyden Beziehungen giebt auch dem Kaufe sofort Gewißheit, oder Ungewißheit. Durch die letzte Beziehung wird der

Kaufvertrag so lange aufgeschoben, bis sich das in der Beziehung Begriffene wirklich ergeben hat; 1) oder II. der Preis wird dem Gutdünken eines Dritten überlassen. Dann hängt die Vollkommenheit des Kaufes von dessen früherer, oder späterer Bestimmung ab, gegen welche indessen die richterliche Mäßigung, insofern der Dritte über die Hälfte zu viel, oder zu wenig ausspricht, allezeit Platz greift. Will, oder kann der Dritte den Ausspruch nicht fällen, so fällt der Contrakt weg. Ist der Dritte von den Contrahenten nicht genannt, sondern der Preis nur überhaupt auf unpartheyische Schätzung eines Dritten ausgestellt, so benennt der Richter einen Schätzmann, dessen Ausspruch, jedoch unter richterlicher Mäßigung, das Geschäft zur Vollkommenheit erhebt. Ist der Preis blos der Willkühre der Contrahenten überlassen, so gilt das Geschäft gar nicht. 2) Uebrigens ist die Gewißheit und Bestimmtheit des Preises bey dem Kaufe so wesentlich, daß er unter dem Vorwande der Ungewißheit desselben allerdings bestritten werden kann. Ausgenommen sind aber folgende Fälle: 1) wenn schon vierzig, oder mehrere Jahre von der Zeit der Abschliessung des Vertrags verflossen sind. 2) Wenn der Kauf beurkundet worden ist. Denn es gehört nicht zur wesentlichen Form einer Kaufsurkunde daß der Kaufpreis darin specificirt ist. 3) Wenn nicht

unter

unter den Contrahenten und deren Erben, sondern mit einem Dritten, z. B. wegen des Besitztitels, oder der Verjährung u. s. w. gestritten wird. 4) Wenn nur das Mehr, oder Weniger des Preises der Gegenstand des Streites ist, indem dabey die Bestimmtheit des Preises nothwendig vorausgesetzt werden muß. 3) Giebt endlich der Käufer vor, daß ein geringerer Preis, als der Verkäufer behauptet, bedungen worden sey, so muß in der Regel der Kläger beweisen, d. h. der Verkäufer, wenn er die Sache dem Käufer übergeben hat, und jetzt auf die Bezahlung des Preises actione venditi klagt, oder der Käufer, wenn er die Sache unter der Behauptung, den ganzen Kaufschilling bezahlt zu haben, actione emti von dem Verkäufer fordert. 4)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 7. n. 1. 2.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) Cod. jud. Cap. 9. §. 1.

§. 868.

3) Wirkungen des Kaufs.

a) In Hinsicht der Uebernahme der Gefahr der Kaufssache.

Obschon I. in der Regel der Eigenthümer die Gefahr der Sache trägt, und durch die bloße Vollkommenheit des Kaufs das Eigenthum auf den Käufer nicht übergeht, so trift ihn doch der Zufall, wenn der Kaufvertrag einmal ordentlich

abgeschlossen, und dessen Vollkommenheit nichts mehr im Wege steht, so daß er demungeachtet den ganzen Kaufschilling bezahlen muß; er hat jedoch gegen diejenigen ein Klagerecht, welche den Schaden, oder den Untergang der Sache verschuldeten, ohne einer Klagecession zu bedürfen 1) (§. 58. 59.). Besondere Ausnahmen sind: 1) wenn der Verkäufer die Gefahr der Sache ausdrücklich auf sich genommen hat. 2) 2) Wenn der Käufer beweisen kann, daß die gekaufte Sache entweder aus Betruge, oder großem, oder leichtem Versehen des Verkäufers zu Grunde gegangen, oder beschädiget worden ist, 3) oder wenn der Untergang zwar nur unmittelbare Folge eines sehr geringen Versehens, oder eines bloßen Zufalls war, aber eines, oder das andere aus frühern leichten, oder starken Versehen hervorgieng. 4) 3) Wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Sache säumte, und nach eingetretenem Saumsal dieselbe zu Grunde gieng. 5) 4) Wenn der Untergang der Sache durch vorausgegangene Mängel derselben begründet war. Dieses muß jedoch Käufer beweisen. 6) 5) Wenn der Kauf bedingt war, und die Sache vor dem Eintritt der Bedingung zu Grunde gieng. 7) 6) Wenn nur ein Individuum (Species) von einer Gattung der Gegenstand des Kaufs ist, und eines davon, bevor ein bestimmtes Individuum dem Käufer zugesprochen worden ist, oder wenn mehrere Sachen alternativ verkauft werden, und eine von diesen vor der Wahl verlohren geht. 8)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 9. n. 2. und §. 11.
2) L. R. a. a. O. §. 12. n. 4.
3) L. R. a. a. O. n. 1.
4) L. R. a. a. O. n. 2.
5) L. R. a. a. O. n. 3.
6) L. R. a. a. O. n. 5.
7) L. R. a. a. O. n. 6.
8) L. R. a. a. O. n. 7. 8.

§. 869.

b) In Hinsicht der Beziehung der Vortheile.

Da der Käufer in der Regel die Gefahr der gekauften Sache trägt (§. 868.), so gebühren ihm auch II. von dem Tage der Abschliessung des Kaufes alle von der Sache abfallenden Vortheile, jedoch unter Beobachtung folgender Unterschiede: a) natürliche zur Zeit des Kaufs noch hangende Früchte fallen, als Theile mit der Substanz dem Käufer zu. Hingegen die von dem Verkäufer schon vor Abschliessung des Kaufs eingebrachten bleiben diesem, weil sie durch die Absonderung ihre bisherige pertinentiale Eigenschaft abgelegt haben, und von selbst in das Eigenthum des Percipienten übergehen. Was aber der Verkäufer nach abgeschlossenem Kaufe einbringt, muß er, ohne Unterschied, ob er die schuldige Uebergabe versäumt hat, oder nicht, dem Käufer herausgeben. 1) b) Die bürgerlichen Früchte z. B. Zinsen, Gülten u. s. f. werden zwischen Käufer und Verkäufer nach Maasgabe der Zeit getheilet. 2) Nebst den Früchten c) spricht der Käufer mit Recht alle Zuwächse,

und Pertinenzien an, ohne Unterschied, ob sie ausdrücklich bedungen worden, oder nicht, ob sie zur Zeit der Vertragsabschliessung schon dazu gehört haben, oder erst in der Folge durch Einpflanzung, Anflug, Alluvion u. s. w. hinzugekommen sind, wenn ihrer auch in dem Hauptvertrage gar keine Erwähnung geschehen ist. Sie werden unter der Hauptsache schon stillschweigend mitverstanden. 3)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 13. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 870.

c) In Hinsicht der Uebertragung des Eigenthums.

III. Das Eigenthum der Sache geht erst nach, und durch die Uebergabe auf den Käufer über. Zwey Ausnahmen sind aber zu bemerken: a) wenn der Verkäufer eine fremde Sache verkauft hat. Da jedoch der Käufer einen rechtmässigen Titel auf die Sache hat, so kann er sie verjähren. b) Wenn der Kaufpreis noch nicht bezahlt, und dabey das Eigenthum entweder bis zur Zahlung ausdrücklich vorbehalten, oder aber von dem Verkäufer durch wahrscheinliche Muthmassungen, oder sonst zu beweisen ist, daß er nicht auf Borg, sondern auf baares Geld gehandelt hat. Dieses kann jedoch nicht aus der bloßen Uebergabe, wohl aber daraus gefolgert werden, daß man Zahlungsfristen bewilliget, oder zur Versicherung des Kaufpreises Caution, Bürgschaft, Hypotheken und Assignationen annimmt. 1)

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 10. n. 6.

§. 871.

d) In Hinsicht der gegenseitigen Leistungen.

Aus dem Kaufe entstehen für beide Theile die allgemeinen Wirkungen der Verträge (§. 53. 54.), insbesondere aber IV. folgende Verbindlichkeiten: A. Der **Verkäufer** ist verbunden: 1) dem Käufer die gekaufte Sache in Natur, und zwar in der nämlichen Qualität, und Quantität, wie sie in dem Vertrage angegeben worden ist, zu übergeben, [1] der Käufer kann, so lange der Verkäufer die Sache in Natur zu übergeben vermag, nicht verpflichtet werden, sich mit einem Aequivalente, oder einer Schadloshaltung abfinden zu lassen. [2] 2) Haften auf der Sache Pfandrechte, Dienstbarkeiten, und andere derley ungewöhnliche Bürden, und sind selbe nicht ausdrücklich in dem Vertrage angezeigt, und von dem Käufer übernommen worden, so hat Verkäufer für deren Ablösung zu sorgen, und die verkaufte Sache von allem fremden Besitze frey und ledig zu übergeben. [3] Er muß 3) alle Zubehörungen abliefern, sofern kein besonderer Vorbehalt, oder eine Ausnahme gemacht worden ist. [4] Indessen ist der Verkäufer zur Uebergabe der Sache weder ganz, noch zum Theile anders, als gegen Bezahlung des bedungenen Kaufpreises verbunden. [5] Ferner muß er 4) dem Käufer alle durch Betrug, und große oder leichte Versehen verursachten Schäden ersetzen, wenn anders Käufer nicht selbst im Saumsale ist, in welchem Falle der Verkäufer um geringe Versehen nicht mehr

haftet. 6) Endlich 5) liegt ihm ob, auf den Fall der Entwehrung Gewehrschaft zu leisten. 7) (§. 61.) Hingegen ist B. der Käufer verbunden: a) den versprochenen Preis ganz, und wenn nichts besonders bedungen ist, auf einmal samt den gewöhnlichen Verzugszinsen zu bezahlen, ohne Unterschied, ob Kaufmannswaaren, oder andere Sachen verkauft worden sind. 8) Der Verkäufer ist nicht schuldig, an dem Kaufschillinge etwas nachzulassen, wenn ihm auch gleich die verkaufte Sache für den Rest wieder überlassen werden wollte. 9) Es ist aber auch der Käufer den Preis nicht eher zu bezahlen verpflichtet, als bis ihm die gekaufte Sache wirklich übergeben ist, ausgenommen sie wäre auf des Käufers Gefahr zu Grunde gegangen. 10) (§. 868.) Außerdem ist er b) dem Verkäufer zur Erstattung aller nach Abschliessung des Kaufes aufgewandten nothwendigen, und nützlichen Auslagen, insbesondere zur Erfüllung aller dem Hauptvertrage angehängten Nebenverträge verpflichtet. 11) Im übrigen können beide Contrahenten ihre gegenseitigen Ansprüche durch die actio emti, und die actio venditi, geltend machen. 12) Beide Klagen haben im allgemeinen dieselbe Natur, welche andern Personalklagen eigen ist.

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 9. n. 1. §. 10. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 4.
3) L. R. a. a. O. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 13. §. 31. de act. emt. vend. (19. 1.)
5) L. R. a. a. O. n. 5.

6) L. R. a. a. O. §. 9. n. 3. §. 17.
7) L. R. a. a. O. §. 9. n. 1. §. 15. 16.
8) L. R. a. a. O. §. 14. n. 1. 2.
L. 13. §. 20. de act. emt. vend. (19. 1.)
L. 5. C. eod. (4. 49.)
9) L. R. a. a. O. n. 3.
10) L. R. a. a. O. n. 4.
11) L. R. a. a. O. §. 9. n. 3.
12) L. R. a. a. O. §. 9. n. 4. §. 18.

§. 872.

Anhang von besondern Käufen.

1) Einer außer Verkehr gesetzten Sache.

Sachen, welche von Natur außer allen Verkehr gesetzt sind, oder gegen den Lauf der Natur sind, können nicht verkauft werden. Ein darüber geschlossener Kauf ist durchaus nichtig; auf gleiche Art sind Käufe von solchen Sachen, welche durch die Gesetze dem gemeinen Verkehre entzogen sind, der Regel nach kraftlos, und können sogar von dem Verkäufer, wenn dieser in gutem Glauben ist, bestritten und umgestoßen werden. Wußten beide Contrahenten, oder wenigstens der Käufer den Zustand der Sache nicht, so muß Verkäufer den Käufer schadlos halten, weil er als Verkäufer von der Beschaffenheit dessen, was er veräussern will, unterrichtet seyn kann, und soll. 1) Was in dem Gesetzbuche von dem Verbothe der Gutszertrümmerungen enthalten ist, ist durch neuere Gesetze aufgehoben. 2)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 1. n. 1. 2. 3.

2) Verordn. v. 14. März 1804. (M. Reg. Bl. 1804. St. 14. S. 325.) Verordn. vom 27. Febr. 1805. (M. Reg. Bl. 1805. St. 10. S. 359.)

§. 873.

2) Einer fremden Sache.

Der Verkauf fremder Sachen ist 1) dem wahren Eigenthümer an seinem Eigenthume, wenigstens so lange dieses noch nicht verjährt ist, ganz unschädlich. 1) Der Kauf gilt unter den Contrahenten, und wirkt unter den gesetzlichen Voraussetzungen Recht und Verbindlichkeit zur Gewehrschaftsleistung. Ist 2) der Kaufpreis noch nicht bezahlt worden, und hat der Käufer gewußt, daß die Sache fremd sey, so kann er nicht nur keine Gewehrschaftsleistung fordern, 2) sondern muß auch sogar den rückständigen Preis nachbezahlen, wenn sein Verkäufer in gutem Glauben war. 3) Hat der Käufer 3) unwissend eine fremde Sache gekauft, so kann der Kaufpreis von ihm zwar gefordert werden. Wird aber die Sache in gerichtlichen Anspruch genommen, oder ist eine Entwehrung zu besorgen, so kann der Käufer zur Bezahlung nur gegen eine vorausgehende Sicherheits-Bestallung angehalten werden. 4) 4) Der Kauf oder Verkauf einer gemeinschaftlichen Sache ist, so viel die fremden Antheile betrift, nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen 5) 5) Hat der Käufer seine eigene Sache gekauft, so ist der Kauf allezeit nichtig, es mag dieses mit Wissen, oder aus Versehen geschehen seyn; jedoch kann er unter der

letzten Voraussetzung den Kaufpreis zurückfordern. 6)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 2. n. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 1369.
2) L. R. Th. IV. K. III. §. 16. n. 4.
L. 27. C. de evict.
3) L. R. Th. IV. K. IV. §. 2. n. 2.
4) L. R. a. a. O. §. 2. n. 3.
5) L. R. a. a. O. §. 2. n. 4.
6) L. R. a. a. O. §. 2. n. 5.

§. 874.

3) Einer Brandstätte.

Wird ein abgebranntes Haus oder Gebäude verkauft, so müssen drey Fälle unterschieden werden, nämlich: a) beide Contrahenten haben den Zustand des Gebäudes gewußt. Da besteht der Kauf, denn hier ist es höchst wahrscheinlich, daß sie eigentlich um den Grund oder Boden gehandelt haben, oder fällt auf sie nach der Lage der Umstände der Verdacht einer Arglist, so compensirt sich diese gegenseitig von selbst. 1) b) Kein Theil wußte, daß das Gebäude abgebrannt sey, sondern jeder hielt es für noch existent. In diesem Falle besteht der Kauf nicht, ausgenommen es wäre nur der geringere Theil desselben zu Grunde gegangen. Alsdann wird die Schätzung des Brandschadens nach unpartheyischem Anschlag von dem Kaufpreise abgezogen. 2) c) Ein Theil wußte den Zustand des Gebäudes. Der damit bekannte Käufer muß den Vertrag ohne Unter-

schied halten. Wußte ihn aber blos der Verkäufer, so fällt entweder der Kauf ganz zusammen, wenn das ganze Gebäude abgebrannt ist, oder es muß der Schaden ersetzt werden, wenn nur ein Theil desselben zu Grunde gegangen ist. 3)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 3. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 3. n. 3.

§. 875.

4) Künftiger und streitiger Sachen.

Sowohl zukünftige und gehofte, als auch streitige und ungewisse Sachen, können gültig verkauft werden, 1) der Erfolg mag ausfallen, wie er will. Es greift dagegen weder die Querele einer enormen Beschädigung, noch eine Gewehrschaftsleistung, noch das Edictum aedilitium Platz, 2) sondern alles Mehr oder Weniger geht auf den Käufer, ausgenommen es wäre etwas anders ausdrücklich bedungen, oder der Verkäufer hätte durch schuldbare Veranlassung die Erwerbung des Gehoften gehindert. In diesem Falle muß er den Käufer schadlos halten, d. h. ihm so viel leisten, als das mit Wahrscheinlichkeit Gehofte werth ist. 3) Nur die besondere Vorschrift ist zu bemerken, daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme unbedingt nichtig ist. 4)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 4. n. 1. 2. 6.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 29.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4. 5.

4) L. R. a. a. O. n. 7.

*) Eine besondere Modification bringt das gemeine Recht mit sich, P. O. von 1577. Tit. 19. §. 3. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1068. Krüll Privatrecht. §. 255.

§. 876.

5) Einer Sache überhaupt, oder mehrerer Sachen zugleich, oder nach Maas und Geschmack.

Eine aus mehrern Theilen bestehende Sache kann entweder überhaupt, ohne Specification und Benennung ihrer Theile, als ein Körper (emtio ad corpus oder per aversum) oder unter Aufzählung, Ausmessung, und genauer Bestimmung ihrer Theile verkauft werden (emtio ad mensuram). 1) I. Bey dem Kaufe ad corpus, oder per aversum ist zu unterscheiden, ob für alle in diesem einen Körper begriffenen Einzelheiten nur ein Preis überhaupt, oder für jede Einzelheit, Stück für Stück, ein besonderer Preis bedungen worden ist. In dem ersten Falle ist das ganze Geschäft, obschon es mehrere einzelne Sachen in sich begreift, für einen Kauf zu halten, der Käufer aber den Gesamtkaufpreis nicht eher weder ganz, noch zum Theile zu bezahlen verbunden, bis alle und jede zum gekauften Körper gehörigen einzelnen Sachen an ihn übergeben worden sind. Ist vielleicht eine einzelne Sache so beschaffen, daß deßhalb das Edictum aedilitium Platz greift, so erstreckt sich selbes auch auf die übrigen Sachen. 2) In dem

zweyten Falle sind es so viele einzelne Käufe, als verkaufte Einzelheiten; es kann also der Kaufschilling nach dem Verhältniß der schon übergebenen einzelnen Sachen unter dem Vorwande, daß noch nicht alle ausgeliefert worden sind, von dem Käufer nicht vorenthalten, noch das wegen eines Individuums Platz greifende Edictum aedilitium auf die übrigen unbeschadeten ausgedehnt werden, ausgenommen es bezeigt sich aus dem Vertrage, daß eines ohne das andere nicht gekauft worden wäre. 3) Uebrigens ist zu bemerken, daß, wenn mehrere Sachen zugleich unter einem allgemeinen Titel mit allen Vortheilen und Nachtheilen, mit allen Aktiven und Passiven, wie diese immer beschaffen seyn mögen, verkauft worden sind, alsdann die Gewehrschaft nur insofern geleistet werde, als das Ganze entwehrt worden ist. 4) II. Ist bey dem Kaufe mehrerer Sachen, oder einer Quantität die Aufzählung, Ausmessung, oder Bestimmung nach Gewicht ausbedungen, und hat der Verkäufer bey Eingehung des Geschäfts zuviel von den durch Ausmessung, oder Aufzählung zu bestimmenden einzelnen Sachen angegeben, so muß er den sich bezeigten Abgang ersetzen, oder vergüten, ausgenommen er hat seine Specifikation selbst für ungewiß, oder beyläufig (also mehr demonstrationis, als taxationis causa) angegeben. 5) Erschöpft aber dessen specifische Angabe nicht das Ganze, sondern dieses enthält mehr Theile, als Verkäufer vorgebildet hat, so

kann er nichts desto weniger weder den Ueberschuß, noch den Werth desselben von dem Käufer fordern, insofern nichts anders ausdrücklich bedungen, oder die Gültigkeit des Kaufs ganz bestimmt durch die Ausmessung, oder Auszählung bedingt worden ist, in welchem Falle das Geschäft erst mit dem Momente der Auszählung seine Vollkommenheit erhält. 6) In Betreff der Qualität des Maases sieht man auf den Ort, wo sich die gekaufte Sache zur Zeit des Vertrages befindet. III. Der Kauf ad gustum erhält in der Regel seine Vollkommenheit erst durch die wirkliche Auskostung, ausgenommen es wäre bestimmt etwas anders bedungen worden, oder der Käufer in der zur Auskostung bestimmten Zeit nicht erschienen. 7)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 5. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 117. folg.
2) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.
3) L. R. a. a. O. §. 6. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. §. 5. n. 3.
6) L. R. a. a. O. n. 4. 5.
7) L. R. a. a. O. §. 5. n. 2.

§. 877.

6) Einer Erbschaft.

Der Gegenstand eines eigentlichen Erbkaufes ist eine schon wirklich angefallene Erbschaft. Verträge über künftige Erbschaften heißen Erbverträge, (§. 692.) und sind nach ganz andern

Grundsätzen zu beurtheilen, 1) als die Erbkäufe; nämlich: I. Der Erbverkäufer ist, da er eigentlich nicht das Erbrecht, sondern die ihm vermöge dessen zu Theil gewordenen Erbschaftsvortheile veräußert hat, immer noch als Erb zu betrachten, aber eben darum und insbesondere, weil mit der Hauptsache in der Regel alle Nebensachen erworben werden, dem Käufer zu geben verbunden 1) alle Sachen und Rechte, welche zu der schon zur Zeit des Verkaufes angefallenen Erbschaft, oder Erbschaftsportion gehören, 2) alle zur Zeit der Erbschaftsdelation angefallenen Früchte, nebst allem, was der Erbschaft, oder Erbschaftsportion von diesem Augenblicke an gerechnet, zugewachsen ist, 2) 3) ohne Unterschied, ob dieses zur Zeit des Verkaufes noch in des Verkäufers Händen sich befindet, oder von ihm schon verzehrt, oder veräußert worden ist. 3) Erlitt 4) die angefallene Erbschaft vor wirklich abgeschlossenem Kaufe durch Arglist, oder große Nachlässigkeit des Verkäufers eine Verminderung, so muß er sie dem Käufer ersetzen. 4) Weil jedoch ein Ganzes ohne Bestimmung der einzelnen Theile verkauft worden ist, so wird 5) für die aus der Erbschaft entwehrten einzelnen Sachen weder eine Gewehrschaft geleistet, (§. 876.) noch finden die Wandelungs- oder Minderungsklage eine Anwendung. Von letzterer ist aber doch insofern eine Ausnahme zu machen, als Verkäufer alle einzelnen zur Erbschaft gehörigen Stücke ordentlich specificirt, und

sich für deren Größe und Qualität ausdrücklich verbürgt hat. 5) Was hingegen 6) zur eigentlichen Erbschaft nicht gehört, ist Verkäufer herauszugeben nicht verpflichtet. Es kann also Käufer weder die Vermächtnisse, noch die besondern Fideikommisse, noch dasjenige, was nur bey Gelegenheit der Erbschaft erworben worden ist, noch die erst nach dem Verkaufe dem Verkäufer vermöge des Zuwachsrechtes zugekommenen Erbschaftsportionen, noch dasjenige, was sich Verkäufer besonders vorbehalten hat, ansprechen. 6) II. Der Käufer tritt sowohl in Ansehung der Vortheile, als Nachtheile in die Stelle des Verkäufers. Daraus folgt, daß er auf alle Erbschaftsactiven ein vollkommenes Klagerecht habe. Auf gleiche Art steht es aber auch den Erbschaftsgläubigern, Legatarien und Fideikommissarien frey, ob sie den Käufer, oder den Verkäufer wegen ihrer Forderungen in Anspruch nehmen wollen. 7) Letzterer muß sich, weil er doch immer als Erb zu betrachten ist, zwar auf die Klage einlassen, fordert aber mit Rechte von seinem Käufer alles, was er deßhalb aus eigenem Vermögen bezahlt hat, nebst vollkommener Entschädigung für alle auf die Erbschaft verwandten nothwendigen und nützlichen Kosten. 8)

1) L. R. Th. III. K. 11. §. 1. Th. IV. K. 4. §. 4 u. 7. Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. S. 329.

2) L. R. Th. IV. K. 4. §. 7. n. 1. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5. 6 u. 7.

6) L. R. a. a. O. n. 8.
7) L. R. a. a. O. n. 9.
8) L. R. a. a. O. n. 10.

§. 878.

7) Einer Forderung.

Der Kauf einer Forderung kommt mit einer Cession (§. 27.) in der Hauptsache ganz überein. 1) Der Verkäufer haftet zwar für die Richtigkeit der Forderung, d. h. dafür, daß ihr keine zerstörliche Einrede entgegen steht, nicht aber für deren Güte, wann er sie anders nicht ganz bestimmt als eine gute, und wohleinbringbare Forderung verkauft hat. 2) Der Verkauf ungewisser und streitiger Forderungen ist nach Art eines Hofnungskaufes (§. 875.) zu beurtheilen. 3) Uebrigens ist der Verkauf einer Forderung von einer bloßen Assignation, oder Anweisung wohl zu unterscheiden, indem zwar der Assignatar an den Assignanten allezeit, hingegen der Käufer einer Forderung nicht immer an deren Verkäufer den Regreß hat. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 4. §. 8. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 879.

8) Einer Sache an mehrere.

Wird eine Sache an mehrere verkauft, so sind zwey Fälle zu unterscheiden: I. wenn die Sache

Sache noch keinem übergeben ist, so hat der ältere vor dem jüngern Käufer den Vorzug, und ist nicht verpflichtet, sich statt der Sache mit etwas anderm abfinden zu lassen. 1) II. Wenn aber der Kauf mit einem durch die Uebergabe schon vollzogen ist, so geht sehr natürlich derjenige vor, welchem die Sache übergeben worden ist, dieser mag der ältere oder jüngere Käufer seyn. Der auf diese Art Zurückgesetzte muß sich wegen Entschädigung an den Verkäufer halten. Eine Ausnahme tritt jedoch ein: a) wenn derjenige Käufer, welchem die Sache übergeben worden ist, des frühern Verkaufes schon vor dem Empfange erinnert wurde, oder von diesem auf irgend eine Art Wissenschaft hatte, sohin im bösen Glauben war. b) Wenn die Sache früher an eine fromme Stiftung verkauft worden ist. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 4. §. 9. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2. 3.

§. 880.

9) Sogenannter Freundschafts- oder Gnadenkauf.

Freundschafts- oder Gnadenkauf wird derjenige Kauf genannt, wo eine Sache, in der Absicht zu schenken, unter, oder über den wahren Werth verkauft, oder gekauft wird. Schon aus dem Begrife ist es klar, daß dieses Geschäft von gemischter Natur, d. h. in einer Beziehung ein Kauf, und in der andern eine Schenkung sey.

Es müssen also auf dasselbe sowohl die Lehrsätze vom Kaufe, als auch die von einer Schenkung unter Lebendigen, so weit sie sich nicht wechselseitig aufheben, angewandt werden. 1) Daraus folgt: 1) die Gültigkeit dieses Kaufes ist durch die gerichtliche Einleitung bedingt, sobald dessen Gegenstand den Werth von tausend Gulden übersteigt. 2) 2) Wer nicht unter Lebendigen schenken kann, kann auch nicht von Freundschaftswegen kaufen, oder verkaufen. 3) So wie eine Schenkung, eben so kann auch der Freundschaftskauf wegen pflichtwidrigen, d. h. den Pflichttheil der Notherben schmälernden Uebermaases, Nachkommenschaft rechtmässiger Kinder, und Undanks bald ganz, bald zum Theile umgestossen werden. 3) Hingegen finden 4) die Wandelungs- oder Minderungsklage, Gewehrschaftsleistung, und die Klage wegen enormer Beschädigung, den Fall einer Wiedervergeltung allein ausgenommen, keine Anwendung. 4) 5) Das Hauptmerkmal des Freundschaftskaufes liegt in der Absicht zu schenken. Dieses muß zweifellos, sohin von demjenigen, der sich darauf beruft, äusserlich dargethan seyn. 5) Bloße Verwandtschaft, Zuneigung, besonders Wohlwollen für geleistete Dienste, und andere ähnliche Momente begründen keine hinreichende Vermuthung, sondern in Ermangelung jenes Beweises wird vielmehr ein Irrthum, oder eine Unwissenheit des wahren Werthes der Sache vermuthet. 6) Sollte es sich ergeben, daß dieser Kauf nur um das Gesetz zu umgehen,

oder einen Dritten zu gefährden, z. B. das Näherrecht zu hindern u. dgl., also ohne Wahrheit vorgewandt wird, so hat man das Ereigniß in seiner wahrhaft verabredeten, und nicht in seiner Scheingestalt zu beurtheilen. (§. 50.) 7)

1) L. R. Th. IV. K. 4. §. 10. n. 1. 2.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) L. R. a. a. O. n. 5.
5) L. R. a. a. O. n. 6.
6) L. R. a. a. O. n. 7. u. 8.
7) L. R. Th. IV. K. III. §. 5. K. 4. §. 10. n. 9.

§. 881.

II. Miethvertrag.

a) Begrif.

Der Miethvertrag ist derjenige Consensualvertrag, worin jemand einem andern den Gebrauch seiner Sachen, als ein persönliches Recht, oder seine nach einem Marktpreise schätzbaren Dienste gegen einen bestimmten Preis zu überlassen verspricht. 1) Der erste heißt Vermiether (locator), der andere Miethsmann (conductor). Die Vermiethung der Dienste kann auf zweyfache Art geschehen, nämlich: verdingt jemand seine Dienste zu einem ganzen Werk, so heißt er in so fern, als er sich die Vollendung des übertragenen Geschäfts bedingt, conductor operis, in so fern er aber Dienste verspricht, locator operarum. Derjenige, für welchen das Werk errichtet werden

soll, heißt dann im Gegensatze locator operis und conductor operarum. So ist z. B. bey Strassenverpachtungen der Staat locator operis und conductor operarum, der Bauer, welcher die Unterhaltung der Strassen auf sich nimmt, conductor operis und locator operarum. 2) Wer sich aber überhaupt zu Diensten verdingt, heißt locator operarum, und wer sich selbe leisten läßt, und den Lohn bezahlt, conductor operarum.

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 258. folg.

2) L. 22. §. 2. L. 25. §. pen. L. 60. §. pen. loc. cond. (19. 2.) L. un. pr. de aestimat. (19. 3.)

§. 882.

b) Erfordernisse.

1) Einwilligung.

Im allgemeinen steht der Miethvertrag unter den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen, überhaupt, und insbesondere von Consensualverträgen, und kann sowohl ausdrücklich, als stillschweigend errichtet werden. Die besondern Erfordernisse des Miethvertrags sind legale Einwilligung, eine Miethfähige Sache, oder Dienste, und ein bestimmter, oder bestimmbarer Preis. In Betref des ersten Erfordernisses sind neben den allgemeinen Vertragsgrundsätzen folgende Regeln zu bemerken: 1) jeder kann miethen und vermiethen, welcher überhaupt contrahiren darf, und dem kein besonders Verboth im Wege steht, wie z. B. Schmieden, Schlossern, und andern Geräusch machenden Hand-

werkern. Diese dürfen in Gegenden, wo Räthe, Professoren und Gelehrte wohnen, keine Wohnung miethen, ausgenommen jene hätten schon vor diesen da gewohnt. 1) 2) Kein Grunduntertthan darf ohne Genehmigung seines Grundherrn ein Zubaugut in Bestand nehmen; im Gegensatze gehört so lange, bis dessen Qualität ungezweifelt ausgemittelt ist, die davon zu reichende Gilt dem ersten Grundherrn zu. 2) (§. 523). 3) Was die gemeinen Rechte von Weibspersonen, Dekurionen, Soldaten und Geistlichen verordnen, hat in Baiern keine Anwendung. 3) Da 4) der Miethvertrag als ein Consensualvertrag auf freyer Einwilligung beruht, so ist es klar, daß Niemand zu dessen Eingehung gezwungen werden dürfe, ausgenommen wenn es höhere Staatsgründe erheischen. 4)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 2. n. 1.

Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1072.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

Vergl. Thibaut a. a. O.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

*) Der weitere Beisatz in dem Gesetzbuche n. 5. scheint mir auf die sogenannten Waiseljahre hinzudeuten, — eine ehemal sehr frequente, aber mit den neuesten humanen Grundsätzen unserer weisesten Regierung unvereinbare Erscheinung. Krüll Privatrecht §. 41. v. Hellersperg über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit, und Scharwerke in Baiern. Nürnberg. 1798. §. 10.

§. 883.

2) Eine Sache, oder Dienste.

Der Gegenstand des Miethvertrages besteht theils a) in einer Sache. In der Regel können alle Sachen, sie mögen beweglich, oder unbeweglich, körperlich, oder unkörperlich seyn, vermiethet werden. Nur verzehrbare Sachen sind ausgenommen, so wie die Vermiethung geistlicher Sachen dadurch bedingt ist, daß sie einer weltlichen ankleben. 1) Werden fremde Sachen vermiethet, so schadet dieses dem Rechte des wahren Eigenthümers auf keine Weise; auch hat der Miethsmann, wenn ihm die Sache vor Beendigung der Miethzeit entwehrt wird, an den Vermiether allezeit den Regreß. 2) Endlich liegt darin kein Widerspruch, daß jemand seine eigene Sache miethe, in so fern nur dem Vermiether ein Miethfähiges Recht darauf zusteht, z. B. die Nutzniessung, Gerichtsbarkeit u. s. w. 3); theils b) in Diensten. Diese müssen ihrer Natur nach eine Miethe zulassen, also nicht nur physisch möglich, und nach den Gesetzen erlaubt, sondern auch nach einem Marktpreise schätzbar seyn; 4) theils c) in einem ganzen Werke. Diese Miethe beruhet auf der schon bemerkten zweyfachen Ansicht. (§. 881.)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 3. n. 1. 2. 3.

2) L. R. a. a. O. n. 5.

3) L. R. a. a. O. n. 6.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 884.

3) Miethgeld.

Die Miethe ist ein vergeltlicher Vertrag, und durch die Gegenleistung eines bestimmten oder bestimmbaren Preises bedingt. Für den Fall, wo Geld und Sache versprochen worden ist, gilt dasjenige, was in derselben Voraussetzung vom Kaufe gesagt worden ist. (§. 866.) Das Miethgeld wird sehr häufig Zins, Stift, Gült oder Pachtschilling genannt. 1) Daraus folgt von selbst, daß man sich von der bloßen Benennung dieser Leistungen, welche auch bey der Emphiteuse vorkommt, keinen Schluß auf die Sache erlauben darf.

1) L. R. Th. IV. K. V. §. 1.

§. 885.

c) Wirkungen des Miethvertrags.

aa) Pflichten des Vermiethers.

Der Vermiether ist verbunden: 1) den Gebrauch der versprochenen Sache zu gestatten, und die Dienste gehörig zu leisten: er muß also die Sache nach geschlossenem Vertrag sofort mit aller bedungenen, oder an sich natürlichen Zubehörung im gewöhnlichen und brauchbaren Zustande herausgeben. 1) Der Miethsmann ist nicht verbunden, sich mit einer andern Sache, oder mit einer Schadloshaltung abfinden zu lassen, so lange der Vermiether im Stande ist, die Sache in Natur, und der bedungenen Gestalt zu verschaffen. 2) Wird

der Miethsmann im Gebrauche der Sachen, oder im Genusse der Dienste gestört, oder gehindert, so sind drey Fälle zu unterscheiden: a) Legt der Vermiether selbst Hindernisse in Weg, so muß er dem Miethsmanne allen Schaden und Entgang ersetzen, sey es auch, daß das Ersatzquantum den Miethpreis übersteige. 3) b) Rührt das Hinderniß von einem an der Sache selbst sich ergebenen Zufalle, oder von einem Dritten her, ohne daß der Vermiether es zu beseitigen im Stande war, so muß dieser zwar den Miethpreis verhältnißmässig ganz, oder zum Theil nachlassen, aber eine Entschädigung, oder Gewehrschaft zu leisten liegt ihm durchaus nicht ob. 4) c) Entzieht sich der Miethsmann selbst mit oder ohne Schuld die aus der Miethe erwarteten Vortheile, z. B. durch Krankheit u. s. w., oder hat er durch eigene Handlungen einen Zufall veranlasset, oder befördert, oder mittels Vertrags auf sich genommen, oder ihn sehr leicht voraussehen und verhindern können, so kann er weder Nachlaß noch Schadloshaltung fordern. 5)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 4. n. 1.
2) L. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 5. n. 1.
4) L. R. a. a. O. n. 2.
5) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 886.

Fortsetzung.

2) Der Vermiether muß dem Miethsmanne auf den Fall, wenn diesem die gemiethete Sache ganz, oder zum Theile entwehrt wird, gerade so wie in Kaufshandlungen Gewehrschaft leisten. 1) 3) Kann er vor Ablauf der bedungenen Miethzeit die Miethe nicht aufkünden, ausgenommen es treten solche Umstände ein, welche der Vermiether gar nicht voraussehen konnte, und welche, wenn er sie vorher erkannt hätte, ihn bewogen haben würden, den Vertrag gar nicht einzugehen. Solche Umstände sind: a) wenn er der vermietheten Sache zu seinem, oder seiner Familie eigenem Gebrauche aus einer nicht vorausgesehenen, und erst nach Abschliessung des Vertrags sich ergebenen Ursache unentbehrlich bedarf. 2) In diesem Falle ist aber auch der Miethsmann das Miethgeld nur nach Maasgabe des Zeitgenusses zu bezahlen verpflichtet. 3) b) Wenn in der gemietheten Sache ein nothwendiger Bau, oder eine Ausbesserung nothwendig vorzunehmen ist, und diese ohne Vertreibung des Miethmanns nicht wohl geschehen kann. 4) In diesem Falle kann letzterer nach vollendetem Bau wieder zur Sache stehen, und die Erfüllung des Vertrags begehren, imgleichen das Miethgeld nach dem Verhältniß des Zeitgenusses abziehen. 5) c) Wenn der Miethsmann die Sache misbraucht, verdirbt, oder herabschwendet. 6) d) Wenn er das Miethgeld nicht in gehöriger

Zeit entrichtet, 7) und endlich e) im Falle einer singulären Succession, indem der singuläre Nachfolger an die von seinem Vorfahrer geschlossenen Verträge nicht gebunden ist. 8) In dem letzten Falle bezahlt der Miethsmann nur den Betrag für den zeitlichen Genuß; hingegen in dem dritten und vierten muß er das ganze Miethgeld leisten, wenn der Vermiether für die übrige Miethzeit keinen anständigen Miethsmann gefunden, sohin einen Entgang an dem Miethgelde erlitten hat. 9) (Vergl. §. 897.)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 4. n. 3.
2) L. R. a. a. O. §. 17. n. 1.
3) L. R. a. a. O. n. 5.
4) L. R. a. a. O. n. 2.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 3.
7) L. R. a. a. O. n. 4.
8) L. R. a. a. O. n. 5.
9) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 887.

Fortsetzung.

Sodann ist 4) der Vermiether verbunden, die Sache im brauchbaren Stande zu erhalten, alle ordentlichen und außerordentlichen dinglichen Lasten, welche nicht auf die Früchte gelegt sind, zu tragen, auch die nützlichen und nothwendigen, oder sonst mit seinem Wissen aufgewandten Auslagen zu vergüten, und die Kosten zu tragen, welche aufzuwenden sind, damit er seine vermie-

theten Dienste leisten kann. 1) Dabey ist jedoch zu bemerken: 1) die **nützlichen** Aufwände müssen einen fortdauernden Nutzen begründen, weder ungewöhnlich, noch übermässig seyn. 2) 2) Zu den ordentlichen dinglichen Lasten gehören die von der gemietheten Sache zu entrichtenden Steuern, Anlagen, Quartierskosten u. s. w. 3) 3) Aufwände, welche die Erhebung der Früchte erfordert, fallen dem Miethsmanne zur Last. 4) Diese gesetzlichen Bestimmungen dürfen aber durch Verträge näher, und anders modificirt werden. 5) Da der Vermiether 5) verbunden ist, die Sache im brauchbaren Stande zu übergeben und zu erhalten (§. 885.), so folgt, daß er den Miethsmann über die ihm durch Arglist oder Schuld verursachten Schäden entschädigen müsse. Er haftet jedoch nur für große und leichte Versehen, 6) sie mögen durch Begehungen oder Unterlassungen begründet worden seyn. Nur Handwerksleute müssen in Ansehung der ihnen anvertrauten Sachen das geringste Versehen gewehren. 7)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 8.
L. 58. §. 2. de act. emt. (19. 1.)
L. 39. de usufr. (7. 1.)
L. 9. C. de metatis (12. 41.)
L. 19. §. 4. L. 55. §. 1. L. 60. 61. locat. cond. (19. 2.)

2) L. R. a. a. O. §. 8. n. 1.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. R. a. a. O. n. 3.

5) L. R. a. a. O. n. 4.

6) L. R. a. a. O. §. 11. n. 1.

7) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 888.

Insbesondere des Vermiethers gewisser Dienste.

Der Vermiether gewisser Dienste (locator operarum) ist verbunden, die versprochenen Dienste binnen, oder während der bedungenen Zeit zu leisten. Unterbleiben sie ganz, oder zum Theil, und zwar a) ohne dessen Schuld, z. B. wegen Krankheit, oder anderer Unfälle, so wird ihm an dem bedungenen Lohne ein verhältnißmässiger Abzug gemacht, oder wenn ihm auf Abschlag vorausbezahlt worden ist, so muß er das unverdient Erhaltene zurückgeben. 1) (§. 56.) b) Liegt bey ihm die Schuld, so gebührt ihm nicht nur kein Lohn, sondern er kann nach Umständen noch willkührlich gestraft werden. 2) Insbesondere hat die Polizeybehörde Dienstbothen, welche vor der Zeit ohne erhebliche Ursache aus dem Dienste entlaufen, zufolge der Ehehaltenordnung in den Dienst einzuschaffen. Setzt sich endlich c) der Miether selbst in solche Verhältnisse, daß ihm die Dienste nicht geleistet werden können, so muß er nichts destoweniger den ganzen Lohn entrichten. 3)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 7. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 889.

bb) Pflichten des Miethers.

Der Miether ist verbunden I. die gemiethete Sache ordentlich zu gebrauchen und zu verwahren. Durch die Uebergabe der Sache erhält er nur das Detentions- und Gebrauchsrecht; Eigenthum und Besitzrecht bleiben dem Vermiether. 1) Daraus folgt: 1) er trägt den Zufall nicht, ausgenommen a) wenn der Miethvertrag schon anfänglich so eingerichtet war, daß das Eigenthum der Sache auf den Miether, gegen die Verpflichtung, eben so viel Werth zu restituiren, übergehen solle. 2) Man nennt diesen Vertrag die locatio venditionis causa, oder contractus socidae, und die Thiere, welche zufolge dessen übergeben werden, das eiserne Vieh; b) in allen Fällen, wo der Zufall geleistet werden muß (§. 58. 59.). 3) 2) Der Miether steht für alle der Sache aus Arglist, großem und geringem Versehen zugefügten Schäden ein. 4) Es folgt dieses zunächst schon aus den allgemeinen Grundsätzen. (§. 101. 102.) Uebrigens 3) ist noch folgender Unterschied zu bemerken: a) enthält der Mithvertrag in Betref des Gebrauchs der Sache eigene und besondere Bestimmungen, so muß der Miether bestimmt inner diesen Grenzen bleiben. Jede Ueberschreitung hat für ihn die Vergütung des verursachten Schadens zur Folge. Im Gegentheile b) ist er zwar zum freyen, jedoch nur ordentlichen und gewöhnlichen Gebrauche der Sa-

che, unter der n. 2. enthaltenen Haftung, berechtiget. 5) Insbesondere gebühren ihm auf fruchttragenden Sachen, z. B. Aeckern, Wiesen, Waldungen, Weihern u. s. f. alle davon abfallenden gewöhnlichen Früchte und Nutzungen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 4. n. 4.
L. 25. §. 3. locat. cond. (19. 2.)

2) L. R. a. a. O. §. 11. n. 3.
L. 3. 11. pr. L. 30. §. 4. eod.

3) L. R. Th. IV. K. I. §. 20. n. 3.

*) Mehrere Fälle enthält das gemeine Recht (Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1074.). Unbestimmt läßt insbesondere unser Landrecht die Frage, ob der Miether eines Werks den Zufall trägt? v. Kreitmayer in den Anmerk. Th. IV. K. VI. §. 11. not. h. scheint mir eben so richtig, als einfach unterschieden zu haben, wenn er sagt: es komme darauf an, ob die Materie, woraus das Werk verfertiget worden ist, dem Werkmeister selbst, oder demjenigen, der das Werk bestellt hat, zugehört habe. Im ersten Falle trägt der Werkmeister den Zufall, weil er Eigenthümer der Materie ist, und jede Sache ihrem Eigenthümer zu Grunde geht; also auch in dem zweiten Falle der andere.

4) L. R. Th. IV. K. VI. §. 11. n. 2.

5) L. R. a. a. O. §. 4. n. 5.

6) L. R. a. a. O. n. 6.

§. 890.

Fortsetzung.

Der Miether muß II. das versprochene Miethgeld zur gehörigen Zeit, d. h. in der Regel nach geendigtem Gebrauche der Sache, nach der Leistung der Dienste, oder Vollendung des bedungenen Werks, und zwar ganz entrichten. 1) In

Betref der **Zeit** findet eine Ausnahme statt: a) wenn schon gleich anfänglich in dem Miethvertrage die Zeit dem Miether freygestellt, oder ein bestimmter Zahlungstag festgesetzt worden ist. b) Wenn die zu leistenden Dienste oder Arbeiten so beschaffen sind, daß sie lange Zeit, und großen Aufwand fordern. In solchen Fällen pflegt man auch ohne besondern Vertrag entweder einen Geldvorschuß zu machen, oder wenigstens nach und nach, nach Beschaffenheit des Werkes, oder des Dienstes das Miethgeld zu bezahlen. 2) c) Wenn die Miethe nach Maas, oder auf Tage eingegangen ist. Dann zahlt man Stück- oder Tagsweise. In der Regel muß der Miether, wie schon bemerkt worden, das Miethgeld **ganz** entrichten; weder Unfruchtbarkeit, noch Schauer, noch durch andere Unfälle verursachte Früchtenentgänge berechtigen zu einem Nachlasse, es müßte denn seyn, daß folgende Umstände zusammentretten, nämlich: es wäre 1) ein großer die ökonomischen Kräfte des Miethers übersteigender Schaden. Dieser muß jedoch hinlänglich bewiesen, und zu diesem Ende eine ordentliche Schadensbeschreibung vorgenommen werden. 3) 2) Muß der Schaden von einem äußerlichen, unvorhergesehenen, und ungewöhnlichen Unfall herrühren. 4) Hat der Mangel einen physischen Grund in der Qualität des Bodens, oder konnte der Entgang nach der sichtbaren Unfruchtbarkeit des Grundes leicht berechnet und vorausgesehen

werden, so muß der Miether es sich gleichwohl selbst zuschreiben, daß er bey Eingehung des Miethvertrages keine genauere Untersuchung und Berechnung angestellt hat. 5) Eben so fallen gewöhnliche Zufälle auf seine Rechnung. 3) Muß jener außerordentliche Zufall die noch nicht eingebrachten Früchte beschädiget, oder vernichtet haben. Schon perzipirte Früchte sind in das Eigenthum des Miethers übergegangen, und gehen also nur ihm zu Grunde. 6) Es muß aber auch 4) der Pächter a) die Gefahr weder übernommen, oder auf Schadensersatz verziehen, 7) noch b) sie durch eigene Schuld veranlasset, oder befördert haben, z. B. er litt Schauer, weil er die Frucht in der gehörigen Zeit nicht eingebracht hat; 8) noch c) der Schaden durch die Vortheile aufgewogen worden seyn, welche in der vorausgegangenen Zeit gewonnen sind, indem das Pachtverhältniß seiner Natur nach ohnehin niemal nach einem Jahr, sondern nach mehrern beurtheilet werden soll. 9)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 9. n. 1.
L. 24. §. 2. 3. L. 30. loc. cond. (19. 2.)

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.

4) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 13. §. 7. L. 15. §. 2. 3. 4. L. 25. §. 6. L. 33. 34. loc. cond. (19. 2.)
L. 18. C. eod. (4. 65.)

5) L. R. a. a. O. n. 2.

6) L. R.

6) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 15. §. 2. eod.
7) L. R. a. a. O. n. 7.
8) L. R. a. a. O. n. 5.
9) L. R. a. a. O. n. 6.
L. 15. §. 4. eod.

§. 891.

Fortsetzung.

II. Der Miether ist verbunden, die Sache zur gehörigen Zeit zurückzuliefern, und zwar in der Art, wie er sie empfangen hat, 1) ausgenommen sie wäre ihm kaufsweise eingeschätzt worden. Alsdann, was auch im Zweifel vermuthet wird, hat er die Wahl, die Sache in Natur, oder den bestimmten Preis zu restituiren. 2) Von dieser Verpflichtung befreyet ihn nicht die Einrede des einem Dritten zustehenden Eigenthums, wohl aber die Einrede des ihm selbst zustehenden Eigenthums, in so fern er sie auf der Stelle zu beweisen im Stande ist. 3) Uebrigens darf es sich der Vermiether nicht erlauben, den Miether entweder aus der Ursache, weil die Miethezeit verstrichen ist, oder aus irgend einem andern Vorwande eigenmächtig zu vertreiben, in so fern nicht ein besonders Lokalherkommen oder Privilegium, oder die jemand zustehende Gerichtsbarkeit eine Ausnahme mit sich bringen. 4)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 10. n. 1.
L. 34. C. loc. cond. (4. 65.)
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3. Cod. jud.

L. 15. commod. (13. 6.)
L. 25. C. eod. (4. 65.)
L. 31. depos. (16. 3.)
Thibaut Pandectenr. §. 1074.

4) L. R. a. a. O. §. 21. n. 1.

§. 892.

cc) Gemeinschaftliche Pflichten.

Eine gemeinschaftliche Pflicht sowohl für den Vermiether, als Miether ist es, daß sie sich wegen jedes geringen Versehens nach allgemeinen Grundsätzen verantwortlich sind. 1) Zu diesem Ende, und insbesondere auf Erfüllung aller Vertragspunkte gewähren die Gesetze I. die actio locati et conducti, 2) deren Natur durch das Vorausgehende hinlänglich bestimmt ist. Nach Umständen findet auch II. die actio ex L. 2. C. de rescind. Anwendung. (§. 890.) 3) Hingegen III. für die durch einen Dritten verursachten Beschädigungen, sofern ihnen keine Schuld beizumessen ist, haften sie nicht. Eine wichtige Ausnahme findet jedoch in Ansehung der Schiffer, Gast- und Stallwirthe statt. 4) Diese können auch wegen eines durch sie selbst nicht verursachten Schadens actione de recepto in Anspruch genommen werden. 5)

1) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1075.
2) L. R. Th. IV. K. VI. §. 21. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. Th. IV. K. 13. §. 10.
5) L. R. a. a. O.

L. 1. §. 3. L. 3. §. 5. L. 7. §. 1. 6. nautae, caup. (4. 9.)

§. 893.

Insbesondere actio de recepto.

Schiffer, Gast- und Stallwirthe, welche in ihre Schiffe, Gasthäuser und Stallungen die Sachen ihrer Gäste aufnehmen, haften, ohne alle Rücksicht auf irgend einen Grad des Versehens oder einer Arglist, nicht nur für Schäden, welche sie selbst unmittelbar verursacht haben, sondern für solche, welche von Dritten herrühren. Der Grund dieser Verpflichtung liegt in einem durch die Reception stillschweigend geschlossenen Vertrage. 1) Darauf kommt es gar nicht an, ob der Schiffer oder Wirth selbst, oder seine Bevollmächtigte, Diener und überhaupt in seinem Solde stehende Personen die in das Schiff, oder Gasthaus gebrachten Sachen angenommen haben. Nur zwey Einreden können sie gegen die Klage vorbringen, nämlich: a) daß ein bloßer Zufall den Schaden verursacht habe, und b) daß er sich gleich bey der Aufnahme außer Verantwortung gestellt habe. Eines wird so wenig als das andere vermuthet, sondern muß von dem sich darauf Berufenden bewiesen werden. 2) (§. 1003.)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 10.
L. 1. pr. nautae, caup. (4. 9.)
Thibaut Pandectenr. §. 1076.

2) L. R. a. a. O.
Thibaut a. a. O. stellt nach dem gemeinen Rechte nähere Bestimmungen auf.

§. 894.

d) Wie die Miethe aufhöre?

aa) Durch den Tod der Contrahenten.

Der Miethvertrag hört im allgemeinen auf dieselbe Art auf, wie Vertragsrechte überhaupt erlöschen; insbesondere I. durch den Tod eines, oder beider Contrahenten. Dieses findet jedoch, weil alle Vertragsrechte in der Regel sowohl activ, als passiv auf die Erben übergehen, (§. 56.) nur Ausnahmsweise in folgenden Fällen statt: 1) wenn die Erfüllung des Vertrags auf der besondern, und individuellen Geschicklichkeit des Vermiethers beruht, z. B. bey Bestellung eines Kunstproduktes, oder einer von den Erben wegen Mangels an Fähigkeiten nicht zu leistender Arbeit. 1) 2) Wenn die Miethe ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Lebenszeit, oder mit Vorbehalte freyen Wiederrufs eingegangen worden ist. 2) 3) Wenn der Miether mit Tode abgeht, eine Erbschaft zurückläßt, und lange Zeit kein Erb dieselbe antritt. In diesem Falle darf der Vermiether wegen der Ungewißheit der Person des Miethers den Vertrag aufkünden. 3) 4) Wenn der Vermiether auf die gemiethete Sache selbst nur ein persönliches Recht hatte, wie z. B. der Nutznießer. (§. 454.) Hat er bey Eingehung des Miethvertrages diesen Umstand verschwiegen, so müssen dessen Erben den Miether wegen der auf diese Art erfolgten Vertragsaufhebung schadlos halten. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 6. §. 13. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 895.

bb) Durch Singularsuccession.

Der Miethvertrag hört II. durch singuläre Succession auf. Wer nicht als Erb, sondern mit einem besondern Rechte auf die gemiethete Sache nachfolgt, wie z. B. ein Käufer, ein Lehensfolger, Legatar, Donatar oder Partikularfideikommissar u. s. w., ist an den Miethvertrag seines Vorfahrers nicht gebunden, 1) und zwar ohne Unterschied, ob er von dem vorausgegangenen Vertrage Wissenschaft hatte oder nicht, oder ob der Vermiether, die Sache nicht veräußern zu wollen versprochen hat oder nicht. 2) Anders ist das Verhältniß, wenn die Sache dem Miether ausdrücklich zu dem Ende verpfändet worden ist, daß er wenigstens vor der bedungenen Zeit nicht ausgestiftet werden darf. Alsdann muß auch der Singularsuccessor die bestimmte Zeit abwarten. 3) Uebrigens wird vorausgesetzt, daß der Singularsuccessor bürgerlicher Besitzer der Sache geworden sey, sohin entweder Eigenthum oder Nutzungsrecht habe. Daraus folgt: 1) bloße Depositarien, Pfandgläubiger, Anwälde und Verwalter, können als bloße natürliche Besitzer, und weil ihnen nur die Verwaltung und Verwahrung der Sache zusteht, keinem Miether vor der Zeit aufkünden. 4) Dasselbe gilt 2) von den auf des Schuldners Güter

eingesetzten Gläubigern, indem sie sich von andern Verwaltern vorzüglich nur dadurch unterscheiden, daß sie sich die von der Sache eingehobenen Früchte auf Abschlag ihrer Forderung, und gegen Rechnung selbst zueignen dürfen. 5)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 14. n. 1.
Krüll Prüfung einzelner Theile. B. IV. Abh. I.
L. 25. §. 1. locat. (19. 2.) L. 120. §. 2. de legat. I. (30.) L. 9. C. de locat. cond. (4. 65.)

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) Cod. jud. cap. 18. §. 6. n. 5.

§. 896.

cc) Durch Ablauf der Zeit.

Der Miethvertrag hebt sich III. mit Ablaufe der Zeit auf. Ist 1) eine gewisse Zeit bedungen, so erlöscht der Vertrag nach selber ohne alle Aufkündung. 1) In dessen Ermangelung 2) richtet sich die Dauer der Miethe nach der Natur des eingeräumten Gebrauchs. 2) Wo 3) diese kein zureichender Entscheidungsgrund ist, oder die Miethe auf immer eingegangen worden, erlöscht sie auch durch die bloße Zeit nicht; 3) nimmt aber demungeachtet weder die Natur einer Emphiteuse, noch irgend eines andern dinglichen Rechts an, sondern behält, die Zeitform abgerechnet, ihre ursprüngliche Beschaffenheit. 4) Insbesondere gilt eine auf mehrere Jahre bedungene Verpachtung eines Bauernguts, ohne daß sie ordentlich beurkun-

det ist, nicht länger, als ein Jahr, und was in einem solchen Falle von dem Pächter über den bedungenen Pachtschilling an Laudemien u. s. f. geleistet worden ist, muß ihm zurückerstattet werden. 5)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 15. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 897.

dd) Durch Aufkündung.

Die letzte Art, wie der Miethvertrag erlöscht, ist IV. die Aufkündung. In der Regel steht es sowohl dem Vermiether, als dem Miether frey, nach Belieben aufzukünden. 1) Jedoch hat man vor allem auf das zu sehen, was bedungen ist, in dessen Ermangelung auf gültige Ortsgewohnheit, und endlich auf die Vorschrift der Gesetze. 2) Insbesondere 1) pflegt man die Pachtung eines Land- oder Bauernguts zur gewöhnlichen Stiftzeit aufzukünden. Darauf muß der Pächter längst binnen vierzehn Tagen nach der nächsten Lichtmesse abziehen. 2) Die Hausmiethe in Städten, oder Märkten ist in der Regel halbjährig, und muß also ein halbes Jahr vorher, um Georgi oder Michaeli vor oder nach aufgekündet werden. 3) 3) In Ansehung der Dienstbothen kommt es vorzüglich auf den Dienstvertrag an, außerdem hat man sich nach der Ehehaltenordnung zu richten. 4) Uebrigens 4) liegt es in der Natur der Sache, daß die ewige

Pacht gar nicht, und die zeitliche wenigstens nicht vor Ausgang der bestimmten, oder sonst gewöhnlichen Zeit aufgekündet werden könne. 5) Eben so wenig darf der von dem Bauerngute abgestiftete Pächter wegen des Abstandes von seinem Nachfolger bey Vermeidung willkührlicher Strafe, und Verwürkung alles dessen, was gegeben oder angenommen worden ist, etwas fordern, weil nicht er, sondern der Verpächter es ist, der den Nachfolger in das Pachtgut einsetzt. 6) In welchen Fällen jedoch der Vermiether die Pacht oder Miethe vor der Zeit aufkünden darf, ist oben §. 886. erläutert worden. Aber auch von Seite des Miethers greift eine außerordentliche Aufkündung Platz, nämlich: a) wenn seinem Vermiether ein singulärer Successor nachfolgt. (§. 895.) b) Wenn derselbe selbst, oder ein Dritter, oder ein Zufall ihn in dem Genusse der Sache gehindert haben. 7) (§. 885.)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 16. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
*) Ausführlicher wird davon in dem Polizeirechte gehandelt werden.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. §. 5. n. 1. 2. §. 18.

§. 898.

Relocation.

Die Erneuerung der Miethe nach Ablauf der Miethzeit nennt man Relocation. Sie kann

sowohl ausdrücklich, als stillschweigend erfolgen. Letzteres geschieht dadurch, daß der Miether den bisherigen Zustand fortsetzt, und der Vermiether diese Fortsetzung leidet. Im Zweifel wird bey der Relocation die Fortsetzung der vorigen Bedingungen angenommen. 1)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 19.
L. 13. §. 11. loc. cond. (19. 2.)
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 325.

§. 899.

Aftermiethe.

So wie man überhaupt Vertragsrechte, insofern diese nicht allerpersönliche sind, auf andere übertragen kann, so darf auch I. der Miether durch eine Aftermiethe (sublocatio) einen andern an seine Stelle setzen, vorausgesetzt, daß er die Grenzen des ihm eingeräumten Gebrauches, und der Bedingungen nicht überschreite, und keinen solchen Aftermiethmann bestelle, gegen welchen eine rechtserhebliche Ausstellung Platz greift. 1) Hingegen ist II. dem Vermiether nicht erlaubt, das, was er schon einmal vermiethet oder verpachtet hat, vor abgelaufener Miethzeit, oder sonst aufgehobenem Vertrag an einen andern zu vermiethen. 2) Thut er es aber doch, so behauptet unter mehrern Miethern derjenige den Vorrang, dem die Sache zuerst übergeben worden ist, jedoch so, daß die dadurch Zurückgesetzten wegen des erwiesenen Schadens den Vermiether auf Entschädigung belangen können. 3)

1) L. R. Th. IV. K. VI. §. 20. n. 1.
L. 6. C. loc. cond. (4. 65.)
*) Findet nach Preuß. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 309 - 313. nicht unbedingt statt.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 900.

III. Mandatsvertrag.

a) Begrif.

Der Vertrag, wodurch sich jemand ohne Lohn verpflichtet, ein Geschäft zu besorgen, wird der Mandatscontract genannt. 1) Der, welcher den Auftrag ertheilt, heißt Gewaltgeber (mandans), und der, welcher denselben übernimmt, Bevollmächtigter (mandatar, procurator). Besondere Arten davon sind die Cession (§. 27.), und die Assignation, d. h. der Auftrag, daß der Bevollmächtigte (assignatar) eine Forderung des Gewaltgebers (assignans) von einem Dritten (assignat) zu seiner Befriedigung erheben soll. (§. 1018.)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 6.

§. 901.

b) Natur und Wesenheit des Mandatsvertrages.

Zum Wesen des Mandatsvertrages gehören folgende Stücke: I. der Empfänger des Auftrages macht sich verbindlich, denselben zu vollführen. 1) Das Mandat unterscheidet sich also: a) von einem

Befehle, indem dieser Unterordnung voraussetzt, und verpflichtend ist, b) von Rathschlägen, und Empfehlungen. Wer diesen folgt, hat keine Ansprüche auf Entschädigung, ausgenommen, 1) wenn er ohne Rath nicht würde gehandelt haben, und der Rathende zugleich die nachtheiligen Folgen desselben übernahm, 2) oder 2) wenn letzterer arglistig handelte. 3) II. Der Auftrag muß der Vollendung des Geschäfts vorhergehen. Es unterscheidet sich also das Mandat von der Ratihabition (§. 41.), mittels welcher ein vorhergegangenes schon vollendetes Geschäft angenommen wird, obschon manchmal die Ratification für ein Mandat gehalten, und zurückgezogen wird, wenn man nämlich ein noch nicht zur Vollkommenheit gediehenes Geschäft ratificirt. 4) III. Der Bevollmächtigte verspricht seine Dienste ohne Lohn. Er muß sie also entweder unentgeltlich leisten, oder die Dienste müssen von der Art seyn, daß sie keinen Marktpreis haben. Was dann versprochen wird, ist kein Lohn, sondern ein Honorar, und dieses ändert eben so wenig das Mandat, als ein nachheriges freiwilliges Geschenk, welches insofern auch Honorar heißt. 5) In dieser Rücksicht unterscheidet sich das Mandat von dem Lohn- oder Miethvertrag. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 1.

2) L. R. a. a. O. §. 3. n. 1.
L. 6. §. 5. mand. (17. 1.)

3) L. R. a. a. O.

L. 47. de R. J. (50. 17.)
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1079.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.
6) L. R. a. a. O. §. 3. n. 2.

§. 902.

c) Arten des Mandats.

Das Mandat theilet sich in verschiedener Rücksicht ein, und zwar: a) in Ansehung dessen Errichtung giebt es ein gerichtliches und aussergerichtliches. 1) Nicht-siegelmässige Personen können nicht anders, als obrigkeitlich eine Vollmacht ausstellen, und zwar entweder vor derjenigen Obrigkeit, wo die Sache rechtsanhängig ist, oder unter welcher sie, ihrer Person nach, stehen. Im letzten Falle muß die Vollmacht in Form einer ordentlichen Urkunde (eines sogenannten Briefes) ausgefertiget werden. Im ersten Falle wird die Bevollmächtigung nur zu Protokoll genommen. 2) Siegelmässige hingegen können ihre Vollmacht selbst in Form einer Urkunde unter eigenem Ansehen mittels Unterschrift und Untersieglung ausstellen. Ordentliche Korporationen bekräftigen ihre Vollmachten, ohne Unterschrift, durch die Beidrückung ihres öffentlichen Sigilles. 3) Ausländer, welche nicht hinlänglich bekannt, oder nicht siegelmässig sind, müssen ihre Vollmachten entweder obrigkeitlich, oder von einem immatrikulirten Landesnotar, oder von zwey bekannten Siegelmässigen fertigen lassen. 4) Ein

bloßes Blanquet, oder Handschreiben reicht auch bey Siegelmässigen nicht zu. 5) Uebrigens kann diese Eintheilung auch auf das Geschäft bezogen werden, welches der Anwald zu verrichten hat.

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 98. folg.
2) Cod. jud. Cap. VII. §. 2. n. 4.
3) Cod. jud. l. c. n. 5.
4) Cod. jud. l. c. n. 6.
5) Cod. jud. l. c. n. 7.

§. 903.

Fortsetzung.

b) In Ansehung der **Willenserklärung** ist die Vollmacht entweder eine **ausdrückliche**, oder **stillschweigende**. 1) Letztere wird angenommen, wenn einer des andern Stelle wissentlich, und ohne Widerrede vertritt, insofern nur beide solche Personen sind, welche zu kontrahiren fähig sind. Gar oft wird die Einwilligung zur Vollmacht **vermuthet**, und zwar: 1) bey Verwandten in auf- und absteigender Linie, hingegen in der Seitenlinie, und bey Verschwägerten nur im dritten Grade nach bürgerlicher Berechnung. 2) 2) Bey Verehelichten sowohl was den Mann, als das Weib betrift. 3) 3) Bey mehrern Streitgenossen. 4) 4) Bey öffentlichen Advokaten und Prokuratoren, wenn sie auf den Streit beziehbare Urkunden vorzeigen. 5) Alle diese Personen dürfen Geschäfte, zu deren Vollendung kein besonders Mandat erforderlich ist, auch ohne Voll-

macht verrichten, jedoch mit der Beschränkung, daß sie die Ratifikation dessen, was sie ohne Vollmacht unternommen haben, binnen der von der Obrigkeit festgesetzten Zeit beibringen. Auch müssen sie indessen, ohne Unterschied, ob sie den Kläger, oder den Beklagten vertretten, entweder durch Bürgen, Pfänder, oder Verschreibung ihres Vermögens, oder wenigstens mittels gerichtlicher Angelobung, oder einer besonders ausgestellten Urkunde um die nachfolgende Ratihabition Sicherheit bestellen (cautio de rato). 6) Von dieser Caution sind aber der Vater und Ehemann befreyet, wenn sie in Betref des regulären Peculii adventitii der Kinder, oder wegen der Dotal- oder paraphernalgüter der Gattin gerichtlich auftretten. 7) c) In Ansehung des dem Mandatar eingeräumten Geschäftskreises ist die allgemeine von der besondern Vollmacht zu unterscheiden. 8)

1) L. R. Th IV. K. 9. §. 2.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 129. folg.
2) Cod. jud. l. c. §. 5. n. 1. 2.
3) Cod. jud. l. c. n. 3.
4) Cod. jud. l. c. n. 4.
5) Cod. jud. l. c. n. 5.
6) Cod. jud. l. c. n. 6. 7.
7) Cod. jud. l. c. n. 8.
8) Cod. jud. Cap. VII. §. 9.

§. 904.

d) Gegenstand der Bevollmächtigung.

Alle Geschäfte, sowohl gerichtliche, als außergerichtliche können, insofern sie weder der Sittlichkeit, noch der Legalität widerstreben, einem Andern aufgetragen werden. Unsittliche und unerlaubte Aufträge ist der Mandatar weder zu befolgen, noch der Gewaltgeber deßhalb eine Entschädigung zu leisten verbunden. Beide Theile aber haften nicht nur der Obrigkeit um die gesetzmäßige Strafe, sondern müssen auch Dritte, welche dadurch in Schaden gesetzt worden sind, schadlos halten. 1) Bey gerichtlichen Fällen leidet auch die Bevollmächtigung insofern eine Ausnahme, als der Richter die persönliche Stellung einer Person nothwendig hat, z. B. bey einem Augenscheine u. s. w. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 4.
2) Cod. jud. Cap. VII.. §. 6.

§. 905.

e) Wer Vollmacht geben könne?

Wer dasjenige Geschäft, welches verrichtet werden soll, selbst zu unternehmen befugt ist, darf es auch einem Andern übertragen. Folglich wer Verträge eingehen, oder eine Klage anstellen darf, kann auch bevollmächtigen. 1) Vormünder, Kuratoren und Verwalter dürfen zwar im Namen ihrer Pupillen und Kuranden Anwälde bestellen; in wie fern aber die vorgebliche Vormundschaft,

oder Verwaltung bey Gericht nicht aktenmäßig bekannt ist, insofern haben sie die gehörige Legitimation beyzubringen. 2)

1) Cod. jud. Cap. III. §. 6. Cap. VII. §. 3. n. 1.
2) Cod. jud. Cap. VII. §. 3. n. 4.

§. 906.

f) Wem man eine Vollmacht geben könne?

Jeder kann, als Anwald, sowohl in gerichtlichen, als außergerichtlichen Geschäften gebraucht werden, insofern er zu deren Verrichtung fähig ist, und ihn die Gesetze nicht ausschließen. 1) Es sind jedoch besonders von der Uebernahme gerichtlicher Geschäfte ausgenommen: 1) die Kuratelmässigen, und Minderjährigen unter zwanzig Jahren, 2) die Anrüchigen (Ehrlose), 3) diejenigen, welchen die Anwaldschaft schon einmal wegen eines Vergehens zur Strafe abgenommen worden ist, 4) Weibspersonen, außer in solchen Angelegenheiten, welche ihre Verwandte betreffen, endlich 5) alle im wirklichen Staatsdienste stehenden Individuen, es müßte dann seyn, daß sie besondere höchstlandesherrliche Erlaubniß erhielten, oder die Sache unmittelbar ihre Verwandte beträfe. 2) Was das Gesetzbuch von den geistlichen Ordenspersonen sagt, ist durch die in den jüngsten Gesetzen sanctionirte Gleichstellung derselben mit den Weltgeistlichen von selbst abgeändert. Uebrigens kann man für ein und dasselbe Geschäft

schäft mehrere Anwälde bestellen, jedoch nur Substitutionsweise, damit einer den andern in der Ausführung desselben weder hindere, noch dadurch einen zweckwidrigen Aufschub, oder große Kosten verursache. 3) Gemeinheiten, oder mehrere Streitgenossen müssen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen. Können sie sich darüber nicht vergleichen, so wird von Amtswegen im Namen aller ein Anwald ernannt. 4)

1) Cod. jud. Cap. VII. §. 4.

2) Cod. jud. l. c. n. 1.

*) Der Ausdruck „oder nahe angehende Personen" leidet an solcher Unbestimmtheit, daß er wenigstens keiner befriedigenden Auslegung fähig ist.

3) Cod. jud. l. c. n. 2.

4) Cod. jud. l. c. n. 3.

§. 907.

g) Aus dem Mandatsvertrage entstehende Rechtsverhältnisse;

aa) zwischen den Kontrahenten.

1) Pflichten des Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet: I. das übertragene Geschäft gehörig auszuführen. Vor allem kömmt es dabey auf den Umfang der Vollmacht selbst an, oder wenn darin keine befriedigenden Grenzen abgesteckt sind, so handelt der Mandatar nach der Natur des ihm aufgetragenen Geschäftes, und nach eigener Erkenntniß der Sache. Insbesondere darf er alles thun, was in

dem natürlichen Detaile des Geschäftes begriffen ist, oder sich demselben zunächst anhängt, obgleich die Vollmacht nicht das Geringste davon enthält. 1) Die Ueberschreitung der Grenzen des Auftrags zieht Nichtigkeit der Handlung nach sich. Der Gewaltgeber ist dadurch nicht verpflichtet, sondern das Geschehene wird in Ansehung seiner für nicht geschehen geachtet, 2) und der Mandatar muß nicht nur seinen Repräsentaten, sondern auch den Dritten, mit welchem er gehandelt hat, schadlos halten; der Gewaltgeber haftet ihm weder vermöge des Mandats, weil er nach der Voraussetzung in dieser Handlung nicht repräsentirt seyn konnte, noch vermöge einer Geschäftsführung (ex negotiorum gestione), weil diese nur in solchen Geschäften Platz greift, die zwar ohne, aber nicht wider den Willen des Eigenthümers unternommen werden. 3) Es werden aber für eine wahre Ueberschreitung der Vollmacht nur solche Handlungen gehalten, welche entweder dem ausdrücklichen, oder klaren Inhalte der Mandatsurkunde schlechthin entgegen sind, oder über die Natur und Wesenheit des aufgetragenen Geschäftes hinausgehen. 4) Indessen treten die Folgen der Ueberschreitung des Auftrages nicht ein a) in bloßen Nebendingen oder zufälligen, und solchen Sachen, welche dem Geschäftseigenthümer in Ansehung der Art, wie sie geschehen, ganz gleichgültig sind, 5) b) wenn der Erfolg der Handlung einen beson-

dern Nutzen hervorbringt, 6) c) wenn der Gewaltgeber das Geschehene in der Folge selbst ratihabirt, 7) d) wenn der Bevollmächtigte neben der öffentlichen Vollmacht auch eine geheime Instruction hat, und nur diese überschritten hat. In diesem Falle bleibt das verrichtete Geschäft bey seiner vollen Gültigkeit, aber der Gewaltgeber kann, insofern ihm Schaden zugieng, den Bevollmächtigten um Schadloshaltung belangen. Ist aber die geheime Instruction auch dem Dritten, mit welchem gehandelt worden ist, bekannt gewesen, so kann sogar die Gültigkeit des Geschäfts bestritten werden. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 5. n. 1. 3.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 37. folg.
2) L. R. a. a. O. §. 8. n. 1. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 8. n. 3. 4.
4) L. R. a. a. O. n. 5.
5) L. R. a. a. O. §. 9. n. 1.
6) L. R. a. a. O. n. 2.
7) L. R. a. a. O. n. 3.
8) L. R. a. a. O. §. 9. n. 4.

§. 908.

Fortsetzung.

II. Der Bevollmächtigte muß das Geschäft ganz ausführen, im Gegentheile den Gewaltgeber schadlos halten. 1) III. Wird ihm das geringste Versehen zugerechnet; nur von der Leistung unvorhergesehener Zufälle ist er befreyet. 2)

IV. Ist bey der Uebertragung des Geschäftes auf dessen individuelle Geschicklichkeit gerechnet worden, oder dasselbe von besonderer Wichtigkeit, so muß er es in eigener Person ausführen; 3) das letzte gilt von gerichtlichen Geschäften als unbedingte Regel. 4) Substituirt er statt seiner einen Andern, so ist er demungeachtet um das Geschehene verantwortlich. Die Wahrheit dieses Satzes geht aus der Natur der Sache hervor. 5) Ferner ist V. der Mandatar verpflichtet, das, was er durch das Mandat, oder bey dessen Gelegenheit, mit, ohne, oder wider Willen des Gewaltgebers an sich gebracht hat, heraus zu geben, und zwar von dem Tage eines ihm anzurechnenden Saumsals mit den Verzugszinsen, besonders, wenn er etwas davon zu eigenen Nutzen verwendet hat. 6) Endlich VI. muß er nach vollendetem Geschäfte Rechnung ablegen. Wegen aller dieser Obliegenheiten kann er mit der actio mandati directa belangt werden, welche jedoch wegen einer Arglist gegen den Mandatar nicht wie nach römischem Recht auf die Strafe der Anrüchigkeit, sondern nur auf eine willkührliche Strafe angestellt werden kann. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 5. n. 6.

2) L. R. a. a. O. n. 7.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 54.

3) L. R. a. a O. n. 2.

4) Cod. jud. Cap. VII. §. 3. n. 2.

5) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1080.

6) L. R. a. a. O. §. 5. n. 4. 5.
Vergl. Preuß. Landr. a. a. O. §. 61.
7) L. R. a. a. O. §. 10.
Vergl. Thibaut Pandectenr. § 1080.

§. 909.

2) Pflichten des Gewaltgebers.

Der Gewaltgeber hat folgende Pflichten: Er ist I. dem Bevollmächtigten wegen jedes auch des geringsten Versehens verantwortlich; nur den Zufall leistet er nicht, ausgenommen so weit derselbe leicht vorher zu sehen gewesen wäre. z. B. der Mandatar wird wissentlich durch unsichere Orte geschickt und ausgeraubt. 1) Ferner II. muß er dem Bevollmächtigten alle Auslagen erstatten, wenn er sie anders mit gutem Glauben, und ohne unnöthiges Uebermaas aufgewandt hat, 2) es mag alsdann das Geschäft gar nicht, oder nicht nach Wunsch ausgeführt worden seyn, wenn nur der Mandatar den unglücklichen Ausgang der Sache nicht selbst durch eigene Schuld veranlasset hat 3) Er muß III. das versprochene Honorar entrichten. In Ermangelung eines bestimmten Versprechens wird dasselbe nach der Beschaffenheit des Geschäfts, und der dafür aufgewandten Mühe unpartheyisch aber nur alsdann angeschlagen, wenn der Mandatar eine Person ist, welche den Unterhalt mit solchen Handlungen sucht, z. B. Advocaten, Prokuratoren, Tändler u. s. w. 4) Das allgemeine einem Mandatar

zustehende Rechtsmittel ist die actio mandati contraria. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 6. n. 4.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 13. §. 210-216.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.
L. 58 §. 3. mand. (17. 1.)
L. 17. C. eod. (4. 35.)

5) L. R. a. a. O. §. 10.

§. 910.

bb) Gegen Dritte.

In Ansehung des Verhältnisses zu dritten Personen muß man in der Hauptsache davon ausgehen, daß der Mandatar die Person des Gewaltgebers vorstellt. Daher 1) ist alles dasjenige, was Mandatar nicht für sich, oder in eigener Sache, sondern zufolge Auftrags mit einem Dritten handelt, eben so viel, als hätte es der Gewaltgeber unmittelbar selbst unternommen. Es erwächst daraus für, und gegen den Dritten Klage und Verbindlichkeit, ohne daß Mandatar das aus dem Geschäfte entspringende Klagerecht cedirt; eben so ist auch der Gewaltgeber, wenn er aus solchen dem Mandate entsprechenden Handlungen belangt wird, vollkommen verantwortlich, und durch die Einrede nicht geschützt, daß das Geschäft nicht vermöge eines Mandates, sondern nur ex locato verrichtet worden sey. 1) Handelt aber 2) der Mandatar nicht von Auftragswegen, sondern für

sich mit einem Dritten, ohne daß dieser von der Vollmacht Wissenschaft hatte, so kommt es darauf an, ob er in eigener, oder in der anvertrauten Sache handelt. Im ersten Falle kann das Geschehene nur als Handlung des Mandatars angesehen werden, indem auf Seite des Gewaltgebers in keiner Beziehung eine Theilnahme angenommen werden kann. Im zweiten Falle kann zwar auch der Erfolg, Klage und Verbindlichkeit blos auf den Mandatar bezogen werden, jedoch haftet er dem Eigenthümer der Sache um die Schadloshaltung. 2) Endlich 3) kann ein jeder Mandatar von dem Dritten um dasjenige, was er als Anwald mit ihm gehandelt hat, so gut, als der Principal, aber nur so lange, als die Bevollmächtigung dauert, und nur so weit belangt werden, daß er ihm aus dem Vermögen seines Gewaltgebers rechtliche Genugthuung verschaffe, ausgenommen der Anwald hätte mehr auf seinen, als des Gewaltgebers Namen gehandelt, oder die Grenzen der Vollmacht überschritten, oder sich ohne alle Bevollmächtigung betrüglich für einen Anwald ausgegeben, oder sonst ein Verbrechen dabey begangen. In diesen Fällen kann der Anwald immerhin aus eigenen Mitteln angegriffen werden. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 7. n. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 8. 10. 85-149 - 158.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 911.

h) Aufhebung des Mandatsvertrages.

Der Mandatsvertrag wird aufgehoben: 1) durch Widerruf. Dieser findet vor angefangenem, oder verrichtetem Geschäfte allezeit nach Belieben statt. 1) Geschieht dieses, so ist alles, was der Anwald nach erfolgtem Widerruf von der Zeit an, wo dem Mandatar die Zurücknahme der Vollmacht zur Kenntniß gebracht worden ist, unternimmt, durchaus unkräftig. 2) Hingegen wenn das aufgetragene Geschäft schon angefangen, oder gar verrichtet ist, so hindert die nachgefolgte Widerrufung weder die Gültigkeit desselben, noch die dem Mandatar gebührende Schadloshaltung. 3) Uebrigens kann die Widerrufung ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen, z. B. wenn der Gewaltgeber mit Ausschliessung seines Mandatars das Geschäft selbst betreibt. 4) 2) Durch Verzicht. Es steht in der Regel dem Mandatar frey, sich des angenommenen Auftrags wieder zu entschlagen. 5) Nur muß es zeitlich geschehen, damit das Geschäft entweder von dem Eigenthümer selbst, oder durch einen andern Anwald noch füglich verrichtet werden kann. 6) Ausserdem ist er verpflichtet, den Auftrag zu vollführen, oder im Gegensatze den Gewaltgeber zu entschädigen, 7) ausgenommen es läge ein ehehaftes Hinderniß im Wege. Davon muß aber der Mandatar seinen Gewaltgeber zeitlich in

Kenntniß setzen, um die erforderlichen Maasregeln darnach ergreifen zu können. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 11. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 159 - 200.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
*) Die beygesetzten Worte „oder den geistlichen Ordensstand wissentlich antritt" legen nach den mit diesem Stande vorgegangenen Veränderungen ihren Sinn von selbst ab.
5) L. R. a. a. O. §. 12. n. 1.
6) L. R. a. a. O. n. 2.
7) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 22. §. ult. L. 27. §. 2. mandat. (17. 1.)
8) L. R. a. a. O. n. 4. 5.

§. 912.

Fortsetzung.

3) Durch den Tod des Gewaltgebers. Indessen kommt es darauf an, ob das Mandat vor der Hand noch auf sich beruhet (res integra), oder das Geschäft schon angefangen worden ist. In dem letzten Falle muß der Anwald das Angefangene vollenden, oder schadlos halten. 1) In dem ersten Falle wird die Vollmacht in der Art aufgelöset, daß weder der Erb die Vollziehung des Geschäfts von dem Mandatar, noch dieser von jenem um das, was er erst nachher gethan hat, Schadloshaltung verlangen kann, 2) ausgenommen in Geschäften, welche vor dem Tod des Gewaltgebers nicht wohl vollzogen werden können, oder wenn die Vollziehung des Auftrags aus

Unwissenheit des Todfalls geschehen wäre. 3) 4) Durch den Tod des Anwalds. Stirbt dieser vor Anfange des angetragenen Geschäfts (re integra), so hört die Vollmacht ihrer Natur nach auf, 4) und wenn dessen ungeachtet die Erben sich der Vollziehung des Auftrags unterziehen, so haben weder ihre Handlungen eine Kraft, noch können sie selbst auf eine Entschädigung rechnen. 5) Ist aber das Geschäft schon wirklich angefangen, so bleibt die Vollmacht in ihrer vollen Kraft, es wäre dann, daß bey Ertheilung des Auftrages auf die individuelle Geschicklichkeit des Mandatars gesehen worden wäre, oder das Geschäft überhaupt von den Erben nicht verrichtet werden konnte. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 9. §. 13. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 186.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. §. 14. n. 1.

5) L. R. a. a. O. n. 2.

6) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 913.

IV. Gesellschaftsvertrag.

a) Begrif.

Unter dem Gesellschaftsvertrag versteht man die Verbindung Mehrerer zur Erreichung eines ihnen gemeinschaftlichen Zwecks. Geschieht diese Verbindung zu eigennützigen Zwecken, so nennt man sie Societas quaestuaria, sonst non quaestuaria. 1) In beyden Fällen können die

Gesellschafter sich entweder ihre Dienste mittheilen, oder ihre Sachen gemeinschaftlich einwerfen. Geschieht das letzte, so theilen sie sich entweder das Eigenthum selbst mit, oder nur den Gebrauch der Sachen. Im Zweifel wird dieses vor jenem vemuthet; es kann aber auch eben so gut eine vermischte Mittheilung statt finden.

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 1. pr.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 169.

§. 914.

b) Eintheilung.

Betrachtet man die auf Erwerb gerichtete Gesellschaft in Ansehung ihres Umfangs, so lassen sich drey Fälle denken, nämlich: entweder ist alles Erworbene, und in der Folge zu Erwerbende, ohne Ausnahme, oder das ganze Vermögen, wie es jetzt ist, oder es sind nur gewisse Güter und Handlungen gemeinschaftlich. Es kann also die Gesellschaft eine universelle oder eine generelle, oder eine partikuläre seyn. Die ersten zwey Arten kommen, außer Eheleuten, selten vor. Im Zweifel, ob die Gesellschaft eine universelle, oder generelle sey, wird diese vor jener vermuthet. 1)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 1.
L. 7. pro socio. (17. 2.)

§. 915.

c) Erfordernisse.

Die Gesellschaft, als ein Consensualvertrag, erfordert zu ihrer Vollkommenheit mehr nicht, als

die Bedingungen eines Vertrags. Die Einwilligung der Gesellschafter giebt ihr das Daseyn, und dadurch unterscheidet sie sich von der Gemeinschaft (§. 93.). 1) Sie kann aber auch stillschweigend eingegangen werden, z. B. wenn Mehrere eine Sache unvertheilet an sich kaufen, in ihren Sachen einen gemeinschaftlichen Anwald bestellen u. s. w. 2) Hingegen aus der bloßen Beysammenwohnung kann eine Association nicht gefolgert werden, und wenn sich einer aus mehrern Gesellschaftern wieder weiter mit andern in Gesellschaft begiebt, so werden diese von jenen nur so weit als Mitgesellschafter angesehen, als sie Wissenschaft davon haben, und nichts dagegen einwenden. 3)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 2. n. 1.

*) Nach Preuß. Rechten (Th. I. Tit. 17. §. 170.) ist schriftliche Errichtung nothwendig.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

L. 4. pr. pro socio (17. 2.)

3) L. R. a. a. O. n. 2.

§. 916.

d) Wirkungen des Gesellschaftsvertrages.

aa) Zwischen den Contrahenten.

1) Beitrag.

Die Wirkungen des Gesellschaftsvertrages in Beziehung auf die Contrahenten äußern sich in dreyfacher Rücksicht, nämlich in Ansehung der Beiträge, der Bestreitung der Ausgaben, und der Vertheilung der gemeinschaftlichen Gewinne.

Was I. die Beiträge betrift, so muß a) jeder Gesellschafter dasjenige, was er entweder an Geld, Gütern oder Arbeiten beizutragen versprach, getreu und ganz zur Gemeinschaft bringen, 1) und zwar in der Art, daß 1) bey der universellen nichts ausgenommen ist, was nur immer ein Gesellschafter jetzt hat, oder in Zukunft erwerben wird, zugleich aber so beschaffen ist, daß es mitgetheilet werden kann. 2) 2) Daß bey der generellen nur das beigetragen wird, was man während der Gesellschaft nicht etwa durch bloßes Glück oder Liberalität, wie z. B. gefundene Schätze, Schenkung, Vermächtniß, Erbschaft, sondern durch Fleiß und Arbeit erwirbt, 3) endlich 3) daß in der partikulären Gesellschaft nur die bestimmten Sachen und Arbeiten mit Ausschlusse aller anderswo herrührender, und in keiner Beziehung auf die Gesellschaft erworbener Güter beigetragen werden müssen. 4) b) Kommen in die Collation alle von dem beigetragenen Hauptgute abgefallenen Nutzungen und Gewinn; 5) imgleichen c) was entweder die ganze Gesellschaft zusammen, oder nur ein Gesellschafter mit dem gemeinschaftlichen Gelde oder Gute kauft, oder eintauscht, ohne Unterschied, ob er dieses für sich, oder im Namen der ganzen Gesellschaft beigeschaft hat. 6) Uebrigens geschieht bey der universellen Gesellschaft die wirkliche Collation in Ansehung der schon zur Zeit des eingegangenen Vertrags erworbenen Güter ipso jure, und für ungetheilt; hingegen bey der generellen und par-

tikulären ist wirkliche Uebergabe oder Cession erforderlich, und diese darf auf Verlangen nicht verweigert werden. 7)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 4. pr.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 189. f.
2) L. R. a. a. O. §. 4. n. 1.
3) L. R. a. a. O. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. n. 4.
6) L. R. a. a. O. n. 5.
7) L. R. a. a. O. n. 6.

§. 917.

2) Bestreitung der Auslagen.

II. Die Ausgaben a) bey der universellen Gesellschaft begreifen in sich alles, was ein jeder Gesellschafter nach Bedürfniß, Billigkeit oder Gewohnheit, jedoch auf erlaubte Art auszulegen hat, ohne Unterschied, ob die Auslage von Gesellschaftswegen, oder in Ansehung derselben, oder aus irgend einer andern Ursache gemacht wird, z. B. einer steuert seine Tochter aus, der andere läßt seinem Sohn studieren, obschon die andern Gesellschafter kein Kind haben u. s. w. 1) b) Von der generellen, oder partikulären werden nur jene Ausgaben bestritten, welche entweder von der ganzen Gesellschaft, oder auch nur von einem Gesellschafter, jedoch von Gesellschaftswegen, zum gemeinschaftlichen Guten verwandt worden, z. B. bezahlte Gesellschaftsschulden, nothwendige Reparaturen des gemeinschaftlichen Guts. 2) Hingegen Schä-

den, welche ein Gesellschaftsglied aus Betruge, oder großem, oder leichtem Versehen für sich verursacht hat, fallen auch nur dem Schuldigen zur Last. 3)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 5. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 918.

3) Vertheilung der gemeinschaftlichen Gewinne.

III. Dasjenige, was von dem gemeinschaftlich Beigetragenen gewonnen worden ist, wird auch gemeinschaftlich getheilet, und zwar a) in der ganz universellen geht die Theilung allezeit in gleiche Theile, wenn auch schon die Beiträge verschieden waren. 1) b) Bey der generellen und partikulären richtet sich die Theilung nach der Einlage, welche nach der Zeit berechnet wird, wo sie geschehen ist. 2) c) Nach demselben Maasstabe werden auch die Schäden getheilt, sofern nicht besondere Bestimmungen verabredet sind. 3) d) Ist der Maasstab der Vertheilung dem Gutdünken eines Gesellschafters, oder eines Dritten überlassen, so steht doch allezeit dem Richter die Mässigung eines in die Augen springenden Uebermaases zu. 4) e) Der Vertrag, zufolge dessen einer allen Nutzen oder Schaden haben soll, wird die Löwengesellschaft (Societas leonina) genannt, und hat als Gesellschaftsvertrag keine Kraft. Indessen kann er als Schenkung so weit gelten, als die Absicht zu schenken keinem Zweifel unterliegt. 5) f) Wer nur mit Dienstleistungen zur Gesellschaft

beiträgt, nimmt an dem von den andern Gesellschaftern eingeworfenen Hauptgute keinem Antheil, sondern nur von den davon abgefallenen Nutzungen. Das Hauptgut nämlich wird nach aufgelöster Gesellschaft, besonders von den gemeinschaftlichen Gewinnen getrennt, und ohne weitere Mittheilung eben so, wie das Geld oder Gut, wieder ganz zurückgenommen. Geht dieses zu Grunde, so trift der Zufall auch nur diejenigen, welche es beigetragen haben, nicht aber diejenigen, welche sich der Gesellschaft nur zu Diensten verpflichtet haben. 6) g) Die geleistete Arbeit erhält entweder gleich anfänglich ihre Bestimmung, oder erst in der Zukunft durch unpartheyische Anschläge. 7) Uebrigens h) versteht man unter Gewinn und Verlust nur dasjenige, was unter respectivem Abzuge des einen oder des andern übrig bleibt. 8) Um dieses zu berichtigen, ist jedes Mitglied auf Verlangen schuldig, nicht nur das Inventar, oder allenfalls eine eidliche Specification von allem, was zur Gemeinschaft gehört, heraus zu geben, sondern auch, so weit es an der Verwaltung des gemeinschaftlichen Guts unmittelbaren Antheil genommen hat, Rechnung abzulegen, und sogar nach Beschaffenheit der Umstände Caution zu leisten. 9)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 6. n. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 241 - 268.

2) L. R. a. a. O. n. 2. 3.

3) L. R. a. a. O. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 5.

5) L. R. a. a. O. n. 6.
6) L. R. a. a. O. n. 7.
7) L. R. a. a. O. n. 8.
8) L. R. a. a. O. n. 9.
9) L. R. a. a. O. n. 10.

§. 919.

Klagen aus dem Gesellschaftsvertrage.

Ein Gesellschaftsglied, welches seinen persönlichen Obliegenheiten nicht nachkömmt, kann deßhalb von jedem andern Gesellschafter in Anspruch genommen, und actione pro socio belangt werden, jedoch in der Maase, daß ihnen gegenseitig die Rechtswohlthat der Competenz zusteht, wenn anders der Beklagte keines Betruges überwiesen worden ist, oder aus Arglist seine Theilnahme an der Gesellschaft abgeläugnet hat. Wo aber nach gemeinem Rechte die Strafe der Anrüchigkeit eintritt, greift nach unsern Gesetzen nur eine willkührliche Strafe Platz. 1) Diese Klage tendirt übrigens weder auf die Auflösung der Gesellschaft, weil diese schon an sich ohne Klage durch die bloße Willkühr begründet werden kann, 2) noch auf die Theilung der gemeinschaftlichen Sachen. Wer letztere verlangt, muß sich der actio de communi dividundo bedienen. (§. 423.) 3)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 7.
2) L. R. a. a. O. §. 13. n. 1.
3) L. R. a. a. O. §. 3. n. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 920.

bb) Gegen Dritte.

Für das Verhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen gelten folgende Regeln: I. Wenn die ganze Gesellschaft mit einem Dritten handelt oder contrahirt, so haftet 1) diesem kein Einzelner für das Ganze, sondern jeder nur nach Maasgabe seines Antheiles, welchen er in der Gesellschaft hat 1) Auf gleiche Art haftet auch der Dritte, mit welchem die ganze Gesellschaft gehandelt hat, jedem Einzelnen nur nach dem Verhältniß seines Antheiles, 2) ausgenommen insofern ausdrücklich etwas anders bedungen oder herkömmlich ist, oder ex edicto aedilitio Klage gestellt wird. 3) Der größere Theil verbindet durch seine Willensäußerung den Dritten nicht, folglich was jener ohne Einwilligung des letzten unternimmt, wird für eine partikuläre Handlung gehalten, welche alle Einzelne nicht nothwendig anerkennen müssen. 4) II. Handelt nicht die ganze Gesellschaft, sondern nur einer, und der andere, oder auch der größere Theil aus ihnen mit einem Dritten, und zwar nicht im Namen der ganzen Gesellschaft, sondern (was auch im Zweifel allezeit gemuthmasset wird) für sich allein, so haftet er zwar demselben, und umgekehrt auch dieser jenem, ohne daß die Klage, oder Verbindlichkeit sich auf die übrigen erstreckt. Handelt er indessen mit, und um das gemeinschaftliche Geld, oder Gut, und zwar zum Beßten der Gesellschaft, so gehen alle rechtlichen Erfolge sowohl activ, als pas-

Bayerische Staatsbibliothek München

siv, d. h. Klage und Verbindlichkeit auf die ganze Gesellschaft. 5) III. Handelt der Einzelne nicht für sich allein, sondern für alle, so kommt es darauf an, ob er zugleich als Factor, d. h. mit repräsentativer Eigenschaft aufgetreten ist oder nicht. Im letzten Falle gilt eben das, was vorher N. II. gesagt worden ist. 6) Im ersten Falle kann er wegen der vorausgesetzten Eigenschaft, in welcher er handelte, gegen den Dritten, mit welchem er contrahirt hat, nur allein, gegen die übrigen aber nicht anders, als in subsidium klagen. 7) Umgekehrt kann ein jeder aus ihnen von dem Dritten auf das Ganze in Anspruch genommen, 8) und nicht nur aus den zusammengeworfenen gemeinschaftlichen Gütern, sondern auch aus dem eigenen Vermögen salvo tamen pro rata regressu angegriffen werden. 9) Es ist in dieser Hinsicht ganz einerley, ob der Factor ausdrücklich oder stillschweigend bestellt worden, z. B. wenn er die gemeinschaftliche Handlung mit Vorwissen der Uebrigen ohne Widerspruch eine Zeitlang geführt hat. 10) Es ist auch kein Einzelner durch die bewiesene Einrede, daß das Contrahirte nicht zum Beßten der Gesellschaft verwandt worden sey, geschützt, wenn es nur gewiß ist, daß der Factor seine Aufträge nicht überschritten hat. 11) Imgleichen greift die Einrede der Theilung und Ausklagung (exceptio divisionis et ordinis) nicht Platz. 12) Eben so wenig wird dadurch, daß mehrere Factoren bestellt sind, und einer ohne den

andern von Gesellschaftswegen Geschäfte macht, die Klage gehindert, 13) ausgenommen sie sind an verschiedenen Stationen bestellt, oder zwar an demselben Orte, aber so, daß einem jeden ganz verschiedene Geschäftszweige anvertrauet sind. 14)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 8. n. 1.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 17. §. 230 - 240. 261 - 268. folg.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. §. 9.
6) L. R. a. a. O. §. 10.
7) L. R. a. a. O. §. 11. n. 1.
8) L. R. a. a. n. 2.
9) L. R. a. a. O. n. 3.
10) L. R. a. a. O. n. 4.
11) L. R. a. a. O. n. 5.
12) L. R. a. a. O. n. 6.
13) L. R. a. a. O. n. 7.
14) L. R. a. a. O. n. 8.

§. 921.

e) Aufhebung des Gesellschaftsvertrages.

Der Gesellschaftsvertrag wird geendiget: I. durch den natürlichen, oder bürgerlichen Tod aller, oder eines, oder des andern Gesellschafters, 1) wenn er auch gleich auf eine gewisse Zeit eingegangen, und der Todfall sich noch vor Abfluß dieser Zeit ereignet hat, 2) es wäre dann ausdrücklich bedungen, daß die Gesellschaft auch nach einem einzelnen Todfall ihren Fortgang haben soll. 3) Es steht jedoch in diesem Falle den

Erben frey, ob sie sie fortsetzen wollen, oder nicht. 4) Indessen obschon der Gesellschaftsvertrag auf diese Art sein Ende erreicht, so geht doch die actio pro socio so weit auf die Erben über, daß sie die Theilung und alles dasjenige, was man ihnen zufolge des Vertrags schuldig ist, von den überlebenden Gesellschaftern, oder deren Erben verlangen mögen. 5) Dagegen haben sie auch 1) um alles, was ihr Erblasser nach geendigtem Gesellschaftsvertrag noch in Lebzeiten zu leisten gehabt hätte; imgleichen 2) um alles, was der überlebende Gesellschafter, welcher von dem Tode keine Notiz gehabt hat, in solcher Unwissenheit von Gesellschaftswegen unternommen hat, zu haften. 6) Uebrigens hört die Gesellschaft durch den Tod eines Gesellschafters nicht nur in Ansehung seiner, und seiner zurückgelassenen Erben, sondern auch unter den übrigen noch lebenden Gesellschaftern auf, insofern sie sich nicht selbst wieder auf die Fortsetzung der Gesellschaft verstehen. 7)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 12. n. 1. 5.
Vergl. Preuß Landr. Th. I. Tit. 17. §. 304-310.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 6.

6) L. R. a. a. O. n. 7. 8.

7) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 922.

Fortsetzung.

II. Durch **Aufkündigung**. Jedem Gesellschafter steht es in der Regel frey, zu jeder ihm beliebigen Zeit der Gesellschaft aufzukünden. 1) Dieses kann sowohl ausdrücklich, als auch stillschweigend geschehen, z. B. da sich einer mit seinem ganzen Antheile herauszieht, oder sämtliche Gesellschafter zur wirklichen Theilung des gemeinschaftlichen Guts schreiten. 2) Es ist jedoch dabey zu unterscheiden, ob die Gesellschaft schlechthin, oder auf eine gewisse Zeit eingegangen worden ist. Im ersten Falle kann ein jeder nach Belieben auftretten, so fern es nur nicht aus bösem Vorsatze, oder zur Unzeit so geschieht, daß den übrigen Gesellschaftern dadurch ein Nachtheil zugeht. 3) Im zweiten Falle greift die Aufkündung vor Abfluß der bestimmten Zeit nicht Platz, es müßten dann besonders erhebliche Ursachen eintreten, z. B. wenn ein Gesellschafter den Vertragsbedingungen kein Genüge leistet, oder mit dem gemeinschaftlichen Gute übel wirthschaftet. 4) Ohne dergleichen Ursachen gilt die unzeitige Aufkündung nur insofern, als der andere Theil sie aus gutem Willen sich gefallen läßt, 5) in welchem Falle jedoch der Gesellschaftsvertrag in Ansehung der übrigen Gesellschafter so lange noch fortdauert, bis auch sie einander die Aufkündung erklärt haben. 6) Gegen einen Abwesenden wirkt

die Aufkündung erst von der Zeit an, wo er in Kenntniß gesetzt worden ist. 7) Ein Vertrag, vermöge dessen die Gesellschaft unauflöslich seyn sollte, ist von keiner Kraft, und steht der Aufkündung der Einzelnen nicht entgegen. 8)

1) L. R. Th. IV. K. VIII. §. 13. n. 1.
L. 14. §. 2. commun. divid. (10. 3.)
L. ult. C. eod. (3. 37.)
L. 14. 70. pro soc. (17. 2.)
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3. §. 4. I. de soc. (3. 26.)
L. 14. 17. 65. §. 3. 4. 6. eod. (17. 2.)
4) L. R. a. a. O. n. 4. 5.
5) L. R. a. a. O. n. 6.
6) L. R. a. a. O. n. 7.
7) L. R. a. a. O. n. 8.
8) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 923.

Fortsetzung.

III. Durch Abfluß der bestimmten Zeit, obschon das Geschäft, wegen dessen man sich verbunden hat, noch unausgemacht ist, ausgenommen die Zeit wäre von den Gesellschaftsgliedern ausdrücklich, oder stillschweigend verlängert worden. 1) IV. Durch Endigung des Geschäfts, welches die Gesellschaft veranlasset hat. 2) V. Durch Untergang der Sache. 3) VI. Durch das remedium ex L. 2. C. de rescind., ausgenommen in der universellen Gesellschaft, oder welche nur Schenkungsweise eingegangen worden ist. 4)

1) L. R. Th. IV. K. VII. §. 14. n. 1.

2) L. R. a. a. O. §. 14. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 924.

V. Schenkung.

a) Begrif.

Die **Schenkung** ist ein Vertrag, durch welchen Jemand, ohne eine Vergeltung, aus Liberalität, auf einen andern eine Sache überträgt, oder zu übertragen verspricht. 1) Da jede Schenkung in der Regel die Natur der Verträge überhaupt hat, und durch bloße gegenseitige Einwilligung ihre Vollkommenheit erreicht, so gehört sie, als Vertrag betrachtet, in die Klasse der Consensualverträge. Uebrigens obschon die Natur der Schenkung alle Vergeltung ausschließt, so findet doch eine nach den Regeln der **Dankbarkeit** zu bestimmende Vergeltung, oder eine Zweckbestimmung, als Ausnahme, oder Modification jener gesetzlichen Natur Platz, wovon unten ausführlicher gehandelt werden wird.

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 1.
L. 19. §. 2. L. 29. de donat. (39. 5.)
L. 10. C. de donat. (8. 54.)
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1037.

§. 925.

b) Eintheilung der Schenkungen.

Die Schenkungen sind I. **ihrem Inhalte nach**, entweder **Schenkungen unter Leben**

digen, oder von Todeswegen. Jene sind von der Art, daß sie, von dem Augenblicke an, wo sie gemacht worden sind, also noch in Lebzeiten des Schenkers ihre vollkommene Kraft erhalten: die unwiederrufliche Gültigkeit dieser ist durch den Tod des Schenkers bedingt, hängt also davon ab, daß dieser sie bey Lebzeiten nicht wiederrufe. 1) Im Zweifel wird die erste vermuthet, weil man in der Regel wohl nicht annehmen kann, daß jemand in der Absicht zu wiederrufen, und mit dem Gedanken der Reue schenke. II. In Rücksicht der Art zu schenken, verspricht entweder der Schenker bloß, eine Sache jemand als Ausfluß seiner Liberalität zu überlassen, oder er überträgt sie sogleich in die Hand des Donatars. Beide unterscheiden sich, wie der vollkommene von dem vollendeten Vertrage. 2) Endlich III. in Beziehung auf die Triebfeder, oder Absicht, aus, oder zu welcher Schenkungen gemacht werden können, zerfallen sie in einfache und qualificirte. Letztere beruhen entweder auf einer vorausgehenden That, welche das Gefühl der Dankbarkeit zur wirklichen Schenkung bestimmt, oder sie tendiren auf die Erreichung eines dem Beschenkten vortheilhaften Zweckes (donationes remuneratoriae v. modales). 3)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 1.

2) L. R. a. a. O. §. 2 u. 4.

3) L. R. a. a. §. 4.
Tit. C. de donat. quae sub modo (8. 55.)

§. 926.

c) Wer kann schenken, und wem kann geschenkt werden?

I. Personen, welche veräussern, oder, insofern von einer Schenkung von Todes wegen die Rede ist, welche durch einen letzten Willen etwas gültig zurücklassen können, dürfen auch das Ihrige verschenken. 1) Daraus folgt: 1) wer wegen physischer oder geistiger Mängel, z. B Kindheit, Unsinns u. s. w. sich nicht vertragen, oder testiren, oder aus andern gesetzlichen Gründen über sein Vermögen nicht nach Belieben verfügen darf, kann auch nicht schenken, 2) z. B. Mündel, Minderjährige, gerichtlich erklärte Verschwender u. s. w. 2) Ein Vormund, Kurator oder Verwalter, darf von dem ihm anvertrauten Gute seiner Mündel oder Kuranden nichts verschenken, wo es nicht die Nothwendigkeit oder Gewohnheit mit sich bringt; 3) 3) einem Anwalde ziemt es nur insofern, als er besonders dazu bevollmächtiget ist. 4) Hingegen II. kann in der Regel ein jeder, welcher überhaupt durch Verträge, oder letztwillige Verfügungen erwerben kann, nicht nur für sich selbst, sondern auch aus vermutheter Einwilligung für andere Schenkungen erlangen. 5)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 9. n. 1.
L. 32. §. 4. de donat. int. vir. et uxor.

2) L. R. a. a. O. n. 1.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. R. a. a. O. n. 3.

5) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 927.

d) Gegenstand der Schenkung.

I. Alle Arten veräusserlicher Sachen können verschenkt werden, insofern sie dem Schenker angehören, und er frey darüber schalten darf. 1) Daraus folgt, daß ein Lehenmann, oder Fideicommissar die Lehen- und Fideicommißgüter, imgleichen der Besitzer fremder Sachen diese nicht verschenken dürfe. Geschieht jedoch insbesondere das letzte, so entsteht daraus für den Beschenkten, der das Geschenk mit gutem Glauben angenommen hat, zwar das Vermögen zu verjähren, aber der Schenker ist auf den Fall, daß die Sache inner dem Verjährungslauf entwehrt wird, zu keiner Gewehrschaftsleistung verbunden, 2) ausgenommen die Schenkung wäre eine qualificirt vergeltliche gewesen, (§. 925.) 3) oder er hätte sich ausdrücklich dafür verbindlich gemacht. II. Auch sein ganzes active durch Veräusserung, oder Cession einem andern übertragbare gegenwärtige und künftige Vermögen kann jemand verschenken, wobey jedoch folgende Regeln wohl zu bemerken sind. 1) Hat der Schenker einen Notherben, so wird diesem durch eine solche allgemeine Schenkung der Pflichttheil keineswegs entzogen, indem dieser auf einer allgemein gesetzlichen Norme beruht. (§. 665. f.) 2) Einem Schenker, welcher bey Aufopferung seines ganzen Vermögens sich weder Nießbrauch, noch sonst soviel vorbehalten hat, daß er leben kann, haftet der Beschenkte hülfsweise um ange-

messenen Unterhalt. 3) Da ein solcher Donatar das ganze active Vermögen des Schenkers in sich vereiniget, so gehen auch auf ihn alle Passiven des letztern über, insofern sie einerseits schon vor der Schenkung gemacht worden sind, andererseits der Schenker sie aus dem vielleicht neu erworbenen Vermögen zu bezahlen außer Stand ist. 4) Uebrigens 4) liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn sich der Schenker über ein gewisses Gut noch das Recht zu testiren vorbehält, und ohne Testament stirbt, das Vorbehaltene nicht den Intestaterben des Schenkers, sondern dem Donatar zufalle, es müßte nur das Vorbehaltene in aller und jeder Hinsicht von der universellen Schenkung ausgenommen worden seyn.

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 10. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 3.

3) L. R. a. a. O. §. 13. n. 3.

4) L. R. a. a. O. §. 10. n. 3.
L. 55. §. 4. 5. C. de donat. (8. 54.)
L. 8. C. de revocand. donat. (8. 56.)

§. 928.

e) Art zu schenken.

In Ansehung der Art, wie geschenkt werden kann, muß die zufällige von der wesentlichen unterschieden werden. I. Zufällig ist es, ob der Schenker mit, oder ohne Bedingung, oder Zeit- oder Zweckbestimmung, mit, oder ohne Angabe einer Bewegursache, mit, oder ohne Beschreibung des Geschenkes, ferner durch mündliche Er-

klärung, durch Briefe oder Bothen die Schenkung äußere. 1) II. Wesentlich aber sind folgende Punkte: a) muß der Schenker seinen Willen hinlänglich und so erklären, daß der Gewißheit seines Entschlusses nichts mangelt. Daraus folgt, daß Schenkungen aus der bloßen Uebergabe nicht vermuthet werden können, sondern stets zu beweisen sind. Dieser Beweis kann sowohl natürlich, d. h. durch alle ordentlichen Beweismittel, als auch auf vermuthete Art, nämlich durch Ausweisung solcher Handlungen geführt werden, aus welchen die Gesetze die Absicht zu schenken Folgerungsweise annehmen, z. B. wenn jemand wissentlich eine Nichtschuld bezahlt, oder seinem Schuldner den Schuldschein zerrissener zurückgiebt u. s. w. 2) b) Jede Schenkung ist ein Act der Liberalität, und kann sohin Niemand aufgedrungen werden. Es ist daher wesentlich, daß der Donatar dieselbe annehme. Daraus folgt, daß der Schenker, ungeachtet er seine Absicht zu schenken wirklich geäußert hat, doch so lange, bis die Schenkung auf erweisliche Art angenommen worden ist, sein Versprechen zurück rufen darf. 3) Wird die Annahme widersprochen, so muß Donatar dieselbe beweisen, 4) ausgenommen 1) die Schenkung wäre durch die Uebergabe vollzogen, 5) oder 2) in Gegenwart des Donatars geäußert worden, ohne daß letzterer sich dagegen verwahret hat, oder 3) es wäre eine liberatorische, d. h. eine solche Schenkung, durch welche der Schuldner von seiner Verbindlichkeit losgesprochen

worden ist. In diesen drey Fällen wird die Annahme so lang vermuthet, bis das Gegentheil deutlich erklärt ist. 6) Stirbt der Donatar vor der Acceptation der Schenkung, so hat diese durchaus keine Kraft, weil er wegen Ermangelung der Annahme weder ein Recht zur- noch auf die Sache erlangen, also auch keines auf seine Erben transmittiren konnte. 7) Uebrigens kann Donatar die Annahme mündlich, oder schriftlich, für sich selbst, oder durch einen andern erklären; nur muß dieser mit hinlänglicher Vollmacht versehen seyn, oder die Ratification seines Repräsentaten nachtragen. 8) Daß Vormünder und Kuratoren den mangelhaften Willen ihrer Mündel und Kuranden ersetzen dürfen, folgt aus ihrem Berufe. c) Muß jede Schenkung, welche eintausend Gulden übersteigt, gerichtlich insinuirt werden. 9)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 11.

2) L. R. a. a. O. §. 5. n. 1.
L. 25. pr. de probat. (22. 3.)
L. 2. §. 1. de pact. (2. 14.)
L. 52. de R. J. (50. 17.)
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1063 – 1069. Th. II. Tit. 17. §. 58.

3) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1. 7.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) Man sehe diesen ganz natürlichen Satz als keinen Widerspruch gegen das eben lit. a. Behauptete an, indem hier auf Seite des Schenkers Gewißheit der Absicht zu schenken, und der wirklichen Aeußerung derselben durch Worte und That, auf Seite des Beschenkten aber die Thatannahme des Uebergebenen vorausgesetzt wird.

6) L. R. a. a. O. n. 5.

7) Das Gesetzbuch a. a. O. n. 6. spricht zwar anders. Allein wie B. v. Kreitmayer in Anmerk. a. a. O. not. d. erläutert, so ist in dem Abdrucke ein zweifacher Fehler eingeschlichen, indem noch statt nicht, und donatoris statt donatarii gesetzt worden ist. Den nämlichen Fehler enthalten auch die neuen Ausgaben.

8) L. R. a. a. O. n. 2.

9) L. R. a. a. O. §. 7. n. 1.
L. 27. C. de donat. (8. 54.)
Nov. 23. C. 1.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1107.

§. 929.

Insbesondere gerichtliche Anzeige der Schenkungen.

aa) Nothwendigkeit derselben.

Eine jede Schenkung, welche tausend Gulden Landeswehrung übersteigt, muß, um Betrügereien zum Nachtheile dritter Personen vorzubeugen, von dem Schenker gerichtlich angezeigt werden, und zwar I. ohne Unterschied, ob bewegliche, oder unbewegliche Güter geschenkt worden sind. 1) II. Diese Anzeige muß vor ordentlicher Obrigkeit, d. h. unter welcher der Schenker seiner Person nach steht, oder die Güter, wenn sie unbeweglich sind, liegen, 2) geschehen. Es steht zwar III. dem Schenker frey, ob er sein Vorhaben persönlich, oder durch einen Anwald, ferner, ob er es mündlich oder schriftlich insinuiren wolle. Es muß indessen a) ein solcher Anwald mittels besonderer Vollmacht sich zur Vornahme dieser Handlung legitimiren. 3) b) Muß die Obrigkeit allezeit eine genaue Untersuchung anstellen, ob der vorgegebenen Liberalität

nicht Verschwendung, oder vielleicht gar Betrügereien zum Nachtheile Dritter unterstellt sind. Aus dieser Ursache müssen mündliche Anzeigen förmlich zu Protocoll genommen, und schriftliche offen vorgelegt werden, damit die Obrigkeit auf jeden Fall gebührende Einsicht nehmen, und die geeignete Verfügung treffen kann. 4) IV. Die amtliche Insinuation gewährt einer solchen Schenkung zunächst ihre Kraft. Ist sie unterlassen, so ist das Geschenk, so weit es jene Summe übersteigt, so null und nichtig, daß auch eine nach dem Tode des Schenkers erfolgende Anzeige oder Bestättigung ihm Gültigkeit zu verschaffen nicht mehr im Stande ist. 5) V. Der Schenker kann, da diese Vorschrift eben nicht auf dessen Vortheil abzweckt, auf die gerichtliche Anzeige weder verzichten, noch können dessen Erben diesen Mangel ersetzen. 6) Was VI. die Berechnung der Summe betrift, so ist sie nur von einer Schenkung zu verstehen, und sind die Früchte der geschenkten Sache nicht in Anrechnung zu bringen. 7) Sind mehrere Schenkungen an die nämliche Person gemacht worden, so ist zu unterscheiden, ob sie zur nämlichen Zeit, oder in verschiedenen Zeiten gemacht worden sind. Im ersten Falle werden diese mehrern Schenkungen für eine angesehen; es kommt also nur die Summe Aller in Betracht, indem hier zu vermuthen ist, daß das ganze Geschenk blos in der Absicht, um das Gesetz zu umgehen, in Theilen gegeben worden ist.

Im

Im zweiten Falle ist auf jede einzelne zu sehen, wenn nicht erweislich durch Theilung die Elusion des Gesetzes bewirkt werden sollte. 8)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 7. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 3. 5.

*) Gegen das gemeine Recht. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1107.

5) L. R. a. a. O. n. 6. 7. 9.
L. 7. 27. 36. §. 3. C. de donat. (8. 54.)

6) L. R. a. a. O. n. 8.

7) L. R. a. a. O. n. 10. 11.
L. 9. §. 1. L. 11. de donat. (39. 5.)

8) L. R. a. a. O. n. 11.
L. 34. §. 3. C. eod.

§. 930.

bb) Ausnahmen von der Regel.

In folgenden Fällen bedarf es keiner gerichtlichen Anzeige, nämlich 1) bey Geschenken fürstlicher Personen, und umgekehrt. 1) 2) Bey Schenkungen an milde Stiftungen. 2) 3) Zur Wiedererbauung, oder Verbesserung eines abgebrannten, oder sonst zu Grunde gerichteten Hauses, oder zur Kultur öder Gründe. 3) 4) Bey donationibus propter nuptias. 4) 5) Bey dankbaren Vergeltungen wirklich erwiesener Dienste. 5) 6) Wenn einem Kriegsmanne wegen seiner ausgezeichneten Kriegsdienste ein Geschenk gemacht wird. 6) 7) In liberatorischen Schenkungen, wodurch der Schuldner

seiner bisherigen Verbindlichkeit entledigt wird, 7) endlich 8) in Schenkungen, welche in Gegenwart fünf Zeugen vollzogen werden. 8)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 8. n. 1.
   L. 34. pr. et Auth. item C. de donat. (8. 54.)

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.
   L. 36. §. 2. C. eod.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

6) L. R. a. a. O. n. 6.
   L. 36. §. 1. C. eod.

7) L. R. a. a. O. n. 7.

8) L. R. a. a. O. n. 8.
   Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1107.

§. 931.

f) Wirkung der Schenkungen.

Die Wirkungen einer Schenkung äußern sich verschieden nach der Art, wie sie gemacht worden ist. I. Eine Schenkung, mit welcher nicht sofort die Uebergabe verbunden wird (donatio mere conventionalis), erzeugt nur ein persönliches Recht des Beschenkten gegen den Schenker 1) sein Versprechen zu halten, sohin das Geschenk in Natur, oder wenn dieses nicht wohl seyn kann, im Werthe entweder an ihn, oder nach dessen Tod an die zurückgelassenen Erben, und zwar von dem Tage des Saumsals mit Verzugszinsen auszuliefern. 2) II. Ist das Geschenk auch zugleich dem Beschenkten übergeben worden, so erlangt er von diesem Augenblicke an das Eigenthum desselben, ungeachtet

vielleicht dasselbe schon vorher einem Andern versprochen worden ist. Dieser hat jedoch allezeit den Regreß um Schadloshaltung. 3) III. Gewehrschaftsleistung findet in der Regel, die wiedervergeltliche Schenkung allein ausgenommen, nicht statt. 4) (§. 61.) Eben so wenig IV. wächst, wenn eine Sache mehrern geschenkt worden ist, der durch den Tod des Einen oder auf andere Art erledigte Antheil dem andern zu, ausgenommen in fürstlichen Schenkungen. 5) Endlich V. hat jeder Schenker die Wohlthat der Competenz. 6)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 12. n. 1.
L. 2. 12. 22. de donat. (39. 5.)
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1076 - 1088.

2) L. R. a. a. O. n. 1.
*) Gegen das gemeine Recht. L. 22. eod. (39. 5.) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1109.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. R. a. a. O. n. 3.

5) L. R. a. a. O. n. 4.

6) L. R. a. a. O. n. 5.
Cod. jud. Cap. 18. §. 10. n. 1.

§. 932.

g) Wiederruf einer Schenkung.

aa) Zum Theile.

Eine nach Art eines Vertrages gemachte Schenkung kann einseitig nicht wiederrufen werden; indessen finden doch Ausnahmen statt, theils I. nach allgemeinen Grundsätzen, wenn z. B. die Schenkung bedingt war, und Do-

natar die Bedingung nicht erfüllt, oder wenn der Schenker anfänglich freyen Wiederruf sich vorbehalten hat, indem der Beschenkte in diesem Falle ohnehin nur ein wiederrufliches Eigenthum erworben hat. u. s. w. II. Theils nach besondern Verordnungen. Diesen zufolge kann eine Schenkung umgestossen werden, entweder nur zum Theile, oder ganz. Jenes geschieht, 1) wenn das Geschenk den Werth von tausend Gulden übersteigt, und gerichtlich nicht angezeigt wird. (§. 929.) 2) Wenn jemand durch eine wahre Schenkung, oder, was zur Bemäntelung derselben dient, den Pflichttheil seiner Notherben verletzt 1) (donatio inofficiosa). Eine solche Schenkung kann von den Notherben durch die querela donationis inofficiosae angestritten werden. 2) Es sind jedoch folgende Bestimmungen wohl zu bemerken: a) ist es gleich viel, ob die Schenkung eine wahre, oder bemäntelte war. 3) b) Kann zwar der Pflichttheil erst nach dem Tod des Schenkers von dessen Notherben gefordert werden, demungeachtet wird bey pflichtwidrigen Schenkungen auf den Bestand des Vermögens zur Zeit der Schenkung gesehen. Es kommt also die nachherige Verringerung des Vermögens in keine Betrachtung. 4) c) Durch die Klage wird niemal die ganze Schenkung umgeworfen, sondern es kann dadurch nur soviel gefordert werden, als zur Ergänzung des Pflichttheiles gehört. 5) Sie findet aber d) keine Anwendung: 1) Wenn der Notherb des Schen-

kers gegen diesen sich so undankbar betragen hat, daß er von ihm rechtsgültig enterbt werden könnte, 2) wenn er die Handlung des Schenkers ausdrücklich, oder stillschweigend schon einmal anerkannt hat. Aus der bloßen Erbschaftsantretung darf indessen, wenn nicht andere Merkmale zusammentreffen, eine stillschweigende Anerkennung nicht gefolgert werden. 3) Wenn er nach dem Tode des Schenkers fünf Jahre verstreichen ließ, ohne die Klage angestellt zu haben, 4) wenn er durch Anwendung anderer ordentlicher, oder außerordentlicher Rechtsmittel zu dem Seinen gelangen kann. Endlich 5) wenn er nur ein Seitenverwandter des Schenkers ist, und sich in demselben Zustande, wie Donatar, befindet. 6)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 13. 14. Tit. C. de inoff. donat (3. 29.)
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1113 - 1116.

2) L. R. a. a. O. §. 14. n. 1.

3) L. R. a. a. O. n. 2.
Thibaut Pandectenr. §. 1108.

4) L. R. a. a. O. n. 3.
Nov. 92. C. 1.

5) L. R. a. a. O. n. 1.
L. 1. 2. 4. 5. 7. 8. C. de inoff. donat. (3. 29.)
L. 87. §. 2. de legat. (2. 31.)

6) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 933.

bb) Ganz.

1) Wegen Undankbarkeit.

Eine gänzliche Wiederrufung einer Schenkung kann theils wegen Undanks, theils wegen

Nachkommenschaft der Kinder eintreten, wobey jedoch die wiedervergeltliche Schenkung ausgenommen ist. 1) I. Wegen Undankbarkeit kann eine Schenkung durch die actio revocatoria unter nachstehenden Bedingungen gänzlich aufgehoben werden. Es muß 1) ein großer, d. h. ein solcher Undank gewesen seyn, wodurch der Schenker entweder an seiner Person, oder seiner Ehre, oder an seinem Vermögen auf grelle Weise angegriffen worden ist. 2) Eine geringe Beleidigung ist kein hinreichender Beweggrund. Jedoch ist die Beurtheilung des Grades allezeit dem Ermessen des Richters heimgestellt. 2) Diese Wiederrufungsklage ist nur ein persönliches Rechtsmittel, welches weder activ, noch passiv auf die Erben übergeht, 3) denn sie ist eigentlich eine Strafklage. Nur wenn der Schenker sich noch bey Lebzeiten in den Streit eingelassen hat, können ihn auch dessen Erben fortsetzen. Ferner wird 3) vorausgesetzt, daß die Sache noch wirklich vorhanden, nicht verzehrt, oder mit gutem Glauben veräussert worden sey. 4) 4) Hat ein Dritter auf die Sache, bevor die Wiederrufungsklage angestellt worden ist, ein Pfandrecht gültig erworben, so geht selbes, als ein dingliches Recht, durch den Wiederruf nicht verlohren. 5) 5) Die zweite Verehelichung der Mutter, welche gegen ihre undankbaren Kinder die Revocatorienklage anstellt, dient letztern für keinen hinreichenden Exceptionsgrund. 6) Eben so wenig kommt 6) die

Einrede, daß die Schenkung eidlich geschehen, oder daß versprochen worden sey, dieselbe insbesondere wegen Undankbarkeit nicht zu wiederrufen, in gar keine Betrachtung. 7) Anders wäre der Fall, wenn der Schenker sich erst nach begangenem Undank des Wiederrufs begeben hätte, denn darin läge offenbar eine wahre Verzeihung. 8)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 13.
2) L. R. a. a. O. §. 15. n. 1.
L. 10. C. de revocand. donat.
Preuß Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1151 - 1161.
3) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 7. C. eod.
L. 22. C. de. poen.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. n. 4.
6) L. R. a. a. O. n. 5.
Vergl. auth. quod mater. C. de revocand. donat.
7) L. R. a. a. O. n. 6.
8) L. R. a. a. O. n. 7.

§. 934.

2) Wegen Nachkommenschaft der Kinder.

II. Wenn dem Schenker erst nach der Schenkung ein, oder mehrere Kinder gebohren werden, so wird dieselbe a) dadurch, und auf der Stelle so aufgehoben, daß ersterer, insofern die geschenkte Sache noch vorhanden ist, diese von dem Beschenkten, oder dessen Erben zurückfordern kann. 1) Das von dem Momente der Schenkung auf den Donatar übergegangene Eigenthum wird aber nur

von jetzt an aufgehoben; daher b) bleiben ihm alle vor der Geburt des Kindes genossene Früchte als unwiederrufliches Eigenthum. 2) c) Die Kinder, wegen deren der Schenker das Geschenk zurückrufen will, müssen ehelich von ihm erzeugte, oder wenigstens durch die nachgefolgte Ehe legitimirt seyn. Uneheliche, oder angewünschte Kinder genießen ohnehin die Rechte jener niemal. 3) d) Sterben die nachgebohrnen Kinder, nachdem das Geschenk schon zurückgefordert worden ist, so gelangt die Schenkung deßhalb doch nicht wieder zur neuen Kraft. 4) e) Diese Revocatorienklage kann von den Erben des Schenkers so gut, wie von ihm selbst angestellt werden. 5) Hat dieser aber f) schon zur Zeit, als er die Schenkung gemacht hat, ein, oder mehrere Kinder gehabt, so wird dieselbe durch eine neue Nachkommenschaft von Kindern nicht mehr aufgehoben 6), so wie sie auch g) alsdann nicht umgestossen werden kann, wenn der Schenker sich ausdrücklich dagegen erklärt hat, 7) in welchem Falle jedoch, h) wenn die Kinder in ihrem Pflichttheile verkürzt sind, immer noch die querela inofficiosae donationis Platz greift. 8) Uebrigens i) wird auch hier ein Geschenk vorausgesetzt, welches den Werth von tausend Gulden übersteigt. Kleinere Geschenke berechtigen nicht zur Anstellung der Revokatorienklage. 9)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 16. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1140 - 1150.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

*) In dem Gesetzbuche muß es statt „von der Geburt" heißen „vor der Geburt.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

6) L. R. a. a. O. n. 6.

7) L. R. a. a. O. n. 7.

8) L. R. a. a. O. n. 8.

9) L. R. a. a. O. n. 9.

*) Noch mehrere Wiederrufsursachen enthält das Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1117. folg.

§. 935.

Insbesondere Schenkungen von Todes wegen.

Eine Schenkung von Todes wegen (§. 925.) hat in Hinsicht ihrer Form und Wirkung vieles mit den Vermächtnissen, vieles mit den Schenkungen unter Lebendigen gemein. In Ansehung der Form richten sich Schenkungen von Todes wegen, die Nothwendigkeit der Acceptation ausgenommen, 1) ganz nach der Form der Codicille. (§. 815.) 2) In Ansehung der Wirkung sind drey Fälle zu unterscheiden: a) ist das Geschenk von Todes wegen bloß versprochen, so erlangt der Donatar vor dem Tode des Schenkers noch kein wirkliches Recht, sondern nur die Hofnung auf die geschenkte Sache, weil diese Schenkung, so wie jeder letzte Wille, von dem Schenker bis zu seinem Tode wiederrufen werden darf. Ist das Geschenk b) dem Donatar schon wirklich übergeben, so geht zwar dadurch das Eigenthum der Sache auf ihn über, jedoch so, daß es dem Schenker immer

noch frey steht, dasselbe zurückzunehmen. Hat endlich c) der Schenker bey der Uebergabe der Sache sich das Eigenthum lebenslänglich vorbehalten, so kommt dem Donatar so lange als ersterer lebt, mehr nicht zu, als das bloße Detentionsrecht. 3)

1) L. R. Th. III. K. VIII. §. 6.
L. 38. de donat. (38. 6.)
L. 25. C. de donat. (8. 54.)
2) L. R. a. a. O. §. 3.
L. ult. C. de donat. caus. mort. (8. 57.)
3) L. R. a. a. O. §. 2.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 1134 - 1139.

§. 936.

VI. Spiel.

Spiel ist ein Vertrag, wodurch man sich gegenseitig verspricht, im Falle ein ungewisser Thatumstand existiren, oder nicht existiren sollte, etwas an den andern verlieren zu wollen. 1) Vorzüglich sind drey Arten der Spiele zu unterscheiden: a) Kunstspiele, deren Ausgang auf mehr, oder weniger körperlicher, oder geistiger Geschicklichkeit beruht, b) Glücksspiele, wobey es bloß auf den Zufall ankommt, endlich c) gemischte Spiele, bey welchen Glück und Geschicklichkeit zusammenwirken. 2) Die wahren Kunstspiele sind weder auf Borg, noch auf baares Geld verbothen, sondern was hierbey verlohren worden ist, kann der verliehrende Theil auf Verlangen zu bezahlen eben so wenig verweigern, als er das schon

Bezahlte zurückzufordern befugt ist, insofern anders weder ein Betrug mitunter gelaufen, noch über die Standes- und Vermögensverhältnisse in Aussetzung der Spielpreise geschritten worden ist. 3) Hingegen übermäßige, bloße Glücks- und falsche Spiele sind verbothen, 4) und kann der Gewinnende nicht nur das, was er auf Kredit gewonnen hat, nicht fordern, sondern muß vielmehr das Empfangene dem verlierenden Theile auf Verlangen wieder zurückgeben. 5) Nebstdem wird der Gewinnende, so wie der Verlierende das erste Mal um ein Drittheil, das zweite Mal um zwey Drittheile, und das dritte Mal um den ganzen Gewinn oder Verlust, ungeachtet der Gewinnende das Gewonnene zurückgeben muß, gestraft, endlich im Pharaospiele die ganze Bank confiscirt. 6) Oeffentliche Wirthe, aller und jeder Art, welche verbothene Spiele erlauben oder unterhalten, werden das erste Mal um 50. fl., das zweite Mal um 100 fl. und das dritte Mal mit Einziehung ihres Wirthschaftsrechts, Nichtwirthe aber in derselben Voraussetzung willkürlich gestraft. 7) Von obiger Confiscationsstrafe bekömmt ein Drittheil der Angeber, und ein Drittheil die Obrigkeit, vor welcher der Fall policeylich verhandelt worden ist. 8) Diese Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn das verbothene Spiel in einem mit besonderer landesherrlicher Concession begabten Orte getrieben wird, ausgenommen im Falle eines Betruges, oder großen Uebermaases. Alsdann kann

nicht nur das auf Borg Verspielte nicht gefordert, sondern es muß auch das schon Bezahlte auf Verlangen restituirt werden; zugleich unterliegen die Excedenten einer willkürlichen Strafe. 9) Wird mit fremdem Gelde oder Gute gespielt, und der Eigenthümer kann mit einem Eide, oder auf andere Art beweisen, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen sey, so ist ihm dasselbe unentgeltlich wieder zu verschaffen, und der Verspieler besonders zu bestrafen. 10) Oft geschieht es, daß verbothene Spielschulden durch Ausstellung förmlicher Schuldbriefe bemäntelt werden. In solchen Fällen, insofern ein hinreichender Verdacht erscheint, soll ohne vorläufige Abforderung des Reinigungs- oder (wenn der Verdacht sehr stark ist) des Ergänzungseides nicht darauf erkannt werden. 11)

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 5. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 7.
8) L. R. a. a. O. n. 8.
9) L. R. a. a. O. n. 9.
10) L. R. a. a. O. n. 10.
11) L. R. a. a. O. n. 11.
Vergl. über andere Bestimmungen des gemeinen Rechts Thibaut Pandectenr. §. 1115. 1116.

*) Ueber das Ausspielen s. Grolmann Versuch einer Entwickelung der rechtlichen Natur des Ausspielgeschäfts. Giessen. 1797.

§. 937.

VII. Wette.

Die Wette (sponsio) ist ein Vertrag, wodurch zwey oder mehrere gegeneinander etwas verlieren zu wollen versprechen, wenn ihre Behauptung der Existenz oder Nichtexistenz eines Thatumstandes nicht eintreffe. 1) Die Gegenstände, worüber gewettet werden kann, sind unzählbar; nichts, selbst ganz gleichgültige Sachen sind davon nicht ausgenommen. 2) Nur müssen sie weder gegen die Sittlichkeit, oder Gesetze streiten, noch der Preis der Wette übermäßig seyn. 3) Die große Ungleichheit des Entgegengesetzten ist aber kein Grund, die Wette anzustreiten. 4) Ob aber der Gegenstand derselben eine vergangene, gegenwärtige oder künftige Sache sey, ist einerley. 5) Ferner obschon in der Regel über Sachen, welche zur Zeit der Verabredung unbekannt, oder ungewiß sind, gewettet wird, so ist deßhalb die Wette über eine einem Contrahenten ganz gewisse Sache nicht kraftlos, wenn nur derselbe von allem Betruge, oder arglistiger Einführung rein ist. 6) Beruhet der Ausgang der Wette auf einer vorausgehenden Handlung eines, oder beider wettender Theile, und der zur Handlung Bestimmte unternimmt dieselbe absichtlich nicht, hindert sohin den Ausgang der Wette, so verliert dieser die Wette. 7) Ergiebt sich endlich der vorausgesetzte Thatumstand auf keiner Seite, so löset sich die Wette auf. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 6.

Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 579. f. Th. II. Tit. 20. §. 1302.

2) L. R. a. a. O. n. 3.

3) L. R. a. a. O. n. 1. 2.

4) L. R. a. a. O. n. 6.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

6) L. R. a. a. O. n. 4.

7) L. R. a. a. O. n. 7.

8) L. R. a. a. O. n. 8.

III. Titel.

Von den Literalverträgen.

§. 938.

Begrif der Literalverträge.

Ein Literalvertrag ist so vielmal vorhanden, als ein Contract schriftlich abgefasset wird, und dessen Gültigkeit entweder vermöge vertragsmässiger Uebereinkunft, oder der Gesetze von jener schriftlichen Abfassung abhängig gemacht ist. Die erste Klasse, da sie auf der Willkühr der Contrahenten beruhet, kann hier nur im allgemeinen berührt werden. Zur andern Klasse gehören der emphiteutische Vertrag (§. 464.), der Wechselvertrag, die Ehestiftung (§. 255.) ꝛc. Eine besondere Art, welche hier im Detaile abzuhandeln ist, ist der Contractus chyrographarius. Darunter versteht man denjenigen Vertrag, worin jemand mittels Ausstellung einer Hand-

schrift entweder in der Hofnung einer künftigen Darleihung eine gewisse Summe Geldes empfangen zu haben bekennt, oder den wirklichen Empfang des Darlehens bezeugt. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 1.

§. 939.

Wirkung des chyrographarischen Vertrages.

Der Chyrographarvertrag äußert sich vorzüglich in zwey Stücken. Er wirkt a) die Condictio certi ex Chyrographo, und b) die querela, respective Exceptio non numeratae pecuniae. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 2 und 3.

§. 940.

a) Condictio ex Chyrographo.

Der Grund dieser Condiction beruht in einer ohne geschehene Zurückforderung über die gesetzmäßige Zeit altgewordenen Handschrift, worin der Aussteller eine verbrauchliche Sache zum Darlehen oder Heurathgute empfangen zu haben bekennt, und wiederzugeben versprochen hat. Ihr Zweck geht dahin, den Beklagten zur Anerkennung der Handschrift vorzuladen, und nach deren Erfolg für Recht zu erkennen, daß er die durch die Handschrift beglaubigte Schuld dem Kläger schlechthin zu bezahlen schuldig sey. Soll durch diese Klage der gewünschte Erfolg erreicht werden, so hat der Gläubiger, welcher seine Klage durch einen Chyrograph zu begründen sucht, nicht nur

die Aechtheit desselben, sondern auch dessen Alter von zwey Jahren, oder, insofern der Schuldbrief noch nicht zwey Jahre alt ist, auf andere Art die Wahrheit des Darlehens, oder der wirklich geschehenen Aufzählung zu beweisen. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 6.
Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 729. folg.

§. 941.

b) Querela, respective exceptio non numeratae pecuniae.

1) Grund, Zweck und Anwendung.

Die Querele oder Einrede des nicht aufgezählten Geldes I. beruht darin, daß man dasjenige, dessen Empfang in einer Handschrift einbekannt wird, wirklich nicht empfangen habe. 1) Sie findet daher nicht nur bey Darlehen, sondern auch bey andern Schriftcontracten statt, wo man zum voraus zu bescheinigen pflegt. 2) II. Ihr Zweck geht dahin, daß der Beklagte, oder der Inhaber der Handschrift die zum voraus bescheinigte Sache, z. B. das Geld dem Kläger entweder bezahle, oder die Handschrift zurückgebe. 3) III. Dieses Rechtsmittel kann auf dreyfache Art gebraucht werden, nämlich: a) Klagweise, wenn der Aussteller der Handschrift wegen unterbliebener Aufzählung der voraus bescheinigten Sache dieselbe wieder zurückfordert. b) Exceptionsweise, wenn er um die Zahlung des bescheinigten Empfangs belangt wird.

wird. c) Replikweise, wenn auf die Zahlung einer Schuld geklagt, die Quittung dagegen vorgeschützt, und hierauf replicirt wird, daß man nur in der Hofnung einer künftigen Zahlung quittirt habe. 4) Dieses Rechtsmittel IV. steht nicht nur dem Aussteller selbst, sondern auch seinen Erben, Anwälden und Bürgen, imgleichen, wenn ein Konkurs ausgebrochen ist, den Gantgläubigern, und zwar gegen den Inhaber der Handschrift, dann seine Erben und Nachkommen zu. 5) Auch sind Kauf- oder Handelsleute davon gar nicht ausgenommen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 3.
2) L. R. a. a. O. §. 6. pr.
3) L. R. a. a. O. §. 8.
4) L. R. a. a. O. §. 4.
5) L. R. a. a. O. §. 5. n. 1. 2.
6) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 942.

2) Wann sie nicht statt findet.

Diese Querele oder Einrede hat keine Anwendung: 1) in denjenigen Fällen, wo man nicht leicht zum voraus zu bescheinen pflegt, wie z. B. bey der Hinterlegung, Vergleich, Schenkung, Kauf, Tausch, Miethe, Bürgschaft, letzten Willen, und dergleichen. 1) 2) Gegen Scheine, welche über den Empfang landesherrlicher Leistungen von Beamten, Kassiern, und andern öffentlichen Einnehmern ausgestellt werden. 2) 3) Wenn

über die erste Bescheinung nachhin eine andere auf die nämliche Schuldsache ausgestellt, oder der Empfang auf andere Art durch Worte, oder Thathandlungen anerkannt und bestättiget wird. 3) 4) Wenn die Obrigkeit oder ein Notar, oder Zeugen, in deren Gegenwart der Chyrograph, oder die Handschrift ausgestellt worden ist, ausdrücklich darin bezeugen, daß die Aufzählung in ihrer Gegenwart geschehen sey. 4) Wenn auf die Querele besonders, jedoch nicht in der nämlichen, sondern einer andern nachgefolgten besondern Bescheinung, oder auf irgend eine andere erweisliche Art erst nachher verzichtet worden ist. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 6. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 943.

3) Dauer.

In Ansehung der Dauer ist auf folgende Art zu unterscheiden: a) auf Seite des Schuldners muß die Querele, sofern sie einen Chyrograph betrift, gegen den Gläubiger längstens binnen zwey Jahren, b) auf Seite des Gläubigers, sofern sie also eine Quittung betrift, gegen den Schuldner längstens binnen dreyßig Tagen, 1) und zwar von dem Tage des Datums des Scheins oder der Quittung, oder wenn diese nicht datirt sind, von der Zeit der bewiesenen Ausstellung angerechnet, 2)

auch ohne Unterschied, ob dieses Klage- Einrede- oder Replikweise geschehe (§. 941.), vor dem zuständigen Richter angebracht werden. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Querele verjährt, ausgenommen es könnte offenbar bewiesen werden, daß der bescheinigte Empfang wirklich nicht geschehen sey. Zu diesem Beweise reichen aber bloße Vermuthungen, und Eideszuschiebung nicht hin, sondern es muß derselbe entweder durch die Negative des Orts, oder der Zeit, oder auf andere vollkommen überzeugende Art geführt werden. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 7. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3. 4.

§. 944.

4) Wirkung dieser Querele.

Die besondere Wirkung dieser Querele besteht darin, daß der Inhaber der Handschrift, ungeachtet die Gesetze mit der Production einer Urkunde die Vermuthung der Wahrheit verbunden haben, doch die Wahrheit der wirklichen Aufzählung beweisen muß. 1) Hat er diesen Beweis beigebracht, so wird der Abläugnende nicht nur verurtheilet, sondern auch seiner Unredlichkeit wegen willkührlich gestraft. 2) Hat er aber nicht bewiesen, so kommt es darauf an, ob er Klage- Einrede- oder Replikweise querelirt hat. Im ersten Falle wird der Beklagte definitiv von der Klage losgesprochen, im zweiten definitiv verurtheilet, und im

dritten derjenige, welcher den Schein empfangen hat, sowohl zur Zurückgabe desselben, als auch des vielleicht deshalb empfangenen Pfandes angehalten. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 11. §. 8. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

IV. Titel.

Von ungenannten Verträgen.

§. 945.

Begrif und Arten der ungenannten Verträge.

Ungenannte Verträge heißen eigentlich diejenigen, welche für sich keinen eigenen gesetzlichen Namen haben, und auch nur eine allgemeine Klage erzeugen; 1) diese Klage ist actio in factum. 2) Die Eigenschaften, wodurch sie das römische Recht besonders auszeichnet, haben sie nach unsern Gesetzen nicht; sie müssen vielmehr als Consensualverträge angesehen werden, und schliessen daher jede einseitige Reue aus. 3) Außerdem sind auf sie alle Grundsätze anwendbar, welche von Verträgen überhaupt gelten. 4) Man pflegt sie in **reguläre** und **irreguläre** einzutheilen.

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 1. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 6.

3) L. R. a. a. O. n. 2. 3. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 946.

a) Reguläre.

Die regulären ungenannten Verträge bestehen darin, daß entweder auf beiden Seiten etwas gegeben, oder gethan, oder aber nur einerseits etwas gethan, und andrerseits gegeben wird (do, ut des, facio, ut facias; do, ut facias, facio, ut des). 1) Da dieses auch in den genannten Verträgen geschieht, so wird der Vertrag so lange nicht für ungenannt gehalten, als die zu einem genannten Vertrage erforderlichen Merkmale vorhanden sind. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 2. n. 1.

2) L. R. a. a. O. §. 2. n. 2.

§. 947.

b) Irreguläre.

Unter die irregulären ungenannten Verträge zählt das Gesetzbuch den Tausch, den Trödelvertrag, das Spiel, die Wette, den Wechsel, und Lehenvertrag. Allein aus dem bisherigen erhellet, daß das Spiel (§. 936.) und die Wette (§. 937.) entschieden unter der Kathegorie der Consensualverträge stehen, so wie es keinem Zweifel unterliegt, daß der Wechsel, und Lehenvertrag wahre Literalverträge sind. Aus dieser Ursache werden hier nur der Tausch und Trödelcontract abgehandelt.

§. 948.

aa) Tausch.

Tausch ist derjenige Vertrag, wobey jemand mittels der Uebergabe einer Sache verpflichtet wird, gegen dieselbe dem Geber wieder eine andere zu überlassen. 1) Es werden dabey Sachen von gleicher Gattung vorausgesetzt. Im Gegentheile ist es kein Tausch, sondern der ungenannte Vertrag „do, ut des“, welcher sich nebstdem gar oft dadurch unterscheidet, daß durch ihn nicht allezeit das Eigenthum einer Sache, sondern manchmal nur ein anders Recht gegen eine Sache übertragen wird.

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 3.
Tit. D. de rer. permutat. (19. 4.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 363.

§. 949.

bb) Trödelvertrag.

1) Dessen Natur.

Der Trödelvertrag (contractus aestimatorius) besteht darin, daß jemand eine Sache zum Verhandeln gegeben wird, unter der Bedingung, den bestimmten Werth einzuliefern, oder die Sache selbst zurückzugeben. 1) Dieser Vertrag erfordert, seiner Wesenheit nach, zwey Stücke: a) daß die Sache, welche man dem Tändler zum Verhandeln übergiebt, in vorläufige Schätzung gebracht, und nachher b) ihm freygestellt werde, ob er die Sache selbst, oder den festgesetzten Preis

heraus geben wolle. 2) Mangelt eines dieser Erfordernisse, so ist das Geschäft entweder eine bloße Commission, oder ein Auftrag, wenn die Verhandlung ohne bedungenen Lohn übernommen worden, oder eine Miethe, insofern dem Tändler ein bestimmter Lohn versprochen wird, oder wenigstens ein anderer, als ein Trödelvertrag. 3) Eben so ist es auf den Fall, wenn der Trödler nicht den gleich anfänglich festgesetzten Preis, sondern nur jenen Werth, um welchen er die Sache verhandelt hat, oder verhandeln wird, herausgeben soll, kein Trödelvertrag, sondern entweder ein Mandat, oder eine Miethe. 4) Wird die geschätzte Sache mit der Bedingung zum Verkaufe an den Trödler übergeben, daß der Gewinn oder Ueberschuß, um welchen die Sache höher, als nach der Schätzung verhandelt wird, getheilet werden soll, so ist es eigentlich ein Gesellschaftsvertrag. 5) Eine Belohnung aber, welche man dem Trödler für seine Bemühung verspricht, ändert an der Natur dieses Vertrags nichts. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 4. n. 1.
L. 1. de aestimatoria (19. 3.)
§. 28. J. de act. (4. 6.)
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 11. §. 511. folg.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

6) L. R. a. a. O. n. 6.

§. 950.

2) Dessen Wirkung.

Die Wirkungen des Trödelvertrags bestehen darin: 1) daß der Trödler das Eigenthum der ihm übergebenen Sache mittels der Uebergabe erhält,[1] ausgenommen es läge dem zwischen ihm, und dem Eigenthümer eingegangenen Verhältnisse nur ein Mandat, oder eine Miethe zum Grunde. Daher 2) wenn die Sache allenfalls zu Grunde, oder verlohren geht, trägt der Trödler, so wie jeder Eigenthümer, die Gefahr der Sache.[2] Aus demselben Grunde muß er 3) den angesetzten Preis auf jeden Fall bezahlen. Dieses folgt zunächst aus der Alternative, welche die Natur dieses Vertrags mit sich bringt;[3] hingegen 4) bleibt ihm auch der Gewinn allein, wenn er die Sache für einen höhern Preis, als auf den sie geschätzt ist, verhandelt.[4] Zur Behauptung dieses gegenseitigen Rechtsverhältnisses gewähren die Gesetze die actio aestimatoria.[5]

1) L. R. Th. IV. K. 12. §. 4. n. 7.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1100.

2) L. R. a. a. O. n. 8.

*) Andere Bestimmungen geben L. 1. §. 1. de aestimator. (19. 3.) L. 5. §. 3. commod. (13. 6.) L. 17. §. 1. praescript. verb. (19. 5.) Vergl. Thibaut a. a. O.

3) L. R. a. a. O. n. 9.

4) L. R. a. a. O. n. 10.

5) L. R. a. a. O. n. 11.

II. Kapitel.

Von den Nebenverträgen.

---

§. 951.

Nebenverträge überhaupt.

Ausser den schon an den geeigneten Orten angeführten Nebenverträgen, z. B. dem Pfandvertrage, sind hier besonders zu bemerken, die Intercession, das pactum reservati dominii, vel hypothecae, pactum protimiseos, de retrovendendo, addictionis in diem, legis commissoriae, und displicentiae.

§ 952.

I. Intercession.

a. Begrif.

Intercession überhaupt heißt die Erklärung, wodurch jemand die vorhandene, oder künftige Verbindlichkeit eines andern zu dessen Vortheile auf sich nimmt, ohne sonst zu deren Uebernahme verbunden zu seyn. 1) Dieses kann sich auf verschiedene Art ereignen, nämlich: a) privative, so, daß man die Verbindlichkeit des andern gänzlich auf sich nimmt, und in die Stelle des wirklichen Schuldners vollkommen eintritt (expromissio §. 1017.), oder eine ganz neue

Schuld contrahirt, und das auf diese Art erhaltene Geld einem andern überläßt. In diesem letzten Falle ist jedoch nothwendig, daß der Gläubiger die Absicht des Intercedenten gewußt habe, indem sonst die Vertragsverbindlichkeit eher für eine Hauptverbindlichkeit, als für eine Intercession gehalten wird: b) cumulative, so daß derjenige, für welchen man intercedirt, verhaftet bleibt, indem man entweder 1) nur auf den Fall sich verpflichtet, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht erhalten kann, z. B. durch Bestellung eines Pfandes für einen andern, oder durch eigentliche Bürgschaft (§. 957.), oder 2) der Verbindlichkeit als correus debendi beitritt. 2)

1) L. 8. §. 1. ad SCt. Vellej. (16. 1.) L. 4. C. eod. (4. 29.)

2) L. R. Th. IV. K. 10. §. 24. n. 1. 2.

§. 953.

b) Natur der Intercessionen überhaupt.

Unter Voraussetzung alles dessen, was von der Lehre von Verträgen überhaupt auf die Intercessionen, als Nebenverträge, anwendbar ist, sind folgende Grundsätze zu bemerken: I. Nur derjenige kann intercediren, welcher befugt ist, sich durch Verträge in Ansehung seines Vermögens zu binden. 1) II. Intercessionen sind accessorische Geschäfte, welche eine gegenwärtige, oder künftige Verbindlichkeit voraussetzen. 2) III. Wer, als Intercedent, für den Hauptschuldner zahlt, hat

vollkommenen Regreß. 3) Eine Cession der Klage aber ist keineswegs nothwendig. 4) Besonders wichtig ist IV. das Verbot der Intercessionen der Weiber. 5) Endlich haben V. alle subsidiarischen Intercessionen noch die gemeinschaftliche Eigenschaft, daß der Intercedent nicht sofort, sondern erst, wenn der Hauptschuldner ausgeklagt worden ist, belangt werden kann. 6)

1) §. 8. 9. J. de inutil. stipul. (3. 20.)
L. 6. de V. O. (45. 1.)
*) Das Gesetzbuch Th. IV. K. 10. §. 5. spricht hier zu allgemein aus. Diese Unbestimmtheit hebt sich jedoch durch Vergleichung dieser Stelle mit L. R. Th. I. K. VII. §. 37. von selbst wieder.

2) L. R. Th. IV. K. 10. §. 8. n. 1.
L. 11. §. 1. de constit. pecun. (13. 5.)
L. 29. 46. de fidejuss. et mand. (46. 1.)
L. 9. §. 3. 4. 5. de pignor. action. (13. 7.)

3) L. R. a. a. O. §. 14.
L. 25. de fidejuss. et mand. (46. 1.)
L. 14. C. eod. (8. 41.) Tit. D. de negot. gest. (3. 5.)

4) L. R. a. a. O. §. 14. n. 6.
*) Gegen das röm. Recht. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1128.

5) L. R. a. a. O. §. 5 - 23.

6) L. R. a. a. O. §. 11.

§. 954.

c) Vellejanischer Rathschluß.

Der vellejanische Rathschluß (SCtum vellejanum) erklärt alle Intercessionen der Weiber für unwirksam. 1) Die Folgen dieses wich-

tigen Verbotes bestehen darin: I. diejenige Frauensperson, welche aus einer Intercession belangt wird, kann sich nicht nur mit der Einrede des vellejanischen Rathschlusses gegen die Klage schützen, 2) sondern II. wenn sie vermöge der Intercession zahlte, das Gegebene, insofern es aus Irrthume geschah, von dem Empfänger condictione indebiti zurückfordern. 3) III. Diese Vorrechte stehen den Weibern gegen jeden Gläubiger ohne Unterschied des Geschlechts zu, und zwar in allen Fällen, selbst wenn sie für ihre Aeltern und Kinder intercedirt haben. 4) IV. Diese Verordnung ist nicht nur auf Darlehensschulden anwendbar, sondern bey allen und jeden Geschäften, worin sich eine Frauensperson, von welcher Klasse, oder Stande sie seyn mag, auf irgend eine der bemerkten Arten für einen andern sich verbindlich gemacht hat. 5) V. Die aus dem vellejanischen Rathschlusse entspringenden Vortheile erstrecken sich auch auf alle Nachfolger, und alle diejenigen, welche für die Intercession wieder intercedirt haben (ungeachtet diese gegen die Frauensperson keinen Regreß haben), endlich auf die, welche vermöge Auftrags einer Frauensperson, und zwar mit Vorwissen des Gläubigers, für andere einer Verbindlichkeit beigetreten sind. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 25. n. 1.
L. 2. §. 4. ad SCtum Vellej. (16. 1.)
L. 1. 4. C. eod. (4. 29.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 228.

2) L. R. a. a. O.
L. 2. 3. 16. C. eod. (4. 29.)
3) L. R. a. a. O.
L. 9. C. eod. (4. 29.)
4) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 3. 5. 6. 8. C. eod. (4. 29.)
Nov. 115. c. 3. §. 8.
5) L. R. a. a. O. n. 2.
6) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 16. §. 1. L. 20. ad SCt. Vellej. (16. 1.)
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1131.

§. 955.

d) Wann derselbe keine Wirkung hat.

Es giebt indessen verschiedene Fälle, in welchen die Weiber sich auf den vellejanischen Rathschluß und dessen Vortheile nicht berufen können, nämlich: 1) wenn sie sich derselben ausdrücklich und bestimmt, jedoch nach vorausgegangener förmlicher Belehrung (§. 254.), begeben haben 1) Insbesondere ist in Ansehung der Ehefrauen zu bemerken, daß, wenn sie zum Vortheile Dritter mit Hintanlassung der Rechtswohlthaten intercediren wollen, deren Ehemänner die Verzichtsurkunde bey Vermeidung der Nichtigkeit mitgefertiget haben müssen. 2) Wenn sie für die Intercession entschädigt worden, oder dafür eine der Größe der übernommenen Gefahr angemessene Belohnung erhalten haben, 2) vorausgesetzt jedoch, daß sie auf keine listige Art inducirt worden ist. 3) Wenn sie die Intercession für dieselbe Schuld mehrmal und zu verschiedenen Zeiten

so wiederholen, daß zwischen der ersten und zweiten ein Zeitraum von wenigstens zwey Jahren verflossen ist. Es fängt jedoch in diesem Falle die Wirkung der Verbindlichkeit erst von dem Tage der Wiederholung an. 3) 4) Wenn die Schuld, wofür sie intercedirt haben, einen offenbaren Nutzen für sie hervorbringt, oder ihnen wenigstens kein Schaden durch die Intercession zugeht. 4) 5) Wenn sie bey der Intercession gegen den Gläubiger arglistig verfahren, z. B. sie stecken sich in fremde Kleider, um denselben zu täuschen. 5) 6) Wenn die Intercession für die Brautgabe geschah, oder der Gläubiger ein Minderjähriger war. Dieser müßte gegen den vellejanischen Rathschluß restituirt werden. 6) 7) In denjenigen Fällen, wo die Intercession schon an sich nichtig ist; z. B. der Intercedent wäre minderjährig, oder eine Ehefrau intercedirte für ihren Gatten ohne Verzicht und Belehrung u. s. w. 7) Hier bedarf es wohl keiner Anführung des vellejanischen Rathschlusses, um die ohnehin unwirksame Verbindlichkeit anzugreifen. 8) Wenn sie sich mit der Einwendung der vellejanischen Rechtswohlthat präcludiren lassen. 8) Endlich 9) wenn sie der Intercession eines andern, der gültig intercediren kann, nur beigetreten sind. In dem Falle haftet dieser für das Ganze, ohne daß die Einrede der Theilung, oder des vellejanischen Rathschlusses nothwendig ist. Ganz anders wäre es, wenn eine Frauensperson mit diesem

schon vorher in einer passiven Correalität gestanden wäre, und sich beyde für ihre gemeinschaftlichen Gläubiger verpflichtet hätten. Alsdann kann zwar weder sie, noch ihr Mitschuldner auf den vellejanischen Rathschluß Anspruch machen, jedoch kommt ihnen die Einrede der Theilung zu, und jeder haftet nur zum Theil. 9) In allen diesen Fällen nun werden die Frauenspersonen auf dieselbe Art, wie Bürgen in Anspruch genommen. 10)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 26. n. 1.

Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1134.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

L. 2. 23. C. ad SCt. Vellej. (4. 29.)

*) Das Gesetzbuch sagt a. a. O. „oder andere merkliche Schankung.“ Dieses mag wohl keinen andern als den von mir im Contexte substituirten Sinn haben.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

L. 22. C. eod.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

L. 2. §. 3. L. 30. ad SCt. Vellej. (16. 1.)

6) L. R. a. a. O. n. 6.

L. 24. 25. C. h. t. (4. 29.)
L. 12. de minor. (4. 4.)

7) L. R. a. a. O. n. 7.

8) L. R. a. a. O. n. 8.

9) L. R. a. a. O. n. 9.

10) L. R. a. a. O. n. 10.

Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1132 - 1134.

§. 956.

e) Wie ist nun auf den Fall der Anwendbarkeit des vellejanischen Rathschlusses dem Gläubiger zu helfen.

Durch den vellejanischen Rathschluß sind alle Intercessionen der Weiber vernichtet; der Gläubiger ist also auf demselben Standpunkte, als wenn gar nicht intercedirt worden wäre. Indessen müssen drey Fälle unterschieden werden: a) Hat eine Frauensperson für eine schon contrahirte fremde Verbindlichkeit sich cumulativ, und accessorisch verpflichtet, so kann zwar sie die Klage durch die Einrede des vellejanischen Rathschlusses von sich abwenden, aber dem Gläubiger bleibt sein Klagerecht gegen den Hauptschuldner im ganzen Umfange. 1) b) Hat sie eine fremde Schuld privativ, z. B. durch Expromission auf sich genommen, so sucht der Gläubiger seine Rechte gegen den ersten Hauptschuldner durch die restitutorische Klage geltend zu machen. 2) Hat sie endlich c) zum Vortheile eines Dritten eine ganz neue Schuld contrahirt, so ist sie gleichsam als institor zu betrachten, und der Gläubiger klagt actione institoria gegen denjenigen, für welchen der Schuldvertrag eingegangen worden ist. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 27. n. 1.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 957.

§. 957.

f) Insbesondere Bürgschaft.

1) Begrif und Arten.

Bürgschaft (fidejussio) ist diejenige Art von Intercession, wo jemand eine fremde Verbindlichkeit auf den Fall übernimmt, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht zu erhalten vermag. 1) Daraus folgt der Begrif eines Bürgen (fidejussor) von selbst. Von den Bürgen giebt es verschiedene Arten: man theilt sie a) in nothwendige (gerichtliche) und freywillige (außergerichtliche), je nachdem sie auf Befehl des Richters, oder von dem Schuldner aus freyem Willen bestellt werden. b) In Haupt- und Rückbürgen. Jene verpflichten sich für den Hauptschuldner, diese für den Bürgen, auf den Fall, wenn dieser wegen Unvermögenheit des Schuldners bezahlen mußte. 2) Das Verhältniß des Rückbürgen zum Bürgen ist dem Verhältnisse des letztern zum Hauptschuldner durchaus gleich; 3) endlich c) in einfache und Schadlosbürgen. Diese sind diejenigen, welche sich auf den Fall, wenn der Gläubiger von dem Hauptschuldner nicht sollte befriediget werden, zur Entschädigung verpflichten. Allein da jeder Bürge nur hülfsweise haftet, und den Gläubiger in der gesagten Voraussetzung, so wie es dem Hauptschuldner obgelegen wäre, befriedigen muß, so fällt diese Eintheilung

von selbst weg. 4) Dasselbe gilt von den sogenannten sponsoribus et mandatoribus fidejussionis. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 2.

Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 200. f.

*) Der Bürgschaft steht das Constitutum debiti alieni zur Seite. Das römische Recht unterscheidet beyde, und setzt letzteres in die Klasse der prätorischen Pacten. (Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1125.) Allein so wie unsere Landrechte weder die Stipulationen, noch den Unterschied zwischen pacta nuda und vestita anerkennen, so wird auch Constitutum alienum mit der Bürgschaft für eines gehalten, und nach demselben Maasstab beurtheilet.

2) L. R. a. a. O. §. 19. pr.

3) L. R. a. a. O. n. 1.

4) L. R. a. a. O. §. 20.

5) L. R. a. a. O. §. 21.

§. 958.

2) Erfordernisse der Bürgschaft.

aa) Den Personen nach.

Die Erfordernisse der Bürgschaft beziehen sich theils auf die Personen, theils auf den Gegenstand, theils auf die Form, unter welcher die Bürgschaft geleistet werden soll. I. Was die Personen betrift, so kann a) ein jeder bürgen, der sich in Ansehung seines Vermögens verbinden kann (§. 953.) 1); nur Weiber sind ausgenommen. (§. 954) b) Wer Gläubiger ist, kann Bürgschaft sowohl begehren, als annehmen, vorausgesetzt, daß er seines Verstandes mächtig sey. 2) Pupillen und Minderjährige können sich ohne vormundschaftliche Einwirkung um so mehr Bürgschaft

leisten lassen, als sie auf diese Art ihr Recht noch mehr versichern, sofort einen wirklichen Rechtsvortheil erwerben. 3) Uebrigens hat die römische Verordnung, 4) vermöge welcher die Ehefrauen von ihren Ehemännern wegen des empfangenen Heurathguts keine Bürgschaft begehren oder annehmen dürfen, keine Kraft. 5) c) Jeder Schuldner, von welcher Klasse oder Stande er seyn mag, ist verbunden, auf Begehren seines Gläubigers bey Vermeidung der Execution einen annehmbaren Bürgen zu stellen, 6) er darf jedoch statt eines einen andern tauglichen substituiren. 7) Die Tauglichkeit eines Bürgen ist aber nicht allein nach der Größe dessen Vermögens, sondern auch nach der Beschaffenheit dessen persönlicher Verhältnisse zu beurtheilen, z. B. ob er nicht schwer zu belangen sey. 8) Mehrere Bürgen zu stellen kann dem Schuldner in der Regel nicht aufgebürdet werden; dieses findet nur als Ausnahme vermöge gerichtlichen Ermessens statt. 9)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 5.

*) Andere Bestimmungen enthält das röm. Recht. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1136.

Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 219 - 244. Th. II. Tit. 1. §. 341. f.

2) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) Tit. C. ne fidejussores aut mandatores dotis dentur. (5. 20.)

5) L. R. a. a. O. n. 4.

6) L. R. a. a. O. §. 7. n. 1. 2.

7) L. R. a. a. O. n. 3.
8) L. 2. qui satisdare cog.
9) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 959.

bb) Dem Gegenstande nach.

II. Die Bürgschaft ist ein Nebengeschäft (§. 953.), es setzt also a) eine gültige oder juridisch wahre Hauptverbindlichkeit voraus, 1) b) ob diese eine blos natürliche, bürgerliche oder gemischte, bedingt oder unbedingt sey, ist einerley. 2) Auch kann c) die Verbindlichkeit, wofür Bürgschaft geleistet wird, an sich eine accessorische seyn, d. h. von einer vorausgehenden Hauptverbindlichkeit herrühren, z. B. Zinsen, sie wird aber, insofern für sie ein besonderer Bürge bestellt wird, in Beziehung auf die Bürgschaft als Hauptverbindlichkeit angesehen. 3) d) Die Verbindlichkeit kann der Bürgschaft sowohl vorausgehen, als nachfolgen. 4) e) Verbindlichkeiten aus Vergehen sind nur insofern ein Gegenstand der Bürgschaft, als sie Geld- oder Vermögensstrafen nach sich ziehen. 5) f) Wer sich für Schulden, die ein Mündel ohne vormundschaftliche Genehmigung contrahirt hat, verbürgt, haftet dem Gläubiger vollkommen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 8. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 249 - 256.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.

§. 960.

cc) Der Form nach.

III. In Ansehung der Form erfordert die Bürgschaft zu ihrer Gültigkeit folgende Stücke: 1) der Bürge muß sich deutlich und ausdrücklich erklären, daß er es seyn wolle. Es reicht nicht aus, wenn man sich blos dahin äußert, daß man für die richtige Bezahlung der Schuld wachen wolle, oder wenn man die Schuldurkunde nur unterschreibt, ohne daß der Bürgschaft im Contexte ausdrückliche Erwähnung geschieht. 1) Eben so wenig darf aus der bloßen Unterhandlung, dem Rathe oder der Beredung, oder der Empfehlung, und Belobung des Schuldners rc. eine Bürgschaft gefolgert werden. Insofern jedoch unter diesen an sich indifferenten Handlungen eine Arglist versteckt ist, kann eine Klage auf Entschädigung Platz greifen. 2) 2) Die Bürgschaft gemeiner Bürger und Bauern muß bey Vermeidung der Nichtigkeit vor ordentlicher Obrigkeit nach vorläufiger Einsicht und Erwägung aller Umstände förmlich beurkundet, d. h. protocollirt, oder, wenn der Betrag der Schuld fünfzig Gulden übersteigt, ordentlich verbrieft werden. 3) 3) Die Außerachtlassung dieser Förmlichkeit zieht, neben der Ungültigkeit der Bürgschaft, sowohl dem Bürge, als dem Gläubiger eine willkührliche Strafe zu. 4) 4) Ist die Bürgschaft einmal öffentlich beglaubiget, so wird die dabey vorzunehmende Belehrung, wenn schon die Urkunde, oder das Protocoll derselben nicht erwähnt, doch so lange vermu-

thet, bis das Gegentheil dargethan ist. 5) 5) Von dieser Form sind ausgenommen a) alle außer Land errichtete Bürgschaften, b) die vornehmen Bürger, und Sigelmässige. Unter vornehmern Bürgern sind Magistratsräthe, Handelsleute, Weingastgeber, Stadtgerichtsprokuratoren, und alle zu verstehen, welchen die erforderliche Geschäftsklugheit zuzutrauen ist. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 3. n. 1. 2. 3.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14. §. 202. f. Th. II. Tit. 1. §. 198. f.

2) L. R. a. a. O. n. 4.

3) L. R. a. a. O. §. 4. n. 1.

4) L. R. a. a. O. n. 2.

5) L. R. a. a. O. n. 3.

6) L. R. a. a. O. n. 4. 5. 6.

§. 961.

3) Wirkungen der Bürgschaft.

a) In Ansehung des Gläubigers.

Der Zweck der Bürgschaft ist Sicherheit des Gläubigers. Darum darf er a) den Bürgen und dessen Erben, wenn anders nicht die Bürgschaft lediglich auf die Person des ersten beschränkt war, auf die Bezahlung belangen, wenn der Hauptschuldner sie zu leisten unvermögend ist, 1) es mag ihm nebenbey ein Pfand, oder eine Hypothek bestellt seyn oder nicht, ausgenommen der Bürge hätte sich ausdrücklich nur Hülfsweise, sofern das Pfand oder die Hypothek nicht ausreichen würden, verpflichtet. Außerdem muß er den Gläubiger gegen Abtretung

des Pfandes oder der Hypothek bezahlen. 2) b) Die dem Gläubiger deßhalb zustehende actio ex stipulatu geht auf die ganze Hauptschuld, oder, insofern der Bürge sich unter Beyfügung einer besondern Bestimmung verpflichtete, gerade auf soviel, als in der Bürgschaft enthalten ist. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 9. n. 1. §. 16. n. 2. §. 18. n. 1.

Preuß. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 316. f.

2) L. R. a. a O. §. 18. n. 1.

3) L. R. a. a. O. §. 9. n. 1.

§. 962.

b) In Ansehung des Bürgen.

aa) Dessen Pflichten.

Der Bürge übernimmt subsidiarisch die Verbindlichkeit des Hauptschuldners. Er haftet also 1) dem Gläubiger in der Regel um die verbürgte ganze Schuld auf den Fall, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit zu erfüllen unvermögend ist, jedoch erst alsdann, wenn dieser gänzlich ausgeklagt ist. 1) 2) Die Verbindlichkeit des Bürgen ist im engsten Sinne zu nehmen, d. h. in der Regel von der Hauptschuld, oder, insofern besondere Bestimmungen verabredet worden sind, nur von der verbürgten Summe zu verstehen. (§. 961.) Der Bürge haftet daher dem Gläubiger weder für das Interesse, noch die Kösten, noch die Schäden, wenn ihn kein besonderer Vertrag dazu bindet, oder die Bürgschaft auf alle und jede Fälle geleistet worden ist,

wohin insbesondere auch zu rechnen ist, wenn der Bürge sich als Haupt- oder Selbstzahler mitverbindet. 2) 3) Der Bürge kann sich zwar auf weniger, aber nicht auf mehr, als was in der Hauptverbindlichkeit enthalten ist, hingegen wohl unter schärfern Bedingungen verpflichten. 3) Das letztere geschieht dadurch, daß er früher, eine bedingte Schuld unbedingt, an einem andern Orte, oder ein anders Objekt zu zahlen verspricht. 4) Für eine härtere Bedingung ist aber der Beisatz nicht zu halten, vermöge dessen der Bürge für eine Currentschuld sich unter Bestellung einer Hypothek verpflichtet. 4) Sind mehrere Bürgen neben einander bestellt, so haftet in der Regel ein jeder für das Ganze (jedoch unter sich mit der Rechtswohlthat der Theilung); weder sie, noch der Hauptschuldner werden vor gänzlicher Tilgung von der Haftung frey. 5) Alle diese Punkte gelten in ihrer Beziehung auch von den Rückbürgen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 9. n. 1. 2.

2) L. R. a. a. O. n. 3.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1137.

3) L. R. a. a. O. n. 4.
*) Gegen das röm. Recht. L. 8. §. 7. de fidejuss. (46. 1.) Vergl. Thibaut a. a. O. §. 1136.

4) L. R. a. a. O. n. 5.
L. 42. de fidejuss. (46. 1.)

5) L. R. a. a. O. n. 6.

6) L. R. a. a. O. §. 19. n. 1. 2. 3.

§. 963.

bb) Dessen Rechte.

aaa) Wenn er belangt wird.

Im allgemeinen, da der Bürge nach bewiesener Unvermögenheit des Hauptschuldners in dessen Stelle eintritt, stehen ihm I. alle und jede dinglichen Einreden, und in demselben Maase gegen den Gläubiger zu, wie sie der Hauptschuldner einzuwenden befugt gewesen wäre, 1) wenn auch gleich dieser oder der Bürge sich aller Einreden begeben hat. Denn der Hauptschuldner kann für sich zum Nachtheile des Bürgen so wenig, als irgend jemand zum Schaden eines Dritten einen Verzicht ausstellen, und der von dem Bürgen erklärte Verzicht kann nur auf dessen eigene Einreden bezogen werden, weil auch nur diese ein für ihn disponibler Gegenstand seyn können. 2) Unter jenen dinglichen Einreden sind alle auf die verbürgte Schuld beziehbaren Einreden zu verstehen, insofern sie nicht aus einem bloß persönlichen Rechte des Hauptschuldners herrühren, z. B. exceptio competentiae, cessionis bonorum, restitutionis in integrum ob minorennitatem u. s. w. 3) Insbesondere II. kömmt ihm die Einrede der Vorausklage (exceptio ordinis, et excussionis) gegen den Gläubiger und die Theilungseinrede in Ansehung der Mitbürgen zu. Ferner III. kann er den Gläubiger zum Klagen gegen den Schuldner provociren. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 10. n. 1.
L. 19. de except. (44. 1.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 316. f.
2) L. R. a. a. O. n. 2. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) L. R. a. a. O. §. 18. n. 5.
Cod. jud. Cap. I. §. 15. Cap. IV. §. 6.

§. 964.

Insbesondere.

1) Die Einrede der Vorausklage.

So wie ein jeder Intercedent, so ist auch der Bürge nur insofern verpflichtet, als der Gläubiger von dem Hauptschuldner seine Befriedigung nicht zu erhalten vermag. Darauf beruht die Einrede der Vorausklage (exceptio ordinis, et excussionis), durch welche der in Anspruch genommene Bürge gegen die Folgen der Klage des Gläubigers sich so lange schützen kann, bis der Hauptschuldner gänzlich ausgeklagt ist. Ihr zufolge muß der Gläubiger zuerst den Hauptschuldner, oder dessen zurückgelassene Erben, und alle Mitschuldner völlig ausklagen, bevor er den Bürgen in Anspruch nehmen will. 1) Es finden indessen folgende Ausnahmen statt: 1) wenn der Bürge sich dieser Einrede gegen die Klage entweder gar nicht bedient, oder sich mit selber präcludiren läßt. 2) 2) Wenn er derselben speciell und ausdrücklich entsagte. 3) 3) Wenn er sich als Selbst- und Hauptschuldner verbürgt. 4) 4) Wenn er die Bürgschaft aus Arglist abläug-

net, und dieser Unrechtlichkeit überwiesen worden ist. 5) 5) Wenn der Hauptschuldner schwer auszuklagen, oder die Rechtsverfolgung gegen ihn unmöglich ist, z. B. er ist vergantet, notorisch insolvent, minderjährig, landabwesend, mit Zurücklassung mehrerer Erben gestorben u. s. w. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 11. pr.
Vergl. Preuß. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 310 - 315.
2) L. R. a. a. O. n. 1.
3) L. R. a. a. O. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. n. 4.
6) L. R. a. a. O. n. 5. 6.
Nov. 4. c. 1.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1135.

§. 965.

2) Einrede der Theilung.

Mehrere Bürgen, obschon sie in Beziehung auf ihre Mitbürgschaft correi debendi sind, haben doch die **Einrede der Theilung** (beneficium divisionis), vermöge welcher sie, einzeln belangt, nach vorher geschehener Ausklage des Hauptschuldners, den sie betreffenden Zahlungsantheil baar entrichten, sonach aber den Gläubiger anweisen können, auch von den Uebrigen die betreffenden Antheile zu erholen. Diese Einrede ist keine zerstörliche, sondern nur eine aufschiebende, es ist darum der sie vorschützende Mitbürge weder gleich, noch allezeit von der Haftung frey. Diese Einrede I. kommt allen Mitbürgen zu, ohne Unterschied, ob sie zugleich, oder nach und

nach, für dieselbe Schuld, auf gleiche, oder ungleiche Weise sich verbürgt haben. 1) Diejenigen Mitbürgen, welche sich als Selbstzahler, oder Hauptschuldner verbanden, haben sich zwar nicht der Einrede der Ausklage (§. 964.), wohl aber der Rechtswohlthat der Theilung zu erfreuen. 2) II. Die Erben eines verstorbenen Mitbürgen treten zusammen nur in den Haftungsantheil ihres Erblassers ein, allein derselbe ist unter sie nach Maasgabe ihrer Erbschaftsantheile wieder zu vertheilen. 3) Endlich III. hat diese Einrede in folgenden Fällen keine Anwendung, nämlich: 1) wenn der Mitbürge sie entweder gar nicht einwendet, oder sich damit präcludiren läßt, 4) 2) wenn er sich derselben ausdrücklich und speciell begiebt, 5) 3) wenn er sich bestimmt für die ganze Schuld in solidum verbindet, 6) 4) wenn er die geleistete Bürgschaft aus Arglist abläugnet, und deren überwiesen ist, 7) 5) wenn dessen Mitbürgen insolvent sind. In diesem Falle fallen die nicht einzuholenden Antheile auf ihn allein, oder, wenn noch mehrere Mitbürgen vorhanden sind, auf ihn, und diese zugleich verhältnißmässig zurück, 8) 6) wenn mehrere für verschiedene Schuldner, oder für verschiedene Schulden, oder zwar für dieselbe Schuld, aber jeder nur für einen bestimmten Theil, sich verpflichtet haben, 9) 7) bey Bürgen eines Vormunds, 10) endlich 8) wenn der Mitbürge minderjährig ist, oder sich sonst auf keine wirksame Art verbinden kann. 11)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 12. n. 1. 2.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) L. R. a. a. O. §. 13. n. 1.
5) L. R. a. a. O. n. 2.
6) L. R. a. a. O. n. 3.
7) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 10. §. 1. de fidejuss. (46. 1.)
8) L. R. a. a. O. n. 5.
9) L. R. a. a. O. n. 6.
10) L. R. a. a. O. n. 7.
L. ult. rem pupill. salvam fore. (46. 6.)
11) L. R. a. a. O. n. 8.

§. 966.

bbb) In Ansehung des Regresses.

Der Bürge kann nach geschehener Zahlung gegen den Schuldner seinen Regreß nehmen, und zwar für alles, was er als Bürge sowohl am Kapitale selbst, als auch sonst auf gerichtliche, oder außergerichtliche Interpellation bezahlt, oder überhaupt, wenn er Schaden gelitten hat, 1) obschon er sich vielleicht als Selbstzahler, oder Hauptschuldner verpflichtete, oder die Einrede der Ausklage, oder Theilung entweder nicht gebrauchen durfte, oder wollte. 2) Um indessen jeden Prozeß wegen des Regresses zu beseitigen, ist es rathsam, daß er, sobald er in Anspruch genommen wird, entweder sofort die Einrede der Ausklage vorschütze, oder wenn diese nicht statt fände, dem Hauptschuldner ohne Aufschub den Streit verkündige, und sich von ihm sowohl im Prozesse, als in der

Execution vertreten lasse. 3) Denn auf diese Art wird der Hauptschuldner selbst, er mag auf die Streitverkündigung erscheinen, oder nicht, allezeit zuförderst mit der Execution in seinem eignen Vermögen, so weit dieses hinreicht, und die Bürgschaft fordert, angegriffen. 4) Diese Streitverkündigung kann nicht nur gleich zu Anfang des Prozesses, sondern auch im Verlaufe desselben geschehen. Unterläßt sie der Bürge, so muß er zwar für den Hauptschuldner ohne weiters bezahlen, er kann jedoch gegen den letztern allezeit auf Schadloshaltung einklagen. 5) Die ihm wegen dieses Regresses gesetzlich zustehenden Rechtsmittel sind entweder actio mandati contraria, oder actio negotiorum gestorum contraria, je nachdem er zufolge eines Auftrags des Hauptschuldners, oder ohne dessen Wissen und Willen, sich für ihn verbürgt hat. 6) Uebrigens fällt der Regreß in folgenden Fällen weg: 1) wenn der Bürge sich dessen ausdrücklich und speciell begiebt, 2) wenn er für eine zu contrahiren unfähige Person, z. B. einen Minderjährigen, oder gegen das ausdrückliche Verbot, oder wider Willen des Hauptschuldners, oder um den Lohn für eine unmoralische, oder unrechtliche Handlung, oder in der Absicht zu schenken sich verbürgt hat, 7) wenn er eine wahre Nichtschuld, oder zweymal für den Hauptschuldner, oder einem falschen Anwalde ohne genugsame Legitimation, oder einem Minderjährigen ohne vormundschaftliches Ansehen, oder, ohne die

sowohl ihm, als dem Hauptschuldner zukommenden peremtorischen Einreden vorzuschützen, schlechthin, 8) endlich 4) wenn er zu frühzeitig bezahlt. In diesem letztern Falle jedoch verliert er nicht geradezu den Regreß, sondern er hat nur die gehörige Zeit abzuwarten. 9)

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 14. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. §. 18. n. 2. 3.
7) L. R. a. a. O. §. 15. n. 1. 2. 3. 4. 5.
8) L. R. a. a. O. n. 6.
9) L. R. a. a. O. n. 7.

§. 967.

4) Aufhebuug der Bürgschaft.

Die Bürgschaft erlöscht: a) wenn die Hauptschuld, auf was immer für eine Art, getilgt ist, z. B. Zahlung, Compensation, Remission u. s. w. 1) b) Durch den Tod des Bürgen, insofern die Bürgschaft ausdrücklich auf die Person des Bürgen beschränkt war. 2) c) Durch Substitution eines andern tauglichen Bürgen. 3) d) Durch Abfluß der bestimmten Zeit. Wenn indessen der Gläubiger seinem Schuldner die anfänglich bedungene Zahlungsfrist ohne Wissen des Bürgen verlängert, so hört darum mit deren Ablauf die Bürgschaft nicht gleich auf, sondern es muß diese Frist ausdrücklich auf die Bürgschaft, und deren End bezogen worden seyn. 4) Bevor

nun die Bürgschaft auf eine, oder die andere Art geendiget ist, kann der Bürge keine Entlassung begehren, ausgenommen in folgenden Fällen: a) wenn der Hauptschuldner binnen der bestimmten Zahlungsfrist nicht bezahlt, oder b) durch üble Hauswirthschaft, oder auf andere Art in großen Verfall seines Vermögens gerathet, oder c) wenn der Bürge schon lange Zeit in der Bürgschaft gestanden ist. 5) Bey der zweiten Ausnahme wird vorausgesetzt, daß der Schuldner erst, nachdem die Bürgschaft schon geleistet war, in diesen Zustand verfallen sey. Insofern kann der Bürge für mehrere Mitschuldner wegen der üblen Wirthschaft eines von ihnen gegen den, oder die andern die Entlassung fordern. 6) Die in der dritten Ausnahme liegende Unbestimmtheit kann nur durch das Ermessen des Richters ihre Erledigung erhalten; nebstdem greift diese Ausnahme gegen bedingte Bürgschaften, also auch gegen Amtsbürgschaften niemal Platz, obschon vielleicht dreyßig, oder noch mehrere Jahre darüber verstrichen sind. 7) Uebrigens wenn einem aus mehrern Mitbürgen die Befreyung von der Bürgschaft zugesprochen worden ist, so sind deshalb die übrigen Mitbürgen noch keineswegs für befreyet anzusehen. 8) Greift nun die Entlassung zufolge der Gesetze wirklich Platz, aber der Gläubiger setzt sich dagegen, und verweigert die Herausgabe der Bürgschaftsurkunde, so kann sie der Bürge durch die Condictio ex lege rechtlich erzwingen. 9)

1) L. R.

1) L. R. Th. IV. K. 10. §. 16. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 14 §. 316 - 327.
L. 129. 178. de reg. jur.

*) Daraus ergiebt sich von selbst die Beantwortung der Frage, ob der Bürge, wenn die Gläubiger eines Gemeinschuldners sich insgesamt, oder die Mehrheit derselben auf Nachlässe versteht, von der weitern Haftung frey ist.

2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. §. 17. n. 1.
6) L. R. a. a. O. n. 3.
7) L. R. a. a. O. n. 2.
8) L. R. a. a. O. n. 4.
9) L. R. a. a. O. §. 18. n. 4.

§. 968.

II. Pactum reservati dominii et hypothecae.

Sehr häufig wird dem Kaufe, und andern Verträgen der Vorbehalt des Eigenthums (pactum reservati dominii) und einer Hypothek (pactum reservatae hypothecae) angehängt. Vermöge des ersten bleibt das eventuale Eigenthum der übergebenen Sache bey dem Geber so lange zurück, bis der Empfänger seine Verbindlichkeiten nach dem Inhalt, und der Absicht des Vertrages erfüllt hat. Vermöge des zweiten bleibt ihm die übergebene Sache mit der eben gesagten Modification verpfändet. Durch den letzten Nebenvertrag erwirbt der Geber bald ein einfaches, bald ein qualificirtes Pfandrecht, je nachdem er sich eine ganz besondere, oder allgemeine Hypothek, bey, oder erst nach der Ue-

bergabe der Sache vorbehalten hat. (§. 573.) 1) Der erste Nebenvertrag begründet für den Geber eigentlich nur das Rückfallsrecht; er ist also ein Resolutivvertrag, der zwar einerseits den Uebergang des Eigenthums auf den Empfänger nicht hindert, andererseits aber, wenn die den Rückfall noch zur Zeit aufschiebende Bedingung (Conditio resolutiva) (§. 34.) sich wirklich ergiebt, das vorbehaltene eventuelle Eigenthum hervorruft, und auf diese Art den ersten Hauptvertrag auflöset. Aus diesem folgt, daß der Empfänger, wenn die Sache vor dem Eintritt des Rückfalls zu Grunde geht, die Gefahr trägt.

1) L. R. Th. IV. K. III. §. 10. n. 6. Cod. jud. Cap. 20. §. 5. n. 5.

§. 969.

III. Pactum protimiseos.

Oft wird dem Kaufe ein Nebenvertrag über Vorkauf und Vorkaufsrecht (pactum protimiseos) angehängt. Derjenige, zu dessen Vortheile dieser Vertrag geschlossen wird, erhält dadurch das Recht, auf den Fall, daß der andere die Sache verkaufen sollte, vor dem dritten Käufer einen Vorzug zu verlangen, wenn er alles erfüllt, wozu sich dieser erboten hat. 1) Da dieses Recht aus einem Vertrage entspringt, so ist es nur persönlich, kann mithin gegen Dritte, um die Sache selbst zu verfolgen, nicht eingeklagt werden, ausgenommen wenn man sich zu dessen Versicherung hät-

te eine Hypothek bestellen lassen. Uebrigens kann das Vorkaufsrecht auch noch auf andere Art, als durch Verträge begründet werden, nämlich durch legale Testamente; manchem gewährt es schon das Gesetz, z. B. dem Lehen- und Grundherrn (§. 490.) u. s. w. 2)

1) L. R. Th. IV. K. V. §. 18. n. 1.

2) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1141.

§. 970.

IV. Pactum de retrovendendo.

Eben so häufig ist bey dem Kaufe auch der Vorbehalt des Wiederkaufs (pactum de retrovendendo), wodurch sich der Verkäufer für sich, oder andere bedingt, daß der Käufer ihm oder den bestimmten Personen auf Verlangen die Sache zurückverkaufen soll. 1) Dieser Nebenvertrag kann bedingt und unbedingt, unter einer aufschiebenden, respective auflösenden Bedingung u. s. w. eingegangen werden. Eines, wie das andere muß zunächst aus dem Inhalte des Vertrags entwickelt, und danach die Wirkung desselben beurtheilt werden. 2) Außerdem gehen aus der Natur des Wiederkaufsvertrages folgende Wirkungen hervor. I. Ist der Wiederkauf unbedingt vorbehalten, so geht 1) von dem Tage der gänzlichen Abschliessung des Kaufs das Eigenthum der gekauften Sache sogleich auf den Käufer über; er übt mit vollkommenem Rechte alle Eigenthumsrechte aus. Dar-

aus folgt: a) daß, wenn die Sache vor der Wiederlosung zu Grunde geht, der Zufall den Käufer trift, 3) daß b) wenn er wiederverkauft, der Wiederkäufer nicht den ersten Kauf zur Richtschnur seiner Wiederlosung aufstellen könne, sondern alles in dem Zustande, wie es sich zur Zeit des Wiederkaufs wirklich ergiebt, annehmen, also auch die vor der Wiederlosung darauf bestellten Hypotheken, Dienstbarkeiten, und andere Lasten in ihrer jetzigen Beschaffenheit anerkennen müsse. Durch den Wiederkauf wird das Eigenthum nur von jetzt aufgelöset, und hat also die Regel „resoluto jure dantis resolvitur jus accipientis" hier keine Anwendung. c) Daß Käufer alle von der wiederkäuflichen Sache bis zur Zeit der Wiederlosung genossenen Früchte sich mit unwiderruflichem Rechte zueigne, und mit dem Wiederkäufer nur über die Früchte vom letzten Jahre sich nach Maasgabe der Zeit zu berechnen habe. Dagegen hat er auch auf die Zinsen von dem in der Zwischenzeit vom Wiederkäufer benützten Kaufschillinge kein Recht. 4) 2) Zuwächse und Zubehörungen nehmen überhaupt die Natur der Hauptsache an; (§. 112.) sie gehen daher beym Wiederkaufe auf den Wiederkäufer über. Dagegen vergütet er alle auf die Sache verwandten nothwendigen und nützlichen Kösten. 5) 3) Der unbedingt, und ohne Zeitbestimmung vorbehaltene Wiederkauf kann zu jeder Zeit, d. h. sobald die Sache wieder verkauft wird, ausgeübt werden; weder Käufer noch dessen Erben können ihn durch Ein-

wendung der Verjährung hindern, wohl aber ein Dritter, welcher die Sache auf gesetzliche Art an sich gebracht hat, und von dem Wiederlosungsrechte keine Wissenschaft gehabt zu haben eidlich bestärkt. 6) 4) Ist aber dem Wiederkaufsrechte eine bestimmte Zeit gesetzt, so erlöscht es nach Abfluß dieser Zeit, und wird durch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand, weder wegen Minderjährigkeit, noch Unwissenheit, noch irgend eines andern Umstands gerettet, wenn nicht der Käufer es aus gutem Willen gelten läßt. 7) II. Ist der Wiederkauf bedingt, so kömmt es auf die Art der Bedingung an. Die suspensive hindert den Uebergang des Eigenthums auf den Käufer, es hat also auch dieser im Falle des Wiederkaufs alles in dem Zustande zurückzugeben, wie es zur Zeit des ersten Kaufs gestanden hat. Die resolutive muß nach der Art des Ausdrucks beurtheilt werden; sie kann nämlich nach dem Eintritte des vorausgesetzten Falles eine gänzliche Auflösung des ersten Kaufs, gleichsam als wenn er gar nie eingegangen worden wäre, oder eine Auflösung von jetzt in sich begreifen, woraus sich die rechtlichen Folgen ohne alle Mühe von selbst ableiten lassen. 8)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 15. pr.
L. 12. de praescript. verb. (19. 5.)
L. 27. C. de pact. int. emt. et vend. (4. 54.)

2) L. R. a. a. O. n. 1.

3) L. R. a. a. O. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 2.

5) L. R. a. a. O. n. 3.

6) L. R. a. a. O. n. 11. 12.
7) L. R. a. a. O. n. 8. 9. 10.
8) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 971.

Fortsetzung.

III. Die Absicht des Wiederkaufs geht dahin, dieselbe Sache, welche man verkauft hat, unter den vertragsmäßigen oder legalen Voraussetzungen, wieder an sich zu bringen. Der Wiederkäufer ist daher nicht schuldig, statt der Sache ein Aequivalent, oder eine bloße Schadloshaltung anzunehmen. 1) IV. In Betref des Wiederkaufspreises hat man vor allem auf den Inhalt des Vorbehalts zu sehen; außerdem leistet der Wiederkäufer den anfänglich empfangenen Preis. 2) V. Das Wiederkaufsrecht ist an sich ein veräußerliches Recht; es hängt also von der Willkühr des Wiederkäufers ab, ob er sich dessen bedienen wolle, oder nicht. 3) Da es aber auf einem Vertrage beruht, so begründet es nur eine persönliche Klage, welche gegen dritte Besitzer der Sache nicht statt hat. Ausnahmen sind: 1) wenn der Wiederkäufer sein Recht durch Bestellung einer Hypothek sich versichern ließ. Alsdann nimmt es die Eigenschaft eines dinglichen Rechts an, 2) wenn der Dritte die wiederkäufliche Sache nur vermöge des Näherrechts an sich gebracht hat, (§. 618. 621.) und 3) wenn der Wiederkauf nur bedingt vorbehalten worden ist. Denn bey der aufschiebenden Bedingung bleibt das Eigenthum der Sache ohnehin bey dem Verkäufer zurück; durch

den Eintritt der resolutiven ist für ihn der Rückfall begründet. Auf jeden Fall kommt ihm also die Eigenthumsklage zu. VI. Der Wiederkauf äussert in der Regel seine Wirkungen nach Maasgabe des vorausgehenden Kaufs. Daraus folgt, daß der Wiederkäufer niemal wegen einer enormen Läsion klagen könne. 4) VII. Jährliche Gülten kann der Besitzer des Guts, worauf sie haften, allezeit ablösen, es mag die Wiederlosung bedungen seyn, oder nicht, und deren Verschreibung an Geistliche, oder Weltliche geschehen. 5) Ganz anders ist es bey denjenigen Gülten, deren Unablöslichkeit ausdrücklich bedungen ist. Solche sind als ewige Gutsrenten zu betrachten. 6)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 15. n. 7.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 6.

4) L. R. a. a. O. n. 15.

5) L. R. a. a. O. n. 13.

*) Davon wird im Kameralprivatrechte ausführlicher gehandelt werden.

6) L. R. a. a. O. n. 14.

§. 972.

V. Pactum addictionis in diem.

a) Begrif und Wesenheit desselben.

Pactum addictionis in diem ist derjenige Nebenvertrag, worin der Verkäufer sich ausbedingt, daß, wenn er binnen einer gewissen Zeit die Sache unter bessern Bedingungen verkaufen könnte, der erste Kauf wieder zurückgehen sollte. Die Wesenheit desselben besteht in fol-

genden: a) fordert er, um schädliche Ungewißheit des Eigenthums, und der Vertragsrechte zu verhüten, eine gewisse Zeitbestimmung. Wo nicht gleich anfänglich ein Termin festgesetzt ist, muß dieses auf Ansuchen des Käufers nachher von der Obrigkeit geschehen. 1) b) Der Vollzug dieses Nebenvertrags beruhet auf dem Antrage besserer Kaufsbedingungen. Darunter versteht man jedoch nicht nur einen höhern Kaufpreis, sondern auch jeden andern zum Vortheile des Verkäufers gereichenden Nebenumstand, z. B. baare Bezahlung, Nachlassung der Bedingung u. s. w. 2) Es steht indessen dem Käufer frey, ob er die von einem Dritten angebothene Besserung ebenfalls leisten wolle, oder nicht; und in jenem Falle gebührt ihm der Vorzug. Aus diesem Grunde muß er in Kenntniß des neuen Anbotes gesetzt werden. Er kann auch, wenn er aus guten Gründen die Wahrheit desselben bezweifelt, sowohl seinen Verkäufer, als auch den Dritten zur eidlichen Bestärkung ihres Vorgebens anhalten. 3) c) Das höhere Anbot muß mit gutem Glauben, und zwar noch vor Ablauf des festgesetzten Termins, dem Verkäufer, oder dessen Erben, nicht von diesen, sondern von einem Dritten geschehen, 4) ausgenommen es wären mehrere Mitverkäufer. Von diesen kann einer den andern hinausbiethen. Endlich d) giebt nicht der bloße Antrag, sondern die vollkommene Annahme der bessern Bedingungen diesem Nebenvertrage seine Vollendung. Uebri-

gens kann dieser Nebenvertrag gleich anfänglich dem Hauptvertrage angehängt, oder in der Folge besonders eingegangen werden. 5)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 11. n. 2.

2) L. 4. §. 6. L. 5. 14. §. 3. de in diem addict. (18. 2.)

3) L. R. a. a. O. n. 6.
L. 4. 6. pr. L. 8. 9. 12. §. 5.
L. 14. eod.

4) L. R. a. a. O. n. 3.

5) L. R. a. a. O. n. 1.

§. 973.

b) Wirkung desselben.

Die Wirkungen des pacti addictionis in diem äußern sich verschieden, je nachdem dasselbe eingegangen worden ist. I. Ist dasselbe dem Hauptvertrage unter einer aufschiebenden Bedingung angehängt, so erlangt der Käufer a) solange die Bedingung nicht existirt, obschon ihm die Sache übergeben worden ist, weder Eigenthum, noch bürgerlichen Besitz, noch Nutznießung. Auch trägt der Verkäufer die Gefahr der Sache, wenn auch gleich die Bedingung in der Folge einträfe (§. 58). 1) Hingegen b) die Existenz der Bedingung (d. h. wenn die bestimmte Zeit verstrichen ist, ohne daß ein anderer die Sache unter bessern Bedingungen annehmen zu wollen sich erklärt hat, 2)) begründet auf Seite des Käufers Eigenthum, und alle damit verbundenen Rechte, und zwar mit zurückwirkender Kraft. Daraus folgt die Art der Berechnung der Vor-

theile und Nachtheile von selbst. 3) c) Die Nichteintretung der Bedingung löset den Hauptvertrag so auf, als wenn er gar nie eingegangen worden wäre. 4) II. Ist dieser Nebenvertrag dem Hauptgeschäfte unter einer auflösenden Bedingung beigefügt, so wird a) durch deren Aufschub der Vollzug des Hauptgeschäftes nicht aufgehalten. Der Käufer kann gegen Erlegung des Preises die Herausgabe der Sache verlangen, und das Eigenthum, insofern der Verkäufer Eigenthümer war, geht auf ihn dergestalt über, daß er sich sofort alle Nutzungen mit vollkommenem Rechte zueignet. Dagegen gehen auch alle Nachtheile und Lasten auf seine Rechnung, und wenn die Sache ohne Schuld des Verkäufers zu Grunde geht, oder verschlimmert wird, so trift ihn sowohl Gefahr, als Deterioration, es mag auch gleich die Bedingung in der Folge existiren. 5) b) Die Existenz der Bedingung befördert diesen Nebenvertrag zu seiner Vollendung, und löset das Hauptgeschäft vollkommen so auf, als wäre es gar nie eingegangen worden. Diesemnach gehen 1) Eigenthum und bürgerlicher Besitz auf den Verkäufer zurück. Der Käufer muß die Sache 2) mit allen Zubehörungen und Früchten jeder Art, von dem Tage des eingegangenen Vertrags an, herausgeben. Dagegen 3) fordert er den Kaufschilling mit den von dem Tage der Vertragsabschliessung an zu berechnenden gesetzlichen Zinsen; zugleich 4) bringt er alle auf die Sache verwand-

ten nothwendigen Kösten in Gegenrechnung, und zieht sie entweder gleich an den Früchten ab, oder sucht auf andere Art von dem Verkäufer entschädiget zu werden. Endlich 5) erlöschen auch alle von dem Käufer in der Zwischenzeit bestellten Pfandrechte, so wie alle von ihm vorgenommenen Veräußerungen, sofern sie nicht schon verjährt sind, zurückgerufen werden können. 6) Uebrigens wird diese Bedingung für existent gehalten, wenn binnen der bestimmten Zeit von einem Dritten bessere Bedingungen nicht nur wirklich angebothen, sondern von dem Verkäufer, oder wenn deren mehrere sind, von dem größern Theile auch angenommen worden sind. 7) c) Die Ermangelung dieser Bedingung erhebt das Hauptgeschäft zur Unwiederruflichkeit. 8) Im Zweifel wird die resolutive vor der aufschiebenden Bedingung vermuthet. 9)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 12. n. 1. 2.
2) L. R. a. a. O. §. 11. n. 4.
3) L. R. a. a. O. §. 12. n. 2.
L. 3. 4. 6. de in diem add. (18. 2.)
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. §. 13. n. 1.
6) L. R. a. a. O. n. 3.
7) L. R. a. a. O. §. 11. n. 3.
8) L. R. a. a. O. §. 13. n. 2.
9) L. R. a. a. §. 11. n. 5.
L. 2. §. 4. pro emt. (41. 4.)

§. 974.

VI. Pactum legis commissoriae.

Im allgemeinen versteht man unter dem Pactum legis commissoriae denjenigen Nebenvertrag, wodurch ausgemacht wird, daß ein Contrahent seine Rechte aus dem Geschäfte verwürkt haben soll, wenn er binnen der bedungenen Zeit seinen Obliegenheiten nicht nachkommen würde. Dieser Nebenvertrag kommt zwar gewöhnlich nur beym Kaufe vor, findet aber auch bey andern Geschäften, z. B. Vergleichen, Verpachtungen u. s. w. statt; 1) nur bey Verpfändungen ist er, wegen des darunter versteckten Wuchers, verbothen. (§. 553.) In Ansehung der Wirkung desselben ist alles zu bemerken, was (§. 973.) bey dem Pacto addictionis in diem von der resolutiven Bedingung gesagt worden ist. 2) Nur ist das Besondere, daß die Existenz derselben erst mit dem Augenblicke angenommen wird, wo der Schuldner eines Saumsals in der Bezahlung wirklich schuldig geworden ist. Um dieses zu bestimmen, kommt es darauf an, ob keine, oder eine Zeit für die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten festgesetzt war. Im ersten Falle tritt die Auflösung ein, wenn der Schuldner gerichtlich, oder außergerichtlich interpellirt worden, und demungeachtet seine Verbindlichkeiten ganz, oder zum Theile unerfüllt gelassen hat; 3) im zweiten Falle mit dem Ablaufe des gesetzten Termins, ohne daß die ganze Schuld, oder, wenn sie auf Fristen bedungen ist,

die verfallene ganze Frist entrichtet worden ist, 4) ausgenommen der Schuldner bewies, daß der Gläubiger selbst die Annahme der gehörigen Leistung ausgeschlagen hätte, oder die Schuld auf andere gesetzliche Art, z. B. durch Compensation getilgt sey. 5) Uebrigens gereicht dieser Nebenvertrag ganz allein zum Vortheile des Gläubigers; es steht ihm daher frey, ob er sich dessen bedienen, und den Vertrag vernichten, oder denselben ungeachtet dessen vollziehen, und den Rückstand nachbezahlen lassen wolle. 6) Was von beyden er entweder ausdrücklich, oder durch die That (stillschweigend), z. B. durch Annahme des Preises u. s. w. wählt, dabey hat es sein Verbleiben. 7)

1) L. R. Th. IV. K. IV. §. 14. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
Vergl. L. 2. 4. pr. de leg. commiss. (18. 3.)
Thibaut Pandectenr. §. 1144.
4) L. R. a. a. O. §. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 7.
L. 1. 2. 3. 4. §. 2. L. 6. §. 2. de leg. commiss. (18. 3.)
Vergl. Thibaut a. a. O.

§. 975.

VII. Pactum displicentiae.

Das Pactum displicentiae heißt derjenige Nebenvertrag, worin ein, oder beyde Contrahen-

ten sich ausbedingen, von dem Vertrage, wenn sie wollen, wieder abgehen zu dürfen. Dasselbe findet bey allen, und jeden Geschäften Platz. Die Reue hebt, wie eine Resolutivbedingung, das Geschäft rückwärts auf. (§. 32.) 1)

1) L. 5. de contr. emt. (18. 1.)

II. Abschnitt.

Von Verbrechen.

§. 976.

Begrif.

Die Gesetze gebieten und verbieten eine Handlung entweder schlechthin, oder unter Androhung eines die Uebertretung derselben begleitenden Uebels. Ein solches Uebel wird Strafe, das Gesetz, worin ein solches Uebel angedroht wird, ein Strafgesetz, und die das Strafgesetz verletzende Handlung ein Verbrechen genannt. 1) Daß hier nur von Civilverbrechen die Rede seyn kann, bedarf kaum einer Erwähnung.

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 1.

§ 977.

Eintheilung derselben.

Die Verbrechen sind theils öffentliche, theils private, je nachdem bey einem Verbrechen

die Rechte des Staats an und für sich selber, oder die Rechte des Bürgers unmittelbarer Gegenstand der Verletzung sind. Die Lehre von den ersten gehört dem peinlichen Rechte an; von den letzten kann hier allein die Rede seyn. Privatverbrechen werden auch Frevel, geringe Verbrechen genannt, und mit keiner peinlichen, sondern nur mit einer bürgerlichen Strafe geahndet. Die Untersuchung derselben ist vor jedes mit der niedern Gerichtsbarkeit begabtes Gericht geeignet. 1) Ferner theilt man die Civilverbrechen in dolose und culpose. Erstere begeht derjenige, welcher ein Strafgesetz mit Vorsatz und Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit seiner Handlung übertritt. Deren Begrif erfordert, daß die gesetzwidrige Uebertretung samt ihren Folgen Absicht des Verbrechers war, und dieser zugleich wußte, daß diese Absicht gesetzwidrig sey. Letztere hingegen bestehen in gesetzwidrigen Willensbestimmungen zur Begehung oder Unterlassung solcher Handlungen, durch welche mittels Naturursachen, und ohne daß es die Absicht des Verbrechers war, ein gesetzwidriger Effect bewirkt wurde. Sie beruhen also immer auf der Vernachlässigung einer Verbindlichkeit zum gehörigen Fleiße, um solche Handlungen nicht zu unternehmen, aus welchen eine gesetzwidrige Wirkung entstehen kann.

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 1.

§. 978.

Klagen wegen der Civilverbrechen.

Durch die Civilverbrechen wird nicht nur das Gesetz übertreten, sondern sie greifen auch nachtheilig in die Privatrechte der Bürger ein. Daher kann der Verbrecher nebst dem, daß er wegen des begangenen Verbrechens mit einer Privat- oder Civilstrafe belegt wird, auch wegen des dadurch verursachten Schadens auf Vergütung belangt werden. Es finden also wegen der Civilverbrechen zweyerley Klagen statt, nämlich: I. Actiones rei persecutoriae, wenn man blos das Seine dadurch verfolgt, d. h. auf die Herausgabe dessen, was der Verbrecher durch seine gesetzwidrige Handlung an sich gebracht hat, oder insofern er die Sache selbst nicht mehr in dem nämlichen Zustande beyzuschaffen vermag, auf die Vergütung des Werths, und Erstattung aller Kösten und Schäden klagt. 1) II. Actiones poenae persecutoriae, oder poenales, wenn von dem Verbrecher nur eine Strafe wegen des Verbrechens gefordert wird. Beyde Arten von Klagen können mit und neben einander angestellt werden. 2) Die Schulsprache bezeichnet dieses durch das Prädicat „gemischt", obschon es eigentlich nur eine gesetzlich erlaubte Klagehäufung ist. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 2.

2) L. R. a. a. O. §. 4 n. 2.

3) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 205. 233. 253. 288 - 293. 576. 780.

§. 979.

Natur dieser Klagen.

a) Actio poenalis.

Wird ein Civilverbrechen begangen, so kann deßwegen sowohl von Amtswegen, als auf angestellte Klage verfahren werden. Im ersten Falle wird nur den siegelmässigen Personen eine schriftliche Verantwortung gestattet. Unsiegelmässige werden gleich mündlich, jedoch mit Zulassung eines Beistands, sofern einer verlangt wird, zu Protocoll vernommen, ferner die Zeugen bey geringen Vergehen, worauf keine fünfzig Gulden übersteigende Strafe gesetzt ist, niemal eidlich, sondern nur mittels Handgelübdes an Eidesstatt verhört. 1) Im zweiten Falle wird kein Schriftenwechsel gestattet, sondern die Betheiligten auf eine Tagsfahrt vor Gericht gerufen, und die Sache in via summarissima untersucht, 2) ausgenommen der Richter fände wegen der besonders verwickelten Beschaffenheit der Sache, oder wegen vorzüglicher Standesqualität der Betheiligten eine förmliche Untersuchung nothwendig. Durch die vor Gericht gebrachte Privatklage wird die öffentliche Untersuchung und Bestrafung eben so wenig, als in andern peinlichen Fällen, gehindert. 3) In Ansehung der Bestrafung hat der Richter sowohl die mildernden, als beschwerenden Umstände in

Betrachtung zu ziehen; 4) nebstdem aber soll er weder ungewöhnliche Strafen verhängen, noch die in den Gesetzen bestimmten Strafgrenzen überschreiten, noch von gemeinen Bürgern und Bauern für ein geringes Vergehen mehr, als fünf Pfund Pfennige zur Strafe fordern, ausgenommen bey einfachen Ehebrüchen vermöglicher Verbrecher, und andern mit höhern Strafen bedrohten Straffällen. 5) Hingegen eine römische Strafe des doppelten, dreyfachen u. s. w. greift nach unsern Gesetzen nicht Platz. 6) Ferner da jede Strafe den Schuldigen nur treffen kann, weil er verbrochen hat, so kann weder eine Theilung der Strafe unter Mehrere statt finden, noch einer für den andern, also weder die Aeltern für ihre Kinder, noch eine ganze Gemeinheit für ihre Mitglieder wegen eines Verbrechens zu haften verpflichtet werden. 7) Imgleichen wenn ein Verbrecher wegen eines Verbrechens einmal schon seine Strafe ausgestanden hat, so kann er wegen ebendesselben von keiner andern Obrigkeit wiederholt gestraft werden. 8) Wer zur Ausführung eines Civilverbrechens Hülfe leistet, oder auf irgend eine Art Antheil daran genommen hat, unterliegt nach dem Grade seiner Mitwirkung einer Strafe. 9) Die gesetzliche Strafe darf der Richter, als Organ der Gesetze, ohne landesherrliche Genehmigung weder mäßigen, noch nachlassen, am allerwenigsten sich selber zueignen. 10) Die Pönalklagen endlich verjähren sich binnen fünf Jahren. 11)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 3. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
Cod. jud. Cap. 10. §. 3.
3) L. R. a. a. O. §. 3. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 7. 10.
8) L. R. a. a. O. n. 8.
9) L. R. a. a. O. n. 9.
10) L. R. a. a. O. n. 14.
11) L. R. a. a. O. n. 15.
*) Gegen das gemeine Recht. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1222.

§. 980.

b) Actio rei persecutoria.

Die actiones rei persecutoriae haben einen von dem Zwecke der Pönalklagen ganz verschiedenen Zweck; es hebt also der Gebrauch einer Art die Anwendung der andern nicht auf. 1) Beyde Arten können demnach nicht nur mit, und nebeneinander gehäuft, sondern sie müssen auch, weil sie aus einem Grunde herrühren, vor einem, und demselben Gerichtsstand angebracht werden. 2) Der eingeklagte Schaden wird nach der Zeit geschätzt, wo er geschehen ist, 3) und darf die Größe desselben, insofern sie nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden kann, und der Verbrecher eines Betrugs, oder einer starken Fahrlässigkeit überwiesen ist, durch den Würderungseid bekräftiget werden. 4) Mehrere Verbrecher werden, so weit

von dem Schadensersatze die Rede ist, als correi debendi angesehen. 5) Diese Klagen erlöschen ohne Unterschied, ob die wegen desselben Verbrechens Platz greifenden Pönalklagen schon verjährt sind oder nicht, erst nach Ablauf von dreyßig Jahren. 6) Aus dem Grunde aber, weil der Verbrecher schon öffentlich auf was immer für eine Art gestraft worden ist, hören sie nicht auf, sondern finden demungeachtet sowohl gegen ihn, als dessen Erben, ohne Unterschied, ob sie durch das Verbrechen bereichert worden sind, oder sich in den Streit eingelassen haben oder nicht, allezeit noch statt. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 4. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 7.

§. 981.

Besondere Arten.

Von den vielen Klagen, welche das römische Recht wegen der Verbrechen einräumt, gelten nach unseren Landesgesetzen, neben den schon abgehandelten allgemeinen Klagen, nur folgende: a) die actio ex L. aquilia, b) die Condictio ob turpem causam, und c) insbesondere die Injurienklagen, wovon in der Folge die Rede seyn wird. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 5.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1150.

§. 982.

I. Actio ex L. aquilia.

a) Deren Grund.

Die aquilische Klage setzt a) einen Schaden voraus, welchen jemand ungerechter Weise außer einem Vertrag, oder einem besondern Verbrechen an eines andern Gut, oder Person zugefügt hat, derselbe mag sich auf was immer für eine Art ereignet haben. 1) Es kommt dabey kein Grad der Nachlässigkeit in besondere Betrachtung, es sey der Schaden durch Betrug, oder starkes, oder leichtes, oder das geringste Versehen, durch Begehung oder Unterlassung zugefügt worden, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, worin nach klaren Gesetzen nur ein bestimmter Grad von Nachlässigkeit geleistet werden darf. 2) Die Unterschiede, welche das römische Recht 3) mit sich bringt, gelten nach unsern Gesetzen nicht. 4) b) In Betref der Schadensschätzung sieht man in der Regel nur auf die Zeit, wo sich der Schaden zugetragen hat, jedoch mit der Besonderheit, daß bey dem Anschlage unzeitiger Früchte die Rücksicht auf das, was man wahrscheinlicher Weise in dem Falle, wenn sie nur zur Reife gediehen wären, davon Nutzen gezogen hätte, nicht ganz beseitiget werden darf. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 6. n. 1. 3.

2) L. R. a. a. O. §. 6. n. 7.

3) Thibaut Pandectenr. §. 1147.

4) L. R. a. a. O. n. 2. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 983.

b) Von wem, gegen wen, und zu welchem Zwecke sie angestellt werden kann?

Die aquilische Klage kann I. von einem jeden angestellt worden, welcher ein directes oder indirectes Interesse bey einem wirklich zugefügten Schaden hat, also auch von denen, welche durch die Vernichtung, oder Verletzung der Sache eines Andern auf irgend eine Art leiden, aber auch nur so weit, als ihnen wirklich dadurch geschadet wird. Dieses findet auch alsdann statt, wenn eine Person dadurch in Schaden gebracht wird, daß eine andere verletzet, oder getödtet war. Daher können a) die Ehefrau, und die Kinder gegen denjenigen, welcher ihren Gatten, oder Vater umgebracht, oder sonst zum künftigen Erwerbe ganz untauglich gemacht hat, oder dessen Relicten, soweit sie in ihrem wirklichen Unterhalte verkürzt sind, diese Klage anstellen. 1) Aus eben diesem Grunde wird b) bey unerlaubten Schwängerungen nach Beschaffenheit der Personen, der Beweise, und Umstände auf Dotation, oder Alimentation erkannt. 2) Es findet aber diese Klage II. nur gegen solche Beschädiger statt, welche einer rechtlichen Zurechnung fähig sind. Da Kinder und unsinnige Menschen wegen Ermangelung des Verstandes, und des freyen Willens weder eines Betrugs, nach einer anzurechnenden Nachlässigkeit fähig sind, so folgt, daß der von ihnen verursachte Schaden entweder gar nicht, oder wenigstens nicht aus ihrem Vermögen,

sondern vielmehr nur aus dem Vermögen derjenigen erstattet werden müsse, welchen die Aufsicht über solche Personen obgelegen ist, insofern sie sich einer Vernachlässigung ihrer Pflicht schuldig gemacht haben. 3) III. Durch diese Klage kann nur Ersetzung eines schätzbaren Schadens gefordert werden, also z. B. wenn ein Mensch verwundet ist, Arztlohn, Vergütung der Versäumniß, und aller dadurch erlittener Nachtheile u. s. w. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 6. n. 5.
L. 5. 6. 7. L. 11. §. 8. 9. 10. L. 12. 17. ad L. aquil. (9. 2.)
L. 13. §. 4. locat. (19. 2.)
2) L. R. a. a. O. n. 6.
3) L. R. a. a. O. n. 8.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 13. pr. ad L. aquil. (9. 2.)
L. 5. §. 5. L. 7. de his, qui effud. (9. 3.) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1149.

§. 984.

II. Condictio ob turpem causam.

Wenn jemand aus einem schändlichen, oder widerrechtlichen Antriebe etwas giebt, so kann die Condictio ob turpem, vel injustam causam angestellt werden. Es müssen aber drey Fälle unterschieden werden, nämlich: a) Wenn jemand etwas zu einem Zweck giebt, welcher sowohl den Geber, als den Empfänger schändet, so kann weder der erste das Gegebene zurückfordern, noch der letztere das Empfangene behaupten, sondern es fällt dem Fiskus zu. 1) b) Trift die Schande nur den Geber,

so hat um so weniger eine Klage statt, als der Kläger dieselbe durch eigene Schande begründen müßte. 2) Trift endlich c) die Schande allein den Empfänger, so kann das Gegebene mit der genannten Klage sowohl von ihm, als dessen Erben zurückgefordert werden. 3) Von derselben Beschaffenheit ist auch die Condictio ob injustam causam; sie unterscheidet sich von jener nur darin, daß sie eine Gabe für eine bereits ausgeführte schändliche, oder ungerechte Handlung voraussetzt. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 8. n. 1.

*) Gegen das römische Recht. Vergl. L. 4. §. ult. L. 5. de condict. ob turp. Caus. (12. 5.)

Thibaut Pandectenr. §. 1151.

2) L. R. a. a. O. n. 3.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. 6. 7. de condict. ob turp. caus. (12. 5.) L. 3. C. de condict. sine caus. (4. 9.)

§. 985.

III. Injurienklagen.

a) Begrif einer Injurie.

Injurie ist im allgemeinen nichts anders, als eine durch äußere Handlungen, oder Unterlassungen bewirkte Kränkung oder Störung des Rechts auf Ehre überhaupt. (§. 151.) 1) Ihr Gegenstand ist bald die gemeine, bald die besondere bürgerliche Ehre. (§. 152.) Die Kränkung der Rechte in Ansehung des guten Namens, indem man fälschlich von jemand rechtswidrige Handlungen aussagt, begreift man unter dem Namen der Ver-

läumdung. Die Art, wie die Andichtung dieser rechtswidrigen Handlungen geschieht, ist eben so gleichgültig, als ob die Verläumdung verbreitet worden ist oder nicht.

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 1.
Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 538 - 540.

§. 986.

b) Erfordernisse zu einer Injurie.

Jede Injurie verlangt zu ihrem Vorhandenseyn folgende Erfordernisse: I. Eine äußere Handlung, welche an sich ein Zeichen der Verachtung, oder eine Erklärung der Unrechtlichkeit des andern ist. Dabey ist zu bemerken, daß eine Handlung dann nicht als Injurie betrachtet werden kann, wenn sie nicht an und für sich selbst, sondern nur vermöge der individuellen Ansicht des Beleidigten, als Ehrenverletzung erscheint; denn nicht die individuelle Vorstellung, welche sich ein Einzelner von irgend einer wörtlichen, oder thätlichen Aeußerung gebildet hat, kann hinreichend seyn, um die Sache zu entscheiden, sondern hiezu wird vielmehr erfordert, daß die Handlung, äußerlich betrachtet, entweder ihrer Natur nach, oder vermöge der herrschenden Volksmeinung, oder endlich vermöge der Vorstellungsart des Standes des Beleidigten überhaupt, als eine Störung in dem Besitze und Genusse des Rechts auf Ehre erscheine. 1) Ferner gehört II. zum Thatbestande, daß der Beleidigte ein vollkommenes Recht auf Ehre hatte, also die

Nichtverletzung dieses Rechtes von dem Beleidiger zu fordern berechtiget war. Hieraus folgt, 1) daß keine Injurie vorhanden ist, wenn die Handlung aus einem besondern Rechtsgrunde fließt, und die Amtspflicht, oder das Verhältniß der einen Person zu der andern erstere zu der Handlung berechtiget. Aeltern oder andere Personen, die ein Erziehungsrecht über jemand besitzen, begehen daher z. B. keine Injurie, wenn sie Gebrauch von demselben machen. 2) Nur verlangen die Gesetze, daß das Recht zu Handlungen der Art inner den bestimmten Grenzen geübt worden sey. 3)

Eben so wenig kann jemand wegen Injurie klagen, wenn derselbe ausdrücklich erlaubte, die Handlung gegen ihn vorzunehmen, denn dadurch erklärt der sonst Beleidigte, daß er in diesem Falle auf sein vollkommenes Recht auf Ehre Verzicht thue; 4) 2) können solche Personen nicht injuriirt werden, welche auf keine Weise im Schutze des Staats stehen; denn ihnen kommt eben darum kein Zwangsrecht auf Ehre zu. Endlich III. gehört zum Thatbestande einer Injurie, daß der Beleidiger entweder wirklich die Absicht habe, die Ehre des Andern zu verletzen, oder daß er sich bewußt sey, daß durch seine Handlung die Ehre einer Person gekränkt werde. 5) Man muß jedoch hiebey folgendes berücksichtigen. a) Ist die Injurie von der Art, daß sie nach der herrschenden Volksmeinung, oder dem gemeinen Weltgebrauche eine Rechtsverletzung in sich faßt, oder wird die belei-

digende Handlung öffentlich begangen, so wird die Absicht, die Ehre zu verletzen, und daß der Beleidiger mit Vorsatz die Handlung vorgenommen habe, um seinen Willen existent zu machen, und seine Absicht zu erreichen, bis auf hinlänglichen Gegenbeweis vermuthet. 6) Hingegen b) bey zweifelhaften, oder zweydeutigen Worten muß die Absicht zu beleidigen bewiesen werden. Zu diesem Beweise genügen nach Umständen auch Vermuthungen und Anzeigen; dabey müssen aber auch Gegenanzeigen mit gleicher Aufmerksamkeit gewürdiget werden. 7) Insbesondere c) haben Aeltern, Erzieher, Lehrmeister und Obrigkeiten die Vermuthung für sich, daß im Zweifel eher Unbescheidenheit, als die Absicht zu injuriiren angenommen wird. 8) Wer sich endlich d) mit Scherz entschuldigen will, muß solchen wenigstens wahrscheinlich darzuthun vermögen, um sich von den Folgen der Klage zu befreyen.

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 2. n. 1.
2) L. R. a. a. O. §. 4. n. 1.
3) §. 3. J. de injur.
4) L. R. a. a. O. §. 3. n. 2.
L. 1. §. 5. de injur. L. 15. §. 49. L. 17. pr. eod.
5) L. R. a. a. O. §. 4.
L. 3. §. 1. 2. de injur.
Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 541 - 563.
6) L. R. a. a. O. §. 8. n. 2.
7) L. R. a. a. O. n. 3.
8) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 987.

c) Ob die Wahrheit des Factums, die Protestation gegen die Absicht, die Ehre zu verletzen, ob die Benennung des Auctors, oder eine beygefügte Bedingung die Injurie aufhebe?

Was I. die Wahrheit des Factums betrift, durch das der Andere beleidiget worden ist, so wird die Beleidigung durch den Beweis der Wahrheit ihres Inhalts in der Regel weder aufgehoben, noch entschuldiget, indem man nach unsern Gesetzen 1) nicht so fast auf den Inhalt, als vielmehr auf die Form und Absicht der Aussage, oder der Handlung des Beleidigenden zu sehen hat, ausgenommen, wenn man wegen des Inhalts der Injurie gerichtlich auftritt, klagt und wirklich beweiset, daß z. B. dieser gestohlen, einen falschen Eid geschworen habe u. s. w. 2) II. Bey der Protestation gegen die Absicht zu beleidigen wird vorausgesetzt, daß jemand eine Handlung vornimmt, in welcher eine Ehrenverletzung für einen andern enthalten ist, und daß der Handelnde dieser seiner Handlung eine Erklärung gegen die Absicht zu beleidigen beyfüge. Begründet die Handlung an und für sich eine wirkliche Injurie, so kann die Protestation dagegen von keiner Wirkung seyn, und die Beleidigung aufheben. 3) War hingegen die Handlung, gleichviel, ob in Worten oder Thaten, von der Beschaffenheit, daß aus ihr die Injurie selber, und die Absicht zu beleidigen nicht deut-

lich hervorgieng, blieb sie also zweydeutig, so kann die hinzugefügte Protestation allerdings von dem Vorwurfe einer Injurie befreyen, indem einerseits bey zweydeutigen Worten die Absicht zu beleidigen bewiesen werden muß, 4) andrerseits aber das Zweydeutige der Handlung durch die Protestation ohnehin aufgehoben ist. III. Die Benennung des Auctors, wenn man das von ihm gehörte, die Ehre eines andern kränkende Factum, als wahr wieder erzählt, schützt keineswegs gegen eine Injurienklage. 5) IV. Bey Bedingungen kommt es darauf an, ob sie auf die Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft bezogen worden sind. In den beyden ersten Fällen ist die Injurie entweder auf der Stelle gegeben oder nicht, je nachdem die Bedingung wirklich eingetreten, oder ermangelt ist. In dem dritten Falle bleibt die Injurie aufgeschoben, bis die Bedingung ermangelt oder existirt. 6) Alles dieses gilt nur von wörtlichen Injurien. Thatinjurien schliessen jede Bedingung schon ihrer Natur nach aus.

1) L. R. Th. IV. K. 17 §. 4. n. 3.

*) Das gemeine Recht weicht hierin zum Theil ab, weil es von dem Grundsatze ausgeht, daß jeder das Recht habe, unter allen Bedingungen die Wahrheit zu sagen. Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 284. u. Weber über Injurien. Th. I. S. 175.

2) L. R. a. a. O. n. 3.
Cod. crim. P. I. Cap. 8. §. 10.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. R. a. a. O. §. 8. n. 3.

5) L. R. a. a. O. §. 4. n. 2.

6) L. R. a. a. O. §. 2. n. 4.

§. 988.

d) Wer kann injuriiren?

Nur derjenige, welcher fähig ist, Rechte zu verletzen, kann auch eine Injurie begehen. Hieraus folgt, daß Kinder, Wahnsinnige, und überhaupt alle diejenigen, denen ihre Handlungen nicht zugerechnet werden können, auch keiner Injurien fähig sind. Denn eben weil ihren Handlungen die Zurechnungsfähigkeit mangelt, so kann auch aus denselben keine Rechtsverletzung entspringen. 1) Hingegen können Personen der Art allerdings injuriirt werden. Auch ist zwischen Abwesenden und Anwesenden kein Unterschied. 2) Endlich kann eine Injurie nicht nur unmittelbar an der Person des Injuriirten selbst, sondern auch mittelbar an andern begangen werden, z. B. an Kindern, Aeltern, Geschwistern, Ehegatten, Anwälden, Domestiken oder Unterthanen, insofern aus den Umständen erhellet, daß die Injurie in Beziehung auf die Herrschaft, oder den Gewaltgeber u. s. w. ausgestossen worden sey. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 3. n. 1.
L. 3. §. 1. de injur.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 989.

e) Eintheilung der Injurien.

aa) In Ansehung der Beschaffenheit der Handlung selbst.

Die Injurien können theils in Hinsicht der Beschaffenheit der Handlung selbst, theils in Hinsicht auf das beleidigte Subject verschieden eingetheilt werden. In ersterer Hinsicht geschieht die Injurie entweder durch Verletzung anderer Rechte des Bürgers, gleichviel, ob dieselben persönliche Rechte, oder Rechte an Sachen sind, oder durch solche Handlungen, welche als Zeichen der Verachtung die Rechte des Bürgers auf Ehre zwar kränken, aber nicht zugleich eine Verletzung andrer Rechte in sich fassen. Im ersten Falle heißen sie Realinjurien, im leztern symbolische Injurien. Diese können entweder durch Worte, sowohl mündliche als schriftliche, oder durch andere Zeichen der Gedanken, z. B. durch Münzen, Gebehrden, Schandgemählde u. s. w. begangen werden. Erstere werden Wortinjurien, leztere symbolische Injurien im engern Sinne genannt. 1) Die Realinjurie geschieht zwar durch Verletzung andrer Rechte des Bürgers, doch wird hiebey verlangt, daß diejenige Handlung, durch welche ein anders Recht verlezt wird, zugleich auch an und für sich eine Ehrenverletzung in sich enthalte. Sobald dieses nicht der Fall ist, sobald die Rechtsverletzung nicht zugleich

entweder eine wirkliche Verläumdung in sich begreift, oder doch von der Beschaffenheit ist, daß sie nach der herrschenden Volksmeinung als Zeichen positiver Verachtung angesehen wird, so ist dieselbe nichts weiter, als bloße Rechtsverletzung, und nicht zugleich Ehrenverletzung; es mag zwar deßhalb die aquilische Klage angestellt werden, aber eine eigentliche Injurienklage greift nicht Platz. 2) Was die Verbalinjurien betrift, so kann in Ansehung derselben die Ehrenverletzung entweder durch die Art oder Form der Aeußerung, oder durch den Inhalt derselben, oder durch beydes zugleich begründet werden. Im ersten ist eine formelle wörtliche, im andern eine materielle wörtliche, und im dritten eine relative formelle wörtliche Injurie vorhanden. Ferner dem Gehalte nach theilt man die Injurien in leichte und schwere, je nachdem die Rechtsverletzung mit erschwerenden Umständen verbunden ist oder nicht.

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 2. n. 1.
Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 571.

2) L. R. a. a. O. n. 2. u. K. 16. §. 6.
Vergl. L. 3. §. 1. 2. L. 13. §. 7. de injur.
Preuß. Landr. a. a. O. §. 569. f.

§. 990.

bb) In Ansehung des beleidigten Subjects.

In Ansehung des durch die Ehrenverletzung beleidigten Subjects zerfällt die Injurie in die unmittelbare und mittelbare (injuria directa,

recta et indirecta) (§. 988.). Ist die beleidigte Person selber unmittelbarer Gegenstand der Beleidigung, so ist erstere vorhanden. Geschieht hingegen die Ehrenverletzung einer Person durch eine Beleidigung, welche zunächst einem andern Subjecte zugefügt wird, so findet letztere statt. 1) Die mittelbare Injurie kann auf zweyerley Weise geschehen. Sie ist nämlich 1) dann vorhanden, wenn diejenige Handlung, durch welche die Ehre einer gewissen Person verletzt wird, zugleich ihrem Inhalte nach die Ehrenverletzung einer andern Person in sich enthält. Wer z. B. den Ehemann einen Hahnrey schimpft, beleidiget hiedurch zugleich dessen Frau; wer dem Sohne ohne Grund vorwirft, daß er eine nichtswürdige Erziehung erhalten habe, kränkt zugleich die Ehre seines Vaters oder Erziehers. 2) Wenn aber auch zugleich die injuriirende Handlung an und für sich selbst keine solche beleidigende Beziehung auf einen Dritten in sich enthält, letzterer jedoch mit dem unmittelbar Beleidigten in einem solchen Verhältnisse steht, daß er denselben zu vertreten, oder dessen Ehre zu vertheidigen berechtiget ist, so ist in dieser Hinsicht gleichfalls eine mittelbare Injurie gegen den Dritten vorhanden. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 3. n. 3.
L. 1. §. 3. de injur.
Preuß. Landr. Th. II. Tit. 20. §. 564 - 568.

2) L. R. a. a. O. n. 3.

L. 1. §. 3. 5. L. 5. §. 6. L. 15. §. 34. L. 17. §. 10. 11. 13. 14.
L. 18. §. 4. de injur.
Vergl. Weber über Injurien. Th. I. S. 205.

§. 991.

f) Injurienklagen.

aa) Wegen Realinjurien.

Wegen der Realinjurien können zweyerley Klagen angestellt werden, nämlich: I. die actio injuriarum aestimatoria. 1) Hier schlägt der Beleidigte sein erlittenes Unrecht zu Geld an, und fordert von dem Injurianten eine gewisse Geldsumme, welche gewissermassen als Ersatz für die Schmerzen, welche die Injurie dem Injurianten verursacht hat, betrachtet wird. 2) Dem Beleidigten steht es zwar frey, die Summe, welche er verlangt, anzugeben, zugleich aber dieselbe mittels des Würderungseides zu bekräftigen; der Richter hat jedoch das Recht, wenn sie ihm übertrieben scheint, dieselbe zu moderiren, dabey aber alle Nebenumstände, das Vermögen des Injurianten, die Größe der Injurie, Ort, Zeit u. s. w. zu berücksichtigen. 3) Ist der Verurtheilte ausser Stand zu bezahlen, so wird diese Geldstrafe in eine Kerker: oder andere körperliche Strafe verwandelt. 4) Uebrigens zieht diese Klage dem Injurianten zwar Anrüchigkeit zu, doch pflegt man in dem Urtheile die Ehre ihm gewöhnlich vorzubehalten. 5) II. Actio ex L. aquilia (§. 982.). Diese Klage tendirt auf den Ersatz der

Kurkösten, und aller andern erlittenen Schäden, insbesondere des durch die Realinjurie verursachten Nahrungsentganges; 6) da beyde Klagen ihrer Natur nach nur die Privatgenugthuung zum Zwecke haben, so bleibt der Verurtheilte der Obrigkeit immer noch um die öffentliche Strafe verhaftet. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 5. n. 1.
2) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.
3) L. R. a. a. O. §. 6. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. a. a. O. n. 4.
6) L. R. a. a. O. §. 5. n. 3.
7) L. R. a. a. O. §. 5. n. 4.

§. 992.

bb) Wegen Verbalinjurien.

Die wegen Verbalinjurien anzustellenden Klagen gehen entweder auf eine Ehrenerklärung, oder auf Abbitte, oder auf Widerruf (recantatio, palinodia). I. Die Ehrenerklärung (declaratio honoris) ist eine ausdrückliche Versicherung des Beleidigers, daß er den Beleidigten für einen achtungswerthen Mann halte, und dessen Werth anerkenne. 1) Sie findet in der Regel Anwendung zwischen adelichen und andern ansehnlichen Personen, ferner wenn die Injurie zwar in Ansehung der äußern Handlung unzweifelhaft, in Ansehung der Absicht zu beleidigen hingegen noch ungewiß ist, oder wenn es noch zweifelhaft

ist, ob der Injuriant gerade diese Person, welche sich beleidiget fühlt, gemeint habe, oder wenn es ungewiß ist, wegen der verschiedenen Auslegungen, welche die Worte oder Handlungen leiden, ob die Thatsache an sich eine Injurie sey. Uebrigens wird durch die Ehrenerklärung weder die öffentliche Strafe, noch der Anspruch auf Schadensersatz ausgeschlossen. 2) II. Die Abbitte (deprecatio) ist die Erklärung, daß man die Ehre des Beleidigten mit Unrecht verlezt habe, daß es gereue, und daß man deßhalb um Verzeihung bitte. Sie findet bey Realinjurien, und bey solchen Verbalinjurien Platz, wodurch nur Leibs- oder Gemüthsmängel Spottweise vorgeworfen werden. Diese Abbitte kann nach Umständen auch schriftlich geleistet werden. 3) III. Der Widerruf (recantatio) ist die Zurücknahme der Injurie von Seite des Injurianten, nebst der Erklärung, daß er die Unwahrheit geredet habe. Derselbe findet statt bey Verläumdungen, oder bey solchen Injurien, welche durch Andichtung unwahrer Thatsachen begründet worden sind. 4) Der Widerruf muß allezeit in eigener Person vor Gericht geschehen. 5) Weigert sich der Verurtheilte zu widerrufen, so wird er durch Kerker und Hunger dazu angehalten, oder man läßt bey fortgesetzter Hartnäckigkeit statt seiner und in seiner Gegenwart durch Gerichtsdiener widerrufen. Dieses geschieht besonders alsdann, wenn der Injuriant entwichen, und ungeachtet der öffentlichen

Ladung nicht erschienen ist. 6) Uebrigens pflegt man auf den Widerruf gewöhnlich mit Vorbehalt der Ehre zu sprechen. 7) Endlich ist eine besondere Folge pflichtmäßiger Ehrfurcht, daß Kinder gegen ihre Aeltern weder auf Widerruf, noch auf Abbitte klagen, noch die ästimatorische Klage anstellen können. 8) (§. 292.)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 14.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. §. 7. n. 2.
4) L. R. a. a. O. §. 7. n. 1.
5) L. R. a. a. O. n. 2.
6) L. R. a. a. O. n. 3.
7) L. R. a. a. O. n. 4.
8) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 993.

g) Beweis dieser Klagen.

Wer eine von den genannten Injurienklagen (§. 990. 991.) anstellen will, muß vor allem den Thatbestand der eingeklagten Injurie nachweisen. 1) Was dazu gehört, ist oben (§. 986.) erläutert worden. Wird insbesondere wegen einer eine Verwundung in sich begreifenden Realinjurie geklagt, so ist es dem Beleidigten erlaubt, den Widerspruch seines Beklagten durch einen körperlichen Eid zu widerlegen, jedoch nur in folgenden drey Fällen, nämlich: a) wenn der Beklagte durchaus läugnet, an dem Geräufe Antheil genommen zu haben, und er dessen vollkommen überwiesen ist. b) Wenn an dem Geräufe mehrere

zusammengewirkt haben, und der Beklagte sich erweislichermassen unter denselben befunden hat, und c) wenn die Gewißheit des Geräufes, und daß Beklagter wirklichen Antheil daran genommen hat, zwar nicht durch Zeugen hergestellt ist, gleichwohl aber sehr nahe Anzeigen gegen ihn vorwalten Ausser diesen drey Fällen greift kein Eid Platz, sondern die Verwundung muß auf andere hinlängliche Art dargethan werden. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 8.

2) L. R. a. a. O. §. 9. n. 1. 2. 3.

§. 994.

h) Wann die Injurienklagen aufhören?

Das Recht, eine Injurienklage anzustellen, hört auf: 1) durch den Tod des Injurianten, indem das Unrecht nur demjenigen angerechnet werden kann, welcher es gethan hat, vorausgesetzt, daß nicht solche Fälle vorhanden sind, wo auch Pönalklagen auf die Erben übergehen können. 1) (§. 979.) 2) Durch den Tod des Injuriirten. Die öffentliche Strafe gegen den Injurianten erlöscht aber nicht, so wie auch die Erben des Beleidigten mit vollem Rechte die aquilische Klage auf Schadensersatz allezeit, und sogar die ästimatorische und Widerrufsklage auf den Fall anstellen können, wenn die Injurie erst nach dem Tode des Erblassers, entweder durch Mißhandlung seines Leichnams, oder auf andere Art begangen worden ist. 2) 3) Wenn der Be-

leidigte dem Injurianten verziehen hat. Die Verzeihung kann zwar ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen, nur muß sie im letzten Falle aus dem Betragen des Beleidigten als gewiß zu schliessen seyn, z. B. aus ungezwungenem freyem Umgange u. s. w., ausgenommen die Klage wäre schon wirklich bey Gericht angebracht gewesen. Die öffentliche Strafe wird aber auf keinen Fall ausgeschlossen. 3) 4) Durch die Verjährung. Die Verjährungszeit ist nach den Gesetzen verschieden. Mündliche Injurien werden von dem Tage an, wo man Wissenschaft davon erhielt, binnen einem Jahr verjährt. Hingegen Realinjurien, oder solche Verbalinjurien, welche durch Schriften, oder Gemählde verübt werden, die öffentliche Strafe, und die aquilische Klage gehen durch Verlauf eines Jahrs nicht verlohren. 4) Da das Gesetzbuch keine besondere Verjährungszeit ausspricht, so bleibt es entschieden bey den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln.

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 10. n. 1. 2.
L. 13. pr. de injur.

2) L. R. a. a. O. §. 11. n. 1. 2. 3.

3) L. R. a. a. O. §. 12. n. 1. 2. 3.

4) L. R. a. a. O. §. 13. n. 1. 2.

§. 995.

Fortsetzung.

5) Durch Ehrenerklärung, wenn der Injuriant sich in demselben Augenblicke, wo er die Injurie ausgestossen hat, eines Bessern besinnt,

und erklärt, daß er diese Worte aus Unbedachtsamkeit, und ohne alle Absicht zu beleidigen gesprochen habe. 1) 6) Wenn die Injurie mehrere Personen zugleich betrift. Dabey muß aber unterschieden werden, ob sie alle der unmittelbare Gegenstand der Injurie sind, oder ob einige direct, die andern indirect beleidiget sind. In jenem Falle sind es so viele Injurien und besondere Klagen, als Individuen beschimpft worden sind; es wird sohin eine Injurienklage durch die andere weder ausgeschlossen, noch aufgehoben. In diesem Falle können die mittelbar Beleidigten nur alsdann klagen, wenn die unmittelbar Injuriirten nicht klagen. 2) 7) Durch einen landesherrlichen Ausspruch. Dieser Fall tritt gewöhnlich bey Adelichen, und in besondren Würden stehenden Personen ein. 3) 8) Von Amtswegen kann ein Richter die Injurienklagen nicht aufheben, indem es vielmehr in dessen Berufe liegt, den in seinen Rechten Gekränkten nach geschehener Aufforderung mit Nachdruck zu unterstützen. Indessen machen die Gesetze eine Ausnahme: a) bey geringen Injurien, b) wenn die Thatsache so zweifelhaft und ungewiß ist, daß man entweder den Urheber der Beleidung mit Zuverlässigkeit nicht ergründen, oder überhaupt kein sicheres Urtheil fällen kann. 4) Endlich 9) durch Retorsion.

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 14. n. 1.

2) L. R. a. a. O. §. 15. n. 1. 2.

3) L. R. a. a. O. §. 16.
4) L. R. a. a. O. §. 17.

§. 996.

Insbesondere durch Retorsion.

Retorsion besteht darin, daß man wegen einer geschehenen Injurie den Injurianten der Lüge beschuldiget, und ihn auf gleiche Weise injuriirt. Ein bloßer Widerspruch, eine Protestation, oder der Vorwurf einer Lüge sind noch keine Retorsion. 1) Soll die Injurienklage durch die Retorsion aufgehoben werden, so muß sie 1) gleich auf der Stelle der wirklich erlittenen Injurie nachfolgen, ausgenommen bey Beleidigungen, welche in Abwesenheit, oder schriftlich zugefügt worden sind. Diese können auch binnen einem Monat von dem Tage der Wissenschaft an gerechnet, durch Schreiben, oder Anwälde retorquirt werden. 2) 2) Muß der Beleidigte hiebey keine Excesse verüben, und sich keiner größern Injurie schuldig gemacht haben, als ihm widerfahren ist. 3) 3) Hat die Retorsion nur bey Verbalinjurien, und gegen solche Personen Platz, welche mit der Injurienklage belangt werden können. 4) Die Wirkung einer auf die eben bemerkte Weise vorgenommenen Retorsion besteht in der Aufhebung der Injurie, sohin auch der Injurienklage. 5) Hingegen von der öffentlichen Strafe wird der Injuriant, welcher die Retorsion veranlaßte, dadurch nicht befreyet, sondern so lange

er das vorgeworfene, und zurückgeschobene Unrecht nicht darthut, so lange bleibt auf ihm die Injurie liegen. 6) Sind die Grenzen einer legalen Retorsion überschritten worden, so äußert sie nicht nur jene Wirkung, sondern ist als eine gegenseitige Injurie zu betrachten, wogegen nicht nur Klage und Gegenklage, sondern auch doppelseitige Strafe eintreten können. 7) Wiedervergeltung der legalen Retorsion ist neue Injurie, und berechtiget zur ordentlichen Klage. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 17. §. 18 n. 1. 2.
2) L. R. a. a. O. n. 5.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 6.
6) L. R. a. a. O. n. 7. 8.
7) L. R. a. a. O. n. 9.
8) L. R. a. a. O. n. 10.

III. Abschnitt.

Von der Entstehung persönlicher Rechte aus andern Gründen.

§. 997.

Vorbemerkung.

Persönliche Rechte entstehen nicht nur aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, sondern auch aus manchen andern Gründen. Sehr oft

verbinden die Gesetze jemand, als wenn er einen Vertrag geschlossen (quasi-contractus), oder ein imputables Verbrechen begangen hätte (quasi-delicta). Oft sind andere von den Gesetzen für eben so wirksam erkannte Gründe vorhanden. Diese Fälle, indem deren Merkmale auch auf andere in diese Klasse nicht gehörige Fälle passen, lassen sich eben darum in keinem allgemeinen Begriffe zusammenfassen, sondern nur einzeln aufzählen.

§. 998.

I. Quasicontracte.

Quasicontracte sind erlaubte Handlungen, welche wirklichen Verträgen ähnlich sind, und durch welche jemand ohne ausdrückliche Einwilligung eben so verpflichtet wird, als ob er einen Contract geschlossen hätte. 1) Die Principien dieser Quasicontracte sind folgende allgemeine Regeln: 1) Jeder will das, was ihm nützlich erscheint. 2) Keiner soll mit dem Schaden eines Andern bereichert werden. 3) Wer die Ursache will, stimmt auch in deren Wirkung ein. 2) In die Klasse von Quasicontracten gehören die Tutel (§. 320. f.), die Erbschaftsantretung (§. 707.), Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache (§. 93. 423.), die Geschäftsführung, und die Bezahlung einer Nichtschuld. Nur die letzten beyden Arten müssen hier noch besonders erläutert werden.

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 1. 2. 3.

§. 999.

A. Geschäftsführung.

a) Begrif und Natur derselben.

Geschäftsführung (negotiorum gestio) heißt die absichtliche Besorgung fremder Geschäfte ohne vorausgehenden gültigen Auftrag desjenigen, dem diese Geschäfte angehören. 1) Die Natur derselben besteht darin: a) der Geschäftsführer besorgt die Geschäfte eines Andern; welche es sind, ist eben so gleichglültig, als ob derjenige, welchem sie angehören, sich verbinden kann, oder nicht. 2) b) Er muß das Geschäft im Namen des Andern führen. Im Gegentheile gehen Recht und Verbindlichkeit nur auf seine Person. c) Er handelt in der Absicht, den Herrn des Geschäfts durch seine Unternehmung zu verpflichten. Im Gegensatze ist er als Schenker zu beurtheilen. 3) d) Muß die Einwilligung dessen, für welchen gehandelt werden will, aus allgemeinen Gründen (§. 997.) zu vermuthen seyn. Handelt er gegen das ausdrückliche Verbot des Eigenthümers, so setzt er sich selbst in Widerspruch gegen die Absicht seiner Unternehmung. e) Der Geschäftsführung geht kein Auftrag vorher; es ändert aber auch die auf das vollbrachte Geschäft gefolgte Ratihabition keineswegs die Natur derselben. Wohl aber geht sie von dem Augenblicke an, wo

der Herr der Geschäfte die noch nicht vollendete Verwaltung genehmiget, in einen wahren Mandatsvertrag über (§. 898.), es mag diese Genehmigung ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen. Letzteres ist der Fall, wenn der Geschäftsherr die Verwaltung weiß, und sie in seinem Namen geschehen läßt. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 2.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 228. f.
2) L. R. a. a. O. n. 9.
3) L. R. a. a. O. n. 5.
4) L. 3. §. 5. L. 6. pr. L. 29. de negot. gest. (3. 5.)

§. 1000.

b) Wirkungen derselben.

aa) Pflichten des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführer ist verbunden: I. die angemaßte Verwaltung mit gehörigem Fleiße zu führen, und sowohl das angefangene Hauptgeschäft, soweit es rechtlich möglich ist, als auch alles, was mit demselben unzertrennlich zusammenhängt, zu vollenden. 1) Er haftet in der Regel a) für alle aus Arglist, starkem und leichten Versehen dem Geschäftsherrn zugefügten Schäden, Ausnahmsweise sogar für die geringsten Versehen, und den Zufall, wenn er sich entweder vor andern Vorsichtigern, und Geschicktern eindrang, oder ein besonders gefährliches und ungewöhnliches Geschäft unternahm, oder gegen das ausdrückliche Verbot des Geschäftsherrn handelte. 2) Hingegen b) in

Sachen, welche auch ohne seine Mitwirkung offenbar zu Grunde gegangen seyn würden, leistet er nur die aus Betrug oder sehr starken Versehen verursachten Nachtheile. 3) Ferner ist er II. verbunden, alles, was er vermöge der Geschäftsführung in Händen hat, nach einem Inventar, oder einer eidlichen Specification, nebst den Zuwächsen, und allen gezogenen, und, soweit ihm Fahrlässigkeit angerechnet werden darf, auch vernachlässigten Früchten herauszugeben. 4) Daß er diese Herausgabe durch eine genaue Rechnung nachweisen müsse, versteht sich von selbst. Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeiten kann der Geschäftsführer mit der actio negotiorum gestorum directa belangt werden, 5) vorausgesetzt, daß er keine einer Tutel oder Curatel unterworfene Person sey, es müßte denn seyn, daß eine Person der Art entweder mit dem Schaden eines Andern sich bereichern würde, oder mit offenbarem Betruge gehandelt hätte. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 2. n. 1.
L. 6. §. ult. L. 21. §. 2. de negot. gest. (3. 5.) L. 20. C. eod. (2. 19.)

2) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 11. de neg. gest. (3. 5.)
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1155.

3) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 3. §. 8. L. 9. eod.

4) L. R. a. a. O. n. 1.
L. 2. 7. C. eod.

5) L. R. a. a. O. n. 8.

6) L. R. a. a. O. n. 10.

§. 1001.

bb) Pflichten des Geschäftsherrn.

Dem Geschäftsherrn liegt 1) ob, seinem Geschäftsführer alle des Geschäftswegen gemachten nothwendigen und nützlichen Auslagen, und jeden ihm bey Gelegenheit der Geschäftsführung zugegangenen Schaden und Entgang zu erstatten. 1) Dieses leidet eine Ausnahme, wenn er gegen das ausdrückliche Verboth des Geschäftsherrn, oder nicht zu dessen Vortheile gehandelt, oder die Auslagen in der Absicht zu schenken gemacht hat. 2) Der hier zu berücksichtigende Nutzen muß nicht so fast von einem glücklichen Ausgange des ganzen Geschäfts, als vielmehr aus der Wahrscheinlichkeit desselben, und der guten Absicht, womit der Geschäftsführer sich dem Geschäfte unterzogen hat, beurtheilt werden. 3) Im Zweifel steht die Vermuthung für ihn. Nebenbey 2) ist es klar, daß, wenn der Geschäftsführer sich über die ganze Geschäftsführung hinlänglich ausgewiesen hat, er von dem Geschäftsherrn quittirt, und von jeder fernern Haftung befreyet werden müsse. 4) Auf Erfüllung dieser Verbindlichkeit kann der Geschäftsherr actione negotiorum gestorum contraria belangt werden, 5) und zwar ohne Unterschied, wessen Standes, Alters oder Geschlechts er sey, ob er unter einer Vormundschaft oder Curatel stehe oder nicht. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 2. n. 4.
L. 9. de neg. gest. (3. 5.)

2) L. R. a. a. O. n. 5.
L. 27. §. 1. L. 34. 41. eod. (3. 5.)
L. 11. 13. 15. C. eod. (2. 19.)
3) L. R. a. a. O. n. 6.
4) L. 19. §. 4. L. 27. in f. L. 28. 45. eod. L. 18. C. eod.
5) L. R. a. a. O. n. 8.
6) L. R. a. a. O. n. 9.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1156.

§. 1002.

B. Solutio indebiti.

Bezahlt oder empfängt jemand, durch einen entschuldbaren Irrthum verleitet, eine Nichtschuld, als Schuld, so kann jener das Gegebene, gleichsam als wenn er darüber contrahirt hätte, condictione indebiti zurückfordern. 1) Dabey sind aber vier Dinge in besondere Betrachtung zu ziehen, nämlich: es muß I. eine weder nach natürlichem, noch bürgerlichem Recht gültige, also gänzlich unwirksame Verbindlichkeit (eine wahre Nichtschuld) erfüllt worden seyn. Das Daseyn einer nach natürlichem Recht bestehenden Verbindlichkeit schließt die condictio indebiti aus, insofern sie nicht durch ein bürgerliches Gesetz ausdrücklich verbothen, oder aufgehoben ist. So sind z. B. die von Minderjährigen ohne vormundschaftliche Mitwirkung gemachten Zahlungen, oder die von Frauenspersonen geleisteten Intercessionen unbedingt für ungültig erklärt. 2) Ferner muß eine solche Nichtschuld II. aus einem entschuldbaren Irrthume,

me, wohin der Rechtsirrthum nicht zu rechnen ist, 3) bezahlt worden sey. Wer wissentlich eine Nichtschuld zahlt, wird unter der Voraussetzung, 1) daß er eine solche Person sey, welche etwas zu verschenken, oder zu veräußern befugt ist, und 2) der Empfänger wirklich das Empfangene nur als ein Geschenk angenommen hat, als Schenker betrachtet, und kann weder diese, noch auch eine andere Klage anstellen. 4) III. Die Zahlung der Nichtschuld muß wirklich geschehen seyn. Ist die Erfüllung einer vermeinten Verbindlichkeit aus einem Irrthume nur mündlich oder schriftlich versprochen, oder versichert, aber noch nicht geleistet worden, so findet die Condictio indebiti nicht statt, wohl aber kann ein solcher Promittent, wenn er auf die Zahlung belangt wird, die Einrede einer Nichtschuld entgegenstellen, ohne Unterschied, ob seinem Versprechen ein That- oder Rechtsirrthum zum Grunde liegt. 5) IV. Der Irrthum, und die Nichtschuld müssen bewiesen seyn. In Ansehung dieses Beweises sind folgende Fälle zu unterscheiden: a) wenn eine Nichtschuld nur aus einem Irrthume versprochen worden ist, und die darüber ausgestellte Schuldurkunde keinen Grund, oder Titel der Schuld angiebt, so muß derjenige, welcher sich darauf bezieht, die Liquidität der Schuld beweisen. Ist aber b) der Grund der Schuld bestimmt ausgedrückt, so muß der, welcher die Wahrheit der Schuld bestreitet, den Beweis derselben durch schriftliche Urkunden

übernehmen. 6) Wird c) eine schon bezahlte Nichtschuld zurückgefordert, so muß Kläger zuvörderst die geschehene Bezahlung, und den angeblichen Irrthum beweisen. Läugnet der Beklagte den Empfang ab, und wird nachhin desselben überwiesen, so kann er den Folgen der Klage nicht anders entgehen, als daß er beweiset, daß das Bezahlte eine wahre Schuld gewesen sey. 7) Gesteht er hingegen gleich anfänglich den Empfang ein, und widerspricht nur, daß das Bezahlte eine Nichtschuld gewesen sey, so muß Kläger allezeit den Beweis des Gegentheils auf sich nehmen. 8) Die Wirkung der Condictio indebiti besteht in der Zurückgabe des Empfangenen.

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 5.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1158.
3) L. R. Th. I. K. 1. §. 7.
4) L. R. Th. IV. K. 13. §. 5. n. 2.
5) L. R. a. a. O. n. 1.
6) L. R. a. a. O. §. 6. n. 1.
7) L. R. a. a. O. n. 2.
8) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 1003.

II. Quasi - Delikte.

a) Der Gastwirthe und Schiffer.

Schiffer, Gast- und Stallwirthe stehen zwar im allgemeinen zu denjenigen, welche ihnen Sachen aufgeben oder bey ihnen beherbergen, im Verhältnisse eines Miethvertrags, insofern wären sie nur

wegen eigener Versehen nach allgemeinen Grundsätzen, nicht aber wegen der von einem Dritten herrührenden Beschädigungen verantwortlich. Allein bey ihnen machen die Gesetze eine Ausnahme, und erlauben, daß sie auch wegen eines nicht durch sie selbst verursachten Schadens mittels der actio de recepto belangt werden können. 1) (§. 893.) Der Grund dieser Ausnahme liegt in dem durch die Aufnahme stillschweigend geschlossenen Vertrage, es mag nun der Schiffer, der Gast- oder Stallwirth die Sache selbst, oder durch seine zu diesem Ende bestellte Leute aufgenommen haben. 2) Verwahrt sich jedoch der Wirth gleich anfänglich bey der Aufnahme gegen alle Haftung, was indessen aus der bloßen Uebergabe eines Zimmerschlüssels nicht zu folgern ist, so haftet er nun freylich nicht. 3) Gleichviel ist es, ob die Aufnahme für einen gewissen Lohn geschah oder nicht. 4) Der Beklagte ist wegen eines jeden Schadens, selbst des geringsten Versehens verantwortlich, sofern es in seinem Schiffe oder Hause, oder in seiner Stallung geschah, und er nicht beweiset, daß ein bloßer Zufall ihn veranlaßte. 5) Uebrigens geht die actio de recepto sowohl activ, als passiv auf die Erben, und zweckt dahin, daß die entkommene Sache entweder in Natur herausgegeben, oder in dem wirklich bewiesenen, durch den Würderungs- oder Ergänzungseid bestättigten Werthe ersetzt werde. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 10.

L. 1. §. 3. L. 3. 7. naut. caup. (4. 9.)

2) L. R. a. a. O.

L. 1. naut. caup. (4. 9.)

3) L. 7. eod.

*) Dieser, und mehrere der nachfolgenden Sätze spricht zwar das Landrecht nicht aus; allein eben dieser Mangel muß aus dem für solche Fälle zunächst anwendbaren römischen Rechte ergänzt werden.

4) L. 1. §. 1. L. 3. §. 1. L. 6. eod.

v. Kreitmayer Anmerk. Th. IV. K. 13. §. 10 lit. a.

5) L. R. a. a. O. in fin.

*) Das römische Recht unterscheidet zwischen den bloßen Zufall, und den aus freyen schädlichen dem Werthe selbst unabwendlichen Handlungen herrührenden Schaden, und verurtheilt ihn in die Vergütung der letztern. L. 1. 2. 3. L. 7. eod. Thibaut Pandectenr. §. 1076. Allein ich stimme hierinn der v. Kreitmayerischen Meinung (a. a. O. lit. d.) um so mehr bey, als das Gesetz zwischen Zufall und Zufall schlechthin nicht unterscheidet.

6) v. Kreitmayer a. a. O. lit. e. f.

§. 1004.

b) De dejectis et effusis.

Wer aus einem Hause auf einem gangbaren Orte ohne vorausgehende Warnung etwas herabgeworfen oder gegossen, und dadurch einen Schaden verursacht hat, kann mit der actio de effusis et dejectis auf Entschädigung belangt werden. 1) Diese Klage kann nicht nur gegen den Thäter unmittelbar, sondern auch geradehin gegen den Hauseigenthümer angestellt werden; diesem steht sonach der Regreß gegen den Thäter frey. 2) Der Zweck derselben geht überhaupt auf den Ersatz des Scha-

dens. 3) Sie hat aber nicht statt: a) wenn ein Haus mit Aussteckung der gewöhnlichen Bauzeichen gebauet, oder reparirt wird. 4) b) Wenn der Beschädigte sich schon einmal unmittelbar an den Beschädiger gehalten hat, indem es ihm erlaubt ist, gegen den Thäter geradehin zu klagen. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 8. n. 1.
L. 1. §. 2. de his, qui effud. (9. 5.)
L. 31. ad L. aquil. (9. 2.)

2) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 3. 5. §. 4. de his, qui effud. (9. 3.)

3) Die römische Strafe des Doppelten greift nach unsern Gesetzen nicht Platz. Thibaut Pandectenr. §. 1162.

4) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 31. ad L. aquil. (9. 2.)

5) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 3. eod. (9. 2.)

§. 1005.

c) De suspenso et posito.

Wenn aus einem Hause etwas hervorragend gefährlich ausgestellt, aber noch nicht gefallen ist, so konnte zwar bey den Römern ein jeder aus dem Volke eine actio in factum de posito et suspenso anstellen. 1) Allein nach unsern Gesetzen bedarf es keiner Klage, sondern einer bloßen Anzeige bey den untern Policeybehörden, welche solche gefährliche Anlagen ohne weiters zu verbiethen haben. 2)

1) L. 5. §. 6. 7. 8. de his, qui effud. (9. 3.)

2) L. R. Th. IV. K. 16. §. 8. n. 5.

§. 1006.

III. Andere Gründe.

a) Actio de pauperie.

Im allgemeinen verpflichten die Gesetze den Eigenthümer eines Thiers, den durch dasselbe verursachten Schaden zu vergüten, und geben deßhalb der actio de pauperie statt. 1) Es sind jedoch folgende Fälle zu unterscheiden: a) Ist der Schaden nicht ganz allein durch das Thier verursacht, sondern entweder der Arglist, oder einem Versehen des Eigenthümers des Thiers, oder eines Dritten nebenbey oder vorzüglich zuzuschreiben, so nimmt der Beschädiger dieselben unmittelbar durch die aquilische Klage in Anspruch, indem ein solcher Schaden nicht mehr als pauperies, sondern als damnum injuria datum anzusehen ist. 2) b) Ist dem Beschädigten selbst nebenbey eine Schuld beyzumessen, z. B. er selbst reitzt das Thier, so kann er durchaus nicht klagen. 3) c) Geschieht der Schaden ohne Schuld eines Menschen bloß durch ein Thier, so findet die actio de pauperie vollkommen statt, ohne Unterschied, ob das Thier gegen die Weise seiner Gattung, oder seiner Natur gemäß geschadet hat. 4) Diese Klage geht in der Regel auf Entschädigung; indeß gestatten die Gesetze dem Eigenthümer des Thiers die Wahl, ob er dem Beschädigten überhaupt Schadensersatz leisten, oder diesen durch Abtretung des Thiers, es sey dasselbe ein Weide- oder ein anders von Natur oder durch

Gewöhnung zahmes Thier, von sich abwenden will. 5) Unzahme, oder gefährliche Thiere, welche nichts nützen, ist der Beschädigte für den erlittenen Schaden anzunehmen nicht verbunden; unter dieser Voraussetzung hat der Beschädiger keine Wahl, sondern der Beschädigte kann vielmehr eine andere gänzlich befriedigende Entschädigung fordern. Dieses findet um so mehr Platz, wenn der Eigenthümer des Thiers schon vorher einmal einer bessern Verwahrung ermahnt worden ist. 6) Denn unter diesen Umständen kann er mit der aquilischen Klage um so mehr belangt werden, weil er den durch die Warnung ihm eingeschärften besondern Fleiß aus der Acht gelassen hat. Eben so verliert der Eigenthümer des Thiers jene Wahl, wenn er arglistig läugnete, Eigenthümer zu seyn, und der Unwahrheit überwiesen ist. 7) Raufen mehrere Thiere, die verschiedenen Eigenthümern angehören, mit einander, so muß der Herr des beschädigenden Thiers dem andern den Schaden ersetzen, oder das Thier abtreten, es müßte nur bewiesen werden können, daß das beschädigte Thier den Kampf angefangen habe. 8) Geht das Thier noch vor erhobener Klage, oder Einlassung auf dieselbe zu Grund, so erlöscht die Klage in den Fällen, wo dem Beklagten die Wahl durch das Gesetz gegeben ist. 9)

1) L. R. Th. IV. K. 16. §. 7. n. 2.

2) L. R. a. a. O. n. 7.

L. 52. §. 2. ad L. aquil. (9. 2.)

3) L. R. a. a. O.
L. 1. §. 5. si quadrup. paup. (9. 1.)
4) L. R. a. a. O. n. 2. 3.
*) Die römische actio de pastu hat nicht statt. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1164.
5) L. R. a. a. O. n. 4. 5.
pr. J. si quadrup. paup. (4. 9.)
L. 6. §. 1. de re jud. (42. 1.)
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 8.
L. 1. §. 15. si quadrup. paup. (9. 1.)
8) L. R. a. a. O. n. 9.
9) L. R. a. a. O. n. 10.

§. 1007.

b) Lex rhodia de jactu.

Sehr merkwürdig ist das aus dem römischen Rechte entlehnte rhodische Gesetz de jactu. Zufolge dessen kann ein jeder, welcher zu Wasser durch Beschädigung, oder Untergang seiner Sachen die im Schiffe befindlichen Sachen Anderer gerettet hat, eine verhältnißmäßige Entschädigung fordern. 1) Bey der Anwendung dieses Gesetzes sind vorzüglich zwey Dinge in Betrachtung zu ziehen, nämlich: der Auswurf und der Beytrag. Was I. Den Auswurf betrift, so ist es a) gleichgültig, ob eigene, oder fremde Sachen, von dem Schiffsmanne selbst, oder einem Andern ausgeworfen worden sind, 2) wenn nur b) eine wirkliche Schiffbruchsgefahr obwaltete, zugleich auch selbe nicht durch eigene Schuld des Verlierenden veranlasset, ferner c) bey dem Auswurfe eine solche Ordnung beobachtet worden

ist, daß vorzüglich Dinge von schwererm Gewichte, zugleich aber von geringerm Werthe dem Untergange Preis gegeben werden. 3) II. Der Beitrag setzt im allgemeinen voraus, daß durch Verletzung, oder Untergang der Sachen eines, oder einiger, ohne Wiederherstellung derselben, die Sachen der Uebrigen wirklich vom Untergange gerettet worden sind. Erfolgt ungeachtet des Auswurfs doch der gänzliche Schiffbruch, oder ist das ausgeworfene Gut sonst auf irgend eine Art, ohne großen Schaden wieder hergestellt worden, so kann kein Beitrag gefordert werden. 4) Der Zweck dieses Gesetzes geht dahin, daß den auf die vorbemerkte Art Beschädigten von den Eigenthümern der geretteten Sachen eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werde. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 5. pr.
L. 1. de L. rhod. de jact. (14. 2.)

2) L. R. a. a. O. n. 1.

3) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 27. §. 23. ad L. aquil. (9. 2.)
L. 30. §. 2. locat. (19. 2.)

4) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 2. §. 3. L. 4. pr. §. 1. in f. L. 7. de L. rhod. (14. 2.)

5) L. R. a. a. O. pr.
L. 2. §. 6. eod. (14. 2.)

§. 1008.

Berechnung der Beiträge.

Die Berechnung der Beiträge selbst geschieht nach folgenden Regeln: 1) die Kleider,

und was sonst jemand am Leib bey sich trägt, bleiben außer Anschlag. 1) Hierauf 2) müssen nach Abzug der Fracht sowohl die verlohren gegangenen, als auch die geretteten Sachen, und das Schiff selbst in unpartheyische Schätzung gebracht werden, und zwar jene nach dem Einkaufspreise, diese nach dem Werthe, für welchen sie verkauft werden können. 2) Daraus folgt daß alle, welchen an der Erhaltung des Schiffs, oder der Ladung gelegen war, also auch der Schiffmeister, zur Entschädigung concurriren müssen, ohne Unterschied, ob die Ladung in mehr, oder weniger kostbaren Sachen bestanden hat. 3) Ist nun auf diese Art 3) die totale Schätzungssumme gefunden, so wird der berechnete Schaden auf alle, welche auf dem Schiffe Sachen gehabt haben, und den Schiffmeister, verhältnißmäßig repartirt, so daß auch die Beschädigten die auf ihr verlohrnes Gut ausgeschlagene Quote des Schadens zu tragen haben. 4) Zur Versicherung dieser Beiträge 4) kann über die geretteten Sachen und das Schiff so lange der Arrest verhängt werden, bis die berechnete Concurrenz geleistet ist. 5) Uebrigens wenn das Unglück durch die Schuld des Schiffmanns, durch Ueberladung u. dgl., veranlasset worden ist, so hat das rhodische Gesetz nur hülfsweise Anwendbarkeit, nämlich sofern der schuldhafte Theil außer Stand ist, die Entschädigung zu leisten. 6)

1) L. R. a. a. O. n. 5.

L. 2. §. 2. eod.

2) L. R. a. a. O. n. 5. 6.

L. 2. §. 2. L. 4. §. 2. eod.

3) L. R. a. a. O. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 7.

5) L. R. a. a. O. n. 8.

6) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 1009.

Ausdehnung des rhodischen Gesetzes.

Hält man dem Geiste des rhodischen Gesetzes die zwey Grundsätze des bürgerlichen Rechts, nämlich: a) omnium contributione resarciendum est, quod pro omnibus impensum est, und b) daß niemand sich mit dem Schaden eines andern bereichern soll, zur Seite, so wird es klar, daß dasselbe analogisch noch auf mehrere andere Fälle, z. B. auf Kriegsschäden, Brandsteuern, Feuersbrünste u. s. f. auszudehnen sey. Es muß jedoch allezeit eine gemeinschaftliche Gefahr, und deren wirkliche Abwendung durch den von einem oder mehrern erlittenen Schaden vorausgesetzt werden. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 4. n. 10.

Thibaut Pandectenr. §. 1170.

§ 1010.

c) Condictio sine causa.

Ist eine Sache von jemand auf einen Andern ohne einen anfänglichen, oder einen fortdauernden Rechtsgrund eigenthümlich übertragen worden, so kann dieselbe, insofern kein anders ordentliches Rechtsmittel mehr statt findet, von dem Empfän-

ger mit der Condictio sine causa zurückgefordert werden. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 9.
Tit. D. de condict. sine caus. (12. 7.)

§. 1011.

d) Condictio causa data, causa non secuta.

Wer einem Andern aus dem Grunde, damit er etwas Gewisses thue, leiste, oder gebe, eine Sache eigenthümlich übergeben hat, kann diese von dem Empfänger, oder dessen Erben, wenn sie jener Erwartung nicht entsprochen haben, mittels der Condictio causa data causa non secuta zurückfordern. 1) Es werden aber dabey folgende Umstände vorausgesetzt: 1) die Sache muß dem andern wirklich, und zwar 2) unter der Bedingung übergeben worden seyn, daß er etwas, was nach den Gesetzen erlaubt ist, thue: er muß es aber 3) ohne daß ihn irgend eine ausser ihn wirksame Ursache daran gehindert hat, unterlassen haben. 2) Um dieses näher zu bestimmen, sind vier Fälle zu unterscheiden: a) unterbleibt der bestimmte Zweck, weil der Empfänger ihn nicht erfüllen will, so kann er auf die Zurückgabe des Empfangenen belangt werden. b) War derselbe zwar bereit, die Voraussetzung zu realisiren, allein es stand nicht in seiner Gewalt, das Versprochene zu leisten, so kommt es darauf an, ob es gleich anfänglich unmöglich war, oder erst in der Folge unmöglich geworden ist. In dem

ersten Falle hat die Condiction nur alsdann statt, wenn die Unmöglichkeit auf einer Thaterscheinung beruhte, und dem Geber unbekannt war, oder wenn der Erfüllung zwar das Gesetz, jedoch nicht schlechthin, sondern nur in Ansehung gewisser Personen entgegenstand. In dem zweiten Falle hängt der Erfolg von dem Grunde der Unmöglichkeit ab. Beruhet sie auf einem unvorhergesehenen Zufalle, so fällt die Klage weg. Sie findet aber wieder statt, wenn der Empfänger sich eine Schuld zu Last fallen läßt, sohin jenen Zufall entweder selbst schuldlos herbeyführte oder beförderte; daß endlich diese Klage der bloßen Reue wegen nicht Platz greifen könne, folgt aus allgemeinen Grundsätzen. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 13. §. 7. pr.
2) L. R. a. a. O. n. 1. 2. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 3. K. 12. §. 1. n. 3.

II. Unterabtheilung.

Von
Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1012.

I. Novation.

Novation im allgemeinen heißt ein Vertrag, wodurch irgend etwas an einer bestehenden Verbindlichkeit geändert wird, ohne das ganze

Recht des Gläubigers in der Hauptsache aufzuheben. Dieses kann entweder so geschehen, daß die alte Verbindlichkeit aufgehoben, und eine neue an deren Stelle gesetzt wird (privative Novation), oder so, daß die alte Verbindlichkeit bleibt, und nur neue Modificationen und Zusätze erhält (cumulative Novation). Diese Aenderung ergiebt sich ferner entweder zwischen den nämlichen Gläubiger und Schuldner, oder sie bezieht sich auf eine, oder die andere, oder beyde gegenseitig in Rechts- und Pflichtverhältnissen stehenden Personen. 1) Im ersten Falle ist sie eine eigentliche Novation; im zweiten Falle heißt sie Delegation oder Expromission.

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 4. pr.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 16. §. 678. f.

§. 1013.

a) Eigentliche Novation.

aa) Deren Natur.

Die eigentliche Novation I. setzt allezeit eine wahre Verbindlichkeit voraus, ohne Rücksicht, von welcher Art oder Gattung sie sey; es sind sogar künftige und bedingte Verbindlichkeiten nicht davon ausgenommen. Nur bleibt die Wirkung der Novation einer bedingten Verbindlichkeit so lange aufgeschoben, bis ihre Bedingung eintritt, also sie selbst vollkommen wird, wenn anders die Novation keine cumulative war, und etwa bloß die Aufhebung einer Bedingung zur Absicht hatte. 1) Nach

unsern Gesetzen II. ist zwar ein bloßer Vertrag ohne Stipulation, deren es bey uns keine giebt, allerdings zureichend. 2) Allein die Novation muß doch allezeit ausdrücklich geschehen, d. h. die Partheyen müssen mit klaren Worten erklären, daß die neue an die Stelle der alten Verbindlichkeit treten soll. Auf blos präsumtive Weise läßt sich keine Novation annehmen. 3) Es kann daher aus dem, daß z. B. ein Pfandgläubiger über die schon vorhandene Verbindlichkeit, und die deßhalb errichtete Pfand und Bürgschaft neue Pfänder, Verschreibungen oder Bürgen annimmt nicht gefolgert werden, daß die ersten Pfänder und Bürgen befreyet sind, sondern sie müssen vielmehr als neue Bestärkungen der schon einmal versicherten Verbindlichkeit angesehen werden, 4) ausgenommen es wäre ausdrücklich ein anderer Sinn darein gelegt worden. 5) III. Diejenigen, welche mittels der Novation neue Verbindlichkeiten auf sich nehmen, oder von andern erwerben wollen, müssen Schuldner oder Gläubiger von der alten Schuld oder Forderung, und zugleich befugt seyn, sich andern, und andere sich verbindlich zu machen. In deren Namen kann sie auch durch einen besonders Bevollmächtigten, oder sonst über deren gesamtes Vermögen bestellten Anwald vollzogen werden. Imgleichen können Vormünder und Kuratoren zum Beßten ihrer Pflegbefohlenen eben so noviren, als veräußern. 6) Endlich IV. steht einem jeden frey,

statt der alten eine Verbindlichkeit auf sich zu nehmen. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 4. n. 5.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

*) Gegen das römische Recht. Thibaut Pandectenr. §. 1121.

Vergl. Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 461. f.

3) L. R. a. a. O. n. 1.

L. 8. C. de novat. (8. 42.)

4) L. R. Th. II. K. VI. §. 17.

5) v. Kreitmayer Anmerk. Th. IV. K. 15. §. 4. n. 3. lit. d.

6) L. R. Th. IV. K. 15. §. 4. n. 3.

7) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 1014.

bb) Deren Wirkung.

Durch die eigentliche Novation wird 1) nicht nur die vorige Hauptverbindlichkeit aufgehoben, sondern es fallen auch mit ihr alle Accessorien weg. Zinsen, Pfänder und Bürgschaften, das in Ansehung der vorigen Forderung entweder ihrer Qualität, oder der Zeitform nach, statt gefundene Vorzugsrecht, alle durch sie gegebene Vor- und Nachtheile erlangen durch sie ihr End, sofern eines oder das andere nicht ausdrücklich vorbehalten ist. 1) 2) Haftet derselbe Schuldner einem Gläubiger um mehrere von einander verschiedene Verbindlichkeiten, und will dieser nur eine, oder die andere novirt haben, so ist auch nur diejenige, welche der Schuldner wählt, für erloschen zu achten.

ten. 2) Uebrigens 3) fängt die neue Verbindlichkeit in dem Augenblicke an, wo die alte aufgehoben ist. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 4. n. 6.
Vergl. Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 465. f.
2) L. R. a. a. O. n. 7.
3) L. R. a. a. O. n. 8.

§. 1015.

b) Delegation.

aa) Deren Natur.

Delegation heißt diejenige Novation, worin der erste Schuldner (delegans) einen Andern (delegatus) mit dessen, und des Gläubigers Einstimmung an seine Stelle setzt. So wie bey diesem Geschäfte allezeit drey Personen vorkommen, 1) so beruhet auch dasselbe I. auf einem zweyfachen Vertrage, nämlich Einem zwischen den alten und neuen Schuldner, und Einem zwischen den neuen Schuldner, und den Gläubiger. Dieser Vertrag muß allezeit ausdrücklich, und bestimmt verabredet seyn. Vermuthungen reichen in der Regel nicht hin, und im Zweifel wird eher eine Assignation, als eine Delegation angenommen. 2) II Da der Zweck der Delegation dahin geht, eine vorhandene Verbindlichkeit für sich durch einen Andern tilgen zu lassen, so muß der Delegant nicht nur ein wirklicher, und wahrer Schuldner des Delegatargläubigers, sondern auch zugleich befugt seyn, mit seinem Vermögen nach Willkühr zu verfügen. Dar-

aus folgt, daß Pupillen, Minderjährige, und alle, deren Vermögen einer besondern Verwaltung untergeordnet ist, ohne Zustimmung ihrer Pfleger nicht delegiren können. Daneben ist es gleichgültig, woher die Schuld rühre, ob sie eine Haupt- oder Nebenverbindlichkeit sey. 3) Auch kann die Delegation III. sowohl vom Schuldner selbst, als auch von einem Dritten geschehen, welcher den Schuldner rechtlich, und vollkommen zu vertreten hat. Ein Anwald muß jedoch, weil das Geschäft eine wirkliche Veräußerung in sich begreift, allezeit mit einer besondern Vollmacht versehen seyn. Ferner IV. kann der Delegant sowohl seinen eigenen Schuldner, als auch einen Dritten für sich delegiren, wenn nur Delegat darin einwilliget, und fähig ist, Verbindlichkeiten sich wirksam zu unterwerfen. 4) Auf gleiche Art muß V. auch Delegatargläubiger befugt seyn, den neuen Schuldner anzunehmen, und über sein Vermögen zu disponiren. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 5. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 16. §. 264.

2) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 11. 17. de novat. (46. 2.)
L. 1 - 6. C. eod. (8. 42.)

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 1016.

bb) Deren Wirkung.

Durch eine gültig erfolgte Delegation wird a) der alte Schuldner sowohl von der Haupt- als von der Nebenverbindlichkeit für immer befreyet, so daß b) der Gläubiger an ihn keinen Regreß mehr suchen kann, wenn auch Delegat die Verbindlichkeit nicht erfüllen wollte, oder könnte; ausgenommen er hätte sich den Regreß ausdrücklich vorbehalten, oder er wäre durch Arglist in das Geschäft eingeführt worden. 1) Hat c) Delegant seinen eigenen Schuldner delegirt, so ist dieses eben so viel, als er hat durch die Uebertragung seiner gegen den Delegat gerichteten Forderung an den Gläubiger seine persönliche Schuld an ihn abgetragen, und sein Recht an seinen Schuldner ist in das Vermögen seines Delegatargläubigers übergegangen. Daraus folgt, daß Delegant den Delegaten mit Recht weder mehr belangen, noch ihm die Schuld nachlassen, noch ihn an der Bezahlung derselben hindern, noch die Geschehene zurückfordern dürfe. 2) Delegirt er hingegen d) einen Andern, der sein Schuldner nicht ist, so liegt in dieser Handlung eigentlich ein Auftrag, seinen Gläubiger für ihn zu befriedigen. Es kann also Delegant, wenn dessen Delegatmandatar das Geschäft mit Aufwand seines eigenen Vermögens betrieben hat, allezeit mit der Mandatsklage um die Schadloshaltung belangt werden. 3) e) Durch

die Delegation hört auf einer (des Deleganten) Seite die Verbindlichkeit ganz auf, auf der andern (des Delegats) Seite aber wird eine ganz neue Verbindlichkeit eingeführt. Eben deßhalb kann keine Eigenschaft der vorigen Verbindlichkeit auf diese neue, die mit jener durchaus nicht dieselbe ist, bezogen, sohin vom Delegaten, wenn auch dieser vorher des Deleganten Schuldner war, gegen den Delegatargläubiger keine Einrede eingewandt werden, welche vor der Delegation gegen den Deleganten statt gefunden hätte, ausgenommen sie wären durch den Novationsakt selbst erst begründet worden. Aus dieser Ursache kann eine Intercessionsweise delegirte Weibsperson den vellejanischen Rathschluß, ein minderjähriger Delegat die Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand mit gutem Erfolge entgegensetzen. 4) Was das Gesetz durch diese zwey Beispiele ausspricht, gilt wegen Gleichheit des Grundes von allen durch die Delegation zunächst, und unmittelbar veranlaßten Einreden.

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 5. n. 6.
L. 3. C. de novat. (8. 42.)
L. 26. §. 2. mandat. (17. 1.)
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 16. §. 265. f
2) L. R. a. a. O. n. 7.
3) L. R. a. a. O. n. 8.
4) L. R. a. a. O. n. 9.
L. 12. 13. 19. 22. de novat. (46. 2.)

§. 1017.

c) Expromission.

Die Expromission ist diejenige Novation, mittels welcher jemand die Verbindlichkeit eines Schuldners ohne dessen Zustimmung schlechthin, und so übernimmt, daß dieser auf immer davon befreyet seyn soll. 1) In der Hauptsache sind alle von der Delegation (§. 1013. 1014.) aufgestellten Lehrsätze auch hierher zu beziehen. Insbesondere 1) beruht die Expromission auf einem ausdrücklichen Vertrage zwischen den Gläubiger, und den Expromissor. 2) Durch sie wird 2) die alte Verbindlichkeit des Schuldners gegen den Gläubiger aufgehoben, zugleich aber eine neue für den Expromissor eingeführt. Daraus ergiebt sich, daß der Expromissor gegen den Gläubiger diejenigen Einreden nicht vorschützen könne, welche der alte Schuldner (Expromissus) demselben entgegensetzen durfte. 3) Da ferner 3) der Expromissor die Verbindlichkeit des Schuldners zwar schlechthin, aber doch nicht in der Absicht zu schenken auf sich nimmt, so ergiebt sich von selbst, daß er unbedingt, und ohne sich mit den einem Bürgen zukommenden Einreden schützen zu können, den klagenden Gläubiger befriedigen müsse, hingegen für das Bezahlte bey dem alten Schuldner eben so gut, als ein anderer Geschäftsträger den Regreß suchen dürfe. 4) Entsteht endlich 4) ein Zweifel, ob das Geschäft eine Expromission, oder Bürg-

schaft sey, so ist allezeit diese vor jener zu vermuthen. 5)

1) §. 3. J. quib. mod. toll. oblig. (3. 29.)
L. 8. §. 5. de novat. (46. 2.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 399.

2) L. R. Th. IV. K. 15. §. 6. n. 1.

*) Nach preuß. L. R. a. a. O. §. 400. ist ein schriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erforderlich.

3) L. R. a. a. O. n. 2.

4) L. R. a. a. O. n. 3.

5) L. R. a. a. O. n. 4.

§. 1018.

d) Assignation.

aa) Deren Natur.

Von der Delegation ist wesentlich verschieden die Assignation, oder der Auftrag, daß der Bevollmächtigte (Assignatarius) eine Forderung des Gewaltgebers (Assignans) von einem Dritten (Assignatus) zu seiner Befriedigung einzuheben versuchen solle. Die Wesenheit derselben beruht auf folgenden Punkten: I. Jede Assignation ist eigentlich nur ein Auftrag zu einem Versuche, ob nicht auf dem bestimmten Wege die Befriedigung erhalten werden könne. Aus dieser Ursache ist sie keine eigentliche Aufhebungsart der Verbindlichkeiten, sondern kann dahin nur insofern gezählt werden, als der Assignat dem Versuche des Assignatars wirklich, und vollkommen entspricht, also die gehofte Befriedigung leistet. 1) II. Durch die Assignation wird, wenigstens eventuell eine

Forderung auf den Assignatar übertragen. Es kann daher dieselbe nur unter solchen Personen vor sich gehen, welche Andere sich, und sich Andern auf eine gültige Weise verbinden dürfen. 2) Da III. das ganze Geschäft auf einem Vertrage beruhet, und niemand gegen seinen Willen fremde Rechte aufgedrungen werden können, so ist es einerseits nur durch wechselseitige Uebereinkunft möglich, andrerseits steht es in der Willkühr des Assignatars, ob er die Anweisung annehmen wolle, oder nicht. Nur wenn der assignirte Schuldner sofort baare Bezahlung anbiethet, oder sonst keine andere anständigen Mittel zur Befriedigung vorhanden sind, ist der Gläubiger verbunden, dieselbe anzunehmen, jedoch mit der Begünstigung, unter mehrern Schuldnern desselben Assignanten sich selbst einen Assignat auszuwählen. 3) Der Einwilligung des assignirten Schuldners bedarf es durchaus nicht, denn da ihm eine bestimmte Verbindlichkeit obliegt, und der Assignatar als Mandatargläubiger die Grenzen des ihm übertragenen Rechts ohnehin nicht überschreiten darf, so muß es dem Schuldner immerhin gleichgültig seyn, wer sein Gläubiger ist. 4) IV. Woher die Forderung, oder Schuld rühre, ist insofern einerley, als sie nur juridisch wahr, und zugleich ein Gegenstand der Willkühr des Assignanten ist. Rührt die Forderung von einem Verbrechen her, so kann die Assignation bloß von der privaten Genugthuung verstanden werden. 5)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 7. n. 1.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 16. §. 251. f.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R. a. a. O. n. 3. 4. 5.
4) L. R. a. a. O. n. 6.
5) L. R. a. a. O. n. 7.

§. 1019.

bb) Deren Wirkung.

Ist die Assignation auf gesetzmäßige Weise geschehen, so ist 1) Assignant deßhalb noch nicht von seiner Verbindlichkeit vollkommen befreyet, sondern er haftet vielmehr seinem Gläubiger immer noch, bis dieser entweder von ihm selbst, oder vom Assignaten befriediget ist. 1) Demungeachtet darf er 2) seinen Auftrag einseitig niemal, wohl aber gegen baare Bezahlung zurücknehmen. 2) 3) Der Assignatar erlangt durch den Auftrag sogleich ein vollkommenes Recht, die angewiesene Summe von dem Assignaten abzufordern, insofern keine besondern Fristen, oder irgend eine Aufschiebung bedungen ist. Hingegen mit dem die Bezahlung verweigernden Assignaten sich in einen Streit einzulassen ist er nicht verbunden, sondern er sieht seinen Auftrag für vereitelt an, und sucht an seinen gewaltgebenden Schuldner unmittelbar den Regreß. 3) Stellt er aber auch eine Klage, so kann er demungeachtet nur als mandirter Kläger angesehen, ihm also, im Falle durch die Klage der beabsichtete Zweck nicht erreicht würde, der Regreß gegen seinen Mandanten niemal abgesprochen wer-

den. 4) Wenn indessen 4) der Assignatar die Anweisung einmal, wenigstens als eventuelle Zahlungsart, angenommen hat, so ist es natürlich, daß er den Regreß gegen den Assignanten nicht eher verfolgen dürfe, bis er den Assignaten entweder gerichtlich, oder außergerichtlich, aber fruchtlos, um die Bezahlung angefordert hat. 5) Der Regreß aber 5) geht ganz verlohren, wenn der Assignatar sich einen Saumsal in der Einforderung der angewiesenen Summe zu Schulden kommen läßt, oder auf irgend eine Art, z. B. durch Unterlassung der Nachrichtsertheilung u. s. f. einer Nachlässigkeit schuldig macht. 6) Endlich 6) ist Assignatar befugt, auf die ihm angewiesene Schuld auch einen andern anzuweisen. Diese weitere Assignation kann nur als Modification der Verwendung einer durch Auftrag eigenthümlich gewordenen Forderung angesehen werden. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 7. n. 8.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 256 - 261.
2) L. R. a. a. O. n. 9.
3) L. R. a. a. O. n. 10. 11.
4) L. R. a. a. O. n. 12.
5) L. R. a. a. O. n. 14.
6) L. R. a. a. O. n. 13.
7) L. R. a. a. O. n. 15.

§. 1020.

Fortsetzung.

Da ein jeder Schuldner nur seinen Gläubiger und dessen Repräsentanten zu bezahlen verbun-

den, diese Repräsentation aber auf einer Thatsache beruhet, so kann der Assignat 7) von demjenigen, der sich vermöge Auftrags berechtiget hält, die Bezahlung von ihm zu fordern, mit allem Rechte eine Legitimation verlangen, sowohl über die Liquidation der Forderung an sich, als auch darüber, daß diese auf den Assignatar übertragen worden sey. Hingegen ist er auch verpflichtet, sobald sich der Assignatar hinlänglich über die Assignation ausgewiesen hat, demselben die Bezahlung zu leisten. 1) Ohne vorausgehende vollkommene Legitimation handelt der Schuldner nicht einmal klug, wenn er bezahlt, weil es möglich ist, daß die Forderung von einem falschen Repräsentanten gemacht wird. 2) Ist der Schuldner 8) auf gehörige Art in Kenntniß der Assignation gesetzt, so darf er ohne Bewilligung des Assignatars den Assignanten nicht mehr bezahlen, weil in Beziehung auf diesen die Forderung so weit zu seyn aufhörte, als jener sie verfolgen will, oder kann. Aus diesem Grunde, wenn er von dem Assignanten und Assignatar zu einer, und derselben Zeit zur Bezahlung aufgefordert wird, muß er allezeit diesen vor jenem die Befriedigung leisten. 3) 9) Sind mehrere auf dieselbe Schuld angewiesen, so zahlt er denjenigen, welcher sich am ersten meldet, oder, wenn alle sich zur nämlichen Zeit melden, den ältern Assignatar, oder, wenn deren Assignationen auch dem Alter nach, nicht von einander verschieden sind, alle Assignatarien nach dem Verhältniß

ihrer Forderungen. 4) Hat nun 10) der Assignat die Bezahlung geleistet, so ist nicht nur er in Rücksicht des Assignatars, sondern auch der Assignant von der Verbindlichkeit frey. 5) Insofern aber die Schuld mehr, als die assignirte Summe beträgt, haftet er dem Assignanten allezeit noch um den Ueberschuß. Endlich 11) kommt die Assignation mit andern Vertragshandlungen auch darin überein, daß sie weder durch den Tod des Assignanten, noch des Assignatars, noch des Assignats erlösche, sondern, wie überhaupt die Vertragsrechte in der Regel, auf die Erben übergehe. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 7. n. 16.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 256 - 261.

2) L. R. a. a. O. n. 17.

3) L. R. a. a. O. n. 18.

4) L. R. a. a. O. n. 19.

5) L. R. a. a. O. n. 20.

6) L. R. a. a. O. n. 21.

*) Aus allem diesem ergiebt sich a) die Verschiedenheit der Assignation von der Delegation, Cession, und der Gebung an Zahlungsstatt, indem der Delegat (§. 1014.) keinen Regreß hat, der Cessionar, und der Annehmer an Zahlungsstatt nur für die Richtigkeit der überlassenen Forderung haften, hingegen der Assignant auch wegen der gewissen Befriedigung immer noch verantwortlich bleibt. b) Daß im Zweifel eher eine Assignation, als Delegation, oder Cession zu vermuthen sey. L. R. a. a. O. n. 22. 23.

§. 1021.

II. Zahlung.

Begrif.

a) Subject.

aa) Wem kann bezahlt werden?

Zahlung heißt überhaupt die Leistung dessen, wozu man verpflichtet ist. In diesem Sinne begreift sie jede Art von Aufhebung der Verbindlichkeit in sich. Im engern Sinne drückt sie nur die Leistung einer Verbindlichkeit durch Entrichtung einer Geldsumme aus. 1) Der Zweck der Zahlung geht überhaupt dahin, dasjenige, was den Gegenstand der Verbindlichkeit ausmacht, genau zu erfüllen, und sich dadurch von derselben zu befreyen. Aus dieser Ursache muß sie 1) an den Gläubiger, er bestehe aus einer individuellen, oder aus mehrern, aber in Ansehung der Forderung als eine zu betrachtenden Personen, oder, insofern dieser unfähig ist, sich selbstständig von Rechtsverhältnissen loszusagen, an dessen Vorsteher, z B. Vormünder, Pfleger u. s. w. geschehen; es bedürfen auch letztere dazu keines obrigkeitlichen Dekrets. 2) Ist jemand 2) bey Errichtung eines Geschäfts mit dem Beisatze genannt, daß auch ihm die Zahlung geleistet werden könne (solutionis caussa adjectus), 3) oder hat der Gläubiger einen andern zur Einhebung der Schuld bevollmächtiget, so kann auch diesem gezahlt werden. Doch muß insbesondere der Letzte entweder mit einer ganz besondern Vollmacht versehen, 4) oder überhaupt zur Verwaltung des ganzen Vermögen seines Gewalt-

gebers berechtiget seyn, und das Empfangene sonach an den Gläubiger herausgeben. 5) Ist 3) die Vollmacht zur Einhebung der Forderung von dem Gewaltgeber noch vor der Zahlung widerrufen worden, und hat der Schuldner aus Thatunwissenheit die Schuld an den sich früher meldenden Mandatar bezahlt, so ist er demungeachtet frey, wenn er anders nicht überwiesen werden kann, daß ihm die Zurücknahme des Auftrags bekannt gewesen sey, 6) in welchem Falle er sich seine Kurzsichtigkeit eben so selbst zur Last schreiben muß, als wenn er einem falschen Anwalde die Zahlung leistet, weil er wissen kann und soll, wem er etwas leistet. 4) Einem bloßen Geschäftsträger, oder einem allgemein Bevollmächtigten, oder einem dritten Besitzer eines Schuldscheins, ohne daß er sich besonders zur Erhebung der Schuld legitimirt, oder dem Gläubiger des Gläubigers ohne obrigkeitlichen Befehl, sofern nicht die Forderung des Ersten gegen den Letzten ganz richtig und liquid ist, kann mit Gültigkeit nicht bezahlt werden. 7) Daraus folgt, daß, wenn der wahre Gläubiger durch diese zu seiner Befriedigung nicht gelangt, ihm an seinem Rechte nichts entgehe, also sein Schuldner nicht befreyet werde, sondern der Beschädigte gleichwohl an seinem Beschädiger den Regreß suchen müsse. 8) Da endlich 5) Pupillen und Minderjährige, oder unter väterlicher Gewalt Stehende in Ansehung ihrer dinglichen Rechtsverhältnisse überhaupt keine freye oder unbedingte Rechtsfähigkeit haben, so kann ih-

nen keine Zahlung mit dem sichern Erfolg gemacht werden, daß dadurch die vorhandene Verbindlichkeit ein für allemal erlösche. Demungeachtet kann das an sie Bezahlte doch nur so weit zurückgefordert werden, als sie entweder reicher geworden, oder das Geleistete noch in Natur vorhanden ist. 9)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 1.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 28.

2) L. R. a. a. O. §. 4. n. 1. 2.
L. 11. de R. J. (50. 17.) §. 2. J. quib. alienar. licet. (2. 8.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 30. f.

3) L. R. a. a. O. n. 2.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 401.

4) Cod. jud. Cap. VII. §. 9. n. 4.

5) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 11. de pact. (2. 14.)
L. 180. de R. J. (50. 17.)
L. 10. 12. de solut. (46. 3.)
L. 131. §. 1. de V. O. (45. 1.)

6) L. R. a. a. O.
L. 12. §. 2. L. 38. §. 1. de solut. (46. 3.)

7) L. R. a. a. O. n. 4.
Cod. jud. cap. VII. §. 9. n. 4.

8) L. 15. 16. 61. de solut. (46. 3.)

9) L. R. a. a. O. §. 5.

§. 1022.

bb) Wer kann bezahlen?

Bezahlen kann nur derjenige, dem die Verbindlichkeit obliegt, und der über seine Person, und sein Vermögen zu verfügen befugt ist, oder dessen besonders Bevollmächtigte, oder, insofern

dem Schuldner keine freye Disposition über sich und das Seine zukommt, dessen vorgesetzter Vormund, Pfleger oder Vater. 1) Es ist aber auch erlaubt, daß jeder Dritte sowohl mit als ohne, und gegen den Willen des Schuldners für denselben zahle; nur muß er aus eigenem Vermögen wissentlich und für den Schuldner zahlen. 2) Läge einer solchen Zahlung ein entschuldbarer Thatirrthum zum Grunde, und der Dritte hätte die Schuld eines Andern in dem Glauben, daß sie ihm, als Selbstschuldner, obläge, entrichtet, so kann er das Gezahlte als Nichtschuld mittels der condictio indebiti wieder zurückfordern. Bezahlt hingegen ein Dritter zufolge eines vorausgehenden Auftrags eine fremde Schuld, so wird der Hauptschuldner von seiner Verbindlichkeit vollkommen befreyet. 3) Uebrigens steht denjenigen, welche entweder vermöge eines besondern Auftrags, oder gleichsam als Geschäftsführer, aus präsumtivem Willen die Schuld eines Andern bezahlt haben, der Anspruch auf Entschädigung allezeit offen. Wer aber gegen das ausdrückliche Verbot des Schuldners zahlt, wird als Schenker angesehen, und ihm kommt keine Regreßklage zu. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 2. n. 1. 2. §. 2. J. quib. alienar. licet. (2. 8.)

Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 41. f.

2) L. R. a. a. O. §. 3. n. 1. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

*) Zum Theile gegen das röm. Recht. Vergl. L. ult. de negot. gest. (3. 5.) L. 40. mandat. (17. 1.)

L. ult. C. de negot. gest. (2. 19.)

Thibaut Pandectenr. §. 72.

§. 1023.

b) Object.

In der Natur einer jeden Verbindlichkeit (§. 31.) liegt es, daß gerade der Gegenstand, worauf dieselbe gerichtet ist, geleistet werde. Will also eine Verbindlichkeit durch Zahlung aufgehoben werden, so muß das bestimmte schuldige Object aus eigenen Mitteln, und ganz gezahlt werden. 1) Es muß demnach I. der Schuldner die bestimmte in der Verbindlichkeit begriffene Sache seinem Gläubiger übergeben; letzterer ist in der Regel nicht verbunden, sich mit etwas Anderm, als dem schuldigen Objecte, oder mit dem Interesse zufrieden zu stellen (§. 31. 51. 52.). 2) Nur als Ausnahme von der Regel kommt dem Schuldner in folgenden Fällen die Wohlthat der Gebung an Zahlungsstatt (datio in solutum) zu guten, nämlich: 1) wenn die schuldige Sache in Natur nicht mehr beygeschaft werden kann. 3) (§. 51.) 2) Wenn die Verbindlichkeit im Thun besteht. 4) (§. 52.) 3) In alternativen Verbindlichkeiten. 5) 4) Wenn der Gläubiger sich selbst mit einer andern Sache, oder dem Interesse begnügt. 6) 5) Wenn der Schuldner eine Geldsumme zu bezahlen hat, und eben keine gewisse Geldsorte ausbedungen ist.

Jedoch

Jedoch muß er in gangbarer guter Münze bezahlen, und der Gläubiger ist über zwanzig, und fünf Gulden Scheidemünze anzunehmen nicht verbunden. 7) II. Der Schuldner muß das Schuldige aus eigenen Mitteln zahlen, sonst wird die Verbindlichkeit weder aufgehoben, noch erlangt der Gläubiger ein Eigenthum auf das Bezahlte, sondern muß es vielmehr dem wahren Eigenthümer, dem sein Recht an der Sache durch die willkührliche Handlung eines Dritten nicht entzogen werden kann, wieder herausgeben, insofern er es nicht mit gutem Glauben verzehrt, oder verjährt, oder mit seinem Vermögen in der Art vermischt hat, daß die Ausscheidung des Seinen von dem empfangenen Gute unmöglich geworden ist. 8) Doch ist in diesem Falle dem Eigenthümer der Anspruch auf Entschädigung keineswegs abgeschnitten. 9) III. Der Schuldner muß die ganze Schuld, und in der Regel auf einmal bezahlen; er darf dem Gläuger keine theilweise Zahlung aufdringen. 10) Es finden jedoch folgende Ausnahmen statt, nämlich: 1) Wenn der zurückbehaltene Theil der Schuld noch streitig oder illiquid, 11) oder 2) die Bezahlung nicht an einem, sondern an mehrern Orten geschehen soll. Alsdann darf der Schuldner an jedem Orte einen Theil der Schuld abtragen, 12) oder 3) wenn von dem Gläubiger selbst, oder von dem größern Theile mehrerer Gläubiger, oder von der Obrigkeit aus dem Grunde, weil der Schuldner

unverschuldet in Verfall seines Vermögens gerathen ist, und dadurch, daß er auf einmal alles zu bezahlen genöthiget würde, gänzlich zu Grunde gehen müßte, Zahlungsfristen bestimmt sind, 13) oder 4) wenn schon gleich anfänglich, wo die Schuld contrahirt worden ist, Fristenbezahlungen ausbedungen worden sind, 14) und 5) wenn dem Schuldner die Wohlthat der Competenz zusteht. 15)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 6. n. 1. 2. 3.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 72. f.

2) L. R. a. a. O. n. 1.

3) L. R. Th. III K. 7. §. 9. Th. IV. K. 1. §. 17. n. 1. K. 14. §. 7. n. 1.

4) L. R. Th. IV. K. 14. §. 7. n. 2.
*) Gegen das röm. Recht. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 74.

5) L. R. a. a. O. n. 3. u. K. 1. §. 15. n. 2.

6) Cod. jud. Cap. 18. §. 11.
L. R. a. a. O. K. 14. §. 7. n. 4.

7) L. R. a. a. O. n. 5.

8) L. R. a. a. O. §. 6. n. 3.
*) Anders nach gem. R.

9) L. R. Th. II. K. III. §. 15.

10) L. R. Th. IV. K. 14. §. 6. n. 1. §. 8.
L. 47. de act. C. V. (18. 1.)
L. 5. §. 4. L. 85. §. 6. de V. O. (45. 1.)

11) L. R. a. a. O. §. 8. n. 2.

12) L. R. a. a. O. n. 3.

13) L. R. a. a. O. n. 4.
Cod. jud. Cap. 18. §. 13.

14) L. R. a. a. O. n. 1.

15) Cod. jud. Cap. 18. §. 10. pr.

§. 1024.

Wohlthat der Competenz.

Diese besondere Wohlthat der Competenz steht nur demjenigen zu, welchem entweder ein gesetzliches Privileg dasselbe zusichert, oder der sonst beweisen kann, daß ihm der Kläger ohnehin den Unterhalt zu reichen verbunden ist. 1) Dahin gehören: 1) alle jene, welche, durch unverschuldete Unfälle bewogen, ihr sämtliches Vermögen den Gläubigern zur Befriedigung abgetreten haben. 2) 2) Aeltern und Kinder gegenseitig. 3) 3) Geschwister, und die denselben in dieser Beziehung gleichgesetzten, in einer Gemeinschaft stehenden Geschellschafter. 4) 4) Ehegatten. 5) 5) Schenker, welche ihr gesamtes Vermögen verschenkt haben, und aus der Schenkung belangt werden. 6) 6) Die Verschwägerten in auf- und absteigender- und Seitenlinie des ersten Grades. 7) Adeliche, und in Würden, oder Staatsdiensten stehende Personen. Für letztere ist die Competenz gesetzlich auf zwey Drittheile bestimmt, so daß sie in Betref ihres Gehaltes nur zu einem Drittheile exequirt werden dürfen. 7) 7) Ordentliche Gemeinheiten, oder vom Staate genehmigte Korporationen. In diese Klasse sind auch alle milden Stiftungen zu zählen. Uebrigens ist die Wohlthat der Competenz nur persönlich, und geht sohin a) auf des Schuldners Erben und Bürgen nicht über. 8) Man wird b) derselben verlustig, wenn man ei-

ner Arglist überführt werden kann; 9) eben so legt sie c) ihre Wirksamkeit ab, wenn der Schuldner soweit zu Vermögen gelangt, daß er für die ganze Schuld einstehen kann. 10)

1) Cod. jud. cap. 18. §. 10. pr.
2) Cod. jud. l. c. §. 14.
L. 4. 6. 7. de cession. bon. (42. 3.)
3) Cod. jud. l. c.
L. 16. de re jud. (42. 1.)
4) L. R. Th. IV. K. 8. §. 7.
L. 63. pro socio. (17. 2.)
*) Das römische R. unterscheidet allgemeine und besondere Gesellschaften. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 89.
5) Cod. jud. l. c.
L. 20. de re jud. (42. 1.)
6) Cod. jud. l. c. §. 10. n. 1.
L. R. Th. III. K. 8. §. 12. n. 5.
L. 19. §. 1. de re jud. (42. 1.)
7) Cod. jud. Cap. 18. §. 4. n. 4.
Verordn. v. 22. Jan. 1802. (M. Reg. Bl. 1802. St. III. S. 60) u. v. 6. Aug. 1802. (M. Reg. Bl. 1802. St. 32. S. 569.)
8) Cod. jud. Cap. 18. §. 10. n. 6.
9) Cod. jud. l. c. §. 9.
10) Cod. jud. l. c. §. 10. n. 6.
*) In der Lehre von der Execution wird noch ausführlicher davon gehandelt werden.

§. 1025.

Münzveränderung.

Ergiebt sich binnen der Zeit der errichteten Verbindlichkeit, und der Zahlung eine Münzveränderung (§. 851.), so muß man unterscheiden, ob eine gewisse Summe überhaupt, ob-

ne Rücksichten auf Münzsorten gegeben worden, und jetzt bezahlt werden soll, oder ob eine gewisse Anzahl von bestimmten Münzen so gegeben worden ist, daß eine eben so große Anzahl von diesen Münzsorten zurückgegeben werden soll. In dem ersten Falle kommt es ganz allein auf die Summe an, und die Münzsorten, womit zurückbezahlt werden will, werden nach dem Kurs angeschlagen, auf welchem sie zur Zeit der Zahlung stehen. 1) In dem zweiten Falle besteht der Gegenstand der Verbindlichkeit in einer bestimmten Anzahl von Individuen, d. h. Geldstücken, so daß, wenn diese geleistet ist, alles geleistet ist, was in der Verbindlichkeit begriffen ist. Hier kann es auf den Werth der Münze durchaus nicht ankommen. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 7. n. 6.
2) Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 80. f.

§. 1026.

c) Ort der Zahlung.

Der Schuldner ist verbunden, am gehörigen Orte zu bezahlen. 1) Man unterscheide aber folgende Fälle: I. Besteht die Leistung in der Herausgabe einer unbeweglichen Sache, so versteht es sich von selbst, daß der Ort, wo die Sache gelegen ist, der einzige Ort der Leistung seyn könne. II. Ist von einer andern Leistung die Rede, so ist vor allen den besondern Bestimmungen über den Zahlungsort nachzugehen, und es wird, wenn mehrere Orte conjunctiv genannt sind,

die Verbindlichkeit getheilet, d. h. an jedem der genannten Orte ein Theil der Verbindlichkeit berichtiget. Sind sie alternativ gesetzt, so hat bis zur Klage der Schuldner, von diesem Augenblicke aber der Gläubiger die Wahl. 2) Wider Willen des Gläubigers kann der Schuldner an keinem, als dem bestimmten Orte zahlen; aber auch nicht angehalten werden, gegen den Vertrag an einem andern Orte zu bezahlen. Dieses leidet jedoch eine Ausnahme, wenn der bestimmte Ort wegen außerordentlicher Ereignisse unzugänglich ist. 3) III. Wenn über den Ort der Zahlung nichts ausgemacht ist, so muß die Leistung in der Regel da geschehen, wo der Gläubiger sich aufhält. 4) IV. Sind der Werth, das Maas, oder das Gewicht des zu Leistenden nach Verschiedenheit des Orts verschieden, so werden dieselben, insoweit der Inhalt des Vertrags keine nähere Bestimmung giebt, nach dem Ort, wo der Contract abgeschlossen worden ist, beurtheilet. 5) Daraus folgt, daß ein Heurathgut im Zweifel nach dem Werth des Orts, wo die Ehestiftung errichtet ist, bezahlt werden müsse, oder daß, wenn die Schuld in einem Orte, wo Papiergeld kursirt, contrahirt worden ist, der Gläubiger die Zurückbezahlung im Papiergelde, und zwar nach dem Kurse, welcher in dem Orte der contrahirten Schuld gilt, sich gefallen lassen müsse. Ueber die Bezahlung der vor der Abwürdigung der Bankozettel in Tirol kontrahirten Schulden enthalten neuere Gesetze 6)

folgende Bestimmungen: 1) die seit dem ersten Jänner 1797. in Tirol unter Privaten kontrahirten Schulden sind in allen Fällen, wo nicht eine bereits bestehende Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner, oder eine in Rechtskraft erwachsene richterliche Erkenntniß eine andere Bestimmung darüber getroffen haben, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, nunmehr im Metallgelde, zwar nach der Ziffer der Schuldverschreibung, jedoch so zu bezahlen, daß die in zwanzig und ein und zwanzig Guldenfuße kontrahirte Schuld in dem dermaligen vier und zwanzig Guldenfuße zu entrichten ist. Von dieser Regel sind 2) ausgenommen a) sämtliche Aerariallandschaftliche, und Stiftungsvermögensschulden, und Forderungen, b) die Fälle, in welchen Wechsler und Kaufleute unter sich bloße Handelsgeschäfte gemacht haben. Die aus Geschäften dieser Art entsprungenen, und noch ungetilgten Schulden sind, wenn es nicht schon bey ihrer Konstituirung von dem Kontrahenten ausdrücklich bestimmt worden ist, nach dem Kommerzialkurse der Bankozettel abzutragen, wie es zu der Zeit, und an dem Orte des gemachten Darlehens bestand. War aber an dem Orte des Darlehens der Kommerzialkurs nicht in notorischem Bestehen, so wird der Kurs zur Richtschnur genommen, den die Bankozettel zur Zeit des Darlehens in der dem Darlehensorte zunächst gelegenen Handelsstadt hatten. 3) Unter obigen Schulden der Wechsler und Kaufleute sind aber diejenigen

nicht zu verstehen, welche aus trocknen Wechseln entsprungen sind, welche Wechsler, oder Kaufleute zur Beförderung ihres Handels an Private, die nicht Wechsler oder Kaufleute sind, ausgestellt haben. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 10. n. 1.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 769. f.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 2. §. 2. 3. 4. de eo, quod certo loc. (13. 4.)
3) L. R. a. a. O. n. 4.
L. 9. eod.
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 77.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
*) Einige Abweichungen im röm. R. Thibaut a. a. O.
5) L. R. a. a. O. n. 5. u. K. IV. §. 5. n 6.
*) Anders nach dem römisch. R. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 83.
6) Verord. v. 25. Jul. 1807. (M. Reg. Bl. 1807. St. 36. S. 1033.)
7) Besondere Aufmerksamkeit verdient D. G. Hufeland.

§. 1027.

d) Zeit der Zahlung.

Jede Verbindlichkeit muß zur gehörigen Zeit erfüllt werden, obschon der Zahlungstermin nach billigem Ermessen mit Rücksicht auf die Umstände auch von dem Richter erweitert werden kann. 1) Im allgemeinen sind zwey Fälle zu unterscheiden: I. Ist keine Zahlungszeit verabredet, so kommt es darauf an, ob die Zurückzahlung nur überhaupt unbestimmt gelassen, oder der freyen Willkühre des Schuldners heimgestellt worden ist.

In jenem Falle darf der Schuldner zwar nach Belieben zurückzahlen, aber er kann auch zu jeder Zeit, doch nicht früher als nach vierzehn Tagen nach contrahirter Schuld, vom Gläubiger um die Bezahlung angefordert werden. 2) In diesem Falle hat der Gläubiger so lange, als der Schuldner lebt, auf sein Klagerecht verzichtet, und die Zahlung hängt, der Zeit nach, blos von der Willkühre des Schuldners ab. Der Gläubiger kann seine Forderung erst nach dem Tode des Schuldners gegen dessen Erben mit rechtlicher Strenge verfolgen. 3) II. Ist eine gewisse Zahlungszeit bestimmt, so darf 1) der Gläubiger vor derselben die Zahlung nicht fordern. 4) Indessen kann er, wenn ihm eine Gefahr des Verlusts droht, z. B. der Schuldner ist fluchtverdächtig, artet in Verschwendung aus u. s. w., seinen Schuldner zur hinlänglichen Sicherheitsbestellung mit Recht anhalten. 5) Hingegen 2) darf der Schuldner die Zahlung über die festgesetzte Zahlungszeit zwar nicht aufschieben, aber doch vor derselben sie leisten, indem jeder Zahlungstermin im Zweifel eher zu dessen, als des Gläubigers Vortheil ausgedeutet werden muß, ausgenommen es wäre eine wechselseitige Aufkündung bedungen, oder es träten andere erhebliche Ursachen ein, welche einen Betrug des Schuldners ahnen ließen, z. B. bey einer bevorstehenden Verringerung des Werths gewisser Geldsorten u. s. f., oder es wäre der Hauptstock verzinslich. In dem letzten Falle ist der Zahlungstermin

sichtbar zum Vortheile des Gläubigers festgesetzt, und kann ein Schuldner die Zahlung nur insofern anticipiren, als er seinem Gläubiger mit den schon verfallenen auch die weitern Zinsen bis zum Zahlungspunkt vergütet. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 9. n. 1.
L. 137. §. 2. de V. O. (45. 1.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 54 - 64.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 4.
4) L. R. a. a. O. n. 3.
5) L. R. Th. IV. K. II. §. 3. n. 8.
6) L. R. Th. IV. K. 14. §. 9. n. 3.

§. 1028.

e) Verzug. (mora)

Wird die Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit erfüllt, so heißt dieses Verzug (mora). Ein solcher Verzug kann eintreten auf Seite des Schuldners (mora solvendi), wenn er nicht zur gehörigen Zeit zahlt, oder auf Seite des Gläubigers (mora accipiendi), wenn dieser die zur gehörigen Zeit gemachte Zahlung nicht annehmen will. Die Wirkungen des Verzugs sind theils gemeine, theils besondere. I. Die gemeinen Wirkungen sind: 1) daß der Säumige die Gefahr der Sache trägt, 1) (§. 59.) und 2) alles auf den Fall des Verzugs Versprochene verwürkt werde. 2) II. Die besondern äußern sich a) in der Person des säumigen Schuldners darin: 1) muß er Zinse, Früchte und Interesse zahlen. 3) 2) Der

Gläubiger kann die ihm obliegende Gegenleistung so lange unerfüllt lassen, bis der Schuldner das Seine geleistet hat. 4) 3) Der Säumige ist wegen des geringsten Versehens verantwortlich. 5) Manchmal 4) bey alternativen Verbindlichkeiten erhält der Gläubiger das dem Schuldner sonst zugestandene Recht der Wahl. Dieses gilt in der Regel nur von letztwilligen alternativen Verbindlichkeiten. 6) b) In der Person des säumigen Gläubigers wirkt der Verzug so viel, daß er die Gefahr der gehörig geleisteten Sache tragen müsse, und selbst, im Falle Zinsen ausbedungen sind, diese nicht mehr fordern dürfe. 7) Diese Wirkung tritt in der Regel nicht eher ein, als bis 1) der Verpflichtete, dessen Leistung auf keine bestimmte Zeit eingeschränkt ist, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gerichtlich, oder außergerichtlich aufgefordert ist (mora ex persona). Jedoch kann 2) auch durch Verträge, oder Gesetze ein bestimmter Tag zur Leistung festgesetzt seyn. In diesen Falle tritt der Verzug von selbst, ohne Aufforderung, mit seinen Folgen ein (mora ex re). 8)

1) L. R. Th. IV. K. I. §. 20. n. 5. K. 15. §. 12. n. 1.

L. 58. §. 1. de fidejuss. (46. 1.) L. 19. C. de usur. (4. 53.)

*) Ohne die nach gemeinen Rechten geltende Ausnahme, oder Beschränkung L. 8. §. 1. L. ult. de condict. furt. (13. 1.) L. 9. C. de furt. (4. 8.) L. 45. de O. et A. (44. 7.)

Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 85.

2) L. R. a. a. O. §. 11. n. 2.

L. 40. de R. C. (12. 1.)

3) L. R. Th. II. K. III. §. 21. n. 2. Th. IV. K. II. §. 3. n. 9. K. III. §. 14. n. 2.

L. 31. 38. de usur. (22. 1.)

4) L. R. Th. III. K. III. §. 10. n. 5. §. 14. n. 4.

L. 13. 25. de act. E. V. (19. 1.)

L. 21. C. de pact (2. 3.)

5) L. R. Th. IV. K. I. §. 20. n. 2. K. III. §. 12. n. 2. 3.

L. 17. de peric. et commod. r. v. (18. 6.)

6) L. R. Th. III. K. VII. §. 4.

*) Noch mehrere Wirkungen schreibt das gemeine Recht dem Verzuge zu. Vergl. Thibaut a. a. O.

7) L. R. Th. IV. K. 14. §. 15.

Vergl. Thibaut. a. a. O.

8) L. R. Th. II. K. III. §. 21. n. 3.

Vergl. Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 20 - 26. 64 - 71.

§. 1029.

f) Beweis der Zahlung.

Die Zahlung wird, als Thatsache nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Dieses geschieht: I. Durch Quittungen, worin der Empfang der geschehenen Zahlung von dem Gläubiger bescheiniget ist. Es ist zwar nicht nothwendig, doch allezeit rathsam, daß die bezahlte Sache, oder Quantität in ihrer specifischen Eigenschaft ausgedrückt sey, sondern es reicht schon ein allgemeines Geständniß zu. 1) Jedoch muß man eine allgemeine Quittung nicht über ihre Gattung ausdehnen, und z. B. der Quittung eines Testaments-Exekutors nur die Beweiskraft für die Vollendung der Testaments-Executions-Geschäfte beilegen. Auch erhält eine Quit-

tung ihre Beweiskraft in der Regel erst durch ein Alter von dreyßig Tagen, 2) von dem Augenblicke der wirklich sichtbaren, oder sonst bewiesenen Ausstellung angerechnet. Eine Mitunterschrift von Zeugen kann für den möglichen Fall einer Abläugnung einer Quittung empfohlen werden. II. Durch Zeugen. Zum vollen Beweise werden zwey tüchtige Zeugen erfordert, 3) ohne Unterschied, ob die Schuld schriftlich, oder mündlich contrahirt worden ist. Nebstdem finden III. der Eid, und andere Beweismittel in derselben Art statt, wie man sich in andern rechtlichen Angelegenheiten auf sie berufen kann. 4) Endlich IV. kann eine geschehene Zahlung auch durch Vermuthungen dargethan werden, wobey aber große Vorsicht nothwendig ist, um nicht dem zufälligen mit dem absichtlichen eine und dieselbe Kraft beizulegen.

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 12. n. 3.

2) L. R. Th. IV. K. 11. §. 7. n. 1.
L. 14. § 2. C de non num. pecun. (4. 30.)

3) L. R. Th. IV. K. 14. §. 12. n. 2.
Cod. jud. cap. 10. §. 13. n. 4.

4) L. R. a. a. O. n. 1.

§. 1030.

Insbesondere durch Vermuthungen.

Die Gesetze führen mehrere Thatsachen an, aus welchen auf eine geschehene Zahlung gefolgert werden darf. 1) Dahin gehören: I. wenn der Schuldschein zerschnitten, zerrissen, durchstrichen, oder auf irgend eine Art cassirt ist. Indessen kommt es noch

darauf an, ob sich derselbe in den Händen des Gläubigers, oder des Schuldners, oder eines Dritten befindet. In dem ersten Falle hat die Vermuthung für Zahlung, oder Nachlassung der Schuld guten Grund, weil von einem noch unbefriedigten Gläubiger nicht wohl zu erwarten ist, daß er sich des Beweismittels, wodurch er sein Recht gegen Widerspruch sichern kann, freywillig und unbehutsam begeben werde. Diese Vermuthung verschwindet aber alsdann, wenn dargethan ist, daß jene Cassation das Werk eines bloßen Zufalls gewesen sey. In dem zweiten Falle kann jene Vermuthung nur dadurch ein Gewicht erlangen, wenn der Schuldner beweiset, daß sein Gläubiger ihm den Schuldschein kassirter zurückgegeben habe. Denn nur in der Voraussetzung ist es wahrscheinlich, daß die Cassation von dem Gläubiger selbst geschehen sey. In dem dritten Falle hingegen hat man um so weniger einen Grund für die Vermuthung der geschehenen Zahlung, als die Cassation gar wohl das willkührliche Werk des Dritten ohne Zuthun und Willen des Gläubigers seyn kann.

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 13.

§. 1031.

Fortsetzung.

II. Wenn der Gläubiger dem Schuldner ohne allen Vorbehalt den Schuldschein zurückgiebt. Die daraus abgeleitete Vermuthung hat jedoch nur insofern Grund, als der Schuldner darthut, daß

ihm der Hauptschuldschein von dem Gläubiger selbst, oder dessen rechtmäßigem Stellvertreter zurückgegeben worden sey; sie fällt also weg: a) wenn nur der Hypotheks- oder Bürgschaftsbrief, oder die Pfandsache zurückgegeben wird. 1) Denn diese Thatsache verrathet überhaupt mehr nicht, als daß man des Verstärkungsmittels sich begeben wolle: b) wenn man nur den ersten Aufsatz, oder eine bloße Abschrift von dem Hauptschuldscheine zurückgiebt. c) Wenn der Gläubiger nur eine der ihm doppelt zugestellten Originalurkunden herausgiebt. 2) lautet der zurückgegebene Schuldschein auf verschiedene Schuldposten von verschiedenen Schuldnern, und ist derselbe nur Einem aus ihnen zurückgegeben worden, so steht die Vermuthung des Nachlasses oder Bezahlung, theils nach dem natürlichen Verhältnisse der Wirkung zur Ursache, theils weil Vermuthungen überhaupt keine ausdehnende Auslegung zulassen, nur für ihn, und dessen Schuld. Umgekehrt darf auf den Fall, wo ein Schuldschein auf mehrere Gläubiger lautet, und von einem derselben dem Schuldner zurückgegeben wird, diese aus der That hervorsprechende Vermuthung bloß auf den zurückgebenden Gläubiger, und dessen Forderung bezogen werden, ausgenommen die mehrern Gläubiger stünden in einer wahren activen Correalität (§. 98.), und müßten in Ansehung der ganzen Forderung als eine Person betrachtet werden.

1) L. R. Th. II. K. VI. §. 17. n. 3.
2) L. R. Th. IV. K. 14. §. 13. n. 1.

§. 1032.

Fortsetzung.

III. Wenn ein Gläubiger drey Jahre nach einander ununterbrochen die jüngsten Zinsen, Stiften, Gülten, Zehnten und dergleichen Leistungen, ohne sich der Ausstände früherer Jahre zu verwahren, annimmt. Aus dieser Thatsache läßt sich die geschehene Bezahlung, oder eigentlich zu sagen, ein Verzicht auf die Bezahlung um so mehr vermuthen, als die gemeine Rechtsregel den Grundsatz ausspricht, daß derjenige, welcher ein Recht gebrauchen darf, und nicht übt, wo er es zu dessen Erhaltung vermöge der Forderung der Gesetze gebrauchen soll, für verziehen zu halten ist. 1) Nach eben demselben Grundsatze ist IV. wenn der Gläubiger dem Schuldner um Gegenforderung haftet, und diesen ohne allen Vorbehalt darüber befriediget, zu vermuthen, daß jener keinen Grund zu compensiren mehr gehabt habe, also seine Forderung bereits getilgt sey. 2) V. Wenn der Gläubiger eine vom Schuldner in einem verschlossenen Sacke überbrachte Summe Geldes, ohne diesen zu öfnen, und das darin befindliche Geld zu zählen für seine Befriedigung annimmt, so wird die Leistung der vollen Summe so lange vermuthet, bis der vorgebliche Abgang von dem Gläubiger bewiesen ist. 3) (§. 859.) VI. Wenn der Gläu-

biger

biger ohne erhebliche und erweisliche Ursache mit der Forderung sowohl an sich, als mit den davon abfallenden Zinsen nicht nur lange Zeit zurückhält, sondern auch sogar den Schuldner darüber sterben läßt, ohne sich den Rückstand berichtigen zu lassen. Es bestimmt zwar das Gesetz hier keine Zeit; es fordert nur lange Zeit, jedoch auf keinen Fall eine so lange Zeit, daß sie eine gesetzliche Verjährung zu begründen vermag; denn auf diese Art würde in die Stelle der präsumtiven eine wahre Aufhebung der Verbindlichkeit eintreten. Es muß demnach der Richter nach Umständen entscheiden, und alle das Stillschweigen begleitenden Nebendinge in Betrachtung ziehen, z. B. der Schuldner ist unvermögend, oder durch Zeitumstände genöthiget gewesen, neue Schulden zu machen u. s. w.

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 13. n. 3.
2) L. R. a. a. O. n. 4.
3) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 1033.

g) Wirkung der Zahlung.

Die Zahlung erfolgt durch die gehörige Leistung der schuldigen Sache in der Absicht, die Verbindlichkeit zu tilgen. Daher geht durch sie I. auf den Gläubiger das Eigenthum der gezahlten Sache über, oder er kann, insofern der Schuldner mit einer fremden Sache die Verbindlichkeit zu

heben suchte, und der Gläubiger dieselbe mit gutem Glauben annahm, sie wenigstens nach Ablauf der gesetzmäßigen Zeit verjähren. 1) II. Auf Seite des Schuldners erlöscht die Verbindlichkeit sowohl in der Haupt- als Nebensache. Pfänder gehen an den Schuldner zurück, Bürgen werden frey, die Zinsen hören auf, 2) der Gläubiger muß den Schuld- und HypothekSschein herausgeben, und kann deßhalb im Falle der Weigerung mit der Condictio sine causa in Anspruch genommen werden, oder, wenn sie vielleicht verlohren gegangen sind, einen Mortificationsschein, oder Revers fordern, um sich damit gegen jede mögliche Production derselben für alle Zeit sicher zu stellen. 3) Weigert sich der Gläubiger, einen Mortificationsschein, oder Revers auszustellen, so kann der Schuldner, nachdem er die geschehene Zahlung hinlänglich bewiesen hat, eine obrigkeitliche Amortization verlangen, welche ihm als das letzte Sicherungsmittel nicht versagt werden darf. Auch ist der Schuldner berechtiget, von dem befriedigten Gläubiger eine förmliche Quittung zu fordern, und, wenn die erste auf irgend eine Art entkommen ist, sich eine zweite ausstellen zu lassen, wobey aber dem Gläubiger wohl zu rathen ist, in der zweiten zugleich der ersten Quittung zu erwähnen. 4) Gegen partikuläre und Abschlagszahlungen stellt man gleichmäßige partikuläre Quittungen auf die bestimmte Summe aus. Hingegen die Hauptquittung folgt erst auf die letzte

Partialzahlung. Dabey pflegt man gewöhnlich die Partialquittungen zu cassiren, oder sie doch für cassirt zu erklären. 5) III. Zahlt jemand, welcher mehrere Posten schuldig ist, so erklärt er entweder a) welche aus ihnen er bezahlt haben wolle, und dann bleibt es bey seiner Bestimmung. Nur ist der Gläubiger nicht verbunden, den Hauptstock vor den Zinsen anzunehmen, und wenn er auch auf der Forderung des Kapitals besteht, so darf er doch deßhalb nicht für auf die Zinsen verzichtend angesehen werden, 6) oder b) er zahlt überhaupt, ohne zu erklären, woran das Gezahlte abgerechnet werden soll. Alsdann ist zu vermuthen, daß der Schuldner vor allen die liquid verfallenen Zinsen entrichten wollte. IV. Sind die Schuldposten nicht von gleicher Liquidität, so muß nach der Natur der Sache die Abrechnung eher an der fälligen, als an der illiquiden Schuld geschehen, weil die letzte schon als solche eine aufschiebende Bedingung in sich enthält. Ist eine Schuld dem Schuldner lästiger, als die andere, so läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß er jene vor dieser habe bezahlen wollen. Unter gleich beschwerlichen nimmt man im Zweifel die ältere für bezahlt an. Ist endlich eine der andern Schuld der Qualität nach vollkommen gleich, so wird das Gezahlte an den sämtlichen Schulden verhältnißmäßig abgeschrieben. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 11. n. 1.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 149. f.

2) L. R. a. a. O. n. 2.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

4) L. R. a. a. O. n. 4.

5) v. Kreitmayer Anmerk. Th. IV. K. 14. §. 11. lit. i.

6) L. R. a. a. O. §. 14. n. 1.
L. 1. de solut. (46. 1.)

7) L. R. a. a. O. n. 2.
L. 1. 3. 4. 5. 13. 89. eod.
L. 1. C. eod. (8. 43.)
Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 91.

§. 1034.

III. Gerichtliche Deposition der schuldigen Sache.

So wie der Schuldner verbunden ist, seine Verbindlichkeit nach den bisher entwickelten Grundsätzen gehörig zu erfüllen, so ist er auch berechtiget, zu verlangen, daß der Gläubiger die rechtmäßig angebothene Zahlung annehme. Verweigert letzterer die Annahme, so kann der Schuldner durch gerichtliche Niederlegung der Sache von der Verbindlichkeit sich befreyen. Ihrem Grunde und Zwecke nach I. kann sie nur unter solchen Personen vor sich gehen, welche zahlen, und Zahlungen annehmen dürfen. 1) Nebstdem sind aber II. vorzüglich drey Handlungen in besondere Betrachtung zu ziehen, nämlich: Anerbiethung, Versiegelung und Niederlegung. A) In Ansehung der Anerbiethung kommt es darauf an, worin die schuldige Sache besteht. Ist

diese unbeweglich oder unkörperlich, so reicht die blos mündliche Erklärung an den Gläubiger, oder dessen Obrigkeit zu. 2) Jedoch versteht es sich von selbst, daß im ersten Falle wenigstens zwey Zeugen beyzuziehen sind, weil nur auf diese Art eine hinlängliche Bewährung des geschehenen Anbothes erreicht werden kann. Besteht aber die schuldige Sache in Geld, oder in andern Mobilien, so muß 1) die Oblation nicht nur mit klaren Worten geäußert, sondern auch mittels Erlegung, oder Aufzählung des Schuldigen auf dieselbe Art, wie es bey einer legalen Zahlung geschehen muß, vor zwey Zeugen vollendet seyn. 3) Indessen 2) hat das blos mündliche Anbiethen der schuldigen Mobilien auf jeden Fall doch die Wirkung, daß der Schuldner von der Anschuldung eines Verzuges befreyet, vielmehr der verweigernde Gläubiger durch die Nichtannahme in Verzug gesetzt, sofort der Lauf der Zinsen gehemmt, und die Verkaufung des Pfandes aufgehalten wird. 4) 3) Ist der Gläubiger abwesend und weder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Anwald, noch sonst auf gehörige Art vertreten, so muß er auf Ansuchen des Schuldners von seiner Obrigkeit zu dem Oblationsacte adcitirt werden. 5) Weiset nun der Gläubiger die ihm gehörig angebothene Zahlung ohne erhebliche Ursache von sich ab, so bringt B) der Schuldner die schuldige Sache in ein besonders Behältniß, welches er neben den beygezogenen zwey Zeugen ver-

siegelt. Es lassen zwar die Gesetze diesen Act, so wie das Anerbiethen auch außergerichtlich zu. Allein da nicht leicht zu erwarten ist, daß ein Gläubiger eine an ihn gehörig gemachte Zahlung ohne Ursache von sich weisen werde, so ist es auf alle Fälle rathsam, beyde Acte gerichtlich vorzunehmen, um sich auf diese Art gegen alle Einreden zu sichern, welche eben so oft, als leicht gegen außergerichtliche Handlungen eingewendet werden können. Nach der Versiegelung, wenn sie anders der Schuldner nicht schon gerichtlich vornehmen ließ, hinterlegt er die Sache entweder bey seiner, oder des Gläubigers Obrigkeit. 6) Ist nun III. die gerichtliche Deposition gehörig vollzogen, so hat sie mit der Zahlung ganz gleiche Wirkung. Die Haupt- und Nebenverbindlichkeit ist aufgehoben, der Zinsenlauf hört auf, die hinterlegte Sache wird von jetzt an als ein Eigenthum des Gläubigers angesehen, und sowohl aus diesem Grunde, als auch weil er sich durch die Verweigerung der Annahme eines Saumsales schuldig gemacht hat, trägt er den Zufall; ferner muß er den Schuldschein zurückgeben, und eine Quittung ausstellen. Zu beyden kann er auf Ansuchen des Schuldners gerichtlich angehalten werden. Es darf ihm aber auch die hinterlegte Sache gegen seinen Willen, und gegen Ausstellung einer ordentlichen Quittung von der Obrigkeit nicht vorenthalten werden. 7) IV. Verlangt Deponent die Sache noch, bevor der Gläubiger sie bey Ge-

richt absorderte, wieder zurück, so nimmt die Schuld von diesem Augenblicke an gerechnet die nämliche Beschaffenheit an, welche sie vor der Deposition hatte, und die Hinterlegung wird in Beziehung auf den Gläubiger und Schuldner für nicht geschehen geachtet. Nur die Pfänder und Bürgschaften, nachdem sie einmal auf eine legale Art frey geworden sind, können ohne besondere Erneuerung nicht wieder pflichtig werden. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 14. §. 15. n. 1. 2.

*) Da unsere Gesetze in dieser Lehre theils ganz eigene, theils viel bestimmtere Vorschriften, als die gemeinen Rechte enthalten, so beschränke ich mich blos auf erstere. Vergl. Thibaut Pandectenr. §. 93.

2) L. R. a. a. O. §. 16. n. 1.

3) L. R. a. a. O. §. 15. n. 3. 4. §. 16. n. 1.

4) L. R. a. a. O. §. 16. n. 2.

5) L. R. a. a. O. §. 15. n. 3.

6) L. R. a. a. O. §. 15. n. 5.

7) L. R. a. a. O. n. 6. 7. 8.

8) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 1035.

IIII. Compensation.

a) Natur derselben.

Compensation überhaupt heißt die Aufhebung einer Verbindlichkeit durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer von dem andern zu fordern hat. Wenn sich nämlich zwey Personen gegenseitig Sachen von derselben Gattung und Art schuldig sind, so erlöschen ihre gegenseitigen Forderungen mit allen Wirkungen der Zahlung in dem

Augenblicke, wo sie einander gleich sind, bis auf die concurrente Summe. 1) Insofern ist Compensation eine strenggesetzliche Aufhebungsart der Verbindlichkeiten (modus tollendi obligationis ipso jure), jedoch in der Voraussetzung, daß sich darauf berufen wird, indem die Unterlassung der Einwendung der Compensation einen Verzicht auf sie offenbar ausdrückt. 2) Daraus folgt: a) daß derjenige, welcher aus Unwissenheit, daß seine Forderung mit der gegen ihn eingeklagten compensabel sey, letztere bezahlte, das Bezahlte, oder eigentlich Compensirte mit der condictio indebiti zurückfordern dürfe (§. 1001.), 3) daß aber im Gegentheile, wenn sich der Beklagte, nachdem er die Compensabilität seiner mit der gegen ihn eingeklagten Forderung wohl einsah, der Einrede der Compensation nicht bediente, diese eben darum ausgeschlossen werde. 4) Ferner ergiebt sich b) daß der Richter die Einrede der Compensation, obschon durch sie Forderung und Gegenforderung ipso jure getilgt werden, von Amtswegen nicht ersetzen dürfe; 5) hingegen wird c) der Beklagte mit dieser Einrede nach Ablauf des Exceptions-Termins, oder gar bey der Execution nicht mehr gehört, außer sie hätte sich erst, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, ergeben. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 1.
L. 11. 12. de compens. (16. 2.)
L. 4. C. eod. (4. 31.)
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 300.

2) Cod. jud. Cap. VI. §. 2.
3) L. R. Th. IV. K. 13. §. 5.
4) Cod. jud. Cap. VI. §. 2.
L. 2. de comp. (16. 2.)
5) Cod. jud. Cap. VI. §. 9.
6) Cod. jud. Cap. 18. §. 8. n. 2. 3.
*) Anders nach gemein. Recht. L. ult. C. de comp. (4. 31.)

§. 1036.

h) Erfordernisse der Compensation.

Die Erfordernisse der Compensation bestehen in folgenden: I. Forderung und Gegenforderung müssen von gleicher Art und Gattung seyn, und in fungiblen Sachen bestehen. 1) Forderungen und Gegenforderungen, deren Gegenstand eine nichtfungible Sache ist, sind nicht zur Compensation, sondern zur Klage und Gegenklage geeignet. Daraus folgt, a) daß nur eine Sache gegen eine andere, nicht aber gegen eine That, oder eine That gegen eine andere compensirt werden könne, b) daß Sachen von verschiedener Gattung und Art incompensabel sind. 2) Es können daher Gegenforderungen, deren einer ein Spolium, der andern ein Attentat oder Depositum zum Grunde liegt, gegenseitig nicht compensirt werden. 3) c) Ob sie aber ihrer Quantität nach, einander gleich sind oder nicht, indem bey ungleichen Gegenforderungen die Compensation doch allezeit bis auf die concurrente Summe eintreten kann (§. 1033.), ist eben so gleichgültig, 4) als d) woher sie rühren; denn alle Forderungen, sie mögen aus Verträgen, oder unerlaubten Handlungen

(d. h. so viel die Privatgenugthuung betrift), aus dinglichen, oder persönlichen Rechten entstanden seyn, können, insofern sie von einerley Art sind, und ihrer Liquidität nichts entgegensteht, zur Compensation gebracht werden. 5) Ferner folgt daraus, e) daß es auf den Stand, die Würde, das Alter, und andere bürgerliche Eigenschaften der Schuldner gar nicht ankomme, 6) daß also die Compensation gegen Minderjährige, und Curatelmäßige Personen so gut als gegen andere Platz greife. 7) Selbst f) gegen den Fiskus kann sie, insofern Schuld, und Gegenschuld sich auf die nämliche fiskalische Station beziehen, oder aus einem und demselben Grunde entstanden sind, eingewandt werden. 8) Eben dieses gilt g) auch von den gemeinen Stadt- und Marktschulden, indem eine jede Gemeine in Ansehung ihres Activ- und Passivstandes als für sich bestehend zu betrachten ist. 9) Hingegen h) bey Privatschulden kommt es schlechthin darauf nicht an, ob die gegenseitig zu compensirenden Schulden an einem, oder an mehrern Orten entstanden sind. Wenn daher z. B. ein Kaufmann an mehrern Orten Handelschaft treibt, so kann die an einem Handelsplatze contrahirte Schuld mit der an dem andern contrahirten Forderung, insofern sonst alle Erfordernisse einer legalen Compensation eintreten, allerdings zur Compensation gebracht werden. Eben dieses findet auch in Betref der Vormundschaftsschulden gegen Pupillen statt, welche

unter mehrern, und in der Verwaltung abgetheilten Vormündern stehen. 10)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 1. pr.
Preuß. Landr. Th. I. Tit. 16. §. 302.

2) L. R. a. a. O. §. 1. n. 7.
L. 2. §. 1. de R. C. (12. 1.)
L. 13. §. 2. de pignor. act. (13. 7.)

3) L. R. a. a. O. n. 10.

4) L. R. a. a. O. n. 8.

5) L. R. a. a. O. n. 9.

6) L. R. a. a. O. n. 1.

7) L. R. a. a. O. n. 2.

8) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 1. C. de compens. (4. 31.)
L. 12. eod. (16. 2.) L. 46. §. 5. de jur. fisci. (49. 14.)

9) L. R. a. a. O. n. 4.

*) Ueber einige besondere Abweichungen nach dem gemeinen Recht vergl. Thibaut Pandectenr. §. 1185.

10) L. R. a. a. O. n. 5.

§. 1037.

Fortsetzung.

Ferner II. erfordert die Compensation wahre Gegenforderungen, d. h. solche, deren Gewißheit unbestritten, oder unbestreitbar ist. 1) Mit der Regel des gemeinen Rechts „compensabel ist jede Schuld, welche, wenn sie, sey es auch, aus Irrthume erfüllt ist, die condictio indebiti ausschließt, nicht; compensabel eine jede, deren Erfüllung durch die condictio indebiti vernichtet, oder rückgängig gemacht werden kann" stimmt

unser Gesetz vollkommen überein, indem es durchaus richtige Schulden voraussetzt. 2) Sodann III. müssen die gegenseitigen Schulden auf gleiche Art fällig seyn. Es kann also die bedingte mit der unbedingten, die betagte mit der unbetagten nicht compensirt werden. 3) Vielmehr muß das der Zeit oder Qualität nach noch Illiquide ad separatum verwiesen werden, indem die Vollstreckung des Liquiden durch die Einwendung des Illiquiden in der Regel niemal aufgehalten werden kann. Endlich ist IV. erforderlich, daß die Schulden gegenseitig sind, 4) d. h. zwischen den nämlichen Gläubiger, und den nämlichen Schuldner gegenüber bestehen. Dasjenige, was man an Dritten zu fordern hat, oder Dritten schuldig ist, ist mit dem, was man selbst einem andern Dritten schuldig ist, oder an ihn zu fordern hat, nicht compensabel. Daraus folgt: 1) daß der Vormund, wenn er für sich belangt wird, die Forderungen seines Mündels eben so wenig zur Compensation bringen könne, als ihm die Anrechnung seiner eigenen Forderungen erlaubt ist, wenn er als Repräsentant des Pupillen, also in dessen Namen belangt wird. Ferner 2) daß der Ehemann dasjenige, was er für sich haftet, mit den Forderungen seiner Gattin, und umgekehrt diese dasjenige, wofür ausschließlich sie haftet, mit den Ansprüchen des ersten gegen einen Dritten nicht compensiren könne; eben so wenig kann 3) eine ganze Gemeine die individuelle Schuld, oder Forderung eines ihrer Mitglieder gegen ihren

Gläubiger in Gegenrechnung setzen. 5) Endlich ist noch zu bemerken: a) daß der Gläubiger, welcher seinem Schuldner gegenseitig aus mehrern verschiedenen Gründen haftet, und diesem schon einmal seine Gegenforderung zur Compensation entgegengesetzt hat, sie nicht wiederholt einwenden könne, weil nach einmal geschehener Compensation kein weiters Compensandum mehr vorhanden ist; 6) b) daß, wer sich einmal von einer Schuld ohne alle Verwahrung durch Einwendung einer Gegenforderung zu befreyen sucht, eben dadurch die Schuld selbst einbekennt. 7)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 1. pr. und n. 12.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 362. f.

2) L. R. a. a. O. n. 11.
L. 6. 14. de compensat. (16. 2.)
L. 2. C. eod. (4. 31.)

3) L. R. a. a. O. n. 11.
L. 7. 16. §. 1. h. t. (16. 2.)

4) L. R. a. a. O. n. 6.
L. 18. §. 1. h. t. (16. 2.)
L. 9. C. eod. (4. 31.)

5) L. R. a. a. O. n. 6.
L. 23. eod. (16. 2.)
*) Mehrere Beispiele giebt Thibaut Pandectenr. §. 1184. an.

6) L. R. a. a. O. n. 13.

7) L. R. a. a. O. n. 14.
Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. B. II. Abh. II. S. 65.

§. 1038.

V. Retention.

Daß die Retention eigentlich keine Art, Verbindlichkeiten aufzuheben, sey, ist theils aus dem Begriffe, theils aus dem klar, was oben (§. 132.) davon ausführlich gesagt worden ist. Es sey daher genug, sie hier blos genannt zu haben.

§. 1039.

VI. Confusion.

a) Im allgemeinen.

Sehr oft treffen Rechte und Verbindlichkeiten in derselben Person zusammen. Diesem Zusammentreffen steht auch im allgemeinen nichts entgegen, insofern nur diese Rechte, und diese Verbindlichkeiten nicht in unmittelbarer Beziehung auf einander stehen, also nicht gegen dieselbe Person gehen. Denn alsdann ergiebt sich eine Confusion. Um diese richtig zu nehmen, unterscheide man dreyerley Fälle: a) es trift ein Recht und eine Verbindlichkeit, welche sich geradezu entgegenstehen, in einer Person zusammen. Beyde vernichten sich. Cedirt der Gläubiger seinem Schuldner die Schuldforderung, so hebt sie sich selbst auf, weil Niemand sein Selbstschuldner seyn kann. 1) Ist die auf solche Art vernichtete Verbindlichkeit eine Hauptverbindlichkeit, so erlöschen mit ihr auch alle in Beziehung derselben accessorische, oder Nebenverbindlichkeiten anderer Personen (§. 588. u. m.). 2) b) Treffen

Rechte, und Rechte in einer Person zusammen, so bestehen sie in der Regel neben einander. Sind sie aber von der Art, daß eines das andere beschränkt, z. B. die Grundherrlichkeit und das emphiteutische Nutzeigenthum, so heben sie einander auf; das Beschränkte ist für die Zukunft unbeschränkt 3) (Consolidatio). b) Mehrere neben einander in einer Person zusammentreffende Verbindlichkeiten erlöschen darum nicht schlechthin, sondern nur insofern, als eine derselben eine Hauptverbindlichkeit, und die andere eine accessorische ist. So z. B. wenn der Bürge Erbe des Schuldners wird, so fällt die Bürgschaft weg. 4)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 3. pr.
Preuß. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 476.

2) L. R. a. a. O. §. 14.
L. 21. 71. de fidejuss. (46. 1.)
L. 75. 95. de solut. (46. 3.)

3) L. R. Th. IV. K. 7. §. 22. n. 2.
L. 17. 27. quib. mod. ususfr. am. (7. 4.)
L. 1. quem. serv. amitt. (8. 6.)

4) L. 5. 14. 21. de fidejuss. (46. 1.)

§. 1040.

b) Besondere Fälle.

Obschon Rechte und Verbindlichkeiten durch die Confusion in der Regel unter den bemerkten Voraussetzungen (§. 1037.) aufgehoben werden, so äußern sich doch nach Umständen ganz besondere Modifikationen. Manchmal werden die Verbindlichkeiten gar nicht aufgehoben, manchmal le-

ben sie wieder von neuem auf. Diese Fälle sind: 1) wenn der Fiduciarerb vor dem Anfall der Erbschaft zugleich Gläubiger des Fideicommittenten war, und die ihm nach den Gesetzen gebührende trebellianische Quarte entweder gar nicht erhält, oder diese wenigstens nicht die Summe seiner Forderung erreicht. In einem, und dem andern Falle kann er immer noch als Gläubiger seinen Anspruch verfolgen. 1) 2) Wenn derjenige, welcher an der Erbschaft irgend einen rechtlichen Anspruch hat, jetzt in einer besondern Sache als Erb eingesetzt worden ist, zugleich aber neben ihn ein, oder mehrere nicht in besondern Sachen eingesetzte Miterben vorhanden sind. Alsdann ist jener einem bloßen Legatar, oder Singularsuccessor gleich zu achten, sohin können die zwischen ihn und den Testator vor dem Anfalle der Erbschaft bestandenen Rechte und Verbindlichkeiten nur insofern für aufgehoben gehalten werden, als sie auf der ihm zurückgelassenen besondern Sache haften, indem ihm das Prädikat Erb auch nur in dieser Beziehung zukommt. 2) 3) Wenn mehrere neben einander unbestimmt als Miterben genannt sind. Waren nun von diesen einige schon vor dem Anfall der Erbschaft Gläubiger, so wird ihre Forderung darum, weil sie Erben sind, nicht geradezu aufgehoben, denn alle Miterben tragen zusammen die Passiven, folglich kann die Confusion des Rechts des Einzelnen nur nach dem Verhältniß

niß seines Erbschaftsantheiles eintreten. 3) 4) Wenn ein Erblasser neben Allodien auch Lehen- und Fideicommißgüter, und für beyde besondere Successoren zurückläßt, alsdann müssen so wie die Massen auch die Schulden abgesondert werden, und die Lehen- und Fideicommißsuccessoren haften für die Allodialschulden eben so wenig, als der Allodialerb die Lehen- und Fideicommißschulden leistet. Dasselbe gilt auch von den respectiven Forderungen, 4) wenn eine Erbschaft gekauft, oder verkauft wird. Hier bleiben dem Käufer und Verkäufer ihre gegen einander gehabten Rechte und Verbindlichkeiten nach, wie vor, denn in Beziehung auf einander sind sie keine Erben, sondern nur Käufer und Verkäufer. 5) Ferner 6) wenn die Verbindlichkeiten nur accessorische sind. Dabey ist jedoch zu unterscheiden, ob dieselben von einerley, oder verschiedener Art sind. In jenem Falle kann die Verbindlichkeit durchaus nicht aufhören, indem sie nach, wie vorher ganz dieselbe bleibt, z. B. wenn ein Bürge seinen Mitbürgen erbt. In diesem Falle verschlingt die Hauptverbindlichkeit die Nebenverbindlichkeit. 6) (§. 1037.) 7) Wenn aus mehrern Korrealverpflichteten einer den andern beerbt, indem ohnehin jeder für das Ganze haftet. 7) 8) Wenn der Erb die Erbschaft mit dem beneficium inventarii antritt. Dadurch wird die Confusion der Rechte und Verbindlichkeiten zum Beßten des Erben so-

weit gehindert, daß der Erb seine auf der Erbschaft haftende Forderung allezeit sowohl in, als außer einem Concurs einklagen kann, 8) endlich 9) wenn das Successionsrecht in dem respectiven Rechte, welchem auf Seite des Erben eine Verbindlichkeit entspricht, entweder gar nicht zu Stande gekommen, oder wieder verlohren gegangen ist, z. B. wegen Ermangelung der Bedingung, wegen Rückfalls des widerruflichen Eigenthums, oder wenn das Testament durch die querela inofficiosi umgestossen worden ist. In diesen Fällen lebt die durch Confusion zur Erlöschung geeignete Verbindlichkeit wieder von neuem auf. 9)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 3. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 2.
3) L. R. a. a. O. n. 3.
L. 1. C. de haered. act.
4) L. R. a. a. O. n. 4.
5) L. R. a. a. O. n. 5.
6) L. R. a. a. O. n. 6.
7) L. R. a. a. O. n. 7.
8) L. R. a. a. O. n. 8. Th. III. K. I. §. 18. n. 10.
9) L. R. a. a. O. n. 9.

§. 1041.

VII. Gegenseitige Einwilligung.

Es ist nichts natürlicher, als daß Rechte und Verbindlichkeiten auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden, wie sie entstanden sind. Ist sohin ein Vertrag durch die blos einfache Einwilligung geschlossen worden, so kann er, bevor er von einer Seite, oder von beyden Seiten erfüllt

ist, durch die simple Einwilligung beyder Theile (mutuo dissensu) so aufgehoben werden, als wenn er gar nie eingegangen worden wäre. 1) Ist aber der Vertrag schon vollzogen, oder in Erfüllung übergegangen, so erfordert die Auflösung desselben ein ganz neues Geschäft, so z. B. kann nur der Rückkauf den vollendeten ersten Kauf wieder rückgängig machen. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 11. n. 1.
L. 3. 5. §. 1. de rescind. vend. (18. 5.)
L. 6. §. 7. L. 58. de pact. (2. 14.)
L. 72. de contr. emt. (18. 1.)

2) Die nach dem röm. R. nothwendige Besonderheit eines bestättigten Vertrags ist nach unsern Gesetzen nicht erforderlich, sondern es reicht ein simpler Vertrag allerdings zu. Vergl. L. 58. de pact. (2. 14.) L. 2. C. quando lic. ab emt. disc. (4. 45.) Stipulationen, also auch Acceptilationen haben keine Anwendbarkeit. L. R. a. a. O. §. 8. n. 1.

§ 1042.

VIII. Pactum de non petendo.

Oft wird nach Vollendung eines Hauptgeschäftes der Vertrag eingegangen, daß der Schuldner von der Verbindlichkeit befreyet seyn soll, oder daß der Gläubiger von ihm die Leistung des Schuldigen nicht mehr fordern wolle. Dieser Vertrag, der eigentlich Nachlaßvertrag zu nennen ist, ist durchaus nach den Lehrsätzen, welche von Verträgen überhaupt gelten, zu beurtheilen, 1) und es ist keineswegs nothwendig, daß

der Grund der Schuld, oder die Ursache des Nachlasses bestimmt angegeben sey, sondern es ist genug, wenn die Befreyung im allgemeinen, jedoch auf eine unzweydeutige Art ausgesprochen ist. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 8. n. 2.

2) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 1043.

IX. Tod.

Durch den Tod erlöschen die Verbindlichkeiten in der Regel nicht (§. 56.), sondern nur in so weit, als denselben irgend eine persönliche Rücksicht auf einen, oder den andern Contrahenten zum Grunde liegt. 1) Beispiele der Art sind: 1) wenn bey Eingehung des Geschäfts auf die besondern Fähigkeiten des Verpflichteten, z. B. eines Künstlers gerechnet worden ist. 2) Der Mandatsvertrag (§. 912.). 3) Der Gesellschaftsvertrag (§. 921.). 4) Wenn das Geschäft an sich nur auf die Lebenstage des Promittenten, oder Promissars eingegangen worden ist u. s. w.

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 14. n. 1.

§. 1044.

X. Einseitiges Aufgeben.

Durch einseitiges Aufgeben kann in der Regel kein Vertrag, und das durch ihn entstandene Rechtsverhältniß aufgehoben werden (§. 1039.), sondern die einseitige Reue, oder Abweichung gewährt dem Promittenten nur die Exceptio non

adimpleti contractus so weit, daß er zur Erfüllung des Versprechens, oder zur Gegenleistung nicht eher angehalten werden kann, bis Promissar auf seiner Seite das Versprochene geleistet hat, 1) und, auf den Fall, daß ein Theil sein Versprechen schon ganz erfüllt hat, so kann er wegen der von dem andern Theile begangenen Contravention weder die Zurückgabe dessen, was schon geleistet worden ist, noch die Aufhebung des Contracts begehren, sondern vielmehr nur auf dessen gänzliche Vollziehung geklagt werden, 2) ausgenommen die Contravention beträfe einen wesentlichen Theil des Geschäfts, oder auch einen solchen Nebenpunct, welcher der Hauptverbindlichkeit als entscheidende Bedingung, oder sub pacto legis commissoriae, angehängt war. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 11. n. 2.
L. 21. C. de pact.

2) L. R. a. a. O. u. Cod. jud. Cap. 17. §. 1. n. 13.

3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 1045.

Ausnahmen.

a) Nach Willkühre.

Die Regel, daß Verträge einseitig nicht aufgehoben werden dürfen, leidet jedoch verschiedene Ausnahmen. I. Es giebt Fälle, wo das Zurücktreten ohne Rechtsgrund erlaubt ist. 1) Dahin gehören: 1) das Precarium (§. 857.). 2) Der Gesellschaftsvertrag, selbst wenn er auf

immer geschlossen worden ist; jedoch muß die Aufkündigung den Gesellschaftern bekannt geworden, auch nicht aus Arglist, oder ohne Grund zur Unzeit geschehen seyn. Außerdem ist der Austretende von dem Gewinne der Gesellschaft ausgeschlossen, muß aber an deren Lasten und Nachtheilen nach, wie vor, Antheil nehmen. (§. 922.) Eben so erlöscht 3) das Mandat. Tritt aber Mandatar aus arglistigen Absichten, oder zur Unzeit zurück, so ist er wegen alles Schadens verantwortlich. (§. 911.)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 11. n. 4.

§. 1046.

b) Wegen veränderter Umstände.

II. Das einseitige Zurücktreten ist auch wegen veränderter Umstände erlaubt, indem ganz entschieden alle Geschäfte in der Erfahrung unter Voraussetzung gewisser Verhältnisse eingegangen werden. Es werden aber dazu drey Dinge erfordert: a) die Veränderung des ehemaligen Zustandes der in dem Geschäfte begriffenen Sache muß weder durch Saumsal, noch durch Schuld, noch durch eine eigene Handlung des Schuldners veranlasset, ferner b) nicht leicht vorher zu sehen, oder ohne Mühe voraus zu berechnen gewesen, endlich c) von der Art seyn, daß, wenn der Schuldner sie bey Eingehung des Geschäfts gekannt hätte, er sich sehr wahrscheinlich diese Verbindlichkeit nicht aufgebürdet haben würde. Die Beurthei-

lung des letzten Erfordernisses stellt das Gesetz auf das Gutachten rechtlicher Sachverständigen, und nach dessen Einholung bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob die Verbindlichkeit ganz, oder zum Theile, d. h. nach dem Verhältniß der sich ergebenen Veränderung der Umstände aufgehoben werden soll. 1) Andere Fälle der Art sind an den geeigneten Orten angeführt worden (§. 886.).

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 12. n. 3.
L. 38. de solut.

§. 1047.

c) Wegen Untreue.

III. In der Regel darf kein Paciscent aus der Ursache einseitig von dem Vertrage abgehen, weil dessen Mitcontrahent seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, sondern die Treulosigkeit des Einen berechtiget nur den Andern auf die Erfüllung des Vertrags, und auf Entschädigung zu klagen (§. 54.). Indessen giebt es einige Ausnahmen. Dahin gehört: 1) daß die Schenkung wegen treulosen Undanks widerrufen werden kann (§. 933.), 2) daß der Miether und Pächter vertrieben werden darf, wenn er zwey Jahre das Mieth- und Pachtgeld nicht entrichtet (§ 886.), oder die gemiethete Sache mißbraucht. Auch 3) dem Emphiteuten kann wegen Treulosigkeit sein Recht in mehrern Fällen genommen werden (§ 504. 505. 506.).

§. 1048.

XI. Erlöschen des Rechts des Concedenten.

Hat jemand einem andern ein persönliches Recht an einer Sache verliehen, so erlöscht das Recht des Letztern in dem Augenblicke, wo die Befugniß des Ersten aufhört, einem andern ein solches Recht zu ertheilen. Im allgemeinen sind jedoch zwey Fälle zu unterscheiden: a) der Eigenthümer, welcher jemand an seiner Sache persönliche Rechte einräumte, veräußert diese an einen Dritten successor singularis. Der Letzte ist den Vertrag des Ersten zu halten nicht verbunden; doch kann der auf solche Art von dem Dritten Verdrängte von seinem Contrahenten Entschädigung fordern (§. 895.). b) Jemand ertheilt einem Andern an einer fremden Sache ein Recht. Dieses Recht hört unbedingt in dem Augenblicke auf, wo der erste sein Recht an der Sache verliert (§. 457.). Nach Umständen greifen hier auch Ansprüche auf das Interesse Platz. Wer übrigens später als ein Anderer blos persönliche Rechte an einer Sache erhält, kann diesen natürlich nicht verdrängen. 1)

1) Cod. jud.

§. 1049.

XII. Konkurs lucrativer Erwerbsgründe.

Besonders wichtig ist die allgemeine Vorschrift, daß ein, aus einem lucrativen Grunde erworbenes Recht in eben dem Augenblicke erlöscht, da man den

Gegenstand desselben aus einem andern lucrativen Grunde erworben hat. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 14.
L. 17. de O. et A. (44. 7.)

§. 1050.

XIII. Vernichtung der accessorischen mit der Hauptverbindlichkeit.

Accessorische Verbindlichkeiten haben das Eigenthümliche, daß sie durch gänzliche Vernichtung der Hauptverbindlichkeiten zugleich miterlöschen 1) (§. 967.). Werden diese in der Folge auch wieder hergestellt, so wachen dennoch die accessorischen Verbindlichkeiten nicht wieder auf. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 14.
L. 43. 93. de solut. (46. 3.)
L. 21. §. 2. de fidejussor. (46. 1.)
2) L. ult. de pact. (2. 14.)

§. 1051.

XIV. Satisfaction.

Satisfaction im allgemeinen drückt jede Art von Erfüllung einer Verbindlichkeit aus, insbesondere aber nur diejenige, wodurch der Gläubiger nicht in der bestimmten Art, wie es die Verbindlichkeit mit sich bringt, sondern auf eine andere Weise befriediget wird. Durch sie wird dem Gläubiger geleistet, was ihm dadurch entgeht, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllt wird. 1) Sie greift nur unter folgenden Umständen Platz, nämlich: a) wenn das Schuldige in Natur wirklich

nicht geleistet werden kann, z. B. die schuldige Sache existirt entweder gar nicht, oder ist dem gemeinen Verkehre entzogen. 2) b) Wenn dem Schuldner gleich anfänglich entweder vermöge der Gesetze, oder zufolge einer besondern Verabredung die Wahl überlassen war, das Schuldige selbst, oder das Interesse zu leisten 3) (§. 51. 52.), oder c) wenn der Gläubiger selbst aus gutem Willen die Art der Leistung der Willkühre, oder den Kräften seines Schuldners überläßt. 4) Im übrigen hat die Satisfaction dieselbe Wirkung, wie die Zahlung.

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 9. pr.
2) L. R. a. a. O. n. 1.
3) L. R. a. a. O. n. 2.
4) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 1052.

XV. Verzicht.

Verzicht heißt die simple Erklärung, von einem Rechte Gebrauch machen zu wollen, oder jede willkührliche Aufgebung eines Rechts, welche nicht mit der Uebertragung desselben an einen andern verbunden ist. Betrift er eine Schuldforderung, so heißt er Erlassung (remissio), sonst eine Verzichtleistung (renunciatio). 1)

Eine, so wie die andere Handlung kann ausdrücklich, oder stillschweigend geschehen, wie dieses bereits an mehrern Orten ausführlich gezeigt worden ist. Da ein jeder Verzicht zugleich eine Veräußerung ist, so folgt: 1) daß nur derjenige,

welcher überhaupt veräußern darf, einen Verzicht ausstellen könne. Eine besondere Belehrung (Certioration) ist nur dann nothwendig, wo sie, wie überall an seinem Orte bemerkt worden ist, die Gesetze ausdrücklich erfordern. 2) 2) Daß derjenige, welcher im Namen eines Dritten verzichten will, eine besondere Vollmacht aufweisen müsse. 3) 3) Daß alle veräußerliche Rechte ein Gegenstand des Verzichts seyn können, ohne Unterschied, ob sie gegenwärtig oder künftig sind. 4) Uebrigens besteht die Wirkung eines Verzichts darin: a) jeder Verzicht ist streng nach dem Sinne und der Absicht des Verzichtenden auszudeuten, und aus diesem Grunde darf von einem Falle, oder einem Objecte auf keinen andern Fall, oder ein anders Object, von dem Gegenwärtigen nicht auf das Künftige oder Vergangene, sofern nicht eines, oder das andere nach dem Sinne des Ausdrucks nothwendig darunter begriffen werden muß, gefolgert werden. 5) b) Darf nicht einmal der allgemeine Verzicht auf das, was aller Wahrscheinlichkeit nach darunter nicht gedacht worden, oder etwa so beschaffen ist, daß es nur durch einen ganz besondern und bestimmten Verzicht aufgegeben werden kann, ausgedehnt werden. 6) c) Der Verzicht eines Rechts begründet an und für sich noch keinen Beweis, sondern läßt nur vermuthen, daß der Verzichtende das aufgegebene Recht wirklich gehabt, oder gehoft habe. 7) d) In der Regel ist das Verziehene ein für alle Mal verloren; ein Regreß findet

nur insofern statt, als er entweder durch das Gesetz ausdrücklich (§. 700. 701. 702.), oder mittels Vertrags vorbehalten ist. 8)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 10. pr.
2) L. R. a. a. O. n. 3.
3) L. R a. a. O. n. 1.
Cod. jud. Cap. VI. §. 9. n. 4.
4) L. R. a. a. O. n. 2.
5) L. R. a. a. O. n. 4.
6) L. R. a. a. O. n. 5.
7) L. R. a. a. O. n. 6.
8) L. R. a. a. O. n. 7.

§. 1053.

Protestation und Reservation.

Reservation heißt eine Erklärung, vermöge welcher man sich bey einer rechtlichen Handlung ein Recht ausdrücklich ausbedingt, das man im entgegengesetzten Falle entweder wirklich verlieren würde, oder dessen Verlust man doch befürchten muß, z. B. man nimmt jüngere vor den ältern Zinsen an. 1) Die Reservation kann als ein erlaubtes Rechtsmittel bey allen rechtlichen Geschäften gebraucht werden. Nur darf sie 1) der Natur des Geschäfts, welchem sie angehängt wird, nicht geradezu entgegen seyn, so z B. kann der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache sich nicht für beständig vorbehalten; 2) muß sie auf der Stelle, also nicht erst nach der Vollendung des Geschäfts, möglichst vollständig, und eben darum 3) ausdrücklich seyn, um jeder sonst rechtlichen Schlußfolgerung

eines stillschweigenden Verzichts zuvorzukommen. 2) Von der Reservation unterscheidet sich die Protestation. Diese ist eine Erklärung, welche zu dem Ende geschieht, um ein Präjudiz abzuwenden, welches sonst in Ansehung unserer Rechte aus einer eigenen, oder fremden Handlung leicht entspringen könnte, oder unfehlbar entspringen würde, z. B. bey der Verjährung. Insofern durch sie Rechte wirklich erhalten werden, ist sie als ein wahres Rechtsmittel zu betrachten, 3) und findet bey allen rechtlichen Geschäften statt. Soll sie aber die beabsichtete Wirkung hervorbringen, so muß sie a) zur rechten Zeit geschehen, d. h. der Handlung, woraus unserm Rechte ein Präjudiz erwächst, oder erwachsen kann, vorausgehen, oder in dieselbe eingeflochten seyn, oder ihr sogleich unmittelbar folgen; sie muß ferner b) nicht heimlich, oder hinterrücks, sondern frey, offen, möglichst vollständig, und entweder von demjenigen selbst, der in Gefahr ist, sein Recht zu verlieren, oder auf dessen Auftrag von einem Andern ganz unumwunden erklärt seyn. 4) Die Reservation wirkt nicht nur die Erhaltung des Rechts, welches man entweder wirklich übt, oder zu hoffen hat, sondern sie dient auch zugleich zur nähern Berichtigung des Gegenstandes der Verhandlung; nebstdem bewährt sie einen stillschweigenden Verzicht aller in das Geschäft natürlich einschlägigen, aber nicht besonders vorbehaltenen Punkte; endlich hemmt sie den Lauf der Verjährung. Da in der Regel die Vermuthung allezeit für das strei-

tet, was in der Natur eines rechtlichen Geschäfts begriffen ist; so muß die Reservation, so weit sie jener entgegen steht, nicht nur bewiesen, sondern sie selbst darf nur in dem Sinne genommen werden, in welchem sie ursprünglich erklärt war. 5) Außerdem sind Reservationen und Protestationen, als besondere Verträge, nach der Lehre von Verträgen überhaupt zu beurtheilen. 6)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 10. n. 8.

2) L. R. a. a. O. n. 10.

*) Fälle der Art wurden bey der Lehre von Pfandrechten, Zinsen, Zahlung u. s. w. angeführt.

3) L. R. a. a. O. n. 9.

4) L. R. a. a. O. n. 10.

5) L. R. a. a. O. n. 11.

6) L. R. a. a. O. n. 12.

§. 1054.

XVI. Untergang der Sachen.

Untergang der Sache (interitus rei) heißt bey leblosen Sachen die völlige Vernichtung derselben, bey lebenden der Tod. Durch ihn wird die Leistung unmöglich, sohin die Verbindlichkeit aufgehoben 1) (§. 73.), jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen: 1) der Gegenstand der Verbindlichkeit muß ein Individuum (Species) seyn. Besteht er in einer Gattung (Genus), oder Quantität, so wird der Schuldner durch den Untergang nur insofern von der Verbindlichkeit befreyet, als **alle** die Gattung, oder die Quantität ausmachenden Individuen zu Grunde gegangen sind. 2) Muß das in der Verbindlichkeit

begriffene Individuum ein einziges und bestimmtes seyn. Sind deren mehrere entweder alternativ, oder copulativ darunter begriffen, so müssen die noch übrigen Individuen geleistet werden, so weit es die Erfüllung des Sinnes des Versprechens erfordert. 3) Das Individuum muß nach allen seinen Theilen bestimmt gewesen seyn. Dieses folgt zunächst aus dem Begrife eines Individuums. Ist daher von mehrern im allgemeinen bestimmten Individuen ein noch ungewisses der Gegenstand der Verbindlichkeit, so kann der Schuldner nur durch den Untergang Aller von der Verbindlichkeit befreyet werden. 4) Das Individuum darf nicht seinem Werthe nach zu dem Ende angeschlagen worden seyn, damit auf den Fall des Untergangs statt der Sache in Natur der bestimmte Preis geleistet werden könne. Denn auf diese Art fällt die Verbindlichkeit in die Kategorie der alternativen. Endlich 5) muß der Schuldner den Untergang nicht selbst aus eigener Schuld verursacht, oder durch Saumsal befördert haben, sondern der Untergang von einem bloßen Zufalle herrühren. Im Gegensatze ist er Entschädigung zu leisten verbunden. 2) Uebrigens wird dem Untergange der Sache gleich gehalten, wenn dieselbe durch ein Gesetz dem gemeinen Verkehre entzogen wird. 3)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 12. n. 1.
2) L. R. a. a. O. n. 1.
L. 23. de V. O.
3) L. R. a. a. O. n. 3.

§. 1055.

XVII. Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.

Ein besonders wichtiges Mittel, wodurch alle Arten der Rechte und Verbindlichkeiten aufgehoben werden können, ist die **Wiedereinsetzung in den vorigen Zustand.** 1) In wie fern,

und unter welchen Voraussetzungen sie Minderjährigen zusteht, ist an dem geeigneten Orte (§. 373. 374.) ausführlich abgehandelt worden. Großjährigen, jene jedoch ausgenommen, welche unter einer Kuratel stehen (§. 379. folg.), kommt sie aber in der Regel nicht zu. Denn enorme Läsionen (§. 68.), Zwang (§. 49.), Irrthum (§. 47.) und Betrug (§. 48.), berechtigen nach unsern Gesetzen theils zu ganz eigenen Klagen, theils zu einer Imploration der amtlichen Pflicht, worauf dann nach Umständen, die an den angeführten Orten näher entwickelt sind, das Geschäft entweder für nichtig erklärt, oder sonst auf Entschädigung gesprochen wird. 2)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 13.

2) L. R. Th. IV. K. I. §. 24. 25. K. III. §. 19. f.

§. 1056.

XVIII. Andere Aufhebungsarten.

Unter die Arten, Verbindlichkeiten aufzuheben, gehören noch die Verjährung (§. 74.), gewissermassen das Näherrecht (§. 618.), und andere Ereignisse, welche bey den einzelnen Lehren berührt worden sind. Uebrigens ist noch die Hauptregel zu bemerken, daß, wenn eine Verbindlichkeit einmal erloschen ist, dieselbe in der Regel nie wieder erwachse, sondern nur durch wechselseitige Uebereinkunft der Interessenten von neuem entstehen könne. Daraus folgt, daß eine solche Verbindlichkeit nur als eine durchaus neue, sowohl ihrer Qualität, als ihrer Zeitform nach, geachtet werden dürfe. 1)

1) L. R. Th. IV. K. 15. §. 14. n. 2.

Register.

A.

Abbitte §. 992.
Abfahrt s. Laudemium.
Abortus §. 87.
Abschäzung der Schäden, Abschätzungsprotokolle §. 483.
Abschlagszahlungen, oder Fristenzahlungen §. 1023.
Abschoß §. 140.
Absonderungsrecht §. 564.
— dessen Natur überhaupt §. 564.
— dessen Arten §. 565-569.
— ordentliches §. 565.
— — wem dieses zukomme §. 566.
— außerordentliches §. 567.
— — dessen Wirkung §. 568.
— quasi §. 569.
Abtretung der Rechte s. Cession.
Abwesende, deren Kuratel §. 382.
Abzugsgeld §. 140.
Acceptation des Versprechens, als wesentliches Erforderniß der Verträge überhaupt §. 44.
Acceptation einer Schenkung §. 928.
Accession §. 404.
— künstliche §. 405. 406.
— natürliche §. 407.
— gemischte §. 408.
Accessorische Sachen. §. 109.
deren Arten §. 110-121.
Accrescendi jus s. Zuwachsrecht.
Actio aquae pluviae arcendae §. 395.
— ad exhibendum §. 428.
— dotis petendae §. 203.
— de communi dividundo §. 423.
— familiae erciscundae §. 427.
— finium regundorum. §. 424.
— confessoria §. 439.
— negatoria §. 440.
— nullitatis §. 671.

Actio publiciana §. 420.
— aestimatoria §. 950. 991.
— commodati §. 856.
— de partu agnoſcendo §. 304.
— de pauperie §. 1006.
— depositi §. 859. 860.
— de recepto §. 893. 1003.
— de tigno juncto. §. 393.
— emti, venditi §. 871.
— hypothecaria § 584.
— Legis aquiliae § 982. f.
— locati, conducti § 892.
— mandati §. 908. 909.
— mutui §. 851.
— negotiorum gestorum §. 1000. 1001.
— pro Socio §. 919.
— quanti minoris §. 66.
— redhibitoria §. 67.
— tutelae §. 368.
— poenales §. 978. 979.
— rei persecutoriae §. 978.
Addictio in diem §. 972.
— deren Wirkung §. 973.
Adel §. 152.
Ademtion der Vermächtniſſe §. 836.
Aditio haereditatis §. 706.
— deren weſentliche Eigenſchaften §. 707.
— zufällige §. 708.
Adjunctio §. 405.
Adoption §. 311.
— vollkommene, unvollkommene §. 315.
Adoptivkinder, wie ſie erbfolgen §. 644.
Aedilitiſches Edict ſ. Würderungsklage.
Affinität ſ. Schwägerſchaft.
Aftererbeinſezung ſ. Subſtitution.
Aftermiethe §. 899.
Aftervererbrechtung §. 510.
Agnaten §. 166. ſ. auch Verwandtſchaft.
Agnition des Teſtaments §. 842.
Alimentation §. 290.
— deren Anfang, End und Größe §. 291.
Alimente überhaupt; §. 290.
— deren Vermächtniß §. 773.
Allodialerben im Gegenſatze der Fideicommißerben §. 809 - 813.
Alluvion §. 407.
Alter, Unterſchied der Menſchen in Anſehung deſſelben §. 89.
Alumnat § 316.
Alveus derelictus §. 407.
Amortization der Schuldbriefe §. 1033.

Amortizationsgesetz §. 397.
Amotio suspecti §. 358.
Anastasianisches Gesetz §. 30.
Anatocismus §. 119.
Anfall einer Erbschaft; §. 636. 704.
— lediger §. 701.
Anfallgeld s. Laudemium.
Anlegung einer eigenen Haushaltung §. 318.
Anleit s. Laudemium.
Annahme an Kindesstatt. s. Adoption.
Anrüchigkeit; §. 155.
— deren Folgen §. 156.
Antichretische Nutzung eines Pfandes §. 557.
Antretung einer Erbschaft s. aditio.
Anwächse s. accessio.
Anwachsrecht s. Zuwachsrecht.
Anweisung s. Assignation.
Anwendung der Gesetze §. 9. 13.
Apprehension des Besitzes §. 123.
Armenquarte §. 684.
Armuthsentgänge §. 477.
Arrha; §. 45.
— sponsalitia §. 187.
Arrogatio, §. 311.
— wer sie vornehmen kann §. 312.
Arrogatio, wie sie geschehen müsse §. 313.
— deren Wirkung §. 314.
Ascendentenfolge §. 647. 648.
Assignation; §. 1018.
— deren Wirkung §. 1019. 1020.
Auffassung, schriftliche, der Verträge §. 46.
Aufgebot eheliches §. 182.
Aufhebung der Gesetze; §. 21.
— der Verbindlichkeiten und Rechte überhaupt §. 72. 73.
— der persönlichen insbesondere §. 1012 - 1056.
Aufkündigung der Miethe §. 897.
Auftrag s. Mandatum.
Aufwände, impensae §. 113.
Auseinandersetzung mit den Kindern der ersten Ehe bey einem Todfalle; §. 265. 266.
— bey dem Uebertritte zur zweiten Ehe §. 283.
Ausgußrecht §. 443.
Auslegung der Gesetze; §. 23.
— grammatische §. 23.
— logische §. 24.
— deren Erweiterung und Beschränkung §. 24.

Auslegung der letzten Willen §. 847.
Ausleihung der Kapitalien des Pupills §. 345.
Auspfändungsrecht der Grundherren §. 502.
— wie es auszuüben ist §. 503.
Ausstände §. 479.
Ausstattung §. 196.
Aussteuer §. 196.
Austrag §. 510.
Austritt der Mitglieder aus einer Gemeinschaft §. 94. 95.
— aus einer Gesellschaft §. 921 - 923.
Auswanderung §. 139. 141.
Auswanderungstaxe §. 140.
Authentica si qua mulier. §. 254.

B.

Baarschaften der Pupillen §. 345.
— deren Vermächtniß. §. 779.
Balkenrecht §. 442.
Banknoten §. 1026.
Bannrechte §. 448.
Bauen (inaedificatio) §. 405.
Bauerngutslegat §. 775.
Bauernteſtament §. 686.
Bausch und Bogenkauf §. 876.
Bedingte Erbschaften §. 823 - 825.
Bedingung überhaupt; §. 34.
— auflösende, aufschiebende §. 34.
— deren Wirkungen im allgemeinen §. 35.
— bey Eingehung der Ehe §. 183.
Befehl §. 901.
Beholzungsrecht §. 447.
Bekanntmachung der Gesetze §. 8.
Bekenngeld §. 471.
Beneficium competentiae; §. 721.
— deliberandi §. 722.
— divisionis §. 965.
— excussionis §. 964.
— inventarii §. 723.
— ordinis §. 964.
— restitutionis in integrum §. 373.
Beschreibung überhaupt; §. 38.
— bey Erbschaften §. 827.
Besitz; §. 122.
— bürgerlicher, natürlicher §. 125.
— gerechter, ungerechter §. 126.
— redlicher, unredlicher §. 126.

Besitz fingirter §. 124. 127.
— dessen Erwerbung §. 127.
— — Verlust §. 130.
Besitzergreifung §. 128.
Besitznehmung §. 128.
Bestättigung gerichtliche der Verträge §. 46.
— der letzten Willen §. 840.
— der Veräußerung pupillarischer Güter §. 347.
Betrug §. 48.
Bevollmächtigung s. Mandatsvertrag.
Bevormundungsgesuch §. 332.
Bewegliche Sachen §. 104.
Bewegungsursache bey Verträgen überhaupt; §. 38.
— bey letzten Willen §. 827.
Beyschlaf §. 304.
Beysitz §. 301.
Beytreibung der grundherrlichen Forderungen §. 501-507.
Bierzwang §. 448.
Billigkeit §. 3.
Blinde, deren Testament §. 659.
Blödsinnige §. 380.
Blutverwandtschaft; §. 166.
— natürliche §. 166.
— bürgerliche §. 167.
— Einstandrecht s. Näherrecht.
Blutzehnte §. 590. 598.
Boden- oder Grundzins §. 535.
Bona fides §. 78.
Bothengehen §. 611.
Brandschäden, in wie fern sie ein Grund der Nachlaßbegutachtung sind §. 477.
Brautgabe §. 196.
Brautgeschenke §. 187.
Brautschatz, Begriff und dessen Verschiedenheit von der Aussteuer §. 196.
— wer ihn geben muß §. 197.
— dessen Object §. 198.
— dessen Bestellung §. 199.
— kaufs- oder taxationsweise geschätzter §. 199.
— freywilliger, oder nothwendiger §. 199.
— bloß versprochener, oder gegebener §. 199.
— dessen Größe §. 200.
— in Ansehung dessen statt findende Rechte §. 201. f.
— Sicherheitsbestellung für die Frau §. 208.
— Beweis §. 209. 210.
Brodzwang §. 448.
Bürge; §. 957.
— wer es seyn und werden §. 958.
— dessen Pflichten §. 962.
— — Rechte §. 963. f.
— — Regreß 966.
Bürger §. 136.

Bürgerlicher Unterhalt §. 290.
Bürgerliches Eigenthum §. 203.
Bürgerrecht §. 136.
Bürgschaft; §. 957.
— deren Arten §. 957.
Bürgschaft, deren Erfordernisse §. 958.
— — Gegenstand §. 959.
— wie sie zu leisten §. 960.
— deren Wirkung §. 961. f.
— — Aufhebung §. 967.

C.

Caducität §. 488.
Caducitätsrecht §. 504-6.
— dessen Wirkung §. 507.
Caducitätsstrafe §. 489.
Canon, dessen Begrif und Arten §. 471.
— Art ihn zu leisten §. 472.
— dessen regelmäßige Beständigkeit §. 473.
— wann ein Nachlaß Platz greift §. 474.
— Leistung von den Landesherrlichen Grunduntertha-nen §. 475.
Capitalien der Pflegbefohlenen §. 345.
Casus s. Zufall.
Causa bey Verträgen §. 38.
— bey letzten Willen §. 827.
Caution des Erben §. 819.
— des Nutznießers §. 456.
— des Vormunds §. 335.
— de damno infecto §. 394.
Certioration; §. 46.
— insbesondere der Ehefrau, wenn sie für den Ehemann intercediren will §. 254.
Cession; Begrif §. 27.
— Erfordernisse §. 28.
— Wirkung §. 29.
— des Pfandrechts §. 558.
Chyrurgen sind von Handfrohnen befreyet §. 608.
Classification der Gläubiger §. 563. 570.
Codicillarklausul §. 818.
Codicille; §. 653. 814.
— deren Erfordernisse in Beziehung auf Personen und Inhalt §. 815.
— — auf Form §. 816.
— accessorische und minderfeyerliche §. 817.
— deren Aufhebung §. 834.
Cognatio s. Verwandtschaft.
Collateralen; §. 168.
— deren Erbfolge §. 647. 649. 650.
Collation; §. 730.
— wem sie obliegt §. 730.
— was conferirt wird §. 731.
— Ausnahmen §. 732.
— wie sie geschieht §. 733.
Collision der Gesetze; §. 19.

Collision der Gesetze bey Veränderung des Wohnorts §. 20.
— der Privilegien §. 16.
Commissorisches Pactum bey einem Pfande; §. 553.
— bey einem Kaufe §. 974.
Commixtio §. 408.
Commoda rei §. 60.
Commodatum §. 853.
— dessen Wirkungen §. 854-856.
Communio überhaupt s. Gemeinschaft.
Communio bonorum s. eheliche Gütergemeinschaft.
Compensation; §. 1035.
— deren Erfordernisse §. 1036.
Competenz §. 1024.
Compossessio §. 127.
Concurrenz der Privilegien; §. 16.
— der Pfandrechte §. 560.
— mehrerer Verlobungen §. 188.
— zum Pfarrhofbaue §. 602.
Concurs §. 279.
a) welche Rechte die Ehefrau hat §. 280.
b) welche der Mann §. 281.
Concurs lucrativer Erwerbungen §. 1049.
Concursordnung §. 563.
Condictio ex mutuo §. 851.
— Chyrographo §. 940.
— causa data causa non secuta §. 1011.
— sine causa §. 1010.
— ob turpem causam §. 984.
— ex pacto §. 54.
— indebiti §. 1002.
— ex L. 2. C. de rescind. §. 68.
Condominium §. 93. 390.
Confirmation s. Bestättigung.
Confusion der Rechte und Verbindlichkeiten §. 1039.
— als Erwerbsart §. 408.
Consensualverträge §. 862.
Consensus expressus, tacitus §. 41. s. auch Einwilligung.
— praesumtus, fictus §. 41.
— der Aeltern bey Verehelichung der Kinder §. 179.
— der Vormünder bey Verehelichung der Mündel §. 180.
— der Obrigkeit §. 181.
— des Landesherrn §. 181.
— des Grundherrn bey Veräusserung der Emphiteuse §. 486.
— Ausnahmen davon §. 487.
— Folgen, dessen Vernachlässigung §. 488.

Consolidation der Emphiteuse; §. 514.
— der Rechte überhaupt §. 515.
Constitutum debiti alieni.
— possessorinm §. 129.
Contract s. Vertrag.
Contractus mohatrae; §. 118. 852.
socidae §. 445. 889.
— chyrographarius §. 938.
Contrados s. Widerlage.
Conventionalstrafen §. 32.
Correalität; §. 96.
— deren Arten §. 96.
— Erforderniße §. 97.
Correalität, deren Wirkung §. 98.
Correspectivum testamentum §. 691.
Culpa; §. 100.
— deren Arten §. 101.
— — Zurechnung §. 102.
Curatel; §. 378.
— der Minderjährigen §. 379.
— — Rasenden und Blödsinnigen §. 380.
— — Verschwender §. 381.
— — Abwesenden §. 382.
— — Dauer §. 382.
Custodia ventris §. 742.

D.

Dachtraufe §. 442. 443.
Damnum infectum §. 394.
— injuria datum §. 982.
Darangabe s. arrha.
Darlehen; §. 850.
— wer es eingehen könne §. 850.
— dessen Wirkung §. 851.
Datio in solutum §. 1023.
Decimae s. Zehnten.
Delegation; §. 1015.
— deren Wirkung §. 1016.
Deliberandi jus §. 722.
Demonstratio bey Verträgen §. 38.
Demonstratio bey letzten Willen §. 827.
Denkmünzen sind unter dem Geldlegate nicht begriffen §. 779.
Deposition gerichtliche einer Schuld §. 1034.
Depositum; §. 858.
— dessen Arten §. 858.
— — Wirkungen §. 859–860.
Derelictio §. 402.
Descendenten überhaupt; §. 168.
— deren Succession §. 642.
a) legitimirte §. 643.
b) angewünschte §. 644.
c) uneheliche §. 645.

Descendentenfolge in Fideicommissen §. 809.
Destitutum testamentum §. 833.
Detentio §. 122.
Deteriorationen; §. 57.
— in wie fern der Besitzer dafür hafte §. 417.
— sind Grund für die Caducität der Emphiteuse §. 504.
Dienstbarkeit s. auch
Servitus;
— Begrif §. 430.
— Arten §. 431.
— Erwerbung durch Verträge §. 432.
— — auf einseitige Art §. 433.
— Wirkungen
a) auf Seite des Berechtigten §. 434.
b) — — — Verpflichteten §. 435.
— Verlust §. 436.
— Klagen
a) possessorische §. 437.
b) petitorische §. 438.
1) confessorische §. 439.
2) negatorische §. 440.
— dingliche §. 441.
— persönliche §. 449.
— Hausdienstbarkeiten §. 442 - 443.
Felddienstbarkeiten §. 444.
Dienste s. Frohnen.
Dienstfreyheit §. 142.
Dienstmiethe §. 883. 888.
Diffession eines Testaments §. 842.
Dilucida intervalla §. 380. §. 87.
Dingliches Recht §. 385.
Dispensation §. 15.
Displicentiae pactum §. 975.
Divisio parentum inter liberos §. 688.
Divortium §. 262.
Dolus s. Betrug.
Dominium §. 388. s. Eigenthum.
dessen Umfang und Bestandtheile §. 389.
— Eintheilung §. 390.
— perpetuum, temporale §. 391.
— limitatum, illimitatum §. 392.
— dormiens s. naturale §. 393.
— civile §. 203. 393.
Dos s. Brautgabe.
Dotalitium §. 219.
dessen Natur §. 220.
Dotation, wem sie obliegt §. 197.
Durchgang §. 444.

E.

Edictum aedilitium §. 65.

Ehe §. 172.

deren Eingehung §. 173.

— Form derselben §. 177.

— wesentliche §. 178 - 181.

— zufällige §. 183 - 190.

Wirkungen während der Ehe §. 191.

— in Rücksicht der Personen §. 192 - 195.

— der Güter §. 196 - 252.

— nach der Ehe §. 264 - 278.

— beym Concurs §. 279 - 281.

— Aufhebung §. 262.

Ehe, zweite; §. 282.

deren Nachtheile § 283.

— Ausnahmen davon §. 284.

Ehehindernisse; §. 174.

— aufschiebende §. 175.

— vernichtende §. 176.

Eheleute, in wie fern sie für einander haften §. 253.

— Ehemann, dessen Rechte §. 194.

— Ehefrau,

deren Rechte überhaupt §. 195.

— Freyheiten §. 254.

— gemeinschaftliche Rechte §. 193.

Eheliche Gütergemeinschaft §. 222.

— allgemeine §. 222.

— deren Entstehung §. 223.

— Natur §. 224.

— Wirkung §. 225.

— insbesondere nach fränkischen Rechten §. 226 - 236.

— Aufhebung §. 237.

— insbesondere nach fränkischen Rechten §. 238 - 244.

— besondere §. 245.

— deren Arten §. 246 - 249.

— Schenkungen §. 260.

— gefreyte §. 251.

— ungefreyte §. 252.

Ehelichgebohrne Descendenten, wie sie erbfolgen §. 642.

Ehescheidung §. 262.

— Klage §. 263.

— deren Wirkungen §. 264. f.

— durch den Tod §. 264 - 268.

— zu Tisch und Bett §. 269 - 272.

— wegen eintretender Nichtigkeit §. 273 - 275.

Ehestandsklagen §. 285.

Ehestandsklagen, deren Behandlung §. 286. a.
Ehestiftungen; §. 255.
— wer sie eingehen kann §. 256.
— Zeit ihrer Errichtung §. 257.
— Form, einfache, gemischte §. 258.
— Inhalt §. 259.
— Aufhebung §. 260.
Ehestreitigkeiten der Katholiken, §. 286. a.
— der Protestanten §. 286. b.
Eheverlobnisse; §. 185.
— deren Form §. 186.
— Verstärkung §. 187.
— Wirkung §. 188.
— Aufhebung §. 189.
— Folgen der Aufhebung §. 190.
Eheverträge s. Ehestiftungen.
Eheligmachung s. Legitimation.
Ehrbarkeit öffentliche §. 188.
Ehre; §. 151.
— gemeine, besondere §. 152.
Ehrenerklärung §. 992.
Ehrenvormund §. 375.
Ehrfurcht der Kinder §. 292.
Ehrlosigkeit; §. 155.
deren Folgen §. 156.
— Aufhebung §. 157.
Eichellese §. 447.
Eid als Verstärkungsmittel der Verträge §. 32.
Eigenthum; §. 388.
— Umfang und Bestandtheile §. 389.
— Allein- oder Miteigenthum §. 390.
— zeitliches, ewiges, wiederrufliches §. 391.
— beschränktes, unbeschränktes §. 392.
— vollkommenes, unvollkommenes §. 392.
— natürliches, bürgerliches §. 203. 393.
— Beschränkungen §. 393.
— wer dessen fähig ist §. 396.
— Object §. 398.
— Erwerbung §. 399.
— zweiseitige §. 400.
— einseitige §. 401-411.
— Wirkung §. 411.
— Verlust §. 429.
Eigenthumsklagen; §. 412.
— wer sie anstellen kann §. 413.
— gegen wen §. 414.
— Gegenstand §. 415.
— Zweck in der Hauptsache §. 417.
— Nebensache §. 418.
— Gegenforderung §. 419.
— Beweis §. 416.

Eigenthumstheilungsklage §. 421.
= = Arten §. 422.
= = Natur §. 423 - 427.
Einheit der Handlung §. 654.
Einkindschaft §. 317.
Einleibschaft §. 526.
Einseitiges Aufrufen §. 1044. f.
Einstandsrecht s. Näherrecht.
Eintrittsrecht s. jus offerendi.
Einwendung des vormundschaftlichen Ansehens §. 351 - 353.
Einwerfung in die Erbschaft schaft s. Collation.
Einwilligung, Art sie überhaupt zu äußern §. 41.
= = wie fern durch sie Verträge aufgehoben werden §. 1041.
= = wie sie bey Verträgen beschaffen seyn müsse §. 44 - 50.
= = der Aeltern in die Ehe der Kinder s. Consensus.
Eisernes Vieh §. 889.
Emancipation §. 318.
Embryo §. 87.
Emigratio, s. Auswanderung.
Emphitheusis; §. 461.
deren Object §. 462.
= = Eintheilung §. 463.
Emphiteuta s. Grundunterthan.
Enormis laesio §. 68.
Enterbung; §. 669.
= = Gründe §. 669.
= = Frorm §. 670.
= = Wirkung §. 671.
Entlassung von der Bürgschaft §. 967.
Entsagung s. Verzicht.
Entschuldigung des Vormunds §. 334.
Entsezung des Vormunds §. 358.
Entwehrung s. Gewehrschaftsleistung.
Erb; §. 635.
= = Arten §. 637.
= = Pflichten §. 721 - 733.
= = Recht §. 734 - 742.
Erbanfall §. 636.
Erbeinsezung §. 664.
= = nothwendige, freywillige §. 665.
Erbfähigkeit §. 820.
Erbfolge; §. 638. s. Successionsart.
= = nach welchen Statuten sie zu beurtheilen. §. 641.
Erblosung; §. 626. s. Näherrecht.

Erblosung, deren Erfordernisse den Subjecten nach §. 627.
- - der Zeit nach §. 628.
- - der Leistung nach §. 629.
- - dem Objecte nach §. 630.
- - wann sie nicht statt findet §. 631.
Erbrecesse §. 692.
Erbrecht §. 464.
- - Object §. 465.
- - Arten §. 466.
- - Bestellung.
- - deren Form §. 467.
- - Wirkung §. 470 - 513.
- - Endigung §. 514.
- - deren Folgen §. 518.
Erbrechtsbrief §. 468. 469. 521.
Erbrechtsklagen §. 519.
Erbschaft; §. 635.
deren Anfall §. 636.
– – ab intestato §. 638.
- - testamentarische §. 653.
- - vertragsmäßige §. 692.
- - Antretung überhaupt §. 705.
Erbschaftserwerbshandlungen; §. 706 - 718.
- - Wirkungen §. 719.
Erbschaftskauf §. 877.
Erbvertheilung im allgemeinen; §. 639. 725.
- - wie sie geschieht §. 726.
- - Wirkung §. 727 - 733.
Erbvertheilung, besonders wenn mehrfache Verwandschaft concurrirt §. 640.
Erbvertrag; §. 692.
- - Arten §. 693.
- - Form §. 694.
- - Wirkung §. 695.
Erbverzicht; §. 696.
- - freiwillige §. 697.
- - Wirkung §. 698.
- - der bestimmten §. 699.
- - unbestimmten §. 698.
- - gesetzliche §. 700.
- - deren Wirkung §. 701.
- - wann sie keine Wirkung haben §. 703.
Erbzins s. Canon.
Erneuerung des verlohren gegangenen Stiftbriefes §. 469. 521.
Eröfnung des Testaments §. 841.
Error s. Irrthum.
Errungenschaft eheliche §. 249.
Ersparniß eheliche §. 249.
Erstgeburt §. 810.
Erwerbsart; §. 399.
- - besondere Arten §. 399.
- - zweyseitige §. 400.
- - einseitige §. 401.
Erwerbung des Besitzes; §. 127. 128.
- - des Eigenthums §. 399.
- - einseitige §. 401.
- - zweyseitige §. 400.

Erziehung, in wie fern in Ehestiftungen darüber contrahirt werden darf §. 259.
= = der Pupillen §. 340.
Erziehungsrecht §. 293.
Eviction s. Gewehrschaftsleistung.
Exceptio divisionis §. 965.
- - ordinis §. 964.
- - non numeratae dotis §. 209.
- - non numeratae pecuniae §. 941.
Excusatio tutoris s. Entschuldigung.
Excussionis beneficium; §. 964.
= = mehrerer Vormünder §. 369.
Executor testamenti; §. 843.
= = dessen Pflichten §. 844–846.
Exhaeredatio s. Enterbung.
Expensae §. 113.
Exportation des Vermögens §. 140.
Exportationstabellen §. 141.
Expromission §. 1017.

F.

Fähigkeit, persönliche, zu Willenshandlungen §. 43.
= = zu testiren §. 680.
Fahrlässigkeit s. Culpa.
Falcidische Quarte s. quarta falcid.
Falsche Vormünder §. 377.
Familie §. 171.
Familienfideicommisse; §. 796.
= = Arten §. 797.
= = Erfordernisse §. 798. 799.
= = wer kann sie errichten §. 798.
= = worin können sie bestehen §. 799.
= = Art sie zu bestellen §. 800.
= = Wirkungen §. 801.
Familienfideicommisse
a) in Ansehung des Fideicommissars.
= = dessen Rechte §. 802.
= = ob er veräußern dürfe §. 803. 804.
= = Folgen einer Veräußerung §. 806.
= = dessen Verbindlichkeiten §. 807.
b) in Ansehung der Succession §. 809–812.
c) in Ansehung der Schulden §. 813.
= = deren Veräußerung §. 803.
= = Restitution §. 808.
= = Aufhebung §. 839.

Felddienst §. 682.
Felddienstbarkeiten §. 444.
Fensterrecht §. 443.
Feuersbrünste §. 477.
Fideicommiß; §. 635. 783.
= = Arten §. 784.
= = Eigenschaften, wesentliche, § 785.
= = zufällige §. 786.
= = Wirkungen §. 788 - 792.
= = Aufhebung §. 838.
Fideicommissar, dessen Rechte §. 791.
= = Verbindlichkeiten §. 792.
Fideicommißerb §. 635.
Fideicommißschulden §. 813.
Fiduciar, dessen Rechte §. 788.
= = Verbindlichkeiten §. 789-790.
Finden §. 409.
Fiskus, wie er succedirt §. 651.
dessen Rechte beym Finden §. 409.
Flußbett (alveus derelictus) §. 407.
Form der Willenshandlungen überhaupt §. 40.
= = der Verträge §. 46.
= = der Ehe §. 177.
= = wesentliche §. 178 - 182.
= = zufällige §. 183 - 190.
= = der Verzichte überhaupt §. 697.
= = des Verzichts einer Ehefrau auf ihre Freyheiten §. 254.
= = der Eheverträge §. 258.
= = der Testamente §. 654 - 662.
Forstwiesen sind vom Zehnten befreyet §. 594.
Frauenspersonen haben in der Regel gleiche Rechte mit den Mannspersonen §. 88.
deren Bürgschaften §. 952.
= = Intercessionen §. 952.
Fremde §. 136.
= = Sachen = Vermächtniß §. 762.
Freundschaftskauf §. 880.
Freygebohrne §. 142.
Freygelassene §. 142.
Freyheit §. 142.
Freyheiten der Ehefrauen §. 254.
Freylassung aus der Leibeigenschaft §. 147.
Freystift §. 529.
Freyzügigkeit §. 141.
Frohnen; § 606.
= = deren Arten §. 607.
= = wer sie fordern darf §. 608.
= = Art sie zu leisten §. 609.
= = deren Umwandlung in Geld § 610.
= = zum Schloßbau § 612.
Frohnfuhren §. 611.
Frohnrecht § 606.
dessen Aufhebung §. 615.
Frohnstreitigkeiten §. 616.

Früchte §. 114.
Früchtengenuß §. 407.
Furcht §. 49.

G.

Gastwirthe §. 1003.
Gattung Vermächtniß §. 760.
Gebäude abgebrannte §. 874.
Gebrauch §. 459.
Gebrauchsrecht des Emphiteuten §. 508.
Geburt, deren Legitimität §. 304.
Gefahr der Sache. §. 57.
= = wer sie trägt bey dem Kaufe §. 868.
Gegenvermächtniß s. Wiederlage.
Geistliche; deren Successionsrecht §. 652.
= = Gesellschaften unterliegen dem Amortizationsgesetze §. 397.
Geldvermächtniß §. 779.
Gelübd der Keuschheit §. 175. 176.
Gemeinheit, deren Rechte überhaupt §. 95.
Gemeinschaft; §. 93.
= = deren Natur §. 94.
Gemeinschaft der Güter s. eheliche Gütergemeinschaft.
Gemeinschaftlicher Sachen Vermächtniß §. 763.
Gemeinweide s. Weiderecht.
Genehmigung §. 41.
Genugthuung, wie durch sie Verbindlichkeiten aufhören §. 1051.
Genus legatum §. 760.
Gerechtigkeit überhaupt §. 3.
Gerechtigkeit als Erbrecht §. 464.
Gerichtliche Geschäfte §. 40.
= = Insinuation der Schenkungen §. 929.
= = der von einem Vormunde zu unternehmenden Veräußerungen §. 347.
Gerichtsgebrauch §. 10.
Geschäftsführung §. 999. deren Wirkungen §. 1000. f.
Geschenke s. Schenkung.
Geschlecht §. 88.
Geschwächten gebührt keine Morgengabe §. 251.
Geschwister, Succession §. 647. 649.
= = zweybändige §. 647. 166.
= = einbändige §. 649. 166.
Gesellschaftsvertrag §. 913.

Gesellschaftsvertrag, dessen Arten §. 914.
- - Erfordernisse §. 915.
- - Wirkungen. §. 916. f.
- - insbesondere gegen Dritte §. 920.
- - Aufhebung §. 921. f.
Gesetz §. 1.
- - gebietende, verbietende §. 4.
- - allgemeine, besondere §. 14.
deren Wirksamkeit §. 7.
- - Bekanntmachung §. 8.
- - Collision §. 19.
- - besonders wegen veränderten Wohnorts §. 20.
- - Aufhebung §. 21.
- - Aufschiebung §. 21.
- - Auslegung §. 22.
- - Product §. 25.
Gestio pro haerede §. 706. 709.
Gesundheit §. 90.
Getraidvermächtniß §. 777.
Gewalt s. Zwang.
Gewehrschaftsleistung §. 61.
deren Erfordernisse §. 62.
- - Wirkung §. 63.
- - wann sie nicht Platz greift §. 64.
- - bey der Cession §. 29.
Gewehrung der Mängel in Verträgen §. 65.
Gewissensfreyheit s. Toleranz.
Gewohnheitsrecht §. 11.
Glaube, guter, §. 78.
Gnadenkauf §. 880.
Gold - und Silbervermächtniß §. 778.
Grade der Verwandschaft §. 169.
- - der Schwägerschaft §. 170
Grenzen §. 424.
Grenzenherstellung §. 425.
- - Vermarkung §. 426.
Großjährigkeit §. 379.
Großjährigkeitserklärung §. 384.
Großer Zehnte s. Zehnte.
Grundbriefserrichtung §. 467. 468.
deren Erneuerung §. 469.
Grundgerechtigkeit s. Erbrecht.
Grundherrlichkeit §. 470.
- - darunter begriffene Rechte §. 471 - 507.
Grundunterthan, dessen Rechte §. 508 - 513.
Grundzins §. 534.
- - vorbehaltener, aufgelegter §. 534.
Gült §. 471.

Gültfrohne §. 617.
Gütergemeinschaft s. eheliche Gütergemeinschaft.
Gutsbericht §. 518.
Gutsberichtsvermächtniß §. 775.

H.

Habitatio §. 460.
Haereditatis petitio §. 737.
Haeres suus, necessarius, voluntarius §. 637.
Haftung der Eheleute für einander §. 253.
Halbgeschwister, deren Succession §. 649.
Handfrohne §. 607.
Handlohn s. Laudemium.
Handlungen als Object der Verträge §. 52.
deren Eigenschaften im allgemeinen §. 99.
= = erlaubte, unerlaubte §. 100.
Hauptsache im Gegensatze der Nebensachen §. 109.
Hausdienstbarkeiten §. 442.
Hausfahrniß, gemeine, unter Eheleuten §. 247.
deren Umfang §. 247.
= = was dahin nicht gehört §. 248.
Haushaltung, eigene, §. 318.
Hausvorrathvermächtniß §. 776.
Hazardspiele §. 936.
Heirathgut s. Brautgabe.
Heirathsverträge s. Ehestiftungen.
Hermaphroditen §. 88.
Herrnlose Sachen §. 401.
Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit §. 188.
Hinterlegung s. Depositum.
Hochzeitgeschenke §. 246.
Hochzeitkosten; wer sie zu tragen habe §. 253.
Hofbau §. 612.
Hofnung §. 51.
= = in wie fern die Hofnung verkauft werden kann? §. 865. 875.
Holzungsrecht s. Beholzungsrecht.
Honorarium des Vormunds §. 365.
= = des Mandatars §. 909.
Hypothek s. Pfandrecht.

J.

Jagd, wer deren überhaupt berechtiget ist §. 401.
Jahrgebung §. 384.
Ignorantia juris §. 7.
Illata uxoris s. Brautgabe.
Immissio ventris §. 742
— ex Edicto carboniano §. 742.
Impedimenta matrimonii s. Ehehindernisse.
Impensae §. 419. 113.
Incolat §. 137.
Indebiti condictio s. condictio.
Indigenat §. 136.
dessen Umfang §. 138.
— Verlust §. 138.
Infamie s. Anrüchigkeit.
Inhaber einer Sache s. Besitz.
Injurien §. 985.
deren Erfordernisse §. 986.
— wer sich deren schuldig machen kann §. 988.
— deren Arten §. 989. f.
Injurienklagen §. 991. f.
— wie sie aufhören §. 994. f.
Inofficiose Schenkung §. 932.
— Testamente §. 671.
Inseln in einem Strome §. 407.
Inspectio ventris §. 742.
Instructionen §. 14. 18.
Intercession §. 952.
— kumulative, privative §. 952.
deren Natur überhaupt §. 953.
Interdictum de tabulis exhibendis §. 741.
— D. Hadriani §. 741.
Interesse §. 115.
— Regeln der Anwendung §. 116.
Interpellation §. 117.
Interpretation s. Auslegung.
Interruptio praescriptionis §. 77.
Interusurium §. 121.
Intestaterbfolge §. 638.
Inventar des Vormunds §. 335.
Inventarii beneficium dessen Wirkungen §. 723.
— positive §. 723.
— negative §. 724.
Inventur §. 717.
— Art sie vorzunehmen §. 718.
Irritum testamentum §. 833.
Irrthum §. 47.
Juden §. 160.
deren Rechte in der Pfalz §. 161.
— in Franken §. 162.

Juden, deren Rechte in Baiern §. 163.
— in der Residenzstadt München §. 164.
Jus accrescendi s. Zuwachsrecht.
Juweelenvermächtniß §. 780.

K.

Kaducität s. Caducität.
Kanon s. Canon.
Kauf §. 863.
dessen Erfordernisse §. 864-867.
— wer ihn eingehen darf §. 864.
— worüber er geschlossen werden kann §. 865.
— dessen Wirkungen §. 868-871.
— einer außer Verkehr gesetzten Sache §. 872.
— einer fremden Sache §. 873.
— einer Brandstätte §. 874.
— künftiger und streitiger Sachen §. 875.
— einer Sache überhaupt, oder nach Maas, oder nach Gewicht §. 876.
— einer Erbschaft §. 877.
— einer Forderung §. 878.
— einer Sache an Mehrere §. 879.
— aus Freundschaft §. 880.
Käufers Rechte §. 868-871.
Kaufpreis §. 866.
— dessen Bestimmung §. 867.
Kaufsklagen §. 871.
Kinder §. 289.
deren Erbfolge §. 642.
— der legitimirten §. 643.
— angewünschten §. 644.
— unehelichen §. 645.
— wie sie succediren §. 646.
Kirchen sind den Amortizationsgesetzen unterworfen §. 397.
— genießen die Rechte der Minderjährigen §. 379.
Klassen im Concurse s. Classification.
Kleider, deren Vermächtniß §. 780.
Kleindienst §. 471.
Kleinzehnte s. Zehnte.
Kodicill s. Codicill.
Koppelweide §. 445.
Korrealität s. Correalität.
Kriegsleute §. 682.
Küchendienst §. 471.
Künftige Sachen, als Gegenstand der Verträge §. 51.
deren Verkauf §. 875.
— Vermächtniß. §. 782.
Kuratel s. Curatel.

L.

Laesio enormis §. 68.
Landesunterthänig §. 136.
Largitas sponsalitia §. 187.
Lasten der Sache, wer sie im Miethvertrage leistet §. 887.
Laudemium §. 491.
— wann es gegeben werden muß §. 492.
— wann nicht §. 493.
— bey Einbringung der Emphiteuse in die Ehe §. 494.
— bey rückgängigen Veräusserungen §. 495.
— wer es geben muß §. 496.
— wem es gebührt? §. 496.
— Größe §. 497.
— bey landesherrlichen Grundunterthanen §. 498.
— bey neu ertheilten Erbrechten §. 499.
— bey Städt- und Märktischen Grundunterthanen §. 500.
Lebensfähig §. 87.
Lediger Anfall §. 701.
Legat s. Vermächtniß.
Legatar §. 745.
— dessen Rechte §. 750-751.
— Verbindlichkeiten §. 753.
Legitima s. Pflichttheil.
Legitimation §. 308.
Legitimation durch die Ehe §. 309.
deren Wirkung §. 309.
— durch ein Reskript §. 310.
Legitimirte Kinder, wie sie erbfolgen §. 643.
Lehnwaare s. Laudemium.
Leibeigenschaft §. 143.
— persönliche §. 144.
— dingliche §. 145.
— Wirkung §. 146.
— Aufhebung
a) der persönlichen §. 147.
b) der dinglichen §. 148.
— Streitigkeiten darüber §. 149.
— deren vorschwebende gänzliche Aufhebung §. 150.
Leibgeding s. dotalitium.
Leibrecht §. 526. 527.
— dessen Umwandlung in Erbrecht §. 530.
Leibzins §. 146.
Leihvertrag s. Commodatum.
Lezter Wille überhaupt §. 653.
dessen Eigenschaften §. 821.
— wesentliche §. 822.
— zufällige §. 823.
Levis notae macula §. 155.

Levis notae macula, deren Folgen §. 156.
Lex anastasiana §. 30.
— rhodia de jactu §. 1007.
Linie §. 168.
Literalverträge §. 938.
Locatio — conductio s. Miethvertrag.
Lokalstatute §. 12.
Loos, dessen Gebrauch bey Theilungen §. 726.
Löwengesellschaft §. 918.

M.

Maas — Kauf nach Maas §. 876.
Macedonianischer Rathschluß §. 852.
Mahlen §. 405.
Majorat §. 810.
Majorennitätserklärung §. 384.
Mandans §. 900.
— dessen Verbindlichkeiten §. 909.
Mandat, gerichtliches, außergerichtliches §. 902.
— vermuthetes §. 903.
— dessen Gegenstand §. 904.
Mandatar, dessen Verbindlichkeiten §. 907. 908.
Mandatsvertrag §. 900.
— dessen Natur §. 901.
— dessen Arten §. 902. 903.
— dessen Eingehungsart §. 902.
— wer ihn eingehen darf §. 905. 906.
— daraus entstehende Rechtsverhältnisse §. 907. f.
— dessen Aufhebung §. 911. f.
Mängel, deren Gewehrung §. 65.
Mannsvortheil §. 642.
Matrimonium s. Ehe.
Mayerschaftsfristen §. 531.
Meliorationen, deren Ausgleichung zwischen Grundherrn und Grundunterthan §. 522.
Metus s. Furcht.
Miether, dessen Pflichten §. 889 - 892.
Miethgeld §. 884.
— dessen Nachlassung §. 890.
Miethvertrag §. 881.
— dessen Erfordernisse §. 882 - 884.
— dessen Wirkungen §. 885 - 890.
— dessen Aufkündung §. 886. 897.
— wie er überhaupt aufhöre §. 894 - 897.
Minderjährige, deren Curatel §. 379.
Minderjährigkeit §. 89.

Minderungsklage §. 65. 67.
Miserabile depositum §. 860.
Mißbrauch ist Grund der Aufhebung eines Privilegs §. 17.
— der Emphiteuse §. 504.
— des Nießbrauchs §. 457.
— der Miethe §. 886.
Misgeburten §. 87.
Miswachs §. 477.
Mitbesitzer §. 127.
Miteigenthum §. 390.
Miterben §. 725.
— Theilung der Erbschaft unter sie §. 726.
Mitgabe s. Brautgabe.
Mitlegatarien §. 751.
Mitverpflichtete §. 93. s. Correalität.
Mobilien §. 104.
Moderationen der Abgaben §. 475.
Modus acquirendi s. Erwerbsart.
Mohatrae contractus §. 852.
Monstrum §. 87.
Moosgründe sind zehntfrey §. 594.
Mora s. Verzug.
Morgengabe §. 251.
Mortifikation eines Schuldscheins §. 1033.
Mortis causa donatio §. 935.
Mortuarium §. 146.
Moventien §. 104.
Mündel s. Pupillen.
Münzen, seltene, sind unter dem Geldlegate nicht begriffen §. 779.
Münzsorte bey Zahlungen §. 1025.
Mutuum s. Darlehen.
Mutuus dissensus §. 1041.

N.

Nachlaß am Canon §. 473.
— am Miethgelde §. 890.
Nachlässe für landesherrliche Grundunterthanen §. 475.
— allgemeine Grundsätze darüber §. 476.
— Stattfindung ohne Rücksicht auf bestimmte Abgaben §. 477.
Nachlässe mit Rücksicht auf bestimmte Abgaben §. 478.
— Hinausbezahlung §. 485.
Nachlaßgesuche §. 480.
Nachlaßlibelle, deren Materie §. 481.
— deren Form §. 482.

Nachlaßlibelle, deren Einsendung §. 484.
Nachlaßvertrag §. 1052.
Nachlässigkeit s. culpa.
Näherrecht §. 618.
— Natur
a) den Subjecten nach §. 619.
b) dem Objecte nach §. 620.
c) der Form nach §. 621 - 624.
— Arten §. 625.
— aus Verwandschaft §. 626.
— dessen Erforderniße §. 627-630.
— wann es nicht Platz greift §. 631.
— Grund- und lehenherrliches §. 632.
— bedungenes §. 634.
— privilegirtes der Landsassen §. 633.
— testamentarisches §. 634.
Nebenverträge §. 951.
Negotiorum gestio s. Geschäftsführung.
Neubruch §. 595.
— eigentlicher §. 595.
— uneigentlicher §. 596.
Neustift §. 528.
Nichtigkeit der Ehe §. 273.
— deren Folgen §. 273 - 275.
— der Testamente §. 828.
Nichtschuld s. solutio indebiti.
Niederlegungsvertrag s. depositum.
Nießbrauch §. 450.
— dessen Bestellung §. 451.
— Object §. 452.
— Wirkungen §. 453-456
— Aufhebung §. 457.
Nominatio auctoris §. 414.
Notheinsezung §. 665. s. Pflichttheil.
Notherben §. 637.
Novalien s. Neubruch.
Novatio §. 1012.
— eigentliche §. 1013.
— uneigentliche §. 1015.
Nuzeigenthum §. 508.
— darunter begriffene Rechte §. 508-513.
Nüzliche Aufwände, wie fern sie der Besitzer bey der Restitution aufrechnen darf §. 418.
— wie fern sie bey der Zurückgabe der Brautgabe in Anschlag kommen §. 278.
Nuznießer §. 450.
— dessen Rechte §. 454.
— Verbindlichkeiten §. 455.
— Cautionsleistung §. 456.
Nuzungsrecht aus dem Eigenthume §. 389. 411.
— des Emphiteuten §. 508.

O.

Obereigenthümer s. Grundherr.
Obervormundschaft §. 371.
Object der Verträge überhaupt §. 51. 52.
Oblatio et depositio judicialis §. 1034.
Observanz §. 10. 11.
Obsignation der Erbschaft §. 710.
— wem sie zusteht §. 711. 712. 713.
— wann sie statt findet §. 714.
— wie sie vorzunehmen ist §. 715.
Occupatio §. 401.
— der wilden Thiere §. 401.
— der verlassenen Sachen §. 402.
— der feindlichen Sachen §. 403.
— des Besitzes §. 123. 128.
Oeconomia separata §. 318.
Offerendi jus §. 559.
Operarum locatio.
Operis locatio.
Ort der Erfüllung eines Vertrags überhaupt §. 52.
— der Zahlung §. 1026.

P.

Pacta dotalia s. Ehestiftungen.
Pacta successoria s. Eheverträge.
Pactum antichreticum §. 557.
— commissorium §. 553. 974.
— de non petendo §. 1042.
— de retrovendendo §. 970.
— displicentiae §. 975.
— reservati dominii §. 968.
— protimiseos §. 969.
Pachtvertrag s. Miethvertrag.
Pachtzins §. 884.
Paraphernalien §. 211.
Particularzahlungen §. 1023.
Passivschulden sind unter den Erben ipso jure getheilt §. 726.
Paternität §. 304.
Patrimonialgerichtsbarkeit §. 131.
Pauperies §. 1006.
Peculium §. 296.
— castrense §. 297.
— quasicastrense §. 298.
— profectitium §. 299.

Peculium adventitium ordinarium §. 300. 301.
— adventitium extraordinarium §. 302.
Person §. 86.
Personenrecht §. 135.
— in Beziehung auf Indigenat §. 136-141.
— auf Freyheit §. 142.
— auf bürgerliche Ehre §. 151.
— auf Religion §. 158.
— auf Verwandtschaft §. 166.
— auf Schwägerschaft §. 170.
Persönliches Recht §. 385.
— dessen Verschiedenheit vom dinglichen §. 386.
Personalzehnte s. Zehnte.
Pertinenzien §. 110.
— deren Begründung §. 110.
— was dahin gehört §. 111.
— Beweis derselben §. 112.
Pestzeit §. 685.
Petitio haereditatis §. 736.
— von wem und gegen wen sie angestellt werden kann §. 737.
— deren Grund §. 738.
— deren Zweck §. 739.
Pfandgläubiger, deren Rechte §. 550-556.
— deren Verbindlichkeiten §. 556.
— deren Verhältniß, wenn ihrer mehrere sind §. 558-562.
Pfandgläubiger, deren Rangordnung §. 560-562.
Pfandrecht §. 537.
— willkürliches, nothwendiges §. 538.
— allgemeines, besonders §. 540.
— gefreytes, ungefreytes §. 540.
— öffentliches, privates §. 539.
— Faustpfand §. 539.
— wer es bestellen kann §. 541. 542.
— wem es bestellt wird 543-547.
— wem ein besonderes gefreytes zukommt §. 544.
— wem ein besonders ungefreytes zukommt §. 545.
— wer ein allgemeines gefreytes hat §. 546.
— wer ein allgemeines ungefreytes hat §. 547.
— worauf es bestellt werden kann? §. 548.
— Form, dessen Bestellung §. 549.
— Wirkungen desselben §. 550-581.
— Cession §. 558.
— deren Rangordnung §. 560.
— deren Alter — Berechnung §. 562.
— deren Erlöschung §. 588.

Pfandrecht des Grundherrn §. 501.
Pfandrechtsklagen §. 582 - 587.
— petitorische §. 582.
— possessorische §. 587.
Pfandrechtsvermächtniß §. 764.
Pfandveräußerung §. 551.
— deren Erfordernisse §. 552.
— Art §. 553.
— Wirkung §. 554.
Pfandvertrag §. 849.
Pfarrhofbau §. 602.
Pferdkäufe §. 66.
Pferdemängel, deren Gewährung §. 66.
Pflanzung §. 405.
Pflegbefohlene §. 322. f. Vormundschaft.
Pflegkinder §. 316.
Pflichttheil §. 665.
— dessen Größe §. 666.
— Berechnung §. 667.
— wie er zurückzulassen sey §. 668.
Pignus f. Pfandrecht.
Plazrecht §. 536.
Poenae secundarum nuptiarum §. 282.
Portio canonica §. 652.
Posthumus, in wie fern er ein Testament rumpirt §. 831. 832.
Postliminii jus §. 403.
Praeclusion unbekannter Erben §. 382.
Praedium dominans §. 431.
— serviens §. 431.
Praejudicia §. 10.
Präjudicialklagen §. 303.
Prälation der Pfänder §. 560. 563.
Prälegate §. 745.
— der Einrechnung in die falzidische Quarte §. 757.
Praelegatum dotis §. 770.
Praescriptio f. Verjährung.
Praeteritio §. 669.
Precarium §. 857.
Primogenitur §. 810.
Priorität der Pfänder §. 561. 563.
— deren Berechnung §. 562.
Privatgenugthuung bey Vergehen §. 978. f.
— bey Injurien §. 996.
Privilegien §. 15.
— deren Concurrenz §. 16.
— Verlust §. 17.
Privilegirte Gläubiger im Konkurse §. 579.
Privilegirtes Pfandrecht §. 540.
— deren besondere Arten §. 544. 546.

Privilegirtes Pfandrecht, absolut privilegirtes, §. 570 - 573.
— hipothetisch privilegirtes §. 574 - 576.
Prodigalitätserklärung §. 381.
Product der Geseze §. 25.
Pro haerede gestio §. 709.
Proprietätsrecht überhaupt §. 389.
— dessen Inbegriff §. 411.
— insbesondere des Grundunterthans §. 509.
Protestation §. 1053.
Protutor §. 376.
Provinzialgeseze §. 9.
Pubertät §. 89.
Publication der Gesetze §. 8. 18.
— der Testamente §. 841.
Punctation §. 44.
Pupillarsubstitution §. 672.
— wer kann sie verordnen §. 675.
— deren Object — §. 675.
— Form §. 676.
— Wirkungen §. 677.
Pupillen §. 322. s. Vormundschaft.
— deren Rechte §. 354. 367.
— Verbindlichkeiten §. 355. 366.
Purgatio morae §. 121.

Q.

Quantität, deren Vermächtniß §. 761.
Quarta falcidia §. 754.
— wer sie abziehen darf §. 755.
— Art sie abzuziehen §. 756.
— Rechtsmittel sie zu verfolgen §. 757.
— wovon sie abzuziehen ist §. 758.
— wann sie nicht abgezogen werden darf §. 758.
Quarta pauperum §. 684.
— scolarum §. 684.
Quarta trebellianica §. 792.
— wer sie abziehen darf §. 793.
— Art sie abzuziehen §. 794.
— wann sie abgezogen wird §. 795.
Quasiaffinität §. 188.
Quasicontracte §. 998.
Quasidelicta §. 997.
— der Schiffer und Gastwirthe §. 1003.
— de dejectis et effusis §. 1004.

Quasidelicta, de suspenso, et posito §. 1005.
Quasipossessio §. 127.
Quasipupillaris substitutio §. 678.
Quasitraditio §. 127.
Querela inofficiosae donationis §. 932.
— inofficiosi testamenti §. 671.
Querela laesionis enormis §. 68.
— deren Wirkung §. 69. 70.
— wann sie nicht Platz greift §. 71.
— non numeratae pecuniae §. 941.
— deren Gebrauch §. 941. 942.
— Dauer §. 943.
— Wirkung §. 944.

R.

Rasende §. 90.
— deren Kuratel §. 380.
Rasuren machen ein Testament mangelhaft §. 829.
Rath, in wie fern er verpflichte §. 901.
Ratihabition §. 41.
Realverträge §. 849.
Receptitien der Ehefrau §. 212.
Rechnungsablage des Vormunds §. 359.
— ziemt einem jeden Vormund §. 360.
— Zeit §. 361.
— wem sie geleistet werden könne §. 362.
— deren Art §. 363.
— wiederholte §. 364.
Recht §. 1.
— natürliches §. 5.
— positives §. 6.
Recht, geschriebenes, §. 7-8.
— aufgenommenes §. 9.
— einheimisches §. 9.
— ungeschriebenes §. 10.
dessen verbindende Kraft §. 13.
Rechte, als Product der Gesetze §. 25.
— deren Natur überhaupt §. 26.
— Uebertragung s. Cession.
— Entstehungsgründe §. 39.
— Aufhebung §. 72.
Rechtliche Geschäfte §. 40.
— feyerliche §. 40.
— unfeyerliche §. 40.
Rechtsfähigkeit §. 86.
— natürliche §. 87.
— deren Bedingungen §. 87.
— nach dem Geschlecht §. 88.
— nach dem Alter §. 89.
— nach der Gesundheit §. 90.

Rechtsfähigkeit, bürgerliche §. 90.
Reciprocum testamentum §. 690.
Regreß aus gesetzlichen Erbverzichten §. 701.
— vertragsmässiger §. 702.
Rei vindicatio § 412.
— wer sie anstellen kann §. 413.
— gegen wen §. 414.
deren Gegenstand §. 415.
— Beweis §. 416.
— Zweck §. 417 - 419.
Religion, in wie fern sie auf die bürgerlichen Standesverhältnisse einen Einfluß hat §. 158.
— in wie fern in Ehestiftungen darüber vertragen werden kann §. 259.
Relocatio §. 898.
Remedium ex L. ult. C. de edicto D. Hadriani tollendo §. 741.
Remission s. Nachlaß.
Remotio eines Vormunds §. 358.
Renunciatio s. Verzicht.
Repraesentations Recht §. 639.
Repudiation einer Erbschaft.
Repudium §. 189.
Res merae facultatis §. 75.
Reseration der Obsignation §. 716.
Reservation §. 1053.
Reskripte §. 18.
Respectus parentelae §. 168.
Restitutio in integrum der Pupillen §. 373.
— deren Dauer besonders bey Curanden §. 379.
— wann sie nicht statt findet §. 374.
— gegen die Verjährung §. 85.
Retentionsrecht §. 132.
— freywilliges, nothwendiges §. 132.
dessen Erfordernisse §. 133.
— Wirkung §. 134.
Retorsion §. 996.
Retract s. Näherrecht.
Retrovenditio s. Pactum de retrovendendo.
Reugeld §. 32. 45.
Rottland §. 590.
Rottzehnte §. 590. s. Novalien.
Rückbürge §. 957.
Ruptum testamentum §. 829.
— wirkliche Ruption §. 830.
— vermuthete §. 831.
— Wirkung desselben §. 832.

S.

Sache, als Gegensatz der Person §. 86.
Sachen, als Object der Handlungen §. 103.
— öffentliche §. 103.
— private §. 104.
— körperliche, unkörperliche §. 104.
— bewegliche, unbewegliche §. 104.
— wohin unkörperliche gehören §. 105.
— fungible, nicht fungible §. 106.
— einfache, zusammengesetzte §. 107.
— theilbare, untheilbare §. 108.
— Haupt- und Nebensachen §. 109 - 117.
— herrnlose §. 401.
— verlassene §. 402.
— verlohrne § 402.
Sachenrecht §. 385.
— persönliches §. 385.
— dingliches §. 385.
— deren Unterschied §. 386.
Sackzehnte §. 599.
Säen und Pflanzen §. 405.
Satisfaction §. 1051.
Saumsal s. Verzug.
Schade §. 115. s. damnum.
— Arten §. 115.
— Beurtheilung desselben §. 116.
Schafhut §. 446.
Scharwerke s. Frohnen.
Schatz §. 409.
Scheidung zu Tisch und Bett §. 269.
— deren Folgen, wenn der Mann Schuld trägt §. 270.
— wenn die Frau Schuld trägt §. 271.
— wenn beyde Ehegatten außer Schuld sind §. 272.
— wegen eintrettender Nichtigkeit §. 273.
— deren Folgen §. 273 - 275. s. Ehescheidung.
Scheingeschäfte §. 50.
Schenkung §. 924.
— deren Arten §. 925.
— von wem, und an wen sie geschehen darf §. 926.
— deren Gegenstand §. 927.
— Wesenheit, besonders Annahme §. 928.
— gerichtliche Anzeige §. 929.
— Wirkungen §. 931.
— Widerruf §. 932. f.
Schenkungen unter Eheleuten s. eheliche Schenkungen.
— von Todeswegen §. 935.
Schiffer.

Schloßbau §. 612.
Schreiben — §. 405.
Schriftliche Aufnahme der Verträge §. 46.
Schuld s. Culpa.
Schulden der Ehegatten §. 253.
Schuldforderungen sind unter den Erben ipso jure getheilt §. 726.
— deren Vermächtniß §. 766.
Schuldschein §. 938.
Schwägerschaft §. 170.
— quasi §. 188.
Schwiegerältern s. Schwägerschaft.
Seitenverwandte s. Collateralen.
Senatus consultum macedonianum §. 852.
— vellejanum §. 954.
— wann er keine Anwendung hat §. 955. 956.
Seniorat §. 810.
Separationis jus im Concurse s. Absonderungsrecht.
Sequestration §. 861.
Servitus s. Dienstbarkeit.
— affirmativa, negativa §. 431.
— continua, discontinua §. 431.
— personalis, realis §. 431.
— rustica, urbana §. 431.
Servitus, tigni immittendi §. 442.
— oneris ferendi §. 442.
— altius, vel non tollendi §. 442.
— projiciendi et protegendi §. 442.
— luminum, luminibus officiendi, et ne luminibus officiatur §. 443.
— prospectus, prospectui officiendi, et ne prospectui officiatur §. 443.
— stillicidii, vel fluminis recipiendi vel non recipiendi §. 443.
— cloacae §. 443.
— latrinae §. 443.
— foraminis §. 443.
— itineris, actus, et viae §. 444.
— aquae haustus, §. 444.
— pecoris ad aquam adpulsus §. 444.
— aquae ductus §. 444.
— pascui §. 444.
Siegelmässigkeit §. 153.
— wem sie zukommt §. 154.
Simulatio s. Scheingeschäfte.
Simultaneum testamentum §. 689.

Soldatentestamente §. 682.
Solutio indebiti §. 1002.
Sondergut der Kinder s. Peculium.
Spanndienste §. 607.
Spatium deliberandi §. 722.
Specialvollmacht §. 903.
Species §. 107.
Specification §. 406.
Spenden §. 684.
Spes, res sperata s. Hofnung.
Spiele §. 936.
Spielschulden §. 936.
Spill- oder Spindelgelder §. 212.
Sponsalia s. Eheverlöbnisse.
Sponsalitia largitas §. 187.
Staatsbürger §. 136.
Stamm §. 168.
Statutarrecht §. 9.
Stiefältern s. Schwägerschaft.
Stift §. 471.
Stiftbrief s. Grundbrief.
Stiftungen, milde, als Erben eingesetzt §. 683. 684.
Stillschweigen, in wie fern es als Einwilligung gilt §. 41.
Strafen, conventionale, §. 32.
— wegen vernachlässigter Einwilligung zur Ehe §. 179-181.
— gegen die zweite Ehe §. 283.
Streit §. 682.
Stuprator, in wie fern er als Vater angenommen wird §. 304.
Subject der Rechte §. 86.
Sublocation §. 899.
Substanz der Sache §. 109.
Substitution §. 672.
— gemeine §. 672.
— deren allgemeine Eigenschaften §. 673.
— deren Wirkung §. 674.
— außerordentliche §. 675.

Substitution, pupillarische, s. Pupillarsubstitution.
— quasipupillarische §. 678.
— militärische §. 679.
— fideicommissarische §. 673. s. Fideicommisse.
Succession ab intestato: §. 636.
— wer succedirt im allgemeinen §. 638.
— nach Köpfen, Linien und Stämmen §. 639.
— mehrfache aus mehrfacher Verwandtschaft §. 640.
— nach welchen Statuten sie zu beurtheilen ist §. 641.
-- in Familienfideicommissen §. 809 - 812.
Successionsart der Verwandten und zwar der Descendenten überhaupt §. 642. 646.
Successionsart der ehelichen Descendenten §. 642.
-- der legitimirten §. 643.
-- der angewünschten §. 644.
-- der unehelichen §. 645.
-- der Ascendenten §. 647.
-- der vollbürtigen Geschwister §. 647. 648.
-- der Halbgeschwister §. 649.
-- der übrigen Verwandten §. 650.
-- des Fiskus §. 651.
-- der Geistlichen §. 652.
-- der Ehegatten nach durch den Tod aufgelöster Ehe §. 264 - 268.
Successionsfähigkeit §. 820.
Sui haeredes §. 637.
Superficiarium jus §. 536.

T.

Taufe, durch sie entsteht eine bürgerliche Verwandschaft §. 167.
Tausch §. 948.
Testament §. 653.
-- öffentliche, private §. 654.

Testament ad acta §. 660.
-- apud acta §. 661.
-- vor Regenten §. 662.
-- feyerliche, privilegirte §. 681.
-- der Soldaten §. 682.
-- zu frommen Stiftungen §. 683. 684.
-- zur Pestzeit §. 685.
-- der Bauern §. 686.
-- der Aeltern §. 687.
-- Simultaneum §. 689.
-- correspectivum §. 691.
-- reciprocum §. 690.
-- eines Blinden §. 659.
Testamentsbestättigung §. 840.
-- Eröfnung §. 841.
-- Agnition und Diffession §. 842.
-- Vollstreckung §. 843.
Testamentserfordernisse §. 654 - 662.
-- allgemeine §. 654 - 655.
-- Einheit der Handlung §. 654.
Testamentserfordernisse, Gebrauch sieben Zeugen §. 655.
-- besondere §. 656 - 662.
-- zum mündlichen Testamente §. 656.
-- zum schriftlichen §. 657 - 658.
-- zum Testamente eines Blinden §. 659.
-- der öffentlichen Testamente §. 660 - 662.
Testamentsexecutor §. 843.
Testamentsfähigkeit §. 680.
Testamentsmaterie §. 663.
Testamentsungültigkeit §. 828 - 833.
-- anfängliche §. 828.
-- nachfolgende §. 829.
Theile der Erben §. 639. 720.
Theilung der Aeltern §. 688.

Theilung der Erbschaft s. Erbvertheilung.
Thesaurus s. Schatz.
Thiere, wilde, s. Occupation.
-- in wie fern deren Eigenthümer die von ihnen zugefügten Schäden ersetzen muß §. 1006.
Titel §. 399.
Tod, als Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt §. 73.
-- als Aufhebungsart der persönlichen Rechte §. 1043.
Todeserklärung der Abwesenden §. 382.
Todtenzoll §. 146.
Töchter, edelmannsfreyheitsfähige, sind in der Regel von der Erbfolge ausgeschlossen §. 700. 701.
Toleranz §. 158. 159.
Traditio brevi vel longa manu §. 128. 123.
-- simbolica §. 128.
-- quasi — 127.
Trammrecht §. 442.
Translation der Vermächtnisse §. 837.
Transmissionsrecht §. 646.
Trauerrecht s. Todtenzoll.
Traufrecht §. 443.
Trauung §. 182.
Trebellianische Quarte s. quarta trebell.
Trödelvertrag §. 949.
-- dessen Wirkung §. 950.
Trüffelgelder §. 212.
Tutela s. Vormundschaft.
Tutor s. Vormund.

U.

Uebergabe, in wie fern sie zur Erwerbung des Besitzes erforderlich sey §. 128. s. traditio.
Ueberlegungsfrist s. Spatium deliberandi.
Uebernahme der Vortheile §. 60.

Uebernahme des Zufalls §. 57.
Uferbesitzer, dessen Recht an der Alluvion §. 407.
Ultima voluntas s. letzter Wille.
Unbekannte, von deren Kuratoren §. 382.
Unbewegliche Sachen §. 104.
-- in wie fern unkörperliche darunter zu begreifen sind §. 105.
Undank berechtiget zum Widerruf einer Schenkung §. 933.
Uneheliche Kinder §. 289.
-- deren Succession ab intestato §. 645.
Unehre §. 155.
Unfähigkeit der Erben §. 707.
Ungebohrne, deren Rechte §. 87.
Ungültigkeit der Testamente §. 828.
Unio prolium s. Einkindschaft.
Universitas s. Gemeinheit.
Universitas rerum §. 107.
Unmündige §. 89. s. Vormundschaft.
Unredlicher Besitzer §. 126.
Untergang der Sache §. 1054.
Unterhalt s. Alimente.
Unterpfand s. Pfandrecht.
Unterschrift eines Testaments §. 657.
Unterthan §. 136.
Unvordenkliche Verjährung §. 84.
Unwissenheit der Gesetze s. ignorantia.
Unwürdigkeit der Erben §. 707.
Urtheilssprüche §. 10.
Usus s. Gebrauch.
Usus fructus s. Nießbrauch.

V.

Vakante Erbschaften §. 651.

Vater, §. 304. 305.

— dessen Verhältniß zu den Kindern §. 289 - 294.

Väterliche Gewalt §. 288.

— deren Erwerbung §. 307.

— Folgen §. 295.

— Aufhebung §. 318.

— Folgen der Aufhebung §. 319.

Venia aetatis s. Jahrgebung.

Ventris Curatela §. 378.

Verächtlichkeit s. Levis not. mac.

Veränderung der Umstände §. 1046.

Veräusserung eines pupillarischen Guts §. 347 - 350.

— des Heirathguts §. 204. 205.

— der Emphiteuse §. 486. 510.

— eines Pfandes §. 551.

Verbesserungen s. Meliorationen.

Verbiethende Geseze §. 4.

Verbindlichkeit §. 2. 31.

— deren Bestärkung §. 32.

Verbrauchbare Sachen §. 106.

Verbrechen §. 976.

— deren Arten §. 977.

Vererbung des Erbrechts §. 513.

Verführung §. 294.

Verjährung §. 74.

— wer kann verjähren §. 75.

— was kann verjährt werden §. 75.

— deren Erfordernisse §. 76 - 81.

— deren Fortsetzung und Unterbrechung §. 77.

— ordentliche §. 74.

— außerordentliche §. 82.

— auslöschende §. 83.

— unvordenkliche §. 84.

— der Gewehrschaftsleistung §. 64.

— der Dienstbarkeiten §. 433. 436.

Verjährungstitel §. 79.

Verjährungszeit §. 81.

Verkauf einer Erbschaft s. Kauf.

Verkäufers Verbindlichkeiten §. 871.

Verköstigung der Frohnleute §. 613.

Verläumdung §. 985.

Verlassene Sachen §. 402.

Verlassenschaft s. Erbschaft.

Verleihung neuer fiskalischer Güter §. 533.

Verlezung über die Hälfte §. 68.

Verlobte s. Eheverlöbniß.

Verlobungsgeschenk §. 187.

Verlorne Sachen §. 402.

Vermächtniß §. 743.

— wer kann vermachen §. 744.

— wem kann man vermachen §. 745.

— wer kann mit Legaten beschwert werden §. 746.

— deren Object §. 747.

— Errichtung §. 748.

— Erwerbung §. 749.

— aller Güter §. 759.

— einer Gattung §. 760.

— einer Quantität §. 761.

— einer fremden Sache §. 762.

Vermächtniß einer gemeinschaftlichen Sache §. 764.

— verpfändeten Sache §. 764.

— streitigen Sache §. 765.

— Schuldforderung §. 766.

— einer activen §. 767.

— passiven §. 768.

— Schuld insbesondere §. 769.

— eines Heirathguts §. 770. 771.

— eines Jahrs- oder Monatsbetrages §. 772.

— des Unterhaltes §. 773.

— einer Dienstbarkeit §. 774.

— eines Bauernguts §. 775.

— des Hausraths §. 776.

— des Getraids §. 777.

— an Gold und Silber §. 778.

— an Juweelen und Kleidern §. 780.

— an Geld §. 779.

— einer Sache außer Verkehr §. 781.

— einer zukünftigen Sache §. 782.

— deren Aufhebung §. 835.

— deren Wirkungen §. 750–754.

Vermiether, dessen Pflichten §. 885.
Vermuthete Willenserklärung §. 41.
Verpfändung s. Pfandrecht.
Verpflichtungseid §. 32.
Verschwender §. 381.
Versehen s. Culpa.
Versöhnung unter Ehegeschiedenen §. 262.
— in wie fern sie die Enterbung aufhebe §. 671.
— bey Injurien §. 994.
Versprechen §. 44.
Verstärkung der Verträge überhaupt §. 32.
— der Sponsalien §. 187.
Vertheilung einer Erbschaft im allgemeinen §. 639. s. Erbvertheilung.
Vertrag §. 42.
— wer kann Verträge eingehen §. 43.
— Erfordernisse §. 44 - 50.
— deren Object §. 51. 52.
— Wirkungen §. 53. 54.
— einseitiger, zweyseitiger §. 55.
Vertragssachen §. 51.
Vertragshandlungen §. 52.
Vertragsrechte überhaupt §. 53.
— in wie fern sie auf die Erben übergehen §. 56.
Verträge ungenannte §. 945.
— reguläre §. 946.
— irreguläre §. 947.
Verwaltung pupillarischer Güter §. 344 - 346.
Verwandlung der Frohnen in Geld §. 610.
— der Leibrechte und Freystifte im Erbrechte §. 530 - 532.
Verwandtschaft §. 166.
— natürliche 166.
— bürgerliche §. 167.
— deren Berechnung §. 169.
Verwandtschaftslinie §. 168.
Verwandtschaftsnäherrecht s. Näherrecht.
Verwendungen §. 113.
Verzeichniß s. Inventarium.

Verzeihung der Beleidigungen §. 994.

Verzicht als Aufhebungsart der Rechte §. 1052.

Verzicht s. Erbverzicht.

-- auf die weiblichen Freyheiten §. 254.

Verzug §. 1028.

Vidualitium s. Wittwensitz.

Viehtrieb s. Weiderecht.

Vindication s. rei vindicatio.

Vis fluminis §. 407.

Volljährigkeit §. 89.

Vollmacht s. Mandatsvertrag.

Vollstreckung der Testamente s. Executor.

Vorbehalt des Eigenthums s. Pactum.

Vorkaufsrecht §. 618.

-- des Grundherrn §. 490.

Vormund, wer es seyn könne §. 323.

-- wer dazu unfähig ist §. 324.

-- einen zu erbitten, ist gemein- bürgerliche Pflicht §. 332.

Vormund, gegebener, §. 330.

-- gesetzlicher §. 328.

-- testamentarischer §. 326.

-- vertragsmässiger §. 327.

-- dessen Pflichten bey der Delation der Vormundschaft §. 333.

-- dessen Entschuldigung §. 334.

-- dessen Pflichten bey der Uebernahme §. 335-337.

-- dessen Pflichten während der Vormundschaft §. 338. 339.

-- in Beziehung auf die Person des Mündels §. 340. 341.

-- in Beziehung auf das Vermögen des Mündels §. 342.

-- dessen Pflichten nach geendigter Vormundschaft §. 359. s. auch Rechnungsablage.

-- dessen Rechte §. 365.

Vormundschaft §. 320.

Vormundschaft, deren Arten §. 321.
-- gegebene §. 330.
-- gesetzliche §. 328. 329.
-- testamentarische §. 326.
-- vertragsmässige §. 327.
-- deren Rangordnung unter ihnen §. 331.
-- wer unter ihr steht §. 322.
-- deren Delation §. 333.
-- Uebernahme §. 335.
-- Verwaltung §. 338.
Vormundschaft, deren Endigung für sich §. 357.
-- durch obrigkeitlichen Spruch §. 358.
Vormundschaftsklage §. 368 - 372.
Vortheile, deren Uebernahme §. 60.
Vorzugsrecht der Ehefrau §. 254.
Vorzugsrecht im Concurse s. Classification.
Vulgoquaesiti §. 289.

W.

Waare §. 865.
Wahnsinnige §. 380.
Wandelungsklage §. 65. 66.
Wandern 139.
Wasserleitung §. 444.
Weiber haben in der Regel mit Männern gleiche Rechte §. 88.
Weltgeistliche können Vormünder werden §. 323.
Wette §. 937.
Wetterdach §. 442.
Wiedereinsezung in den vorigen Zustand s. restitutio.
Wiederkauf §. 970.
Widerlage §. 214.
-- deren gesetzliche Natur §. 215.
Widerruf der Schenkungen
-- der Testamente §. 829.
-- der Erbverträge §. 703.
-- der Vollmachten.
-- der Injurien §. 992.

Wille, lezter, s. letzter Wille.
Willenserklärung §. 41.
Willenshandlungen §. 40.
Winkelverlobungen §. 186.
Wittum s. Wittwensitz.
Wittwensitz §. 216.
-- dessen Größe §. 217.
-- Dauer §. 218.
Wittwenstand §. 218.
Wohnung §. 460.
Wucher §. 120.
Würderungsklage §. 66.

Z.

Zahlung §. 1021.
-- deren Subject §. 1021. f.
-- Object §. 1023.
-- Ort §. 1026.
-- Zeit §. 1027.
-- Beweis §. 1029.
-- Wirkung §. 1033.
Zehnte §. 589.
-- dessen Arten §. 590.
-- wer den Zehnten giebt §. 591.
-- wem er gebührt §. 592.
-- wovon er gefordert werden kann §. 594.
-- dessen Quantität §. 597.
-- Leistung §. 600.
Zehntrecht §. 589.
dessen Arten §. 590.
-- Erwerbung §. 593.
Zehntrecht, dessen Art, dessen Ausübung §. 597 - 600.
-- die damit verbundenen Rechte §. 601.
-- die damit verknüpften Verbindlichkeiten §. 602.
-- dessen Aufhebung §. 603.
Zeitstreitigkeiten §. 604.
Zehntverstiftungen §. 605.
Zeit, gewisse, ungewisse §. 36.
Zeitbestimmung bey Verträgen §. 36.
-- bey letzten Willen §. 826.
Zeugniß der Mutter beweiset nicht für, oder

Bayerische Staatsbibliothek München

wider die Legitimität der Geburt §. 304.
Zins, Bodenzins §. 535.
Zinsen §. 117.
-- deren Maas §. 118.
Zinsenlauf §. 121.
Zinsgüter §. 534.
-- deren Natur §. 535.
Zinswucher §. 120.
Zubaugüter §. 523. 524.
Zubehörungen s. Pertinenzien.
Züchtigungsrecht §. 293.
-- des Vormunds §. 340.
-- des Ehemanns 194.
Zufall §. 57.
-- wer ihn trägt §. 58.
-- wer ihn leistet §. 59.
Zurückbehaltungsrecht s. Retentionsrecht.
Zurückforderungsrecht des Vaters §. 294.
Zurückgabe des Heirathgutes §. 276 - 278.
Zustandgeld §. 526.
Zuwachsrecht der Erben §. 735.
-- der Legatarien §. 751.
Zuwächse s. accessio.
Zwang §. 49.
Zwangrechte s. Bannrechte.
Zwangsverbindlichkeit §. 2.
Zweckbestimmung überhaupt §. 37.
-- bey Testamenten §. 827.
Zweyte Ehe §. 281.
Zwitter §. 88.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krüll, Franz Xaver <<von>>,

Handbuch des königlich-baierischen gemeinen bürgerlichen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das fränkische und preussische Landrecht

Bd.: 3

Landshut (1808)

Bibl.Mont. 4529-3

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725258-7